



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND Hessen)
Triftstr. 47, 60528 Frankfurt/M.

**Stellungnahme zum
Entwurf des Regionalplans Südhessen 2007 /
Vorentwurf des Regionalen Flächennutzungsplans Frank-
furt/Rhein-Main 2007**

- Anhörung und Offenlegung vom 2. Mai bis 1. August 2007 -

Inhalt

Teil A: Anträge zu den allgemein gültigen Festlegungen des RPS-E / RegFNP-VE 2007.....	5
A.1 Allgemeines.....	5
A.2 Grundzüge der Planung.....	13
A.3 Raum- und Siedlungsstruktur.....	15
A.4 Freiraumsicherung und -entwicklung.....	42
A.5 Verkehr.....	54
A.6 Wasser.....	65
A.8 Energie.....	68
A.9 Rohstoffsicherung.....	70
A.10 Land- und Forstwirtschaft.....	74
Teil B: Anträge zu einzelnen Vorhaben innerhalb des Regionalplanentwurfs Südhessen 2007.....	78
B.1 Landkreis Bergstraße.....	78
B.2 Landkreis Darmstadt-Dieburg.....	80
B.3 Stadt Darmstadt.....	84
B.4 Stadt Frankfurt am Main.....	85
B.5 Landkreis Groß-Gerau.....	89
B.6 Hochtaunuskreis.....	123
B.7 Main-Kinzig-Kreis.....	167
B.8 Main-Taunus-Kreis.....	174
B.12 Rheingau-Taunus-Kreis.....	175
B.13 Wetteraukreis.....	178
B.14 Stadt Wiesbaden.....	186
Teil C: Windkraftnutzung – Begründung.....	187
C.0 Zusammenfassung.....	187
C.1 Inhalt des Regionalplanentwurfs.....	189
C.2 Konsequenzen der neuen Windenergie-Politik im RP Darmstadt.....	189
C.3 Rechtlicher Planungsbedarf und Rechtssicherheit.....	193
C.4 Energiepolitische Anforderungen an ein Vorrangkonzept für die Windkraftnutzung.....	195
C.5 Bestands- und Vertrauensschutz, insbesondere im Hinblick auf das Repowering	199
C.6 Abstandsregelungen	200
C.7 Landschaftsbild und Schutz der Landschaft.....	202
C.8 Fachliche Fragen des Vogelschutzes.....	203
C.9 Fachliche Fragen des Fledermausschutzes.....	204
C.10 Natura 2000 Gebiete.....	205
Teil D: Regionalplanung und Flughafenbau.....	207
D.1 Grundsätzliche Anmerkungen zum RegPlan-Entwurf und der darin enthaltenen Aussagen zur Flughafenbauplanung.....	207
D.2 Aufgaben für die Regionalversammlung durch den LEP-2000 und der LEP-Änderung.....	210
D.3 Flughafen als Immobilienstandort.....	214
D.4 Zusammenfassung.....	215

Teil E: Wald.....	216
E.1 Vorbemerkung.....	216
E.2 Gestaltung der Kartenlegenden und inhaltliche Diskussion der Aussagenproblematiken.....	216
E.3 Schwerpunkt Entwicklung von Auewäldern an Rhein und Main.....	220
E.4 Waldrodungen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten.....	223
Teil F: Klimaschutz in der Regionalplanung - Begründung.....	224
F.1 Allgemein.....	224
F.2 Klimaschutz als Grundzug der Regionalplanung.....	225
F.3 Beitrag der Regionalplanung zur Begrenzung der globalen Klimaerwärmung.....	226
F.4 Beachtung potenzieller Folgen des Klimawandels in der Regionalplanung.....	228
F.5 Verbesserung von Klein- und Mesoklimaten.....	229
F.6 Monitoring von Klimafolgen in der Planungsregion.....	233
Teil G: Herausforderung des Demographischen Wandels – Begründung.....	234
G.1 Allgemeines.....	234
G.2 Datengrundlage, Vorausberechnungen und Regionalisierung.....	234
G.3 Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung.....	236
G.4 Kommunale Handlungsfelder.....	238
G.5 Monitoring demografischer Entwicklung.....	238
Teil H: Grundwasser.....	239
H.1 Vorbemerkung.....	239
H.2 Anmerkungen zu den formulierten Grundsätzen.....	239
H.3 Fehlender Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Grundwasser.....	240
H.4 Kontext Grundwasser und Trinkwasserversorgung.....	241
H.5 Landwirtschaftliche Beregnung.....	242
Teil X: Anlagen.....	243
X.B.7 zur Stellungnahme B.7 Main-Kinzig-Kreis: Stellungnahme der 29er Runde.....	243
X.C zu Teil C Windkraftnutzung: Windkraft –ungeliebte Energiequelle in Mittelhessen ?.....	246
X.E: zu Teil Waldzuwachsfläche (Auszug aus dem FNP Riedstadt).....	255

Hinweis

Nachfolgende Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gelten in aller Regel wortgleich für den Entwurf des Regionalplans und den Vorentwurf zum Regionalen Flächennutzungsplan, auch wenn im Text zumeist lediglich auf den Regionalplan hingewiesen wird.

Teil A: Anträge zu den allgemein gültigen Festlegungen des RPS-E / RegFNP-VE 2007

A.1 Allgemeines

Plansatznummer: - / -

Anregung: Regionalplan und Regionaler Flächennutzungsplan haben dringend anzuerkennen, dass der derzeitige und zukünftige Klimawandel innerhalb ihres Planungshorizonts und darüber hinaus erhebliche Rahmenbedingungen, Anforderungen und Herausforderungen für die Raum- und Siedlungsstruktur, die Freiraumentwicklung einschließlich Wasserflächen, Land- und Waldwirtschaft sowie die Wirtschafts- und Lebensbedingungen nicht nur in den Bereichen Mobilität, Energie, Abfall und Rohstoffgewinnung darstellen werden.

Dies betrifft die Notwendigkeit einer Beschränkung der anthropogenen Ursachen des Klimawandels ebenso wie Anpassungen an lokale Folgen der globalen Erwärmung. Hierzu ist zunächst erforderlich:

1. die Herausforderung des Klimawandels als Grundzug der Planung anzuerkennen,
2. wesentliche Daten zu Klimaschädigung und -folgen in der Region Südhessen darzustellen,
3. quantifizierte Ziele zur ausreichenden Reduktion der Freisetzung von Treibhausemissionen für einzelne Teilräume und Sektoren (etwa Gemeinden, Raumkategorien, Landnutzungen, Wirtschaftszweige) festzusetzen,
4. ein den Planungen zu Grunde liegendes Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Region Südhessen an die Rahmensetzungen des globalen Klimawandels und seiner Begrenzung anzupassen sowie
5. die Kommunen in die Pflicht zu nehmen, die Begrenzung des Klimawandels und negativer Klimafolgen sowie die Verbesserung der Klimafunktion als dringende Aufgabe innerhalb ihrer Kompetenzen, insbesondere auch ihrer kommunalen Planungshoheit anzuerkennen.

Der Regionalplan muss einen deutlichen Beitrag zur Beschränkung des Klimawandels leisten, indem er einen raumordnerischen Rahmen schafft, welcher die Reduktion der Treibhausemissionen in dem Maße vorsieht, wie dies entsprechend der globalen Herausforderung erforderlich ist. Hierzu ist:

1. dem Regionalplan ein Konzept zu einer ausreichenden Reduktion der durch die Region verursachten Treibhausgasemissionen zu hinterlegen,
2. eine Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Quellen

- durch Bereitstellung ausreichender Flächen und flankierende Vorgaben zu sichern und zu beschleunigen,
3. die Mobilität durch konsequente Verkehrsvermeidung sowie Förderung Umwelt-schonender Verkehrsarten auf eine Klima-schonende Basis zu verlagern,
 4. eine kompakte Siedlungsstruktur sowie ein tragfähiges Zentrensystem zu entwickeln und zu sichern,
 5. die Wirtschaft und Versorgung auf regionale Stoff- und Energiekreisläufe umzustellen,
 6. die Fähigkeit der regionalen Ökosysteme als Senken für Treibhausgasemissionen zu dienen zu erhalten und soweit möglich zu vergrößern sowie
 7. insbesondere auf die Planung weiterer Klima-schädlicher Raumnutzung zu verzichten bzw. diese wirksam zu unterbinden. Innerhalb der Planungsregion betrifft dies insbesondere:
 - Ausbau des Flughafens Frankfurt/Rhein-Main
 - Ausbau des Kohlekraftwerks Staudinger
 - Ausbau des Straßenverkehrsnetzes bei Annahme steigender Kapazität

Die Ergebnisse der Prognose der Klimaveränderung und -folgen für Hessen sind im Regionalplan in allen relevanten Bereichen zu berücksichtigen. Dabei gilt es insbesondere:

1. die Ergebnisse der INKLIM-Untersuchung (Bausteine I und II) mit den Aussagen des Regionalplans zu verschneiden,
2. den Hochwasserschutz an den Fließgewässern zu überprüfen und entsprechend des zukünftigen Bedarfs auszuweiten,
3. Land- und Waldwirtschaft an die Klimaveränderungen (etwa sommerliche Trockenperioden, vermehrte Starkregen- und -windereignisse) anzupassen sowie
4. Naturräume und Biodiversität in besonderem Maße zu schützen.

Den das Klein- und Mesoklima verbessernden Raumfunktionen ist verstärkte Bedeutung beizumessen. Für die unterschiedlichen Planungsebenen betrifft dies:

1. die konsequente Anwendung der Klimabewertungskarte für Hessen,
2. die Ausweisung von „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“
3. die Erstellung einer Studie der Gesamtluftbelastung des Rhein-Main-Gebiets unter Einbeziehung potenzieller neuer Emitenten sowie
4. die Aufstellung und konsequente Umsetzung von Luftreinhalteplänen auf (inter-)kommunaler Ebene.

Die Veränderungen von Klein- und Mesoklimaten sowie weitere Folgen der weltweiten Klimaveränderungen in der Planungsregion sind zu beobachten. Ergebnisse dieses Monitorings sind innerhalb der regionalen und kommunalen Planung zu beachten.

Es ist erforderlich, den Klimaschutz durch eigenständige raumordnerische Ziele in der Planung zu verankern:

1. Alle Planungsentscheidungen innerhalb der Region Südhessen sind an die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum globalen Klimawandel und seinen anthropogenen Ursachen anzupassen. Die Treibhausgasemissionen sind deutlich zu begrenzen. Energie ist effizient und sparsam zu nutzen und regenerativ zu erzeugen. Senken für Treibhausgasemissionen sind zu erhalten.
2. Die Planungsträger in der Region obliegt es, aktiv und nachdrücklich Wege zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen zu suchen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Planungsträger treffen erhöhte Vorsorge hinsichtlich potentieller Folgen des Klimawandels innerhalb ihrer Hoheitsgebiete.

Begründung: Siehe Teil F.

Plansatznummer: - / -

Anregung: Regionalplan und Regionaler Flächennutzungsplan müssen die Herausforderungen des Demografischen Wandels, wie sie sich in den unterschiedlichen Teilräumen der Planungsregion auf verschiedene Weise stellen, aufgreifen und zu einem wesentlichen Bestandteil der Planungsgrundlagen und -aussagen machen.

In diesem Sinne ist es nötig:

1. Die erwartete Bevölkerungsentwicklung ist zu aktualisieren, wesentlich besser zu begründen und ggf. zu reduzieren.
Die Vorausberechnungen der Bevölkerungsentwicklung nach 2020 ist durch den Regionalplan anzuerkennen und in die Planungsentscheidungen mit einzubeziehen.
2. Die Aussagen der Projektion der Einwohnerzahl der Planungsregion Südhessen sind als Richtlinien für den Regionalplan zu beachten. Es ist dezidiert darauf zu verweisen, die kommunale Siedlungsflächenplanung an die angenommene Bevölkerungsentwicklung im Gesamttraum anzupassen.
3. Das Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung innerhalb der Region Südhessen, insbesondere die raumordnerisch schädliche Suburbanisierung als Teil dieser Gleichzeitigkeit ist durch geeignete planerische Maßnahmen zu begrenzen.
4. Dem schädlichen interkommunalen Wettbewerb um Einwohner insbesondere durch Siedlungsflächenausweisung ist durch restriktivere Vorgaben zu begegnen.

5. Die landesplanerische Annahme von 253.000 Zuwanderungen für Südhessen ist zu hinterfragen und ggf. durch Szenarien anderer Wanderungssalden zu ergänzen.
6. Der hessischen Verteilung der Wanderungsannahme ist eine deutliche Konzeption des inter- und intraregionalen Ausgleichs mit dem Ziel einer stärkeren sozialen Kohäsion und der effektiven Nutzung vorhandener Infrastrukturen zu hinterlegen. Die (in Teilen) „wachsende“ Region Frankfurt/Rhein-Main muss hier ihrer Verantwortung für die übrigen Landesteile, für die zum Teil auch wanderungsbedingt deutlich negative Salden vorausberechnet werden, gerecht werden.

Es ist erforderlich, eigenständige raumordnerische Ziele für die quantitative und qualitative Bevölkerungsentwicklung zu formulieren:

4. Die Aussagen der Projektion der demographischen Entwicklung der Planungsregion Südhessen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl und Zusammensetzung sind für alle Planungsentscheidungen, die sich direkt oder indirekt auf die Einwohnerzahl insgesamt oder auf Teilgruppen beziehen, mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.
5. Alle Planungsträger in der Region sind aufgefordert, sich aktiv den in der Bevölkerungsentwicklung liegenden Herausforderungen zu stellen. Einerseits durch Anpassung ihrer Entscheidungen und Pläne an die sich ändernden Rahmendaten, andererseits durch einwirken auf die Faktoren der Bevölkerungsentwicklung im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Durch die Formulierung von Grundsätzen kann die Regionalplanung steuernd in den demographischen Wandel eingreifen:

1. Den Kommunen sind Handlungsfelder und geeignete Strategien zur Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel an die Hand zu geben. Die Städte und Gemeinden ist die dringende Aufgabe zu vermitteln,
 - die Herausforderungen zu erkennen
 - Ziele, Strategien und Schwerpunktmaßnahmen zu bestimmen
 - Handlungskonzepte und Maßnahmen zu entwickeln und
 - die Wirkungen der Maßnahmen zu kontrollieren.
2. Als Handlungsfelder sind dabei im Sinne einer Verringerung der Risiken und zur Bewältigung der problematischen Folgen insbesondere zu behandeln:
 - Anpassung der Siedlungsflächenplanung
 - Aktualisierung von Wohnungsbedarfsberechnungen
 - Wohnungsleerstandsmanagement
 - Gewährleistung einer guten Umweltqualität innerhalb einer Nachhaltigen Entwicklung
 - flexible Nutzung von sozialen und kulturellen Infrastrukturein-

richtungen

- verstärkte Teilhabe von Bevölkerung und Zivilgesellschaft an kommunalen Entscheidung
 - Verstärkung interkommunaler Kooperationen
 - verstärkte Förderung von Bürgerengagement und Freiwilligkeit
 - Senkung kommunaler Fixkosten
 - Förderung des Stiftungswesens (wachsende Erbvermögen)
3. Zudem ist auf Möglichkeiten zur Beeinflussung des demographischen Wandels hinzuweisen. Etwa durch:
- Beeinflussung der Geburtenrate durch familienorientierte, kinderfreundliche und elternentlastende Maßnahmen
 - verbesserte Integration von Zuwanderern und Neubürgern
 - allgemeine Verbesserung der Lebensqualität
 - Intensivierung von Wirtschaftsförderung, Technologie- und Innovationsförderung

Bei der Beschreibung der kommunalen Handlungsfelder ist eine Gewichtung entsprechend des Maßes der möglichen Einflussnahme durchzuführen. Dabei sind Maßnahmen zur Analyse und Anpassung deutlich gegenüber solchen, die auf eine Begrenzung der anstehenden Veränderungen abzielen, zu stärken.

Es ist ein Monitoring der demografischen Entwicklung in der Region zu schaffen und die Kommunen daran zu beteiligen.

Das Instrument soll so ausgestattet sein, dass es auch geeignet ist, ein Wirkkontrolle von Maßnahmen auf regionaler und kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Begründung: Siehe Teil G.

Plansatznummer: - / -

Anregung: Das Leitbild „Frankfurt Rhein-Main 2020“ stammt aus dem vorigen Jahrhundert und ist in wesentlichen Teilen zu überarbeiten. Es muss insbesondere das Fortschreiten des Klimawandels, weitere schädliche Auswirkungen einer nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise sowie den Demografischen Wandel berücksichtigen. Der Flughafen Frankfurt Rhein-Main ist dabei auf seine bisherige Fläche zu beschränken, sein Betrieb in der Nacht zu reduzieren.

Begründung: Ein Leitbild, das sowohl den Klimawandel als auch die endlichen fossilen und atomaren Energievorräte vollständig ausblendet, kann keine Basis für eine mittelfristige Raumplanung sein. Versorgungsengpässe/Preissteigerungen bei Öl, Gas, Atom stehen buchstäblich vor der Tür und spielen im vorliegenden Leitbild keine Rolle.

Siehe auch Teil F.

Plansatznummer: - / -

Anregung: **Der Umweltbericht ist wesentlich zu konkretisieren.**

Begründung: Der vorliegende Umweltbericht zeigt grundlegende redaktionelle bzw. darstellerische Mängel, die ihn weitgehend unbrauchbar zur Bewertung der Flächen sowie seiner Aussagekraft bezüglich der gesetzlichen Anforderungen machen.

So sind zahlreiche Flächen, die auf der Übersichtskarte als geprüfte Flächen zu finden sind, nicht in der parallel erstellten Liste mit den aufgelisteten Umweltbeeinträchtigungen zu finden. Umgekehrt existieren dort Flächenbezeichnungen, die im Plan nicht existieren.

Durch die rein schematische Auswertung fehlt eine qualitative, situationsbezogene verbal-argumentative Bewertung, die für das Verständnis und für die Schlussfolgerungen des Umweltberichts unerlässlich ist.

Insbesondere fehlt es auch an nachvollziehbaren Begründungen, weshalb Flächen, die im Umweltbericht mit einem Konfliktpotential bewertet werden, im RegFNP dennoch vorkommen. Eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus mangelt es an einer Bilanzierung, die die im RegFNP vorbereiteten Natureingriffe den potentiellen Kompensationsmaßnahmen gegenüberstellt. Es ist daher nicht zu prüfen, ob die bauplanungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Eingriffs- und Ausgleichs erfüllt werden können.

Plansatznummer: - / -

Anregung: **Angesichts des erheblichen Umfangs der Planungsunterlagen ist der Zeitraum der Offenlage zu kurz.**

Begründung: Insbesondere durch die Intregation von Regional- und Flächennutzungsplanung sowie den nun obligatorischen Umweltbericht hat sich der Umfang der Planungsunterlagen deutlich erhöht und bedarf einer entsprechend stärkeren Bearbeitung durch die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass nach dem HLPG von 1994 noch eine Offenlage von vier Monaten erforderlich war.

Plansatznummer: - / -

Anregung: **Der Planungsbeirat gem. § 23 (6) Hessisches Landesplanungsgesetz ist wieder einzuführen. Eine hinreichende Beratung in diesem Gremium ist sicherzustellen.**

Begründung: Der Planungsbeirat ist die durch das Landesplanungsgesetz vorgesehene Form der Beteiligung der Verbände auch innerhalb des (jetzt 8-jährigen) Fortschreibungszyklus.

Plansatznummer: - / -

Anregung: Der Plankarte sind topographische Karteninhalte zu hinterlegen.

Begründung: Im Vergleich zur letzten Fassung des Regionalplans sind wichtige topografische Informationen aus der Kartendarstellung entfernt worden, die Planinhalte haben dadurch eine geringere Lesbarkeit. Dies betrifft insbesondere die genaue Verortung von Schutzgebieten.

Plansatznummer: - / -

Anregung: Die Lesbarkeit der Plankarte ist insgesamt zu erhöhen.

Begründung: Durch den vorliegenden Maßstab sowie die vorgenommene Farbgebung lassen sich geplante Unterscheidungen in der Darstellung nicht immer erkennen. Die grünen Farbschattierungen zwischen ökologisch bedeutsamer Flächennutzung, Fläche für die Landwirtschaft und Waldbestand sind bei kleinen Flächen so gut wie nicht zu unterscheiden.

Darüber hinaus ist oftmals undeutlich, wo die Trennlinien zwischen den einzelnen Nutzungsfestlegungen für Grünflächen (Parkanlage/Sportanlage/Wohnungsferne Gärten/Friedhof) verlaufen.

Der große Maßstab im Zusammenhang mit einem kaum erkennbaren Hintergrund existenter Orientierungsstrukturen (Wege, vorhandene Bebauungen) lässt oftmals eine Orientierung im Plan und eine Zuordnung bestimmter Flächen im tatsächlichen Gelände nicht zu. Der Plan ist selbst für geübte Planleser bei kleinflächigen Darstellungen kaum interpretierbar, für Bürgerinnen und Bürger ist er unlesbar.

Die gesetzliche Vorgabe, den Regionalen Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 50.000 vorzulegen, geht an den inhaltlichen Vorgaben des BauGB vorbei. Allein durch den Maßstab lassen sich zahlreiche bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht darstellen bzw. erkennen.

Der zu kleine Maßstab der Haupt- und Beikarten von 1 : 50.000 wird grundsätzlich kritisiert. In den folgenden Punkten wird diese Kritik kurz erläutert:

1. Die Flächennutzungspläne der Kommunen wurden im allgemeinen im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. (Warum hier die Änderung bzw. Verschlechterung?)
 2. Dieser größere Maßstab ermöglicht es, die verschiedenen Nutzungen flächengenau voneinander zu unterscheiden.
 3. Die Lesbarkeit der Kartendarstellung ist im 50.000er Maßstab erschwert. Mehrere Darstellungsinhalte können nebeneinander nicht mehr
-

unterschieden werden.

4. Nicht alle Darstellungsinhalte des RegFNP können in einer Karte vereint werden.
5. Die Lesbarkeit ist wegen Überlagerungen nicht mehr gewährleistet. Neben einer Hauptkarte ist eine Beikarte erforderlich. Die Informationen zu einer bestimmten Fläche müssen nun durch Einsichtnahme von mindestens 2 Karten gewonnen werden.
6. Zahlreiche Flächennutzungen im Außenbereich (z.B. Angelteiche, Kleintierzuchtanlagen, Tennisplätze, Grillplätze, Spielplätze, Aussiedlerhöfe, landwirtschaftliche Hallen im Außenbereich) können nicht mehr dargestellt werden. Sie „existieren damit nicht“ im zukünftigen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes bei der Bauleitplanung. In den noch gültigen Flächennutzungsplänen der Kommunen im Maßstab 1:10.000 sind all diese Außenbereichsnutzungen als Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.
7. Erhebliche Probleme werden bei Anwendung des neuen RegFNP in der Verwaltungspraxis entstehen. Vergleiche mit alten Plänen sind flächen- und nutzungsgenau nicht mehr möglich. Es werden sich Interpretationsspielräume und damit Rechtsunsicherheiten ergeben.

Plansatznummer: - / -

Anregung: Die relevanten Quellen sind in einem Quellenverzeichnis aufzuführen. Soweit die Quellen im Internet veröffentlicht wurden, ist die Internetadresse ebenfalls aufzuführen, unter der die Quelle eingesehen werden kann.

Begründung: Die Auflistung von Quellen und ihres jeweiligen Bezuges erhöht die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Regionalplans.

Plansatznummer: - / -

Anregung: In die Legende des Regionalplans sind Hinweise auf die jeweilige textliche Festsetzung (Nummer des Ziels/Grundsatzes) einzufügen.

Begründung: Die Nennung des Ziels/Grundsatzes erhöht die Lesbarkeit und verbessert die Handhabung des umfangreichen Planwerkes.

A.2 Grundzüge der Planung

Plansatznummer: 2

Anregung: Der Grundzug: „...bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote im Einzelfall ...“ ist zu streichen.

Begründung: Ohne eine Darstellung von Leerständen und schwachausgelasteten Bauflächen sollen keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte sowie der planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordene Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotentiale im Siedlungsgebiet erschlossen werden.

Plansatznummer: 2

Anregung: Die Weiterentwicklung (Ausbau, Kapazitätserweiterung) des Flughafens ist ebenso zu streichen wie die Ergänzungen im Strassennetz.

Begründung: Preissteigerungen für Treibstoffe werden in den nächsten 5 Jahren derart zunehmen, dass die bisherigen Verkehrsprognosen nicht eintreffen werden. Außerdem zwingt der Klimawandel dazu, die CO₂ Emissionen erheblich zu reduzieren. Sparsamere Antriebstechnologien werden nicht ausreichen, die CO₂-Minderungsziele zu erreichen.

Nicht alles, was man Zukunft nennt, ist auch zukunftsfähig, gerade wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Frankfurter Flughafens. Die angestrebte Erweiterung dieses Flughafens erfordert eine überregionale Betrachtung und Bewertung des Flugverkehrs bezüglich wirtschaftlicher Effekte, Energieverbrauch, Schadstoffabgabe, Flächenverbrauch und Verlärmung. Zur Qualifizierung der bisher mit Prestigezielen vorbelasteten Planung mit begründeten und abgewogenen ordnungspolitischen Maßnahmen zur Regionalentwicklung, Raumordnung, Verkehrslenkung und Umweltschutz fordert der BUND folgende Schritte:

1. Eine integrierte europäische Raumordnungs- und Verkehrskonzeption, die unter Berücksichtigung der überregionalen, verkehrswirtschaftlichen und strukturpolitischen Aspekte dem Luft-, Schienen- und Straßenverkehr die sozial- und umweltverträglichen Verkehrsleistungen im notwendigen Maß zuordnet. Dies erfordert staatliche Lenkungsmaßnahmen. Die Bundesraumordnung fordert für "hochbelastete Stadtregionen" wie Rhein-Main Entlastungsmaßnahmen durch "dezentrale Konzentration".
2. Eine Konzeption für eine intelligente Arbeitsteilung zwischen den europäischen Flughäfen im europäischen und interkontinentalen Passagier-, Güter- und Charterverkehr. Dies bedarf einer staatlich moderierten, transnationalen Kooperation der europäischen Flughäfen. Warum sollte Deutschland dabei nicht vorgehen?
3. Eine Konzeption für die Optimierung des Gesamtsystems Luft- und Schienenverkehr im Zubringer- und Verteildienst zu den interkontinentalen Flugverkehrsanschlüssen als Ersatz für europäische Kurzstreckenflüge (unter 1000

km).

4. Schaffung von Marktgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern durch Subventionen und Steuerbefreiungen zugunsten des Luftverkehrs z. B. in den Bereichen Mineralölsteuer, Mehrwertsteuer für grenzüberschreitende Flugtickets und Grundsteuer.
5. Die Belastung des Flugverkehrs zumindest mit Teilen der sozialen und ökologischen Kosten durch
 - Erhebung einer Mineralölsteuer auf Kerosin,
 - Einführung einer Schadstoffabgabe für den Luftverkehr,
 - volle Einbeziehung des Flugverkehrs in die energiepolitischen Maßnahmen der ökologischen Steuerreform,
 - Einführung emissionsabhängiger Start-, Lande- und Abfertigungsgebühren,
 - Einführung eines "Lärmtalers" zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Flughafenumland.
6. Eine Kapazitätsbegrenzung für den Frankfurter Flughafen aus Gründen des Anwohner- und Umweltschutzes und einer besseren Bundesstrukturpolitik durch:

Keine weitere Start- und/oder Landebahn innerhalb und außerhalb des Zaunes für mittelbare oder unmittelbare Flughafenzwecke sowie keine zivile Nutzung des Flugplatzes "Wiesbaden-Erbenheim".
7. Ein Programm zur Verbesserung der Sozial- und Umweltverträglichkeit des Flughafen Frankfurt durch
 - Festlegung eines sofortigen Nachtflugverbotes zwischen 22.00 und 6.00 Uhr,
 - Start- und Landeverbot für schadstoffreiches und lautes Fluggerät,
 - Sicherung von An- und Abflugkorridoren in siedlungsfreien Räumen,
 - Bemessung der Fluglärmbelastung nicht mehr nach dem sog. äquivalenten Dauerschallpegel, sondern nach der Zahl der Einzelschallereignisse und deren Intensität,
 - Begrenzung der fluglärmbedingten Bauverbotszonen anhand eines Grenzwertes von höchstens 60 dB(A).
8. Grundlegende Voraussetzung jeder Planung für den deutschen Luftverkehr ist eine unvoreingenommene Bedarfsprüfung. Nach dem Abwägungsgebot sind darüber hinaus in den Genehmigungsverfahren (Landesplanung, Planfeststellung) die Alternativen wie Dezentralisierung des Passagier- und Frachtluftverkehrs und die Verlagerung der Kurzstreckenflüge auf die Bahn in einem integrierten, deutschen und europäischen Verkehrskonzept (Transeuropäische Netze) zu prüfen.

Weitere Anforderungen und Begründungen der BUND-Position unter: www.bund-hessen.de/Flughafen/"Stellungnahmen zum Flughafenausbau in Frankfurt" (u.a. ROV-Stellungnahmen, Planfeststellungs-Einwendungen)

Plansatznummer: 2

Anregung:	Der Grundzug „zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Verkehrswege“ ist durch die „zukunftsfähige Weiterentwicklung des Verkehrssystems“ zu ersetzen. Hierbei hat die Entwicklung des Umweltverbundes aus ÖPNV, Fuß- und Radverkehr Vorrang.
Begründung:	Die Umformulierung ist notwendig, da ansonsten Widersprüche gegenüber den Umweltzielen/Grundzügen Klima-, Arten- und Biotopschutz entstehen und die Planungsregion übererschlossen ist.

A.3 Raum- und Siedlungsstruktur

Plansatznummer: 3.1 Grundsätze 1 und 2

Anregung:	Der Regionalplan hat den Kenntnissen der Regionalforschung Rechnung zu tragen, dass die von ihm formulierten Grundsätze zur geordneten Entwicklung von Verdichtungs- und Ordnungsraum der Region Frankfurt/Rhein-Main insbesondere hinsichtlich der polyzentralen Siedlungsstruktur nicht erfolgreich waren. Dem ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen
Begründung:	<p>Das Rhein-Main-Gebiet gehört zu den Regionen Deutschlands für die innerhalb der Stadt- und Regionalforschung in den vergangenen Jahren der Begriff der „Zwischenstadt“ geprägt wurde – tatsächlich beziehen sich wesentliche Anteil der Forschung zu diesem Raumtypus auf die Region.</p> <p>Gemeint sind Strukturen „die weder Stadt noch Land sind, für die aber auch der Begriff des 'Vororts' nicht mehr zutrifft: Denn schon seit längerer Zeit emanzipieren sich die jenseits der alten Zentren entstandenen Stadtbausteine von den Kernstädten und zeigen Züge der Eigenständigkeit.“¹</p> <p>Eine solche Entwicklung gefährdet die bestehende Siedlungs- und Zentrenstruktur und führt zu einer ökologisch schädlichen und häufig volkswirtschaftlich ineffizienten „Zersiedlung“ der Landschaft.</p> <p>Es ist nicht zu erkennen, wie der Regionalplan dieses wesentliche Thema der realen Raumentwicklung aufgreift und mit angemessenen Konzepten darauf reagiert. Eine Nachbesserung ist dringend erforderlich.</p>

¹ Bölling, Lars / Sieverts, Thomas (Hg.) (2004): Mitten am Rand. Auf dem Weg von der Vorstadt über die Zwischenstadt zur regionalen Stadtlandschaft. Verlag Müller+Busmann: Wuppertal.

Plansatznummer: 3.1 Grundsatz 1

Anregung: Der Grundsatz ist zu verändern. Anstatt „anzustreben...“ ist zu formulieren: „... umgehend durch technische und organisatorische Maßnahmen vorzunehmen.“

Begründung: Für langwieriges „Streben“ und Bemühen reicht die Zeit nicht aus. Verkehrsvermeidung und die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel sind ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Umweltschutz in der Region Südhessen.

Plansatznummer: 3.2.1 Ziel 4, 3.2.2 Ziel 6, 3.2.3 Ziele 5 und 9

Anregung: Der Regionalplan hat den Kenntnissen der Regionalforschung Rechnung zu tragen, dass die von ihm formulierten Ziele und Grundsätze zum Zentrale-Orte-System der Region Frankfurt/Rhein-Main insbesondere hinsichtlich der polyzentralen Siedlungsstruktur nicht erfolgreich waren. Dem ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen

Begründung: Das Rhein-Main-Gebiet gehört zu den Regionen Deutschlands für die innerhalb der Stadt- und Regionalforschung in den vergangenen Jahren der Begriff der „Zwischenstadt“ geprägt wurde – tatsächlich beziehen sich wesentliche Anteil der Forschung zu diesem Raumtypus auf die Region.

Gemeint sind Strukturen „die weder Stadt noch Land sind, für die aber auch der Begriff des 'Vororts' nicht mehr zutrifft: Denn schon seit längerer Zeit emanzipieren sich die jenseits der alten Zentren entstandenen Stadtbausteine von den Kernstädten und zeigen Züge der Eigenständigkeit.“²

Eine solche Entwicklung gefährdet die bestehende Siedlungs- und Zentrenstruktur und führt zu einer ökologisch schädlichen und häufig volkswirtschaftlich ineffizienten „Zersiedlung“ der Landschaft.

Es ist nicht zu erkennen, wie der Regionalplan dieses wesentliche Thema der realen Raumentwicklung aufgreift und mit angemessenen Konzepten darauf reagiert. Eine Nachbesserung ist dringend erforderlich.

Plansatznummer: 3.2-Grundsatz 1

Anregung: Der Grundsatz ist als Ziele auszuweisen und entsprechend zu formulieren. Zentrale Orte sind auch als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu bezeichnen.

„Die Zentralen Orte sind als Standorte überörtlich bedeutsamer Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente der dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur, als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und als Ziel-/Verknüpfungspunkte im überregionalen, regionalen und örtlichen Verkehrssystem zu sichern.“

² Bölling, Lars / Sieverts, Thomas (Hg.) (2004): Mitten am Rand. Auf dem Weg von der Vorstadt über die Zwischenstadt zur regionalen Stadtlandschaft. Verlag Müller+Busmann: Wuppertal.

Begründung: Insbesondere zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche auch in der Rechtsprechung erscheint eine deutliche Formulierung notwendig. Die Rechtsprechung hat bereits des Öfteren die mangelhafte Formulierung von Zielen in der Regionalplanung kritisiert und als Ziele bezeichnete Festsetzungen, die in der Form einer Soll-Vorschrift formuliert waren, als Grundsatz bewertet. Dies ist zu verhindern.

Plansatznummer: 3.3 Grundsatz 2

Anregung: Der Grundsatz ist als Ziel auszuweisen und entsprechend zu formulieren. Ortsteile mit Zentrumsfunktion und guter Anbindung an den ÖPNV entlang der Verkehrsachsen sollen vorrangig für die Siedlungsentwicklung genutzt werden:

„Die Siedlungsentwicklung ist in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen zu konzentrieren. Vorrangig sind hierbei zentrale Ortsteile sowie Ortsteile mit guter ÖPNV-Anbindung zu nutzen. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen sowie unbesiedelte Landschaftsbereiche entlang der Achsen sind von Besiedlung freizuhalten.“

Begründung: Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Verkehrsachsen dient grundsätzlich der verbesserten Ausnutzung der Infrastruktur, der Verkehrsvermeidung und der Begrenzung des Landschaftsverbrauchs. Gleichzeitig ist allerdings sicherzustellen, dass diese Ziele auch innerhalb der Achsen erreicht werden können und keine unstrukturierten Siedlungsbänder entstehen, die keine hinreichende Unterscheidung zwischen Siedlungskernen und Siedlungsrandern erkennen lassen, Bereiche mit zentralörtlicher Bedeutung nicht mehr klar definiert sind und entsprechende Probleme für den Bestand, für die Organisation des ÖPNV sowie die Versorgung der Bevölkerung zu erwarten sind. Gleichzeitig werden wichtige Verbindungszonen zwischen offenen Landschaftsbereichen, die auch der Gliederung der Siedlungsstruktur dienen, durch „Zersiedlung“ bedroht.

Plansatznummer: 3.4 Grundsatz 1

Anregung: Die Phrase „... Leitbild für ... den Regionalplan Südhessen Frankfurt/Rhein-Main 2020 ... Metropolregion“ ist wie folgt zu ersetzen:

„Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sich an den Prinzipien der Verkehrsvermeidung, der Energieeinsparung und den Erfordernissen zur Dämpfung des Klimawandels orientieren.“

Begründung: Den Grundsätzen unter G3.4-2 stimmen wir ausdrücklich zu, sie stimmen aber nicht mit dem Leitbild überein. Letzteres muss überarbeitet werden.

In der Begründung wird zu dem auf die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der „konstruktiven Konkurrenz“ der Metropolregionen hingewiesen. Angesichts der langfristigen demografischen Entwicklung im Gesamttraum der Bundesrepublik (Metropolregionen und Zentren-ferne Gebiete) erscheint diese Konkurrenz in der Gefahr, deutliche schädigende Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb der Metropolregionen zu haben. Dies führt zu einer deutlichen Zunahme räumlicher Disparitäten die in der Folge auch die vermeintlichen „Gewin-

ner" des Wettbewerbs um Bevölkerung(szuwachs) negativ treffen wird.

Plansatznummer: 3.4 Grundsatz 3, 3.4.1 Grundsätze 1 und 2

Anregung: Die Formulierungen sind in Einklang zu bringen.

Es ist ein Ziel auszuweisen, die Siedlungstätigkeit auf hierfür geeignete Ortsteile zu begrenzen und sonstige Ortsteile auf ihre Eigenentwicklung zu beschränken, und diese entsprechend zu formulieren. Anstelle einer unkonkreten Begrenzung der weiteren Siedlungstätigkeit auf „geeignete Städte und Gemeinden“ ist auf die zentralörtliche Bedeutung abzuheben:

„Die über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit hat vorrangig in den Oberzentren sowie den zentralen Ortsteilen der Mittel- und Grundzentren stattzufinden.“

Begründung:

Die drei genannten Grundsätze besitzen überschneidende Regelungskompetenzen, die teilweise im Widerstreit stehen, wenn Grundsatz 3.4-3 „die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus“ auf die „Oberzentren sowie in geeigneten Städten und Gemeinden im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen“ beschränkt, Grundsatz 3.4.1-1 „eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit [...] schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden [...], die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind“ stattfinden lassen möchte und Grundsatz 3.4.1-2 „bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, [...] die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung“ vollzogen sieht.

Der Begriff der Eigenentwicklung ist eindeutig lediglich auf diejenigen Siedlungstätigkeiten anzuwenden, die in kleinen Ortsteilen durch Ersatzbauten sowie die örtlichen Bevölkerungsentwicklung (insbesondere Wohnungsbau durch Auszug einer Generation aus einem zuvor gemeinsamen Haushalt) entsteht und stets einen konkreten Bedarf bedeutet. Sie findet somit deutlich unterhalb der „Darstellungsgrenze“ der Regionalplanung statt, gleichwohl scheint es erforderlich, die Eigenentwicklung auf tatsächliche, im Bestand nicht zu deckende Bedarfe zu begrenzen und die Ausnutzung der Regelung für andere Zwecke durch die planende Gemeinde zu verhindern.

Es erscheint sinnlos, im Regionalplan ein Zentrale-Orte-System festzulegen und dieses dann nicht zur Anwendung zu bringen sondern durch wenig konkrete Formulierungen zu umschreiben.

Die Rechtsprechung hat bereits des Öfteren die mangelhafte Formulierung von Zielen in der Regionalplanung kritisiert und als Ziele bezeichnete Festsetzungen, die in der Form einer Soll-Vorschrift formuliert waren, als Grundsatz bewertet. Dies ist zu verhindern.

Plansatznummer: 3.4 Grundsatz 4

Anregung: Der Grundsatz ist als Ziele auszuweisen. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ist für jede Siedlungsentwicklung (auch die Eigenentwicklung) verbindlich festzulegen.

„Bei der Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.“

Begründung: Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden wird durch die Gesetzgebung des § 2 ROG und § 1a BauGB bereits als wesentliche Zielsetzung bei der Siedlungsentwicklung formuliert und durch das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, den „Siedlungsflächenverbrauch“ bis 2020 auf 30 ha täglich zu reduzieren, quantifiziert. Dem ist innerhalb des Regionalplans bzw. des Regionalen Flächennutzungsplans Rechnung zu tragen. Neben einer entsprechenden Beschränkung der Siedlungsflächenausweisung ist eine entsprechende Zielformulierung für die kommunale Bauleitplanung notwendig, um die benötigten Nutzungen auf den zur Verfügung stehenden Flächen zu gewährleisten.

In der Konstruktion des Grundsatzes 3.4-3 wird die Eigenentwicklung von der „weiteren Siedlungstätigkeit“ unterschieden. Wird nun nachfolgend in Grundsatz 3.4-4 lediglich für die „weitere Siedlungsentwicklung“ ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert, so ist zumindest unklar, ob dies auch die „Eigenentwicklung“ mit einschließt. Eine entsprechende Klarstellung erscheint geboten.

Der Entwurf für den Regionalplan widerspricht allen Grundsätzen einer nachhaltigen Raumentwicklung mit dem Oberziel mit Flächenausweisungen äußerst sparsam zu haushalten. Erneut werden mit dem Regionalplan-Entwurf (den Entwurf zum Regionalen Flächennutzungsplan eingeschlossen) Siedlungs- und Gewerbeflächen in unvertretbarer Größenordnung als Bedarf aufgelistet und in den Teilkarten dargestellt. Die im Umweltbericht propagierte Verringerung der geplanten Flächen gegenüber dem Regionalplan Südhessen 2000 und die damit einhergehende Minderung der zu erwartenden Umweltschäden trifft nicht zu, wie die folgende Übersicht zeigt (Daten aus dem Entwurf des Umweltberichts zum Regionalplan-Entwurf). Insgesamt 7.700 Hektar im Regionalplan 2000 stehen nun 8.700 Hektar gegenüber.

		Ballungsraum	Umland	Südhessen
Regionalplan 2000	Siedlung	2.850	2.450	5.300
Regionalplan 2007	Siedlung	3.284	1.816	5.100
Regionalplan 2000	Gewerbe	1.290	1.110	2.400
Regionalplan 2007	Gewerbe	2.745	855	3.600

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3 / 3.4.1 Grundsatz Neu

Anregung: Es sind Vorbehaltsgebiete für Siedlung einzuführen. Wesentliche Teile der als Vorranggebiet gekennzeichneten Flächen sind zu Vorbehaltsgebieten herabzustufen.

Begründung: Aufgrund der Ungenauigkeit von Bevölkerungsvorausberechnungen und den sonstigen Rahmenbedingungen der Siedlungsentwicklung erscheint es sinnvoll, eine abgestufte Ausweisung von Siedlungszuwachsflächen vorzunehmen. Dies ermöglicht den Gemeinden, Flächen für die langfristige Siedlungsentwicklung zu sichern, bietet der Regionalplanung gleichzeitig aber auch die Chance, besonders geeignete Flächen zu priorisieren, entsprechend ihre räumliche Lenkungsfunktion wahrzunehmen und das Maß der Neuausweisungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3 / Tabelle 1

Anregung: Die verwaltungsinternen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und des Wohnflächenbedarfs (Neu-, Nachhol- und Ersatzbedarf) sind in die Begründung aufzunehmen.

Begründung: Die Darstellungen der Tabelle 1 sind ohne diese Ausführungen nicht nachvollziehbar.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3 / Karte

Anregung: Die Menge ausgewiesener ‚Vorranggebiete Siedlung Planung‘ ist in der Summe deutlich zu reduzieren und den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der geringere Siedlungsdruck ist bei der Abwägung mit anderen Belangen anzuerkennen. So sind Gebiete, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur- und Landschaft, klimatischen Funktionen oder der regionalen Grünraumvernetzung dienen, besser zu schützen.

Begründung: Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Wohnbauflächen erscheinen insbesondere innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eines deutlich abnehmenden Siedlungsdrucks sehr fragwürdig. Festzuhalten ist:

- Bei stagnierender, in Teilräumen bereits rückläufiger Bevölkerungsentwicklung und ebenfalls stagnierendem bis rückläufigem spezifischem Wohnflächenbedarf ist ein wachsender Wohnsiedlungsflächenbedarf zunächst nicht erklärbar, die Bedarfsbegründung ist unzureichend!
 - Der spezifische Wohnflächenbedarf (m²/Kopf) wird zurück gehen, die Heizkostenentwicklung (jährliche Steigerungsraten von 10%) wird diesen Prozess beschleunigen.
 - Die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat den Höhepunkt bereits überschritten. So war im Zuge der Sparbemühungen der Bundesregierung geplant, arbeitslosen jungen Erwachsenen das Wohngeld zu kürzen, sie sollten künftig wieder bei ihren Eltern wohnen. Das ist erst der Anfang, weitere ähnliche Initiativen sind zu erwarten.
 - Der Nachhaltigkeitsbeirat der Bundesregierung hat gefordert, dass der „Siedlungsflächenverbrauch“ von derzeit über 100 ha täglich bis zum
-

Jahr 2020 auf 30 ha täglich reduziert werden soll.

Durch die insbesondere auch wegen zu geringer raumordnerischer Konzeption im Sinne gezielter Stärkung bestimmter Teilräume, Zentren o. Ä. übermäßige Ausweisung im Sinne einer „Angebotsplanung“ werden die Ziele der Raumordnung gefährdet, da ein zu großer Spielraum besteht.

Zu einzelnen Projekte siehe teilweise auch Teil B.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3 und 4 / Karte

Anregung: Die Berechnung des Wohnsiedlungsbedarf ist zu verändern und wesentlich besser darzustellen und zu begründen. Dabei ist

- die Summe des Wohnsiedlungsbedarfs für den Gesamtraum nicht durch planerische Entscheidungen zu bestimmten Teilräumen zu verändern. Allen an einzelne Gemeinden aufgrund von planerischen Erwägungen gewährte Zuschläge sind entsprechende Abschläge gegenüber zu stellen. Andernfalls sind die Zuschläge zu streichen. Es wird angeregt, lediglich solche Zuschläge zu gewähren, die zur Sicherung zentraler Orte und von Gebieten mit Bevölkerungsrückgang dienen.
- davon auszugehen, dass durch einen natürlichen Bevölkerungsrückgang in einer Gemeinde auch ein entsprechender Rückgang der bewohnten Wohnflächen entsteht. Folglich kann eine Sicherung durch verstärkten Zuzug auch innerhalb des Bestandes gewährleistet werden und ist die derzeitige „Sonderzuweisung“ weder notwendig noch sinnvoll.

Begründung: Die mehr erwähnte denn beschriebene Berechnung des Wohnsiedlungsbedarfs wird grundsätzlich kritisiert. Der BUND plädiert dafür, realistische Bedarfe zu ermitteln und diese vor Zuweisung mit den raumordnerischen Zielen abzuwägen. Ansonsten wird die „Freiheit“ für die Gemeinden, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie schließlich die gesamte Volkswirtschaft nicht nur eine teuer erkaufte sein, sie wird zudem auch weitere Chancen der Region, die sich aus ihren Potenzialen in Natur und Landschaft ergeben, zerstören.

Es kann sinnvoll sein, planerisch bestimmte Standorte mit einem höheren Siedlungsflächenbedarf zu bezeichnen. Der BUND begrüßt ausdrücklich die Stärkung bestehender Zentraler Orte. Allerdings ist es erforderlich, auch zu klären bzw. festzusetzen, an welcher Stelle eine entsprechende Beschränkung vorgesehen ist. Nur so kann die Ausweisung dem Bedarf innerhalb des Gesamtraums weiter entsprechen.

Wird auf eine solche Steuerung verzichtet, wird die räumliche Bevölkerungsentwicklung dem Markt überlassen und entsprechende zerstörerische Kräfte des Marktes in Kauf genommen. Der Immobilien Markt hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gezeigt, dass Flächen- und Kosten-intensive Angebote zu Ungunsten von Natur und Umwelt, sozialverträglichen Siedlungsstrukturen, Infrastruktur(folge)kosten und kommunalen Haushalten besonders marktgängig

erscheinen. Dem ist von Seiten der Regionalplanung entgegenzuwirken.

Bei der Berechnung der Wohnsiedlungsfläche ist darüber hinaus die zu erwartende Veränderung der Haushalts- und Sozialstruktur sowie sonstiger Rahmenbedingungen für die Schaffung von Wohneigentum zu beachten, denn im Planungszeitraum bis 2020 werden nicht nur die verfügbaren Einkommen deutlich sinken, sondern auch deren Kaufkraft. Daher ist mit vermehrtem Zusammenwohnen zu rechnen von

- Eltern und Kindern, gilt schon jetzt für jugendliche Hartz IV-Empfänger als Vorschrift,
- Geschwistern,
- Wohngemeinschaften über 60jähriger Menschen.

Die abschätzbare Entwicklung allein der Heizkosten wird die Menschen zusammenzwingen.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4

Anregung: Alle erkennbaren Baulandreserven innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung, Bestand“ sind auf den maximalen Wohnsiedlungsbedarf nach Tabelle 1 anzurechnen.

Begründung: Bislang werden lediglich „größere Reserven im Bestand“ angerechnet, als Beispiel hierfür werden „z.B. freiwerdende Militärf Flächen“, also in der Regel mehrere Hektar große Areale angegeben. Gleichzeitig finden sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile häufig eine Vielzahl kleinerer, voll erschlossener und sofort bebaubarer Flächen, die in ihrer Summe eine wesentliche Reservefläche darstellen.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4

Anregung: Die verschiedenen Bewertungskriterien von Flächen zur Deckung der Wohnsiedlungsbedarfe sind eindeutig zu formulieren, dabei sind den „Vorranggebieten Siedlung Bestand“ den „Vorranggebieten Siedlung Planung“ und die zentralen Ortsteile den nicht-zentralen gegenüber der Vorrang zu gewähren. Die Neuausweisung von Siedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklung ist als Ausnahme zu formulieren:

„Der Bedarf ist in den 'Vorranggebieten Siedlung, Bestand' zu decken. Die Neuausweisung ist bei Bedarf in den 'Vorranggebieten Siedlung, Planung' vorzusehen, vorrangig sind dabei die Flächen in den zentralen Ortsteile. Eine Eigenentwicklung ist in durch einen regionalen Bedarf begründeten Ausnahmen auch außerhalb der 'Vorranggebiete Siedlung' der nicht zentralen Ortsteile möglich.“

Begründung: Die bisherige Formulierung ist nicht eindeutig. Es ist nicht klar, ob beispielsweise Bestandsflächen in nicht zentralen Ortsteilen gegenüber neu ausgewiesenen Flä-

chen im zentralen Ortsteile benachteiligt werden sollen. Den planenden Gemeinden ist hier eine Hilfestellung zu einer nachhaltigen Bestandssicherung und Innenentwicklung zu geben.

Unter der Vorgabe der „Eigenentwicklung“ wurden in den vergangenen Jahren immer wieder unverhältnismäßig große Gebiete an deutlich sub-optimalen Standorten erschlossen. Diesem Vorgehen muss Einhalt geboten werden.

Da ein lokaler Wohnsiedlungsflächenbedarf jederzeit begründbar, aber nicht leicht nachprüfbar ist, soll das regionale Interesse ausschlaggebend sein.

Der Entwurf des Regionalplans geht an keiner Stelle auf die Innenentwicklung der Städte ein, die für die weitere gesunde, soziale, ökonomische und ökologische Entwicklung der Gemeinden sehr wichtig ist. Der Regionalplan sollte der Schaffung von Wohnraum durch Innenentwicklung deutlichen Vorrang vor neuen Wohnsiedlungen an der Peripherie einräumen.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel Neu

Anregung:	Es ist ein neues Ziel zu formulieren: „Die Innenentwicklung im Siedlungsbestand hat Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsflächen außerhalb der Ortslagen. Die Gemeinden sind aufgefordert, entsprechende Erhebungen durchzuführen und ihre Bauleitplanung anzupassen.“
Begründung:	Der Entwurf des Regionalplans geht an keiner Stelle auf die Innenentwicklung der Städte ein, die für die weitere gesunde, soziale, ökonomische und ökologische Entwicklung der Gemeinden sehr wichtig ist. Der Regionalplan sollte der Schaffung von Wohnraum durch Innenentwicklung deutlichen Vorrang vor neuen Wohnsiedlungen an der Peripherie einräumen.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4 / Karte

DaDi

Anregung:	Die Werte der Tabelle 1 „Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche“ sind zu reduzieren.
Begründung:	Trotz rückläufiger Entwicklung der Gesamtbevölkerung, einem entspannten Wohnungsmarkt auch im Rand- und Umlandbereich der Verdichtungsräume, wird im Regionalplan von einem zusätzlichen Bedarf von fast 6.000 ha Siedlungsfläche ausgegangen. Dieser Bedarf ist nicht nachvollziehbar begründet. Im Vergleich zu den Entwürfen für die Regionalpläne Nord- und Mittelhessen fehlen bis auf die Gemeindeebene regionalisierte Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohnungsbedarf (Neu-, Nachhol- und Ersatzbedarf). Die Flächenwerte sind teilweise sogar sinnlos, denn wo soll z.B. die Stadt Darmstadt ohne äußere Entwicklungsmöglichkeiten 160 ha Siedlungsflächen entwickeln?

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4

Anregung: Die Zuweisung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs ist zur planerischen Steuerung im Sinne einer Stärkung der Zentralen Orte zu nutzen.

Begründung: Anhand der Tabelle zur Ausweisung der maximalen Siedlungszuwachsflächen werden überaus problematische Entwicklungen deutlich: Ober- und Mittelzentren wird ein im Vergleich zu ihrer Wohnbevölkerung wesentlich geringerer Anteil neuer Flächen für Wohnsiedlungszwecke als kleinere Gemeinden (tlw. peripher gelegen). Damit wird die bisherige Tendenz der Raumentwicklung (Sub- und Deurbanisierung) planerisch in die Zukunft verlängert, anstatt ihr entgegen zu wirken.

Die Versorgungsaufgaben der Ober- und Mittelzentren sowie der stärkeren Grundzentren wird mit solcher Flächenpolitik in Frage gestellt, weil der Siedlungsflächenbedarf zu deren Lasten verteilt wird. Im Formblatt zur Anhörung werde ich alle Gemeinden nennen, deren Flächenbedarf zu hoch angesetzt ist.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4

Anregung: Es ist im Regionalplan anzugeben, wie hoch das Potenzial der Bestandsflächen einschließlich freiwerdende Militärflächen und Industrie- und Gewerbebrachen ist, die als Siedlungsflächen genutzt werden können. Diese Flächen sind in der Bauleitplanung vor der Neuausweisung von Flächen in Anspruch zu nehmen.

Es wird angeregt, den Gemeinden in der Implementierung des Regionalplans Hilfestellungen zur Wiedernutzung zu geben. Unter anderem sollen die Flächen in einem Kataster erfasst werden, das auch den Grad der Nutzung, der Versiegelung und mögliche Altlasten beschreibt.

Begründung: Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte sowie der planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordene Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotentiale im Siedlungsgebiet erschlossen werden.

Leider haben die Gemeinden häufig geringe Kenntnis über diese Flächen und die Möglichkeiten einer Wiedernutzung. Eine entsprechende Nennung des Umfangs, möglicherweise auch von Flächen innerhalb des Regionalplans könnte hier eine wichtige Information und Sensibilisierung darstellen.

Auch werden häufig scheinbar unüberwindbare Hindernisse formuliert und so bereits der Versuch einer Inwertsetzung abgelehnt. Hier könnte der Regionalplan den Gemeinden Hinweise zu Verfahren und Umsetzungsmöglichkeiten geben.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 4 / Karte

Anregung: Dem schädlichen interkommunalen Wettbewerb um Einwohner ist durch restriktivere Vorgaben zu begegnen.

Die Minderung der Funktionsfähigkeit der zentralen Orte durch Ausweisungen der Nachbarkommunen ist zu verhindern.

Begründung: In den vergangenen Jahren ist innerhalb der Planungsregion ein deutlicher interkommunaler Wettbewerb festzustellen, dessen Inhalt die Ausweisung und für den Erwerber Kosten-günstige Vergabe von Bauland ist. Dies hat nicht nur zu einem enormen Natur- und Landschaftsverbrauch geführt, sondern auch die kommunale Haushalte in vielen Fällen direkt und indirekt belastet. Direkt durch Schaffung und Vorfinanzierung von Infrastruktur sowie subventionierte Baulandpreise, indirekt – zumindest in einzelnen Teilräumen – durch die Ausweitung der Siedlungsfläche bei bereits heute stagnierender oder sinkender Bevölkerungszahl und entsprechender Verringerung der Effizienz der Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die häufig in Anspruch genommene Vorfinanzierung der Erschließungskosten durch die HLG hinzuweisen. Damit werden fiskalische Auswirkungen übermäßiger Ausweisungen erst verzögert deutlich.

Auch sind Vorteile des Wettbewerbs – etwa durch Schaffung deutlich unterschiedlicher Angebote und Qualitäten – nicht zu erkennen. Vielmehr orientieren sich die Kommunen in aller Regel an den (vermeintlichen) Wohnbedürfnissen junger Familien, obwohl diese bundesweit mittlerweile nur noch 18% aller Haushalte darstellen, mit sinkender Tendenz.

Die Gewährung zu großer Freiräume für die kommunale Bauleitplanung unterminiert die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung und damit die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung.

Plansatznummer: 3.4.1 Grundsatz 6

Anregung: Dieser Grundsatz stellte eine Öffnungsklausel dar und ist zu streichen. Ein Abweichen von den im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebieten Siedlung, Planung“ und ein Überschreiten der in Tabelle 1 festgesetzten Bedarfe an Wohnsiedlungsflächen ist nur im Abweichungsverfahren möglich. Auch die im Regionalplan formulierten Grundsätze sind zu beachten.

Begründung: Die Öffnungsklausel, die einen innergemeindlichen „Flächentausch“ ohne Abweichungsverfahren ermöglicht macht letzten Endes sämtliche Verortungen von ‚Vorranggebieten Siedlung Planung‘ innerhalb der Karte des Regionalplans obsolet.

Mit diesem Grundsatz stellt der Regionalplan sämtliche von ihm formulierten Ausweisungen im Bereich der Siedlungsentwicklung in Frage. Der kommunalen Bauleitplanung werden alle Möglichkeiten eröffnet, den Regionalplan zu umgehen.

Die vollständige Öffnung von Lage und Größe ausgewiesener neuer Siedlungsflächen bei minimaler Vorsorge zur Einhaltung der Ziele des Raumordnung stellt

zudem eine Beweislastumkehr dar: Nicht die planende Gemeinde müsste innerhalb eines Abweichungsverfahrens ihre Planungsgrundlagen darlegen und begründen, vielmehr wäre die Regionalplanung in der Situation, der kommunalen Bauleitplanung nachweisen zu müssen, dass regionalplanerisch ausgewiesene Flächenreserven sehr wohl nutzbar und verfügbar sind oder dass ein konkreter Wohnungsbedarf nicht vorhanden ist.

Wesentliche Schutzfunktionen (z.B. Vorbehaltsgebiete) und Zielsetzungen des Regionalplans werden als Grundsätze formuliert. Bei den im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebieten Siedlung, Planung“ ist davon auszugehen, dass diese beachtet und sorgsam abgewogen wurden. Hiervon ist innerhalb der kommunalen Bauleitplanung – zumal ohne eine Erwähnung an dieser Stelle – nicht unbedingt auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Formulierung im Aufstellungsverfahren für den derzeit gültigen Regionalplan Nordhessen (2000) durch das Ministerium herausgenommen wurde.

Plansatznummer: 3.4.1 Grundsatz 7

Anregung: Die Öffnungsklausel ist deutlich auf Flächen in genehmigten Flächennutzungsplänen zu begrenzen, weitere „wichtige Gründe“ sind ggf. in einem Abweichungsverfahren darzulegen.

Begründung: Durch Grundsatz G3.4.1-7 lassen sich in bisheriger Form unabhängig von den Prognosen weitere Flächenausweisungen in zentralen Ortsteilen begründen. Dies ist ein Widerspruch zur Festlegung der Flächenausweisungen.
Die Regelung ist auf das durch das Gegenstromprinzip notwendige Maß zu begrenzen.

Plansatznummer: 3.4. Abschnitt Neu

Anregung: Zwischen Abschnitt 3.4.1. und 3.4.2 ist ein neuer Abschnitt einzufügen mit dem Titel „Siedlungsstrukturkonzept für den den Flughafen Frankfurt Main umgebenden Raum“.

Das durch die LEP-Änderung der Regionalplanung aufgegebene „Siedlungsstrukturkonzeptes“ zur „ausgewogenen siedlungsstrukturellen Entwicklung“ sowie zum Ausgleich der „flughafeninduzierte Belastungen“ und „flughafeninduzierten Entwicklungsimpulse“ ist zu erarbeiten, zu erläutern und in der Regionalplan einzuarbeiten.

Begründung: Dieser Mangel ist allein schon deshalb gravierend, da Festlegungen mit Aufträgen an die Regionalplanung aus dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – nicht beachtet sind. Dort wird im Abschnitt III. 4 Sonstige Festlegungen das Ziel genannt „Für den den Flughafen Frankfurt Main umgebenden Raum soll durch die Regionalplanung ein Siedlungsstrukturkonzept als Grundlage für den Regionalplan Südhessen entwickelt werden.“ (interessanter Weise ist vom Regionalen Flächennutzungsplan nicht die Rede).

Der folgende Grundsatz besagt sodann: „Mittels des Siedlungsstrukturkonzeptes soll auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Flughafenumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor Fluglärm hingewirkt werden. Darüber hinaus soll ein regionaler Ausgleich der flughafeninduzierten Belastungen und Entwicklungsimpulse angestrebt werden.“

Für diesen konkreten Auftrag des Landesentwicklungsplanes fehlt jeglicher konzeptionelle Ansatz, den alleine die erneute Ausweitung des fluglärmbedingten Siedlungsbeschränkungsgebietes kann es ja nicht gewesen sein. Der Regionalplan-Entwurf ist daher mit einem detaillierten Siedlungsstrukturkonzept zu ergänzen.

Siehe auch Teil D.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz 1

Anregung: Der Grundsatz ist als Ziel zu formulieren. Es ist der Vorrang von Bestandsflächen gegenüber Neuausweisungen hervorzuheben.

Der zweite Satz ist wie folgt umzuformulieren:

„Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Die Gemeinden sind aufgefordert, entsprechende Erhebungen durchzuführen und ihre Bauleitplanung anzupassen.“

Begründung: Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte sowie der planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordene Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotentiale im Innenbereich erschlossen werden.

Aus ökonomischen, ökologischen und siedlungsstrukturellen Gründen sind diese Bestandsflächen vorrangig zu entwickeln. Dies beschreibt auch die Begründung der Ziele und Grundsätze in Abschnitt 3.4.2. Der formulierte Grundsatz erscheint hier leider weniger deutlich und macht eine Umformulierung erforderlich.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz 1

Anregung: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die nach der Baunutzungsverordnung in Mischgebieten zulässig sind, sind innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete auszuschließen, solange sie nicht vorwiegend den dortigen Betrieben dienen. Entsprechend sind Satz 3 und 4 umzuformulieren:

„Für den im Bestand nicht abzudeckenden Bedarf sind den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet Flächen neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen vorwiegend der Ansiedlung von erheblich belästigenden Gewer-

bebetrieben."

Begründung: Weiterhin werden in zunehmenden Maß, insbesondere in kleineren Gewerbegebieten, Flächen von Dienstleistungsbetrieben genutzt, die auch in Mischgebieten bzw. in Wohngebieten zulässig sind. Dies führt dazu, dass derartige Gewerbegebiete von der Bebauung her eher einem Mischgebiet oder einem besonderen Wohngebiet gleichen als einem Gewerbegebiet. Diese Fehlentwicklung trägt ebenfalls dazu bei, den Bedarf zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen zu erhöhen. Dieser Fehlentwicklung ist mit dem vorliegenden Regionalplan entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist der Tendenz entgegen zu wirken, innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes Gewerbegebiete nachträglich in Mischgebiete umzuwandeln, damit sie für Wohnbebauung genutzt werden können.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel Neu

Anregung: Das folgende Ziel ist neu zu formulieren:
„Flächenneuausweisungen für Industrie und Gewerbe sind nur dann zulässig, wenn solche Bestandsflächen nicht verfügbar oder für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet sind.“

Begründung: Durch die Ausschöpfung vorhandener Planungsrechte sowie der planungsrechtliche Erhöhung der baulichen Dichte, durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen, Flächenrecycling von Gewerbeflächen und freigewordene Militär- und Bahngelände können neue Nutzungspotentiale im Innenbereich erschlossen werden.

Aus ökonomischen, ökologischen und siedlungsstrukturellen Gründen sind diese Bestandsflächen vorrangig zu entwickeln. Dies beschreibt auch die Begründung der Ziele und Grundsätze in Abschnitt 3.4.2. Der formulierte Grundsatz erscheint hier leider weniger deutlich und macht eine Umformulierung erforderlich.

Weiterhin werden in zunehmenden Maß, insbesondere in kleineren Gewerbegebieten, Flächen von Dienstleistungsbetrieben genutzt, die auch in Mischgebieten bzw. in Wohngebieten zulässig sind. Dies führt dazu, dass derartige Gewerbegebiete von der Bebauung her eher einem Mischgebiet oder einem besonderen Wohngebiet gleichen als einem Gewerbegebiet. Diese Fehlentwicklung trägt ebenfalls dazu bei, den Bedarf zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen zu erhöhen. Dieser Fehlentwicklung ist mit dem vorliegenden Regionalplan entgegenzuwirken.

Ein ähnliches Ziel ist Bestandteil des RPN-E 2006.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz 2

Anregung: Das Wort „möglichst“ ist zu streichen

Begründung: Es können ohnehin nur „mögliche“ Maßnahmen ergriffen werden, außerdem handelt es sich um einen Grundsatz.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz 3

Anregung: Der Grundsatz ist zu präzisieren. Es ist anzugeben, welche Klassifizierung vorhandener Straßen zur Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete dienen kann.

Begründung: In seiner derzeitigen Formulierung hebt der Grundsatz lediglich auf das Vorhandensein beliebiger Straßen ab. Dies entspricht weder der Realität der Standortauswahl von Investoren, noch erscheint es sinnvoll, wenn niedrig klassifizierte Straßen für die Anbindung neuer Industrie- und Gewerbegebiete mit den dort zu erwartenden Verkehrsmengen und insbesondere dem hier auftretenden Schwerlastverkehr als Erschließung ausreichen.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz Neu

Anregung: Es sind Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe einzuführen. Wesentliche Teile der als Vorranggebiet gekennzeichneten Flächen sind zu Vorbehaltsgebieten herabzustufen.

Begründung: Aufgrund der Unsicherheit der weiteren regionalen Entwicklung und den sonstigen Rahmenbedingungen erscheint es sinnvoll, eine abgestufte Ausweisung von Zuwachsflächen für Industrie und Gewerbe vorzunehmen. Dies ermöglicht den Gemeinden, Flächen für die langfristige Entwicklung zu sichern, bietet der Regionalplanung gleichzeitig aber auch die Chance, besonders geeignete Flächen zu priorisieren, entsprechend ihre räumliche Lenkungsfunction wahrzunehmen und das Maß der Neuausweisungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel 4, Satz 2 folgende

Anregung: Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen außerhalb von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ ist wesentlich restriktiver zu handhaben.

- Im Regionalplan aufgestellte Ziele dürfen der Ausweisung nicht entgegenstehen und Grundsätze sind zu beachten.
- Für die Ausweisung muss ein konkreter Bedarf vorhanden sein.
- Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden, denen keine „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ zur Verfügung stehen, Gewerbegebiete nur für die Entwicklung der ortsansässigen Betriebe und der Versorgung der Bevölkerung dienende Gewerbebetriebe ausweisen dürfen.

Begründung: Gewerbe- und noch einmal mehr Industriegebiete sind mit die unverträglichsten möglichen Raumnutzungen. Ihre Emissionen haben erhebliche, häufig schädliche Auswirkungen auf potenziell sämtliche Schutzgüter. Es erscheint erforderlich, bei ihrer Ausweisung und der Ermöglichung einer Ausweisung durch die Regional-

planung besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Die Flächenwerte der Tabelle 3 und die ausgewiesenen Standorte wurden „unter Berücksichtigung der raumordnerischen Konzeption und vorhandener Flächenpotenziale ermittelt“ (Begründung, S. 42). Entsprechend wurden – davon sollte ausgegangen werden – die aus regionalplanerischer Sicht und unter Abwägung aller Belange günstigsten Flächen ausgesucht und als „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Wurden in einzelnen Gemeinden keine solchen Flächen festgelegt, so ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Entwicklung hier nicht für wünschenswert erachtet wird oder erhebliche Gründe dem entgegenstehen. Diesen Gemeinden nun ein vollständige, wenngleich im Umfang begrenzte, Öffnungsklausel zu gewähren, die nicht einmal eine Prüfung der im Regionalplan festgesetzten Ziele und Grundsätze erfordert (wie dies für Siedlungsflächen der Fall ist, Grundsatz 3.4.1-6), erscheint dieser Vorstellung abträglich.

Die Feststellung eines konkreten Bedarfs für die Ausweisung eines Industrie- oder Gewerbegebietes soll die Möglichkeit einer „Angebotsplanung“ eindämmen, die Flächen an mit der raumordnerischen Konzeption nicht verträglichen Standorten zur Vermarktung bringen würde. Es erscheint sinnvoll, Gemeinden, die nicht für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geeignet erscheinen, auf eine wirtschaftliche „Eigenentwicklung“ zu beschränken.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel 4 / Karte

Anregung: Die Menge der ausgewiesenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist in der Summe deutlich zu reduzieren und den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Den Ausweisungen ist ein klares Konzept für die raumverträgliche Ansiedlung Industrie und Gewerbe in der Region Südhessen zu hinterlegen. Von einer reinen „Angebotsplanung“ ist hingegen abzusehen.

Begründung: Die Regionalplanung hat die Aufgabe, für einen regionalen Bedarf an Flächen für Industrie und Gewerbe die nach Abwägung der unterschiedlichen Raumansprüche geeignetsten Flächen auszuweisen. Eine reine „Angebotsplanung“ ist hier nicht zielführend. Auch ist es der Wirtschaftsentwicklung des Gesamttraums nicht dienlich, allen kommunalen Begehrlichkeiten zu folgen oder gar den schädlichen interkommunalen Wettbewerb um Ansiedlungen anzutreiben.

Genau dies wird aber durch die viel zu umfangreiche, beliebige Ausweisung im vorliegenden Entwurf des Regionalplans vorangetrieben.

An dieser Stelle muss es vielmehr darum gehen, die geeignetsten und unter Abwägung aller Belange günstigsten Flächen für verschiedene Bedarfe auszuweisen und ggf. lokale Spezialisierungen oder Clusterbildungen zu befördern. Ein solch strategisch-konzeptionelles Vorgehen dient auch der wirtschaftlichen Entwicklung, da für die nachgelagerten Verfahren von einer Vorprüfung der Verträglichkeit und regionalen Abstimmung ausgegangen werden kann.

Bei der Entwicklung eines Gewerbeflächenkonzeptes der Region Südhessen ist dem technisch-wirtschaftlichen Strukturwandel mit seiner fortschreitenden Tertiärisierung, der damit verbundenen stärkeren Vereinbarkeit verschiedener Flächennutzungen, der Reurbanisierung von gewerblichen Nutzungen und stärkeren

Bewertung so genannter „weicher“ Standortfaktoren Rechnung zu tragen. Die besonderen Bedarfen von Tourismus und Gesundheit als gestärkten Bereichen wirtschaftlicher Betätigung sind zu beachten.

Zudem ist auf den großen Bestand an beplanten, größtenteils erschlossenen, aber bislang nicht belegten Industrie- und Gewerbegebieten zu verweisen.

Zu einzelnen Projekte siehe teilweise auch Teil B.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel 5

Anregung: Das Ziel ist zu streichen.

Begründung: Zur Klärung des generellen Planungsziels innerhalb der Vorranggebiete „Industrie und Gewerbe“ ist die Festsetzung dieses Zieles nicht erforderlich, da eine ähnliche Formulierung für andere Vorranggebiete nicht besteht.

Somit scheint der Sinn des Zieles eine Abwehr potenziell entgegenstehender Raumansprüche oder anderer Ziele der Raumordnung. Entsprechend kategorisch einen möglichen Vorrang anderer Ziele auszuschließen, erscheint aufgrund der innerhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene stets begrenzten Kenntnisse des Ortes und des erheblichen Störungs- und Schädigungspotenzials von Gewerbe- und Industriegebieten nicht sinnvoll.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel 7

Bedenken: Die Werte der Tabelle 3 „Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden“ sind zu reduzieren und einer noch zu erstellenden qualifizierten Bedarfsanalyse anzupassen.

Begründung: Laut Umweltbericht werden für Südhessen 3.600 ha neue ausgewiesen, gegenüber der Planung 2000 mit 2.300 ha. Dieser Gewerbeflächenbedarf ist überzogen und auf ein niedrigeres Maß zu reduzieren. Es wird übersehen, dass die meisten in letzter Zeit erschlossenen neuen Gewerbegebiete nur schwer zu vermarkten sind oder als großflächige Lagerflächen für die Autobranche missbraucht werden. Die Nachfrage nach Gewerbegebieten ist stark rückläufig, vor allem beim produzierenden Gewerbe, das üblicherweise großen Flächenbedarf hat.

Es ist eine qualifizierte Bedarfsanalyse vorzulegen, um diese überzogene „Angebotsplanung“ einzudämmen mit Flächen an mit der raumordnerischen Konzeption nicht verträglichen Standorten. Es ist dringend geboten, Gemeinden, die nicht für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geeignet erscheinen, auf eine wirtschaftliche „Eigenentwicklung“ zu beschränken.

Leider wird nicht einmal die Ermittlungsmethode für den Gewerbeflächenbedarf hinreichend dargestellt. Bei einer üblichen Ableitung aus der Zahl der Erwerbspersonen erscheint das Maß der Ausweisung gänzlich unvollständig. Eine Berechnung sollte in jedem Fall, die zukünftig sinkende Zahl der Erwerbspersonen berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Deckung des ermittelten Bedarfs mit angenommenem Dichtewert nicht ausschließlich über gewerbliche Neubauf Flächen zu sichern. Von diesem scheinbaren Neubaubedarf sind die Potenziale an Konversions- und Umstrukturierungsflächen abzuziehen. Weiterhin müssen der Leerstand im Büro- und Gewerbesektor sowie die zunehmende Tendenz selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeiten von zu Hause aus oder ohne festen Arbeitsplatz berücksichtigt werden.

Schon heute liegt der Anteil der Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich bei schätzungsweise 30 % bei steigender Tendenz. Sie können und sollten i.d.R. in Mischgebieten angesiedelt werden.

Plansatznummer: 3.4.2 Grundsatz 8

Anregung: Diese Öffnungsklausel ist zu streichen. Ein Abweichen von den im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ und ein Überschreiten der in Tabelle 3 angegebenen Werte ist nur im Abweichungsverfahren möglich. Auch die im Regionalplan formulierten Grundsätze sind zu beachten.

Begründung: Die Öffnungsklausel, die einen innergemeindlichen „Flächentausch“ ohne Abweichungsverfahren ermöglicht macht letzten Endes sämtliche Verortungen von ‚Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung‘ innerhalb der Karte des Regionalplans obsolet.

Mit diesem Grundsatz stellt der Regionalplan sämtliche von ihm formulierten Ausweisungen im Bereich der Siedlungsentwicklung in Frage. Der kommunalen Bauleitplanung werden alle Möglichkeiten eröffnet, den Regionalplan zu umgehen.

Die vollständige Öffnung von Lage und Größe ausgewiesener neuer Industrie- und Gewerbeflächen bei minimaler Vorsorge zur Einhaltung der Ziele des Raumordnung stellt zudem eine Beweislastumkehr dar: Nicht die planende Gemeinde müsste innerhalb eines Abweichungsverfahrens ihre Planungsgrundlagen darlegen und begründen, vielmehr wäre die Regionalplanung in der Situation, der kommunalen Bauleitplanung nachweisen zu müssen, dass regionalplanerisch ausgewiesene Flächenreserven sehr wohl nutzbar und verfügbar sind oder dass ein konkreter Bedarf nicht vorhanden ist.

Wesentliche Schutzfunktionen (z.B. Vorbehaltsgebiete) und Zielsetzungen des Regionalplans werden als Grundsätze formuliert. Bei den im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ ist davon auszugehen, dass diese beachtet und sorgsam abgewogen wurden. Hier von ist innerhalb der kommunalen Bauleitplanung – zumal ohne eine Erwähnung an dieser Stelle – nicht unbedingt auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Formulierung für Industrie und Gewerbe im Aufstellungsverfahren für den derzeit gültigen Regionalplan Nordhessen (2000) durch das Ministerium herausgenommen wurde.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziele 2, 3, 5, 8

Anregung: Das bestehende Zentrensystem ist im Regionalplan durch eine restriktivere Formulierung zu schützen. Hierzu sind die Ziele einer Integration in die bestehende und städtebauliche Ordnung und Kongruenz mit der raumordnerische Zentrenstruktur auch bei nicht-großflächigen Einzelhandelsprojekten anzuwenden.

Begründung: Die Zentren-bildende und -bestimmende Funktion des Einzelhandels ist anzuerkennen. Entsprechend besteht die dringende Notwendigkeit, seine räumliche Verortung und Ausprägung in Einklang mit dem Zentrale Orte System und dem auf ihm beruhenden ÖPNV-Netz zu bringen. Die Durchsetzung raumordnerischer Vorgaben zur Zentrenentwicklung ist in der Rechtsprechung zum großflächigen Einzelhandel wiederholt auf Problem der nicht hinreichend stringenten Formulierung gestoßen. Es wird allgemein angeregt die Festlegungen zum Einzelhandel unter dem Gesichtspunkt der Gerichtsfestigkeit zu überprüfen.

Die durch Rechtsprechung weitestgehend festgesetzte Grenze zur Großflächigkeit von 700 m² Verkaufsfläche entspricht nur noch bedingt der Vorstellung eines flexiblen, ortsangepassten Richtwerts des § 11 Abs. 3 BauNVO. Insbesondere in Grundzentren ist auch unterhalb von 700 m² schon mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen (hier vor allem Ansiedlung von Discountern an nicht-integrierten Standorten). Die Raumordnung sollte weniger an Hand von Richtwerten, sondern vielmehr über die Verhinderung von Beeinträchtigungen bestehender Zentren und ihrer Entwicklung argumentieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass es in Großbritannien durch restriktive staatliche Festsetzungen und wesentlich stringenterer Durchsetzung gelungen ist, die steti-ge Vergrößerung der Verkaufsflächen, die für den wirtschaftlichen Betrieb als notwendig erachtet werden, zu stoppen und darüber hinaus sogar umzukehren. Mittlerweile haben sämtliche große Supermarktketten neue Formate mit deutlich reduzierten Verkaufsflächen für integrierte Lagen entwickelt, die sich sogar im baulichen Bestand verwirklichen lassen (etwa Tesco Metro/Express, Sainsbury's Local).³

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 2

Anregung: Das Zentralitätsgebot ist auf die zentralen Lagen der Oberzentren und Mittelzentren (städtebaulich integrierten Geschäftszentren / Versorgungskerne) zu beschränken. Es wird angeregt, die Gebiete mit ober- und mittelzentraler Funktion innerhalb der Ober- und Mittelzentren im Textteil mit Nennung des Stadtteils und in den Plankarten von Regionalplan und Regionalem Flächennutzungsplan mit Symbol zu kennzeichnen. Eine Präzisierung durch die kommunale Planung ist vorzusehen.

Begründung: Die Anregung zielt auf eine größere Eindeutigkeit des bestehenden Ziels.

³ Vgl. Bertram, Grischa (2006): Mitten rein! Planning Policy in Großbritannien zur Stärkung der Innenstadt als Vorbild für Deutschland? Diplomarbeit am Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung an der Universität Kassel; Vgl. Rudolph, Hedwig / Potz, Petra / Bahn, Christopher (2005): Metropolen handeln Einzelhandel zwischen Internationalisierung und lokaler Regulierung. Stadtforschung aktuell 101. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zumindest für den Einzelhandel wird es als nicht sinnvoll angesehen, das Zentralitätsgebot nach der Gemeindegrenze zu definieren. Häufig werden es die Innenstadtlagen sein, die entsprechend definiert werden können, aber auch Stadtteil- oder sonstige Nebenzentren mögen aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht geeignet erscheinen.

Es wird darauf verwiesen, dass Grundsatz 3.2-2 von Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur auf die „Kernbereiche der zentralen Orte“ beschränkt, ein ähnliches Vorgehen scheint auch für den Einzelhandel (obgleich nicht ausschließlich Teil der Versorgung) erstrebenswert.

Innerhalb des Landes Niedersachsen hat die Regionalplanung erhebliche Erfolge dadurch erzielt, dass bereits 1994 Standort- statt Gemeinde-bezogene Zentrale Orte eingeführt hat.⁴ So bestehen hier etwa innerhalb oberzentraler Gemeinden auch Mittel- und Grundzentren in Bereichen von Stadtteil- und sonstigen Nebenzentren. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wurde in Hamburg ein Zentrenkonzept integriert.

Eine entsprechende Nennung im Textteil und Kennzeichnung in der Plankarte könnte hier für eine Klarstellung sorgen.

Für die Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes sei auf das Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg hingewiesen, die versucht über ein Bündel verschiedener Instrumente ihre Zentrenstruktur in einer dem System der Zentralen Orte entsprechenden Hierarchisierung zu entwickeln. Dabei wird der Flächennutzungsplan explizit zur Zentrensteuerung und Beschreibung einer Zentrenhierarchie aus City, Bezirkszentren, Bezirksentlastungszentren, Nahversorgung und neuen Vertriebsformen genutzt.⁵

Darüber hinaus bestehen bereits seit 1977 Leitlinien der Einzelhandelsentwicklung (zuletzt erneuert 1996)⁶ und ein Arbeitskreis Zentren, der zur Sicherung bestehender Zentren Empfehlungen über die Behandlung von Bauvoranfragen ausspricht.⁷

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 3

⁴ Vgl. Prieb, Axel (2005): Verbindliche Rahmensetzung für den großflächigen Einzelhandel: Regionales Einzelhandelskonzept für die Region Hannover. In: RaumPlanung 113, April 2004, 76-82.

⁵ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bau und Verkehr – Landesplanungsamt (HH, 1997): Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Neubekanntmachung vom Oktober 1997). Im Internet: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklungumwelt/stadtplanung/zentren/erlaeuterungsbericht-f-plan-pdf,property=source.pdf>, 30.11.2005.

⁶ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bau und Verkehr – Landesplanungsamt (HH, 1996): Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik. Beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.02.1996. Im Internet: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/stadtplanung/zentren/leitlinieneinzelhandel-pdf,property=source.pdf>, 30.11.2005.

⁷ Freie und Hansestadt Hamburg (HH, 2000): Trilaterale Vereinbarung zur gegenseitigen Information über Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels und von Freizeitgroßeinrichtungen vom 7. November 2000. Im Internet: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklungumwelt/stadtplanung/zentren/einzelhandelsvereinbarung-pdf,property=source.pdf>, 22.3.2006.

Freie und Hansestadt Hamburg (HH, 2003): Zentrenplanung in Hamburg. Im Internet: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/stadtplanung/zentren/planung-leitlinienhamburger-zentren.html>, 22.3.2006.

- Anregung:** Das siedlungsstrukturelle Integrationsgebot ist weiter zu stärken, um stadt- und raumverträgliche Mikrostandorte zu gewährleisten.
- Die bestehenden Kriterien müssen hierfür ergänzt bzw. verschärft werden. Hierfür müssen die entsprechenden Sondergebietesflächen
- auf Vorranggebiete Siedlung Bestand beschränkt werden und für Ausweisungen in Vorranggebieten Siedlung Planung zusätzliche Kriterien aufgestellt werden,
 - einem Bedarf für zusätzliche bzw. erweiterte Einzelhandelsflächen entsprechen sowie
 - möglichst in bestehenden zentraleren Lagen ausgewiesen werden und in ihrer Planung nachgewiesen werden, dass keine angemessene Fläche in zentralerer Lage verfügbar ist.
- Begründung:** Die Regionalplanung muss ihre Anstrengungen, nicht nur eine raum- sondern auch stadtverträgliche Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten zu gewährleisten, weiter verstärken. Neben den o.g. zur besseren Übereinstimmung mit dem Zentrale-Orte-Konzept ist auch innerhalb des Gemeindegebiets eine sorgfältigere Standortplanung erforderlich. Die Auswahl des Mikrostandorts durch die Betreiber hat hier in der Vergangenheit häufig zu Situationen geführt, die den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Bauleitplanung entgegenstehen, Suburbanisierungstendenzen verstärken und bestehende Innenstädte/zentrale Lagen empfindlich gefährden können.
- zu 1.) Nicht alle Siedlungsgebiete sind für Einzelhandelsvorhaben gleichermaßen geeignet, dies gilt insbesondere für Neubauf Flächen die häufig nicht hinreichend integriert sind.
- zu 2.) Die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben durch die Unternehmen erfolgt zu einem ganz erheblichen Teil aus strategischen Überlegungen, die die Schädigung von Konkurrenten und bestehenden Standorten explizit mit einschließt. Dadurch wird es zu regionalökonomisch schädlichen Überangeboten kommen, die nicht nur siedlungsstrukturell negative Folgen haben können, sondern darüber hinaus auch zu einer zusätzlichen Siedlungsflächenneuanspruchnahme führen.
- Der Bedarf ist sowohl innerhalb der Standortgemeinde als auch regional zu betrachten. Hierfür wäre eine regionale Ausweisung von Verkaufsflächenzuwächsen letzten Endes wohl die beste Lösung. Die einzelne Kommune wird hier häufig nicht in der Lage sein zu untersuchen, in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebots in ihrem Gemeindegebiet erheblich sein wird. Zudem treten in ganz erheblichem Umfang interkommunale Konkurrenzen auf, die durch die Regionalplanung eingeschränkt werden müssen.
- zu 3.) Es wird eine gestufte Prüfung möglicher Standorte bei der Neuausweisung von Flächen für Einzelhandelsvorhaben empfohlen. Dabei sollen zunächst mögliche Standorte in zentralen Lagen (Innenstädte) angemessener Größe, dann deren Ränder und schließlich die sonstigen integrierten Lagen (Vorranggebiet Siedlung Bestand) betrachtet werden. Nur wenn keine entsprechenden Standorte vorhanden sind, ist eine Neuansiedlung am Siedlungsrand (unter Sicherstellung der Erreichbarkeit, Minimierung der Flächenneuanspruchnahme etc.) zu ermöglichen.
- Eine solche gestufte Prüfung bildet den Kern der sehr erfolgreichen Steuerung des Einzelhandels und weiterer Zentrumsnutzungen in Großbritannien. Das Ver-

fahren erscheint für eine Übertragung in die deutsche Regionalplanung dabei durchaus geeignet, da sie unabhängig vom rechtlichen Kontext funktioniert.⁸

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 2

Anregung: Ähnlich der Siedlungsflächen ist regional der Bedarf für weitere Verkaufsflächen zu analysieren und diese planerische den Gemeinden bzw. Zentren verbindlich in tabellarischer Form zuzuweisen.

Begründung: Die Verkaufsflächen sind das wesentliche Maß zur Quantifizierung der Einzelhandelsentwicklung und Bedarfsprognosen können sich auf etabliert Verfahren und Methoden stützen. Dieses Instrument kann sich die Regionalplanung zu nutze machen, um die Entwicklung des Einzelhandels als einer wesentlichen Zentrenfunktion zu steuern.

Eine entsprechende Festsetzung erscheint auch geeignet, den schädlichen interkommunalen Wettbewerb bei der Ausweisung großflächigen Einzelhandels zu begrenzen. Darüber hinaus besteht die Chance, bei entsprechend restriktiver Handhabung auch auf das Ansiedlungsverhalten nicht-großflächiger Einzelhandelbetriebe Einfluss zu nehmen und so schädigende Auswirkungen – etwa von Discountern knapp unterhalb der Schwelle von 700 m² in Grundzentren – zu begrenzen.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 7

Anregung: Regulierungslücken sind konsequent aus dem Regionalplan zu entfernen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von großflächigen Handelsbetrieben in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten ist weiter zu begrenzen. Hierfür ist

- die Verkaufsfläche von Randsortimenten auf ein Maß unterhalb der Großflächigkeit zu beschränken und
- der Ausschluss negativer Auswirkungen nicht nur planungsrechtlich zu sichern, sondern auch nachzuweisen.

Begründung: Einzelhandelsunternehmen haben in der Vergangenheit wiederholt versucht, bestehende Restriktionen der verschiedenen Planungsebenen gezielt zu umgehen. Dem sollte die Regionalplanung im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch entsprechend stringente Formulierung entgegenreten.

Nahezu jedes Sortiment kann Innenstadt-relevant sein, im engeren Sinne relevante, so genannte „Nebensortimente“ lassen sich in der Regel nicht verhindern. So entstehen häufig erhebliche Konkurrenzen zu bestehenden Standorten.

Hinzu kommt die Gefahr einer späteren Angebotsausweitung oder -änderung eines „nicht-Innenstadt-relevanten“ Betriebes. Dies ist in der Vergangenheit unter dem Motto „Gartenmarkt geh voran“ häufig geschehen.

Der Handel mit den oben genannten Waren gehört zum traditionellen

⁸ Vgl. Bertram, a. a. O.

Sortimentumfang der Innenstädte. Es ist nicht erkennbar, warum gerade diese Sortimente in den Randlagen zulässig sein sollten.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 4

Anregung: Das Ziel ist um ein Beeinträchtigungsverbot für die Entwicklung der zentralen Ortslagen zu ergänzen:

„Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit und Entwicklung von – auch benachbarten – zentralen Orten und ihrer bereits integrierten Geschäftszentren nicht beeinträchtigen.“

Begründung: Die bisherige Zielformulierung ist ausschließlich auf den Erhalt des Ist-Zustandes ausgelegt. Langfristig lassen sich bestehende zentrale Lagen aber häufig nur dann sichern, wenn ihnen auch ein Recht auf eine eigenständige Entwicklung zugestanden wird. Dadurch sollen auch weiterhin vorhandene Standortnachteile gegenüber nicht-integrierten Standorten ausgeglichen werden.

Das Beeinträchtigungsverbot jedoch an eine – dann nachzuweisende – Erheblichkeit im Sinne von „Umfang und Vielfältigkeit des Leistungsangebotes“ zu koppeln, erscheint als kontraproduktiv. Es ist nicht sinnvoll, betroffenen Nachbargemeinden bzw. Geschäftszentren einen entsprechenden Nachweis abzuverlangen.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 4

Anregung: Bei geplanten Erweiterungen und Umbauten bestehender großflächiger Einzelhandelsprojekte sind nicht nur Innenstadt-relevante Sortimente auszuschließen, sondern allgemein die selben Kriterien und Verfahren anzuwenden wie für Neuplanungen.

Begründung: Viele großflächige Einzelhandelsprojekte werden innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Regionalplans einen Zustand erreichen, in dem es für die Betreiber erforderlich wird, umfassende Modernisierungsmaßnahmen und zum Teil Erweiterungen vorzunehmen, um ihre Einrichtungen weiterhin konkurrenzfähig zu erhalten.

Diese Situation sollte genutzt werden, die Vorhaben erneut grundsätzlich zu bewerten und ggf. bestehende erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Ortslagen und Siedlungsstruktur einzustellen.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel Neu

Antragsziel: Hersteller-Direktverkaufszentren und weitere (potenzielle) neue Vertriebsformen sind explizit auf die Innenstädte der Oberzentren und der Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums zu beschränken. Es ist hierfür

ein neues Ziel zu formulieren:

„Neue Vertriebsformen im Einzelhandel, wie z. B. Hersteller-Direktverkaufszentren, sind wie Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen. Die Ansiedlung von solchen großflächigen Direktverkaufszentren mit innerstadtrelevanten Sortimenten ist nur in den Innenstädten der Oberzentren sowie der Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums zulässig.“

Begründung:

Während Ziel 3.4.3-6 lediglich auf die Unterbringung von Einrichtungen der Selbstvermarktung innerhalb der „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ abhebt und hier ein nicht näher quantifiziertes, gegebenenfalls wirkungsloses relatives Maß („einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche“) anlegt, erscheint es wegen der erheblichen Auswirkungen von Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center, FOC) erforderlich, eine gesonderte Regelung zu finden.

Zurecht schließt der Entwurf des Regionalplans Nordhessen 2007 Direktverkaufszentren außerhalb der Innenstädte von Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion aus, wenn er formuliert:

„Neue Vertriebsformen im Einzelhandel, wie z. B. Hersteller-Direktverkaufszentren, sind wie Einzelhandelsbetriebe zu beurteilen. Die Ansiedlung von solchen großflächigen Direktverkaufszentren mit innerstadtrelevanten Sortimenten ist in der Planungsregion Nordhessen nur in den Innenstädten der Oberzentren sowie Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums zulässig.“ (RPN-E 2007, S. 70)

Sie sind geeignet, erhebliche schädigende Wirkung auf die regionale Zentrenstruktur und die Einzelhandelsentwicklung benachbarter Städte zu nehmen. Sie erzeugen darüber hinaus erhebliche Mengen (motorisierten Individual-)Verkehr mit den dazugehörigen negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt.

Auch für die Planungsregion Südhessen scheinen Begehrlichkeiten von Einzelhandelsunternehmen, und Gemeinden möglich, die eine Ansiedlung dieser Zentren-relevanten Einrichtungen an ungeeigneten, peripheren Standorten fordern, möglich und sollte eine deutliche und eindeutige Einschränkung aufgestellt werden.

Angesichts des Planungshorizonts bis 2020 und der auf acht Jahre verlängerten Laufzeit des RPS und des RegFNP2007 erscheint es sinnvoll, ebenfalls in Anlehnung an die nordhessische Formulierung weitere, in den kommenden Jahren möglicherweise erst zu entwickelnde oder aus der internationalen Anwendung in die Bundesrepublik zu „importierende“ Betriebsformen in diese Einschränkung einzuschließen.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 6

Antragsziel: Das Ziel ist deutlich zu konkretisieren. Die Selbstvermarktung innerhalb der „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ ist zu quantifizieren und auf ein Maß unterhalb der Großflächigkeit zu begrenzen.

Begründung: Die bisherige Formulierung erscheint angesichts zum Teil sehr großer Industriearale mit erheblichen überbauten Grundstücksflächen als wirkungslos. Angesichts von durchaus mehrere 10.000 m² überbaute Fläche umfassenden Betriebsgeländen, könnte bei der vorgesehenen Formulierung die Selbstvermarktung

leicht die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten.

Je nach Sortiment bzw. Produktgruppe können auch „Fabrikläden“ Zentren-Relevanz entwickeln, vor allem aber ist von wesentlichen verkehrlichen und sonstigen Auswirkungen auszugehen, die ggf. am besten innerhalb einer Raumverträglichkeitsprüfung abzuschätzen sind.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel 8

Antragsziel: Das Ziel ist als Anforderung zu formulieren:

„Bei der Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist wegen des hohen Publikumsverkehrs eine gute Anbindung an den ÖPNV durch den Antragsteller zu gewährleisten. ...“

Begründung: Die Sicherstellung des ÖPNV-Anschlusses könnte in der bisherigen Formulierung auch zu Lasten der öffentlichen Hand etwa in Form der Verkehrsbetriebe bzw. des RMV gehen, die nach Standortwahl des Betreibers eine entsprechende, ggf. nicht Kosten-deckend zu unterhaltende Verbindung gewährleisten müsste. Hier ist das Verursacherprinzip anzuwenden, sofern bei der Standortwahl nicht bestehende Haltepunkte und Linien einbezogen werden.

Plansatznummer: 3.4.3 Ziel Neu

Antragsziel: Die Ziele und Grundsätze für den Einzelhandel sind im Sinne einer aktiven Einzelhandels- und Zentrenplanung zu erweitern. Hierfür sind sie

- um positive Ansätze zur aktiven Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung durch die Gemeinden zu ergänzen und
- auch auf weitere Zentren-relevante Nutzungen und Funktionen auszuweiten.

Begründung: zu 1.) Die bisherigen Ziele und Grundsätze sind im Wesentlichen auf die notwendige (!) Restriktion unerwünschter Entwicklungen beschränkt. Ergänzend zu restriktiven Vorgaben haben positive planerische Ansätze in den vergangenen Jahren erhebliche Bedeutung bei der Steuerung des Einzelhandels und sonstiger zentren-relevanter Nutzungen erlangt. Hierzu zählen neben (interkommunalen) Einzelhandelskonzepten u.ä. auch teils privat durchgeführte Innenstadtinitiativen bis hin zu ersten Business-Improvement-Districts (BIDs).

Seitens der Regionalplanung könnte hier zum Beispiel möglichen Konflikten zwischen benachbarten Zentren vorgebeugt und sinnvolle Kooperationsräume beschrieben werden.

zu 2.) Neben dem Einzelhandel bestehen eine Reihe weiterer städtischer Nutzungen und Funktionen, deren primäre Ansiedlung in den bestehenden zentralen Ortslagen ebenfalls zu deren Stärkung und damit zu nachhaltigeren Verkehrs- und Siedlungsstrukturen führen können. Hierzu gehören:

- Freizeit-, Unterhaltungs- und Sporteinrichtungen (z.B. Kinos, Gaststätten, Kasinos, Gesundheits- und Fitnesszentren),

- private und öffentliche Büronutzungen sowie
- Kunst-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen (z.B. Aufführungsstätten, Museen, Konferenzzentren und Hotels).

Dies gilt insbesondere auch für die meisten Flächen für den Gemeinbedarf, wie sie der RegFNP-VE ausweist.

Der RPN-E 2006 hat hier zumindest die Zentrenrelevanz großflächiger Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen erkannt und ein entsprechendes Ziel 3.1.3-1 formuliert:

„Großflächige Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen mit städtischem Charakter (Großkinos, -theater, u. ä.) sind nur in Ober- und Mittelzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Diese Einrichtungen sowie Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die siedlungsstrukturelle Entwicklung und Ordnung sowie den Umweltschutz (insbesondere Verkehrsvermeidung) in das Siedlungsgebiet zu integrieren.“ (RPN-E 2006, S. 68)

Anstelle einer solchen eigenständigen Formulierung, empfiehlt der BUND eine Gleichbehandlung der oben genannten Nutzungen mit den bestehenden bzw. hier geforderten Regelungen für (großflächige) Einzelhandelseinrichtungen.

Plansatznummer: 3.4.3

Antragsziel: Alle Ziele zum großflächigen Einzelhandel (sowie Unterhaltungs- und Vergnügungseinrichtungen) sind auf ihre juristische Durchsetzungsfähigkeit hin zu überprüfen.

Begründung: In der Literatur finden sich vielfältige Hinweise auf die mäßige Qualität und dadurch mangelnde Gerichtsfestigkeit vieler Raumordnungspläne. Daraus abgeleitet wird gar die Befürchtung negative Auswirkungen dahingehend, dass auch durch das EAG Bau geschaffene neue Steuerungsinstrumente etwa zur gemeindenachbarlichen Abstimmungspflicht nicht greifen werden, weil eine notwendige Absicherung durch die übergeordneten Planungsebenen nicht gegeben ist.

Die grundlegenden Aussagen sind aber bereits relevant: „Die Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) sind an strikte Anforderungen gebunden, an die sich viele Raumordnungspläne nicht halten. Das gilt vor allem für die Bestimmtheit von Zielen der Raumordnung und das Gebot der Normenklarheit.“ (Hoppe/Otting, 2004:1130)⁹ Entsprechend wurden durch die Rechtsprechung¹⁰ wiederholt Mängel festgestellt.¹¹ Auch seien sie häufig als „In-der-Regel-Ziele verfasst oder

⁹ Hoppe, Werner / Otting, Olaf (2004): Zur Erweiterung der Planungshoheit und der gemeindenachbarlichen Klagebefugnisse in § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB 2004 um raumordnungsrechtliche Belange. In: Deutsches Verwaltungsblatt. 119; Nr. 18; S. 1125-1132.

¹⁰ „So hat das OVG Lüneburg den Plansatz, dass Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte zu entsprechen hätten, als ein rechtlich nicht hinreichend bestimmtes Ziel charakterisiert.“ (HOPPE / OTTING, 2004:1130; Vgl. OVG Lüneburg vom 30.3.2000 – 1K 2491/98) „Das OVG [Frankfurt/Oder] hat [...] einen Plansatz [...] betreffend ‚die Ansiedlung weiterer großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb der Kernbereiche der Brandenburger Zentren‘ als offensichtlich unbestimmt angesehen.“ (ebd. auch Fußnote 33; Vgl. OVG Frankfurt/Oder vom 26.3.2001, DVBl. 2001, 1298 sowie vom 5.11.2003 – 3 D 23/00 NE –, DVBl. 2004, 259)

¹¹ Vgl. BVerwG vom 18.9.2003 – 4 C 20.02 –, DVBl. 2004, 251, 252f. = BauR 2004, 280, 282 = ZfBR 2004, 177, 179 = NVwZ 2004, 226, 227.

von ‚weniger stringenten‘, ‚weichen‘ oder ‚elastischen‘ Zielformulierungen geprägt [...].“

Plansatznummer: 3.4.4 Ziel 1

Bedenken Die Darstellung des großräumig ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsgebietes ist auf einen Bereich zu reduzieren, der den bestehenden Flughafenaktivitäten (ohne Ausbau!) entspricht.

Begründung: Die ständige Erweiterung des Siedlungsbeschränkungsgebietes im Umland des Frankfurter Flughafens ist eine Bankrotterklärung der Regionalplanung.

Sollte die unsinnige Ausbauplanung trotzdem weiterverfolgt werden, so ist der Siedlungsbeschränkungsbereich zu überarbeiten und der Maximalkapazität des Flughafens nach Ausbau (etwa eine Mio. Flugbewegungen) anzupassen. Die Ausweisung des Siedlungsbeschränkungsbereichs, begründet durch die Lärmemissionen ausgehend vom Flugverkehr des Flughafens Frankfurt, leidet wie schon in den Jahren zuvor an dem Mangel, dass die Berechnung der Lärmbelastung nicht von der tatsächlich möglichen Kapazität des Bahnsystems ausgeht. Die Folge davon ist, dass der Siedlungsbeschränkungsbereich größtenteils sich sowohl über besiedeltes Gebiet als auch über beplante Bereiche erstreckt. So wird im Regionalplan-Entwurf 2007 zwar von dem Ausbau des Flughafens ausgegangen, der Siedlungsbeschränkungsbereich weist jedoch die 60dB(A)-Isophone bei 701.000 Flugbewegungen aus, die für das Jahr 2020 von Fraport prognostiziert werden. Da unbestritten wesentlich mehr Flugbewegungen mit dem geplanten Bahnsystem abgewickelt werden können (Fraport rechnet bis zum Jahr 2025 mit 725.000 Flugbewegungen, mind. 800.000 maximal 1.000.000 bei vorliegender Ausbauplanung), müsste der Siedlungsbeschränkungsbereich, als Vorgabe für die Bauleitplanung, solche Entwicklungen einbeziehen. Wenn dem Flughafen im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes keine Grenze gesetzt wird, müsste die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte begrenzt werden. Stattdessen wird von einem Bedarf von fast 6.000 ha Wohnsiedlungsflächen ausgegangen, evt. abgeleitet aus dem von Fraport in Aussicht gestellten Zuwachs an Arbeitsplätzen, die von Arbeitnehmern aus der Region nicht abgedeckt werden können.

Dass im Umweltbericht zum Regionalplan noch nicht einmal für Südhessen insgesamt die konkrete Hektarzahl des lärmbelasteten regionalplanerischen Siedlungsbestandes genannt werden kann, da im Ballungsraum kein Siedlungsbestand ausgewiesen ist (Seite 86) beweist, dass die Regionalplanung keine Kompetenz mehr hat, die Entwicklung im Ballungsraum zu steuern.

Auf die oben stehende Stellungnahme zu Planziffer 3.4.4 wird verwiesen.

A.4 Freiraumsicherung und -entwicklung

Plansatznummer: 4.

Anregung: Es ist ein dem Ziel der Landesplanung entsprechendes regionales Kompensationskonzept für den Flughafen Frankfurt/Rhein-Main vorzulegen, zu erläutern und in den Regionalplan zu integrieren. Insbesondere ist darin darzulegen,

- welche naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Frankfurter Flughafens bereits im RegPlan Südhessen 2000 enthalten waren und welche aufgrund der Planung zum Flughafenausbau neu hinzugekommen sind,
- wie das zugrundegelegte regionale Kompensationskonzept, welches zusammen mit dem Siedlungsstrukturkonzept entwickelt worden ist, aussieht,
- welche Festlegungen im Zusammenhang mit der geplanten Weiterentwicklung der Regionalparkroute vorgenommen wurden.

Der RegPlan-Entwurf ist dahingehend zu ändern, dass hinsichtlich der Waldzuwachsflächen verbindliche regionalplanerische Regelungen getroffen werden.

Es ist eine Darstellung vorzulegen, indem das „Regionale Kompensationskonzept“ textlich und grafisch dargestellt wird. Insbesondere sollen darin ein Vergleich zwischen den im Regionalplan Südhessen 2000 enthaltenen Flächen „Waldbereich, Zuwachs“ und den nunmehr im Entwurf des Regionalplans enthaltenen „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ enthalten sein.

Es ist darzulegen, ob es sich bei der Fläche nordwestlich bei Trebur um eine forstrechtliche Ausgleichsfläche handelt, die dem Ausgleich für die Waldzerstörung im Kelsterbacher Wald dienen soll. Wenn ja, soll erläutert werden, welches FFH-Gebiet betroffen ist und mit welchen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3, Karte / 3.4.2 Ziel 4, Karte / 5.1 Ziele 3, 4, 7, 8 und 9, Karte / 5.2 Ziel 7 / 8.1 Ziel 1 / 8.2.1 Ziel 1, Karte / 9.2 Ziel 1, Tabelle 5, Karte / 10.2 Grundsatz 11, Karte

Anregung: Die unter Voraussetzung der Zulässigkeit der Planung nach FFH-Verträglichkeitsprüfung festgesetzten Vorhaben und Planungen können auch nach Feststellung einer Zulässigkeit nicht automatisch als raumordnerisch abgewogen und festgestellt gelten.

Begründung: Nach § 6 Abs. 6 HLPG ist das Ergebnis der FFH- und VS-Verträglichkeitsprüfung in die Abwägungsentscheidung des Regionalplans miteinzubeziehen. Da diese für „Projekte mit Stern“ nicht abgeschlossen ist, kann auch noch keine entgeltliche Abwägung erfolgen. Folglich müssen sie als nicht festgestellt bzw. als „Weißflächen“ innerhalb des Plans angesehen werden.

Plansatznummer: 4. RegFNP

Anregung: Die Grundlagenermittlung für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt innerhalb des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend und entsprechend zu verstärken.

Begründung: Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen „insbesondere zu berücksichtigen“ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Da wesentliche Datengrundlagen nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang erhoben wurden bzw. dem Plan zugrunde liegen, werden die gesetzlichen Grundlagen vom RegFNP nicht erfüllt.

Beispielsweise fehlen Daten zur Tier- und Pflanzenwelt, um artenschutzrechtliche Aspekte in ausreichendem Maße in die Abwägung einzubringen. Die Beschreibung des Wirkungsgefüges und der biologischen Vielfalt ist ohne eine solche Basisdatenlage nicht erfüllbar.

Auch die vorgenommene Bewertung der gesamträumlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (Umweltbericht, S. 22) basiert nicht auf einer Erfassung von Pflanzen und Tieren, sondern auf die Indikatoren „empfindliche und geschützte Lebensräume“. Damit wird den Anforderungen an den Flächennutzungsplan nicht erfüllt. Ohne die Erfassung der biotischen Ausstattung des Planungsraumes, können Umweltauswirkungen nicht prognostiziert werden.

Das selbst gesteckte Ziel, in „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ „großflächige Vorkommen streng geschützter Arten, sofern sie nicht als Vorranggebiet dargestellt sind“ (s. Kap. 4.5, Seite 61), zu kennzeichnen, kann ohne eine flächendeckende Bestandserfassung nicht erreicht werden.

Grundlegende Mängel liegen auch in der Erfassung von für den Naturschutz gebundenen Flächen vor. So fehlen Ausgleichsflächen, die durch Planfeststellungen oder andere Verwaltungsakte rechtlich gebunden sind.

Plansatznummer: 4.1

Anregung: Die Festsetzungen des bisherigen Landschaftsrahmenplans sind in den Regionalplan und den Regionalen Flächennutzungsplan zu integrieren.

Begründung: Der Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Südhessen verfolgt derzeit

noch die Zielsetzung,

- mehr Planungssicherheit für die Gesamtplanung,
- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- Hilfestellung für die kommunale Landschaftsplanung, Kosten- und Zeitersparnis,
- Rahmenkonzept für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Hinweise auf Schwerpunkte für die Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Grundlage für die Lenkung von Fördermitteln des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
- Basis für ein Landschaftsinformationssystem

zu bieten. Mit dem zukünftigen Wegfall der Landschaftsrahmenpläne nach Aufstellung des Landschaftsplans des Landes Hessen besteht voraussichtlich noch während der Gültigkeitsdauer des Regionalplans auf der Ebene der Regionalplanung keine Fachplanung für den Naturschutz mehr. Damit besteht dann auch keine Rahmenvorgabe für die kommunale Landschaftsplanung mehr, für die Kommunen als Träger der Landschaftsplanung entfielen die Bindung hinsichtlich der Planungsschwerpunkte und der Beachtung regionaler Erfordernisse.

Bei Änderung des Regionalplans entfielen zudem die Abwägungsgrundlage für die Integration naturschutzfachlicher Belange.

Dies bedeutet letztlich, dass der Regionalplan im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgaben des Landschaftsrahmenplans übernehmen sollte.

Konkret betroffen sind etwa avifaunistisch wertvolle Bereiche mit nationaler und überregionaler Bedeutung sowie Rastgebiete mit überregionaler Bedeutung, die nicht notwendigerweise als Vogelschutzgebiet nach EU-VRL ausgewiesen und somit den Status eines Vorranggebiets Natur und Landschaft innerhalb des Regionalplans genießen.

Plansatznummer: 4.3 Ziel 2

Anregung: Innerhalb des Regionalen Grünzugs ist eine übermäßige Flächeninanspruchnahme durch Sport- und Freizeiteinrichtungen zu verhindern. Es sind Festsetzungen zu ihrer baulichen Gestaltung (insbesondere Grad der Versiegelung, Eingrünung) zu treffen.

Begründung: Die Zielsetzung des Regionalen Grünzuges, „ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freizuhalten“ (G4.3-1) ist über die textliche Festsetzung Z4.3-2 nicht zu erreichen.

Unzulässig sein sollen „Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen“. Die Einschränkung „mit einem hohen Anteil“ lässt indirekt praktisch jede Sport- und Freizeiteinrichtung zu, weil im Regelfall die bebauten Flächen rein rechnerisch einen geringen Anteil der gesamten Flächennutzung betreffen.

Mit dieser Regelung wäre jede Kleingartenanlage oder jeder Sportplatz im Regio-

nenal Grünzug zulässig, obwohl diese Nutzungen zur Zersiedlung des Freiraumes führen.

Sie steht auch im Widerspruch zur Zielsetzung im Kapitel Erholung (G4.7-8) nach der neue Sport- und Freizeitanlagen „vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden sollen.“

Ferner stehen eigenständige Planzeichen zur Verfügung, um den Planungswillen für entsprechende Anlagen zu dokumentieren, nämlich als Grünfläche mit entsprechender Signatur.

Dementsprechend müssen in Regionalen Grünzügen alle Sport- und Freizeiteinrichtungen unzulässig sein, die mit baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen können nur sein, Einrichtungen der stillen Erholung (Liegewiesen, Ruhebänke etc.) und der Landschaftsgestaltung (Regionalparkeinrichtungen).

Darüber hinaus sollen laut RegFNP Abweichungen von der kritisierten Formulierung „nur aus Gründen des öffentlichen Wohls ...“ (Z4.3-3) zulässig sein.

Diese Formulierung weicht von der rechtlich eindeutigeren Formulierung „nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls“, die zum Beispiel beim Kapitel Hochwasserschutz (Z6.3-10) verwendet wird, ab.

Die Zielsetzung, Freiräume von Besiedlung freizuhalten, ist nicht erreichbar, wenn Bebauungen nicht mehr aus Gemeinwohlgründen, sondern auch aus Privatbelangen, die als Grund öffentlichen Wohl bezeichnet werden können, zulässig sein können. Dass zudem der Anspruch des Überwiegens des Grundes gegenüber den eigentlichen Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs fehlt, besteht die Gefahr, dass praktisch jede politisch gewollte Bebauung unter dem Begriff des öffentlichen Wohls gesehen wird.

Plansatznummer: 4.5 Ziel 3, Karte

Anregung: Die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sind als Kernflächen eines überörtlichen Biotopverbundes entsprechend Bundes- und Landesgesetzgebung auszuweisen.

Begründung: •Der Biotopverbund findet seine rechtsgrundlage nicht nur im HLPG, sondern insbesondere im Fachgesetz (1d HENatG; §3 BNatSchG). Da Hessen keinen Landschaftsrahmenplan mehr kennt, müssen die Erfordernisse unmittelbar in den Regionalplan aufgenommen werden. Die schaffung des Biotopverbund ist zwingendes Recht. Die Umsetzung erfordert, dass das einschlägige Vokabular des Fachrechts verwendet wird.

- Außerdem sind die EU-Vogelschutzgebiete - je nach Größe und Bedeutung - ganz oder in Teilen ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und als Kernzonen des Biotopverbundes festzusetzen. Jede andere Vorgehensweise führt in den Rechtsfehler, denn § 1d Abs. 2 HENatG stellt klar, dass der Schutz der Tierpopulationen zu gewährleisten ist. Zu den Tierpopulationen gehören auch die Vögel. Für die Auffassung, dass die Vogelpopulationen in Südhessen ohne Kernzonen des Biotopverbunds gesichert werden können gibt es keinen sachlichen Anknüpfungspunkt.
- Die wichtigsten Lebensräume bestandsbedrohter Vogelarten, für deren

Erhalt Hessen in Mitteleuropa eine besondere Verantwortung hat und die nicht durch die EU-Schutzgebiete geschützt werden, sind wg. § 1d Abs. 2 HENatG ebenfalls in den Biotopverbund einzubeziehen.

Plansatznummer: 4.5 Teilkarten 1 bis 3

Anregung: Der Kategorie Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ist keine klare Funktion zugewiesen worden. Dies ist zu korrigieren.

Begründung: Den Vorbehaltsgebieten ist keine eindeutige Funktion zugewiesen worden, und auch keine, die sich von den Funktionen anderer Landschaftsteile unterscheidet (Landwirtschaft, Wald, Regionalparkkorridor). Die Funktion der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wird im Text (S. 53, G4.5-4) so beschrieben: Sichern und Entwickeln eines regionalen ökologischen Verbundsystems. Verglichen mit den Funktionen von anderen Vorbehaltsgebieten, z.B. bei Landwirtschaft (Offenhaltung der Landschaft - S. 107, G10.1-11) oder bei Forstwirtschaft (Waldbereiche Zuwachs - S. 110, Z10.2-12), ist die Zielsetzung bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft diffus und kann auch mit der Funktion des Vorranggebietes Regionalparkkorridor (Zusammenführung der Interessen von Erholung, Naturschutz, Pflege der Kulturlandschaft und Landwirtschaft) verwechselt werden (S. 52, Kap. 4.4).

Darüber hinaus stellen wir fest, dass der Anteil der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete im Entwurf des Regionalplans sehr klein ist, was als Indiz gewertet werden kann, dass für die vorgesehene Funktion „Sichern und Entwickeln eines regionalen ökologischen Verbundsystems“ kaum Bedarf ist. Dies halten wir für eine Fehleinschätzung.

Plansatznummer: 4.5 Ziel 3

Anregung: Natura-2000-Gebiete sind grundsätzlich als „Vorranggebiete Natur und Landschaftsauszuweisen.

Begründung: Die Anforderungen der EU an Natura-2000-Gebiete dürften unseres Erachtens grundsätzlich einen Vorrang der Gebiete vor anderen, mit den Zielsetzungen des Gebietes kollidierenden Nutzungen auslösen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, warum einzelne Natura-2000-Gebiete (z.B.: 6417-450 Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene) als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“, nicht jedoch als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ in den Regionalplan aufgenommen worden sind. Der laut Textteil, S. 53 (Begründung zu 4.5) für die Einstufung heranaezogene, zur Zeit vorhandene Flächenschutz (z.B. Naturschutzgebiet) dürfte daher für die Einstufung als „Vorranggebiet“ bzw. „Vorbehaltsgebiet“ nicht ausschlaggebend sein.

Plansatznummer: 4.5 Ziel 3

Anregung: Auch dem Auenverbund dienende Landschaftsschutzgebiete, die nicht entsprechend deklariert sind, sind als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ auszuweisen.

Begründung: Die Kriterienliste für die Auswahl von „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ ist im Punkt „Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete (Zone I)“ unplausibel. Hintergrund dieses Punktes ist entsprechend der Begründung die Biotopverbundfunktion, die Fließgewässer in der Landschaft durch ihren linearen Verlauf und ihrer Biotopausstattung generell haben.

Fehlerhaft ist jedoch der Bezug auf den Begriff „Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete“, da es auch Landschaftsschutzgebiete in Bach- und Flussauen gibt, die nicht „Auenverbund“ in ihrem Namen tragen, jedoch die gleiche Funktion aufweisen. Beispielsweise das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünstreife“ in Frankfurt, das auch die Niddaauen schützt.

Da es im Landschaftsplan auf die Funktion und nicht auf eine mehr oder weniger zufällige Bezeichnung eines Schutzgebietes ankommen kann, müssten alle Landschaftsschutzgebiete mit einer Auenschutzfunktion in die Vorranggebiete aufgenommen werden.

Als Kriterium für „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ fehlt die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten. Die im Textteil auf Seite 61 dargestellte Zielsetzung für Vorranggebiete entspricht den Zielsetzungen von Landschaftsschutzgebieten.

Wenn Auenschutz-Landschaftsschutzgebiete Kriterium für Vorrangflächen sind, müssen die übrigen Landschaftsschutzgebiete zumindest Abgrenzungskriterium für Vorrangflächen sein, da ansonsten das Kriterium Landschaftsschutz in keine Darstellung einfließt.

Plansatznummer: 4.5 Grundsatz 4 / Karte

Anregung: Für die Abwägung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Vorranggebieten Natur und Landschaft gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen sind eindeutige Kriterien zu benennen.

Begründung: Innerhalb der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind deren eigenständige Erhaltung und Entwicklung gegebenenfalls gegenüber anderen Ansprüchen abzuwägen bzw. in Einklang zu bringen. Um den Schutzstatus der Gebiete zu festigen erscheint es unabdingbar bereits auf Ebene der Regionalplanung Kriterien zu formulieren in welcher Form diese Abwägung zu erfolgen hat.

Plansatznummer: 4.5 Ziel 3, Grundsatz 4

Anregung: Die Schutzkategorien „Bann- und Schutzwald sind in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einzubeziehen.

Begründung: Es fehlt eine Einbeziehung der Schutzkategorie „Bann- und Schutzwald“ in die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete. So zum Beispiel die Waldflächen Enkheimer- und Fechenheimer Wald und die Galopprennbahn Niederrad (großflächiges Vorkommen von Sandmagerrasen).

Plansatznummer: 4.5

Anregung: Im Bereich des Regionalen Flächennutzungsplans sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entsprechend § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB sowie Flächen zur Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2a BauGB darzustellen .

Begründung: Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB können im Flächennutzungsplan die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Der RegFNP versucht dem gerecht zu werden, in dem die Darstellung „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ aufgenommen wurde. Aufgrund des Maßstabs und der schematischen Erstellung des RegFNPs sind über die Darstellung der „ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“ keine konkreten Maßnahmen dargestellt. Zwar wird im Textteil (s. 10) hilfsweise erläutert, der Landschaftsplan liefere die konkreten Vorgaben, doch entspricht dieser Verweis nicht den Anforderungen, die das Baugesetzbuch an den FNP stellt.

Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 2a BauGB ermöglichte Zuordnung zwischen vorbereiteten Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen. Da keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden, kann die Zuordnung nicht getroffen werden.

Plansatznummer: 4.6 Ziel Neu / Karte

Anregung: Es sind „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ auszuweisen.
Vorhaben in den „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“, die die Funktion nicht verbessern, sind nicht zulässig.

Begründung: Siehe Teil F.

Plansatznummer: 4.6 Grundsatz 2

Anregung: Der letzte Satz ist wie folgt zu ersetzen:
„Vorhaben in Teilräumen mit lufthygienischer Belastung, die die klimatische Funktion nicht verbessern sind nicht zulässig.“

Begründung: Eine solche Formulierung würde einer Anpassung des Grundsatzes an die fachgesetzliche Anforderung der Landschaftsplanung entsprechen. Mit der Abschaffung der Landschaftsrahmenpläne hat der Regionalplan diese zu erfüllen.

§ 14 Nr. 4 a BNatSchG regelt, dass die Landschaftsplanung „die Erfordernisse und Maßnahmen ... zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“ zu enthält. Nach § 4 Nr. 3 e HeNatG haben Landschaftspläne „die Erfordernisse und Maßnahmen ... zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima“ zu beachten.

Siehe auch Teil F.

Plansatznummer: 6.1.3 (G) (K)

Antragsziel: Die Klimabewertungskarte für das Land Hessen muss vollständig und konsequent in die Regionalplanung überführt werden.

- Luftleitbahnen als Grundlage für Luftaustausch, analysiert aus der Topographie und Landnutzung (Rauhigkeit)
- Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete als aktiv für den Luftaustausch relevante Flächen, analysiert aus der Landnutzung (Kaltluftproduktionsrate, Hangneigung und Wirkungsraum)
- Überwärmungsgebiete der Städte und Gemeinden.

Aus der Klimabewertungskarte müssen die räumlichen Abgrenzungen in den Regionalplan übertragen werden. Dies geschieht durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen.

Begründung: Siehe Teil F.

Plansatznummer: 4.6 Grundsatz Neu

Anregung: Die Festsetzungen zum Immissionsschutz sind deutlich zu konkretisieren. Es wird angeregt, folgende Grundsätze zu formulieren:

1. In der Planungsregion sollen bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche, Erschütterungen, Elektrosmog und beeinträchtigende Lichteinwirkungen) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden.
2. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen durch

geeignete Nut-zungszuordnung schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

3. Sofern die Luftqualität gut ist, soll diese erhalten bleiben. Wenn dies nicht der Fall ist, soll die Luftqualität verbessert werden.
4. Insbesondere in besonders belasteten Gebieten, für die Luftreinhaltepläne zu erstellen sind, soll die Summe der Emissionen nicht ansteigen. Zusätzliche Emissionen einzelner Emittenten sollen durch Emissionsminderungen anderer Emittenten im entsprechenden Gebiet ausgeglichen werden.
5. Vor der Errichtung emittierender, nach BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen soll großräumig die Immissionsgrundbelastung in der Summe überprüft werden, um schädlichen Einflüssen auf Bevölkerung, Tierwelt und Vegetation durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können. Es sollen durch Immissionsprognosen Nachweise erbracht werden, dass die Immissionsbilanz im Einflussbereich nicht nachhaltig verschlechtert wird.
6. Umgebungslärm soll, soweit erforderlich, verhindert bzw. vermieden werden. Dazu sollen von den zuständigen Behörden auf der Grundlage von strategischen Lärmkarten in Lärmaktionsplänen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms festgelegt werden.
7. Mit Lärm gering belastete Räume ("ruhige Gebiete") sollen von Lärmemittenten freigehalten und vor einer Zunahme des Umgebungslärms geschützt werden.
8. Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben soll durch ausreichende Abstände zu anderen Nutzungen sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen, eingehalten werden. Dabei soll die Gesamtlärmbelastung – einschließlich der bestehenden Belastung – durch verschiedenartige Lärmquellen zugrunde gelegt werden.
9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen auch Möglichkeiten zum Lärmschutz durch die Erstellung von Schallschluckenden, abgrenzenden und ableitenden Bauwerken (Erdwälle, Lärmschutzwände etc.) sowie durch die Anpflanzung von möglichst breiten Wald- bzw. Gehölzbeständen berücksichtigt werden.
10. Geruchsbelästigungen sollen durch geeignete Maßnahmen (z. B. einzuhaltende Mindestabstände bzw. technische Einrichtungen) vermieden werden. Zwischen Wohnbebauung und geruchsintensiven Betrieben (z. B. Tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben, Aromastoffe verarbeitenden Betrieben) sollen Mindestabstände zur Verhinderung von Geruchsbelästigungen eingehalten werden. Bei der Abstandsermittlung sollen die Ergebnisse standortspezifischer olfaktorischer Gutachten neben der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) und dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen

zugrunde gelegt werden.

11. Bei Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Hochfrequenzanlagen (Sendefunkanlagen) und Niederfrequenzanlagen (Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität) sollen ausreichende Abstände zu Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit) dienen, gewährleistet werden. Die Abstände zur Einhaltung der Vorsorgegrenzwerte der 26. BImSchV sind zu sichern. Die Angaben des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.

Begründung:

Diese Grundsätze sind Bestandteil des Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 2006, Plansatz-Nrn. 6.2-1 bis 6.2-11 (G) – Formulierung siehe Anregung), im Sinne einer Angleichung wird die Aufnahme in den Regionalplan Südhessen empfohlen. Es ist nicht erkennbar, warum dem Immissionsschutz in Südhessen soviel weniger Bedeutung beigemessen werden soll, als in Mittelhessen, wo viele Immission weniger gravierend erscheinen, als im vergleichsweise dichter besiedelten und durch die Emissionen menschlicher Tätigkeiten weitaus stärker belasteten Südhessen..

Entsprechend können auch die Begründungen aus dem mittelhessischen Planwerk übernommen werden:

- 1.+2. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse sollen besonders Bereiche, die dem häufigen oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, vor schädlichen Immissionen geschützt werden. Dies schließt Bereiche, die der Erholung dienen, mit ein. Daneben sind auch sonstige Gebiete wie Wald, Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten oder Standorte von Sachgütern schutzbedürftig. Dabei sollen aus dem Vorsorgegrundsatz heraus bereits bei der Entscheidung über Standorte von Vorhaben Immissionsschutzbelange angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG -). Neben ausreichenden Schutzabständen zu empfindlichen Nutzungen und der Berücksichtigung der jeweiligen Höhenlage im Gelände kann z. B. auch die Konzentration von störendem Gewerbe in geeigneten Gewerbe- und Industriegebieten diesen Grundsätzen dienen. Bei der Ermittlung ausreichender Abstände ist der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 4, S. 744 vom 2.7.1998). Für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in entsprechenden Mengen vorhanden sind, müssen die Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie und ihrer Umsetzung in das BImSchG Berücksichtigung finden. Zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen neben den zum Wohnen genutzten Gebiete insbesondere öffentlich genutzte Gebiete und Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.
- 3.-5. Der Grundsatz 6.2-3 entspricht Artikel 1 der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und soll deutlich machen, dass nicht nur die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bei jeder Planung von Bedeutung ist, sondern dass auch Luftqualitäten, die deutlich besser als diese Werte sind, erhalten bleiben sollen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Luftkur-

und Erholungsorte sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Teilräume der Region, insbesondere Tal- und Kessellagen mit dichter Besiedlung, hohem Industriebesatz und hohem Verkehrsaufkommen, weisen erhöhte Schadstoffkonzentrationen in der Luft auf. Im Messjahr 2003 wurden an den Immissionsmessstationen Wetzlar, Dillenburg und Gießen Immissionsgrenzwerte überschritten. Für das Gebiet Lahn-Dill ist gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan zu erstellen. Grundsatz 6.2-4 entspricht den Forderungen der Luftreinhalteplanung.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Regionaler Grünzug (vgl. Kap. 6.1.2) und der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen (vgl. Kap. 6.1.3) dient der Lufthygiene und der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten. Neben der Freihaltung von Frischluftschneisen soll jedoch auch der Ausstoß von Emissionen begrenzt werden. Daher soll bereits bei Planungsentscheidungen auf der Ebene der Regionalplanung dem Planungsmaßstab entsprechend transparent sein, ob die Luftqualität erheblich beeinträchtigt wird. Dabei ist jeweils die Summe der Belastungen der verschiedenen Emittenten zu berücksichtigen.

- 6.-9. Grundlage für Vorkehrungen zum Lärmschutz sind die einschlägigen Regelungen des Immissionsschutzrechtes, die auch die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie umsetzen.

Wesentliches Instrument ist die Strategische Lärmkartierung und Lärm-minderungsplanung, die unter Beteiligung der Raumordnungsbehörden von den Gemeinden und sonstigen zuständigen Behörden durchgeführt werden soll. Davon erfasst werden Hauptlärmquellen und deren Umgebung, zumindest Hauptverkehrsstrassen und Haupteisenbahnstrecken. Die Regelungen dienen dazu, sog. Umgebungs-lärm schon unterhalb der Schwelle der "schädlichen Umwelteinwirkungen" durch Maßnahmen der Lärmvorsorge und Lärmsanierung zu bekämpfen. Zugleich soll in "ruhigen Gebieten", die je nach Gebietstyp durch einen Mittelungspegel von weniger als 40 – 50 dB(A) gekennzeichnet werden können, einer Zunahme des Lärms vorgebeugt werden. Anforderungen des Lärmschutzes sollen auch bei raum-bedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Dazu sollen nicht nur die rechtlich verankerten Immissionsgrenz- und -richtwerte, sondern nach Möglichkeit auch die schall-technischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 sowie die Lärmbelastung aus verschiedenen Lärmquellen Berücksichtigung finden. Dies gilt bspw. bei der Standortzuordnung von ruhebedürftigen kulturellen oder sozialen Einrichtungen und der Planung von Verkehrswegen. Wenn eine Reduzierung des messbaren Lärms nicht erreicht werden kann, kann eine optische Verdeckung der Lärmquelle zur Verbesserung der empfundenen Situation führen.

10. Um gegenseitige Beeinträchtigungen von emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu verhindern, sollen zum einen bei Vorhaben der entsprechenden Betriebe die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Zum anderen muss auch die zukünftige Siedlungsentwicklung die Standorte der geruchsintensiven Betriebe (Aussiedlerhöfe u. a.) berücksichtigen.

11. Auf Grund von Studien kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen auch bei Werten unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV zumindest nicht ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vorsorge sollen daher alle planerischen Spielräume genutzt werden, sowohl bei der Planung von Sendeanlagen und Freileitungen u. a. als auch bei Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen, die an diese Anlagen heranreichen, größere Abstände einzuhalten.

Plansatznummer: 4.7.1 RegFNP

Anregung: Die Festsetzung unterschiedlicher Nutzungen von Grünflächen im Bereich des Regionalen Flächennutzungsplans ist stärker zu differenzieren. Es wird angeregt, die Signatur für „Sportanlagen etc.“ wie folgt zu untergliedern:

- Sportanlagen, Freibad, Festplatz,
- Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz
- Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege

Begründung: Die Differenzierung unterschiedlicher Nutzungen in der Legende bzw. im Textteil (s. Kap. 4.7.1, S. 65 letzter Absatz) von Grünflächen mit der Signatur „Sportanlage etc.“ ist zu weit gefasst, um Prüfungen zu den Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft liegen große Unterschiede zwischen Sportanlagen und Tiergehege, oder zwischen Festplätzen und Jugendzeltplätzen. Insbesondere, wenn entsprechende Darstellungen im Außenbereich liegen, kann aufgrund der Unschärfe der Bezeichnung keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, weil sich die rechtlich relevanten Auswirkungen aus der tatsächlichen Nutzung ergeben.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Offenlegung des Regionalen Flächennutzungsplans weitere Differenzierungen vorzunehmen, um die planerische Zielsetzung und die damit verbundenen Auswirkungen zu präzisieren.

Die Begriffe sollten definiert werden, um Grenzlinien zwischen den geplanten Nutzungsintensitäten zu ziehen, beispielsweise zwischen Grillplatz und Festplatz.

A.5 Verkehr

Plansatznummer: 5 Grundsatz 7

Anregung: Der Grundsatz ist dahingehend zu ergänzen, dass Lärmschutzmaßnahmen nicht nur bei neuen oder wesentlich baulich veränderten Verkehrswegen sondern auch im bestehenden Verkehrsnetz notwendig sind. Eine Minderung der Lärmbelastung kann auch durch Geschwindigkeitsbeschränkungen erreicht werden.

Begründung:

Plansatznummer: 5 Grundsatz 5

Anregung: Neben dem Flughafenbahnhof sind vor allem der Frankfurter Hauptbahnhof sowie Frankfurt-Süd und Wiesbaden als wesentliche Punkte des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz zu benennen, um den Quell- und Zielverkehr des Ballungsraumes mit möglichst kurzen Zugangswegen bedienen zu können.

Ziel sollte sein, Kurzstreckenflüge bis mindestens 600 Kilometern – also alle innerdeutschen Ziele und die Metropolen der angrenzenden Nachbarstaaten – auf das Schienennetz zu verlagern.

Auch Erhalt, Ausbau und Vernetzung sowie die allgemeine Qualitätssteigerung des Rad- und Fußverkehrs sind mit Vorrang zu betreiben.

Begründung:

Plansatznummer: 5.1 Grundsatz 1

Anregung: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:
„...der zentrale Knoten Frankfurt Hauptbahnhof im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.“

Begründung: Die historisch, Lage- und erschließungsbedingt zentrale Funktion des Hauptbahnhofes muss im Gegensatz zu bisher diskutierten Konzepten (Dipol mit Flughafen-Fernbahnhof, dezentrale Fernverkehrshaltepunkte) auch als regionaler Standortvorteil gestärkt werden.

Das Schienengrundnetz ist nicht nur zu sichern, sondern weiter auszubauen. Hierbei kommt die Reaktivierung von Eisenbahnstrecken ebenso in Betracht wie der bedarfsgerechte Neubau. Die entsprechenden Trassen sind regionalplanerisch zu sichern.

Beim Ausbau des Schienenverkehrsknotens Frankfurt muss der Hauptbahnhof seine zentrale Bedeutung behalten. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund von Bestrebungen, Fernverkehr verstärkt über den Flughafenbahnhof abzuwickeln. Der Flughafen-Bahnhof ist aufgrund seiner Lage nicht geeignet, als zentraler

Umsteigeknoten für die Metropolregion Rhein-Main zu dienen.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 3 / Karte

Anregung: Zur erneuten raumordnerischen Abstimmung zur ICE-NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar müssen die aktuelle Linienführung („Konsenstrasse“ sowie ggf. im Rahmen der baden-württembergischen Konsensfindung geänderte Linie) in einen überarbeiteten Regionalplan-Entwurf aufgenommen werden.

Bei der abschließenden raumordnerischen Bewertung – im Falle eines Verzichtes auf die Anregung Nr. 1 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – sollten folgende naturschutzfachlich begründeten Anforderungen im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden:

- Realisierung von Optimierungsvarianten der Trassenbündelung in den Autobahn begleitenden Linienabschnitten, u.a. durch
- Endgültigen Verzicht auf die raumordnerisch unabgestimmten A 67-Ausbauabschnitte sowie Mitbenutzung der Standstreifen in den abgestimmten und noch nicht ausgeführten Ausbauabschnitten,
- Minimierung des Abstandes zwischen BAB und DB-Trasse durch Errichtung entsprechender Unfall-/Blend-Schutzmaßnahmen,
- Unterfahrung von Engstellen wie z.B. Rastplätzen, Brückenrampen o.ä. zur Vermeidung von Zwickelflächen usw.
- Weitgehende Anordnung der DB-Trasse auf der Westseite der BAB zur Vermeidung nachhaltiger Beschädigungen der neuen Waldränder („Sonnenbrand“) sowie gleichzeitiger Realisierung eines integrierten Lärmschutzes (DB+BAB) insbesondere für Gräfenhausen, Weiterstadt, Eschollbrücken und Hahn,
- Sicherstellung der (nächtlichen) Mitbenutzung der NBS durch Güterverkehr zur Lärmentlastung entlang der Main-Neckar- und Riedbahn.

Begründung: Die Ausführungen zur ICE-NBS Rhein-Main/Rhein-Neckar entsprechen zwar der aus dem ROV in 2004 hervor gegangenen landesplanerischen Beurteilung, jedoch nicht mehr dem aktuellen Planungsstand – obwohl die sog. „Konsenstrasse“ für Darmstadt zum Zeitpunkt des Offenlegungsbeschlusses bereits bekannt war. Nach derzeitiger Beurteilungslage steht die „Konsenstrasse“ im Widerspruch zur erteilten landesplanerischen Beurteilung und muss daher als in weiten Teilen nicht raumverträglich angesehen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die bei allen Linienvarianten festgestellte erhebliche und zum Teil unvermeidbare und nicht kompensierbare Eingriffssituation noch weiter verschärft.

Weitere Anforderungen und eine ausführliche Begründung der BUND-Position unter:

www.bund-hessen.de/Positionen/„Unterlagen zur ICE NBS Frankfurt-Mannheim“ (z.B. Konzept von BUND, ProBahn&Bus und VCD/2002, ROV-Stellungnahme, Pressemitteilungen)

Plansatznummer: 5.1 Grundsatz 5

Anregung: Alternativen zum zweigleisigen Ausbau des Homburger Damms sind zu berücksichtigen.

Begründung: Der Homburger Damm wird derzeit von den Regionalbahnlinien 10, 12, 15 und 20 befahren. Ob ein zweigleisiger Ausbau nötig ist, hängt in starkem Maß vom künftigen Betriebskonzept dieser Linien ab. Bei der Stadt Frankfurt gibt es Überlegungen, die geplante Stadtbahn ins Europaviertel durch eine Verknüpfung mit den vorhandenen Regionalbahngleisen als Zwei-System-Bahn nach Westen fortzuführen. Diese Alternative, die den zweigleisigen Ausbau des Homburger Damms überflüssig machen würde, ist als Option in den Regionalplan aufzunehmen.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 7

Anregung: Das Ziel ist zu streichen.

Begründung: Die Bemühungen um eine Minderung der Lärmbelastung und eine Verbesserung der Zugänglichkeit des Rheinuferes in Rüdenheim werden begrüßt. Allerdings erscheint es höchst fraglich, einerseits die Bahnstrecke in einen Tunnel zu verlegen, im Gegenzug aber die frei werdende Trasse für die Bundesstraße 42 zu nutzen. Auf diese Weise werden die Nachteile der bestehenden Situation in nur leicht abgemilderter Form fortbestehen. Da die vorgesehene Eisenbahntrasse zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen beeinträchtigt, ist die Planung in der gegenwärtigen Form abzulehnen. Weil bei Schienenfahrzeugen der größte Teil der Lärmemissionen durch Roll- und Bremsgeräusche am Rad hervorgerufen wird, reichen bereits niedrige Schallschutzwände, um eine ausreichende Lärm-minderung zu erreichen. Auf diese Weise wird auch die befürchtete Barrierewirkung der Lärmschutzwände vermieden. Im Übrigen könnte allein durch den Einsatz moderner Fahrzeuge ohne veraltete Graugussbremsen ein Großteil der erhofften Lärm-minderung erreicht werden. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Streichung empfohlen.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 9

Anregung: Die Regionaltangente West ist über das Zentrum von Isenburg hinaus bis zum Gewerbegebiet Ost zu verlängern.

Begründung: Das Gewerbegebiet Ost hat bisher keinen Anschluss an den ÖPNV. Auf diese Weise könnte zudem der erste Schritt zur Realisierung der langfristig angestrebten Regionaltangente Ost gemacht werden.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 11

Anregung: Die Einrichtung des S-Bahn-Haltepunktes Frankfurt/Ginnheim ist prioritär zu verfolgen.

Die Maßnahmen sind mit dem Gesamtverkehrsplan der Stadt Frankfurt und unter Berücksichtigung eines möglichst effizienten Mitteleinsatzes abzustimmen.

Begründung: Der Einrichtung der S-Bahn-Station Frankfurt-Ginnheim sollte Priorität eingeräumt werden, da dadurch wichtige Umsteigebeziehungen zur Stadtbahn hergestellt werden. Dies ist insbesondere wegen der geplanten Erschließung des Neubaugebiets Riedberg durch die Stadtbahn wichtig.

Die S-Bahn-Station Frankfurt-Zeilsheim ist bereits fertig gestellt. Ob die Haltestellen Frankfurt Nied-Ost und Mainzer Landstraße nötig sind, hängt vom künftigen Betriebskonzept der Regionalbahnlinie 12 ab (siehe auch Z5.1-5). Im Gesamtverkehrsplan der Stadt Frankfurt wird derzeit kein ausreichendes Fahrgastpotenzial gesehen. Auch die Verlegung der Station Frankfurt-Nied wird darin nicht befürwortet. Derartige Maßnahmen sind insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der eingesetzten Mittel (im Sinne einer Optimierung des ÖPNV, der Steigerung der Fahrgastzahlen und Gesamtverkehrsminderung) zu betrachten.

Plansatznummer: 5.1 Grundsatz 13

Anregung: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen:
 „...und Süd- oder Ostbahnhof offenzuhalten.“

Begründung: Die nordmainische Strecke eignet sich wesentlich besser zur langfristigen Aufnahme von Fernverkehren als die südmainische.

Plansatznummer: 5.1 Grundsatz 14

Anregung: Der Bedarf für die ABS/NBS Main-Kinzig-Fulda/Würzburg wird grundsätzlich gesehen. Wegen der hohen Planungswiderständen in Folge der Siedlungsstruktur und der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten mit hohen Naturschutzwerten, insbesondere großen unzerschnittenen Räumen und einer hochsensiblen Auenlandschaft muss die Trassenführung einem gesonderten Raumordnungsverfahren vorbehalten bleiben.

Der Linienvorschlag des BUND Hessen aus dem Jahr 2002 ist zu beachten.

Begründung: Verkehrsplanerisch und bahnbetrieblich muss dieses Projekt die gleiche Priorität wie die NBS RM-RN genießen. Mittlerweile wurde auch eine Lösung zum Abschluss der Voruntersuchungen und zur Vorbereitung des erforderlichen ROV gefunden. Die regionale Bedeutung dieses Projektes liegen insbesondere in der erzielten deutlichen Kapazitätssteigerung im Engpass Kinzigtal sowie der Entflechtung der Nah-/Güter- und Fernverkehre zur Sicherstellung (Pünktlichkeit) und Ausweitung eines attraktiven Regionalverkehrsangebotes.

Weitere Anforderungen und eine ausführliche Darstellung und Begründung der BUND-Position unter:

www.bund-hessen.de/Positionen/"Linien- und Konzeptvorschlag des BUND Hessen zur Integrierten Planung Main-Kinzig-Fulda der DB AG"

Plansatznummer: 5.2 Ziel 7

Anregung: Die Vielzahl von Aus- und Neubauvorhaben, die im vorgelegten Entwurf des Regionalplans Südhessen als verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes in der Planungsregion aufgeführt sind, sind zu priorisieren. Dabei sind der verkehrliche Nutzen, die finanzielle Realisierbarkeit und die ökologischen Eingriffe zu bewerten.

Begründung: Die vorgelegten Maßnahmen würden mehrere Jahrzehnte zu ihrer Realisierung benötigen, schon allein aus finanziellen Gründen und unbeschadet ihrer verkehrlichen und ökologischen Bewertung. Es erscheint daher sinnvoll zu einer Priorisierung solcher Maßnahmen zu kommen.

Plansatznummer: 5.2 Ziel 7

Anregung: Der BUND erhebt erhebliche Bedenken gegen den grundsätzlichen Bedarf bzw. die vorgesehene Ausführungsform einiger als raumordnerisch abgestimmt bezeichneter Straßenprojekte, hier insbesondere

- die B 26-Nordostumgehung Darmstadt,
- die L 3262-OU Buchschlag-Sprendlingen,
- die Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Flughafenausbau
- u.a.

Ortsumgehungen sind auf ihre Effekte auf das Verkehrssystem insgesamt zu bewerten.

Begründung: Die Begründung der Ablehnung der einzelnen Vorhaben wurde jeweils ausführlich im Rahmen der Baurechtsverfahren vorgetragen.

Die Ausbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens stehen, werden abgelehnt, da der BUND Hessen eine Kapazitätserweiterung des Flughafens für nicht sinnvoll erachtet. Hierzu zählt insbesondere die Verlängerung der Südumgehung Dreieich-Buchschlag bis zur A 661 (L 3262), die mit einem erheblichen Waldeinschlag verbunden wäre.

Bei den vorgeschlagenen Ortsumgehungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Entlastung der Ortskerne nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch eine Verbesserung des Straßenangebots der Verkehr insgesamt zunimmt und dadurch Verschlechterungen an anderen Stellen hervorgerufen werden. Der Ausbau der L3004 / L3019 zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel ist nicht erforderlich und widerspricht dem Ziel der Stadt Frankfurt, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs zu reduzie-

ren. Der VCD Hessen empfiehlt, die Verlegung der B 42 im Bereich Rüdesheim zu streichen. (Vgl. Anmerkungen zu Z5.1-7.)

Plansatznummer: 5.2 Ziel 7

Anregung: Beim Ausbau von Autobahnen oder Schnellstraßen im Rhein-Main-Gebiet ist grundsätzlich die Realisierung der Mitbenutzung der Standspuren vorzuziehen.

Begründung:

Plansatznummer: 5.2 Grundsatz 10

Anregung: Der Ausbau der A66 AS Miquelallee / Frankfurt Seckbach ist zu streichen.
Die Rheinbrücke „Bingen – Unterer Rheingau“ ist zu streichen.

Begründung: Der Lückenschluss der A66 zwischen der Anschlussstelle Miquelallee und Frankfurt-Seckbach (Alleentunnel) ist abzulehnen, da er verkehrspolitisch nicht sinnvoll ist und der aktuellen Beschlusslage der Stadt Frankfurt widerspricht.

Den Bau einer Rheinbrücke „Bingen – Unterer Rheingau“ ist kritisch zu sehen. Das Mittelrheintal ist bereits heute in überdurchschnittlicher Weise von Verkehrslärm betroffen. Eine solche Straßenverbindung hätte jedoch eine weitere

Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zur Folge. Auf Grund des nicht nachgewiesenen Bedarfs und des Wegfalls von 3 Fährverbindungen ist die Brücke unter ökologischen Aspekten nicht zu befürworten. Da die Brücke mitten durch das Natura 2000-Gebiet „Rüdesheimer Aue“ bzw, das Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ führt und es Alternativen (Fähren) gibt, ist das Projekt in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung als nicht genehmigungsfähig einzustufen.

Zudem erscheint die Errichtung einer Straßenbrücke in dem als UNESCO-Weltkulturerbe geschütztem Tal als problematisch. An dieser Stelle sei auf die gegenwärtige Diskussion um die Dresdener Waldschlößchenbrücke verwiesen.

Plansatznummer: 5.3 Grundsatz Neu

Anregung: In einem neuen Grundsatz ist die Zielvorstellung zu formulieren, dass mindestens 50 Prozent des südhessischen Güterverkehrs über die Schiene abgewickelt werden sollen.

Begründung: Aus umweltpolitischen Erwägungen sollte die Hauptlast des Güterverkehrs auf der Schiene abgewickelt werden. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung einzuhalten, sollten mindestens 50% des südhessischen Warentransportvolumens auf dem Schienenweg abgewickelt werden. Dies ist als Grundsatz neu in den Regionalplan aufzunehmen. Um dies zu erreichen, müssen die vorhandenen Schienenanschlüsse intensiver genutzt werden, wofür ein Konzept des Hessi-

schen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main vorliegt. Darüber hinaus ist mittelfristig die Reaktivierung beziehungsweise der Neubau von Gleisanschlüssen zu allen Gewerbegebieten / Gewerbebetrieben mit mindestens 100 Tonnen Warenumsatz pro Tag vorzusehen. Die entsprechenden Trassen sind regionalplanerisch zu sichern. Neue Gewerbe- und Industriegebiete sollten zudem nur noch ausgewiesen werden, sofern ein Anschluss an das Schienennetz gewährleistet ist.

Plansatznummer: 5.3 Grundsatz 2

Anregung: Der Grundsatz ist zu streichen.

Begründung:

Plansatznummer: 5.4 Grundsatz 1

Anregung: Die Führung von Radwegen ist entsprechend der wichtigsten Ziele und Quellen (Arbeitsplätze, Zentren etc.) vorzunehmen und mit den Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs zu verknüpfen.

Begründung: In die Planung der Radrouten sind insbesondere große Arbeits- und Ausbildungsstätten sowie Einzelhandelsbetriebe einzubeziehen, um zusätzliche Anreize für den Alltagsverkehr zu schaffen. An allen Stationen des öffentlichen Nahverkehrs sind nutzerfreundliche und diebstahlsichere Abstellanlagen für Fahrräder vorzusehen.

Plansatznummer: 5.4 Grundsatz Neu

Anregung: Für die Anlage, den Erhalt und die Vernetzung regionaler Wanderwege ist ein neuer Grundsatz zu formulieren.

Begründung: Das volkswirtschaftliche Potential des Wandertourismus sollte nicht unterschätzt werden. Die Anlage eines attraktiven Netzes von Wanderrouten, die sowohl regional verflochten als auch in das System der bundes- und europaweiten Fernwanderwege integriert sind, sollte deshalb auch Ziel der Regionalplanung in Südhessen sein.

Plansatznummer: 5.5

Anregung: Der BUND lehnt den vorgesehenen Ausbau des Frankfurter Flughafens ab. Sämtliche in anderen Zusammenhängen erhobenen Anregungen bleiben in vollem Umfang bestehen.

Begründung: Nicht alles, was man Zukunft nennt, ist auch zukunftsfähig, gerade wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Frankfurter Flughafens. Die angestrebte Erweiterung dieses Flughafens erfordert eine überregionale Betrachtung und Bewertung des Flugverkehrs bezüglich wirtschaftlicher Effekte, Energieverbrauch, Schadstoffabgabe, Flächenverbrauch und Verlärmung. Zur Qualifizierung der bisher mit Prestigezielen vorbelasteten Planung mit begründeten und abgewogenen ordnungspolitischen Maßnahmen zur Regionalentwicklung, Raumordnung, Verkehrslenkung und Umweltschutz fordert der BUND folgende Schritte:

2. Eine integrierte europäische Raumordnungs- und Verkehrskonzeption, die unter Berücksichtigung der überregionalen, verkehrswirtschaftlichen und strukturpolitischen Aspekte dem Luft-, Schienen- und Straßenverkehr die sozial- und umweltverträglichen Verkehrsleistungen im notwendigen Maß zuordnet. Dies erfordert staatliche Lenkungsmaßnahmen. Die Bundesraumordnung fordert für "hochbelastete Stadtregionen" wie Rhein-Main Entlastungsmaßnahmen durch "dezentrale Konzentration".
2. Eine Konzeption für eine intelligente Arbeitsteilung zwischen den europäischen Flughäfen im europäischen und interkontinentalen Passagier-, Güter- und Charterverkehr. Dies bedarf einer staatlich moderierten, transnationalen Kooperation der europäischen Flughäfen. Warum sollte Deutschland dabei nicht vorgehen?
3. Eine Konzeption für die Optimierung des Gesamtsystems Luft- und Schienenverkehr im Zubringer- und Verteildienst zu den interkontinentalen Flugverkehrsanschlüssen als Ersatz für europäische Kurzstreckenflüge (unter 1000 km).
4. Schaffung von Marktgerechtigkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern durch Subventionen und Steuerbefreiungen zugunsten des Luftverkehrs z. B. in den Bereichen Mineralölsteuer, Mehrwertsteuer für grenzüberschreitende Flugtickets und Grundsteuer.
5. Die Belastung des Flugverkehrs zumindest mit Teilen der sozialen und ökologischen Kosten durch
 - Erhebung einer Mineralölsteuer auf Kerosin,
 - Einführung einer Schadstoffabgabe für den Luftverkehr,
 - volle Einbeziehung des Flugverkehrs in die energiepolitischen Maßnahmen der ökologischen Steuerreform,
 - Einführung emissionsabhängiger Start-, Lande- und Abfertigungsgebühren,
 - Einführung eines "Lärmtalers" zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Flughafenumland.
7. Eine Kapazitätsbegrenzung für den Frankfurter Flughafen aus Gründen des Anwohner- und Umweltschutzes und einer besseren Bundesstrukturpolitik durch:

Keine weitere Start- und/oder Landebahn innerhalb und außerhalb des Zau-
nes für mittelbare oder unmittelbare Flughafenzwecke sowie keine zivile
Nutzung des Flugplatzes "Wiesbaden-Erbenheim".

7. Ein Programm zur Verbesserung der Sozial- und Umweltverträglichkeit des
Flughafen Frankfurt durch
 - Festlegung eines sofortigen Nachtflugverbotes zwischen 22.00 und 6.00
Uhr,
 - Start- und Landeverbot für schadstoffreiches und lautes Fluggerät,
 - Sicherung von An- und Abflugkorridoren in siedlungsfreien Räumen,
 - Bemessung der Fluglärmbelastung nicht mehr nach dem sog. äquivalen-
ten Dauerschallpegel, sondern nach der Zahl der Einzelschallereignisse
und deren Intensität,
 - Begrenzung der fluglärmbedingten Bauverbotszonen anhand eines
Grenzwertes von höchstens 60 dB(A).
8. Grundlegende Voraussetzung jeder Planung für den deutschen Luftverkehr ist
eine unvoreingenommene Bedarfsprüfung. Nach dem Abwägungsgebot sind
darüber hinaus in den Genehmigungsverfahren (Landesplanung, Planfest-
stellung) die Alternativen wie Dezentralisierung des Passagier- und Fracht-
luftverkehrs und die Verlagerung der Kurzstreckenflüge auf die Bahn in
einem integrierten, deutschen und europäischen Verkehrskonzept (Transeu-
ropäische Netze) zu prüfen.

Weitere Anforderungen und Begründungen der BUND-Position unter:

www.bund-hessen.de/Flughafen/"Stellungnahmen zum Flughafenausbau in
Frankfurt" (u.a. ROV-Stellungnahmen, Planfeststellungs-Einwendungen)

Plansatznummer: 5.5 Ziel 2

Anregung: Den Planungen ist eine Prognose hinsichtlich der technischen Kapazität
zugrunde zu legen.

Der Prognosehorizont muss über den Planungshorizont des Regionalplans
bis 2020 verlängert werden.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5 Ziel Neu

Anregung: Ein Nachtflugverbot ist als Ziel in den Regionalplan Südhessen aufzuneh-
men.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5 Ziel Neu

Anregung: Ein Nachtflugverbot ist als Ziel in den Regionalplan Südhessen aufzunehmen.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5 Ziel 3

Anregung: Das Ziel ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5

Anregung: Es ist zu prüfen, welche der Verkehrswege, die im Regionalplan-Entwurf enthalten sind und als landseitige Verkehrsanbindung des Flughafens dienen sollen, sich in einem Planungsverfahren befinden und ob bzw. wann mit einer Finanzierung zu rechnen ist.

In einer zusammenfassenden Betrachtung sind die durch die verschiedenen Planungen im nördlichen Bereich des Flughafens bzw. in dem sich daran anschließenden Gebiet entstehenden verkehrlichen Auswirkungen darzustellen und die sich daran anschließend für die Regionalplanung ergebenden Fragen zu formulieren.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5

Anregung: Der Immobilienstandort Flughafen Frankfurt/Rhein-Main bedarf hierfür gesetzlich vorgesehener, Instrumente des Bauplanungsrechts. Insbesondere aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht für die Stadt Frankfurt eine städtebauliche Verpflichtung, für diesen Teil ihres Stadtgebietes einen Bebauungsplan zu erstellen, der endlich die städtebaulichen Missstände beseitigt und sich in das Gesamtgefüge der Stadt Frankfurt integriert und vor allem die Anliegerkommunen berücksichtigt. Die regionale Flächennutzungsplan muss dafür Sorge tragen, dass hier keine ungewünschten Entwicklungen in der Region eintreten.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 5.5 Grundsatz 5

Anregung: Der Flugplatz Gelnhausen ist nicht als Verkehrslandeplatz auszuweisen. Die Nennung ist entsprechend zu streichen.

Begründung: Laut Regionalplan sollen die beiden Verkehrslandeplätze Egelsbach und Reichelsheim den Anschluß der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Hierfür wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen (z.B. Landebahnverlängerungen) durchgeführt, die den geforderten EU-Richtlinien entsprechen.

Neben Egelsbach und Reichelsheim wird auch ein Verkehrslandeplatz Gelnhausen auf (dieser Grundsatz geht auf eine entsprechende Festlegung des Landesentwicklungsplanes zurück).

Mit dem Ausbau des Rhein-Main-Flughafens, Egelsbach und Reichelsheim wurden für Südhessen ausreichende Kapazitäten geschaffen. Für den Verkehrslandeplatz Gelnhausen bedeutet dies die Aufrechterhaltung einer kostenintensiven und völlig unnötigen Einrichtung zu Lasten des Steuerzahlers. Geschäftsflüge werden in Gelnhausen so gut wie keine durchgeführt, ein Bedarf ist nicht erkennbar.

Gegen die Aufrechterhaltung und Fortschreibung des Flugplatzes Gelnhausen als Verkehrslandeplatz sprechen auch die nach den EU-Richtlinien fehlenden Mindestabstände (Eiche), die extrem ungünstige Lage inmitten einer dichten Besiedelung und vor allen Dingen der berechtigten, massive Protest aus der Bevölkerung (Bürgerbegehren).

Plansatznummer: 5.5 Ziel 6

Anregung: Das Ziel ist zu streichen.

Begründung: Ein Ausbau des Verkehrslandeplatz Reichelsheim erübrigt sich, da bei einer Verlagerung von Flügen bis zu einer Länge von 400 Kilometern auf die Schiene ausreichend freie Kapazitäten am Flughafen Frankfurt zur Verfügung stehen werden.

Plansatznummer: 5.5 Grundsatz 7

Anregung: Der Grundsatz ist zu streichen.

Begründung: Ein Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach erübrigt sich, da bei einer Verlagerung von Flügen bis zu einer Länge von 400 Kilometern auf die Schiene ausreichend freie Kapazitäten am Flughafen Frankfurt zur Verfügung stehen werden.

Zusätzlich fraglich erscheint der Ausbau vor dem Hintergrund, dass der Verkehrslandeplatz trotz bereits durchgeführter Ausbau-Maßnahmen bis heute unterausgelastet ist.

Plansatznummer: 5.6 Grundsatz 5

Anregung: Der Ausbau von Rhein, Main und Neckar ist zu streichen.

Begründung: Den Ausbau der Flüsse Rhein, Main und Neckar für eine Erleichterung Binnenschifffahrt lehnt der BUND Hessen entschieden ab. Auf nahezu allen Bundeswasserstraßen sind die bestehenden Kapazitäten unterausgelastet. In der Abwägung müssen daher die ökologischen Belange eindeutig überwiegen.

A.6 Wasser

Plansatznummer: 6.1 Grundsatz 3

Anregung: Der Grundsatz ist im Sinne des Grundsatzes 6.4-3 umzuformulieren.

Begründung: Siehe Teil H.

Plansatznummer: 6.1 Grundsatz 4

Anregung: Die Räume bzw. Bewirtschaftungseinheiten, für die dieser Grundsatz gilt sind eindeutig zu benennen.

Begründung: Siehe Teil H.

Plansatznummer: 6.1 Grundsatz Neu

Anregung: Es ist ein neuer Grundsatz zum sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Grundwasser zu formulieren.

Begründung: Siehe Teil H.

Plansatznummer: 6.1 / 6.4

Anregung: An der dezentralen Wassergewinnung und der Erhaltung örtlicher Wassergewinnungs- und -versorgungsstrukturen ist festzuhalten.

Begründung: Siehe Teil

Plansatznummer: 6.1 / 6.4

Anregung: Die Bereitstellung von Beregnungswasser aus dem Grundwasserkörper ist zukünftig qualifizierteren Anforderungen zu unterwerfen.

Begründung: Siehe Teil H.

Plansatznummer: 6.3

Anregung: Die Ergebnisse der INKLIM Studie zu Hochwasserereignissen sind zu berücksichtigen. Insbesondere am Rhein ist der Hochwasserschutz durch Ausweitung der Retentionsflächen zu verbessern.

Begründung: Im gesamten Kapitel 6.3 fehlt ein Hinweis darauf, dass in Hessen nach den Ergebnissen der im Auftrag der hessischen Landesregierung erarbeiteten INKLIM-Studie Hochwasserereignisse durch den Klimawandel sowohl in der Häufigkeit als auch in der Intensität zunehmen werden. Dementsprechend ist bereits jetzt abzusehen, dass die aktuellen Bemessungswerte für Deiche in den nächsten Jahren angepasst werden müssen. Damit wird auch mit den jetzt neu errichteten bzw. sanierten Deichen der derzeitige Schutzstatus von einem Hochwasserereignis HQ 200 an Rhein und Main bzw. HQ 100 an den Nebenflüssen nicht gehalten werden können.

Plansatznummer: 6.3 Ziel 10

Anregung: Die Kriterien zur Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz“ sind zu überarbeiten, insbesondere die die Evakuierungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Begründung: Die Abgrenzung der „Vorranggebiete für den vorsorgenden Hochwasserschutz“ beruht nach Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt (DS VII / 3.11.1 vom 19.12.2006) lediglich auf dem Kriterium, dass im Überflutungsfall voraussichtlich eine Wassertiefe von mehr als 3 Metern erreicht wird. Diese Verkürzung der Kriterien der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt nicht die Gefahren für Leib und Leben in besonderen Lagen. Es ist insbesondere erforderlich die Evakuierungsmöglichkeiten mit zu berücksichtigen und entsprechend Insellagen, die Größe des Teilraums und die Lage von evakuierungsgerechten Verkehrswegen (Überflutungshöhe < 0,5 Meter) entsprechend in die Abgrenzung zu integrieren (siehe ausführlich HMWV (1999): Hochwasserschutz am Rhein - Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des Hessischen Rieds, Kapitel 7.3.2.2). Die vom Regierungspräsidenten in der DS VII/3.11.1 vorgesehene Einarbeitung dieser Kriterien auf Grund der ausstehenden Anhörung ist dafür nicht ausreichend. Insbesondere für Rhein und Main liegen entsprechende Erkenntnisse vor. Für größere Nebenflüsse wie beispielsweise die Kinzig sind diese unbedingt zu ermitteln.

Plansatznummer: 6.3 Grundsatz 11

Anregung: Entsprechend der notwendigen Anpassung der Abgrenzung der Vorranggebiete sind die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zu verändern.

Begründung: Durch die in dem vorliegenden Entwurf vorgenommene Vernachlässigung der Kriterien Evakuierungsmöglichkeiten und damit der Gefahr für Leib und Leben ist die Erläuterung der Begründung der Vorbehaltsgebiete falsch, in der ausgeführt wird, dass in diesen Gebieten „eine Gefahr für Leib und Leben beherrschbar ist“ (S. 98). Beispielsweise ist für das Vorbehaltsgebiet bei Rosengarten (östlich von Bürstadt) zu klären, ob eine Evakuierung von der Insellage über die B47 möglich wäre. Ein weiteres Beispiel ist das Vorbehaltsgebiet nordwestlich von Trebur, hier ist zu klären, ob eine Evakuierung über die L 3012 oder L3040 möglich wäre.

Die zum Teil erheblichen Neuausweisungen von Vorrangflächen Siedlung sowie Industrie und Gewerbe in den Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz widersprechen per se dem im Grundsatz 6.3-11 Grundgedanken, keine hochwassergefährdenden Vermögenswerte anzuhäufen. Die notwendige Begrenzung der Schadenspotenziale in den Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz lässt sich nur dadurch erreichen, dass den zusätzlichen Schadenspotenzialen in neu ausgewiesenen Gebieten Maßnahmen zur Reduzierung des Schadenspotenzials im Bestand gegenüberstehen. Hier ist sowohl die Bauleitplanung als auch die Praxis der Baugenehmigung im Innenbereich von großer Bedeutung. Die Regionalplanung ist dabei aufgerufen, gemeinsam mit den Akteuren vor Ort ein Gesamtkonzept vorzulegen, mit der sich die durch die Neuausweisungen des Regionalplans zu erwartenden neuen Schadenspotenziale ausgleichen lassen.

Plansatznummer: 6.3 Karte

Anregung: Die Lesbarkeit der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist zu verbessern

Begründung: Insgesamt lassen sich die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf der analogen Karte nur sehr schwer ablesen.

A.8 Energie

Plansatznummer: 8 Grundsatz Neu

Anregung: Folgender Grundsatz ist auszuweisen:
„Die Gebietskörperschaften sollen regionale und örtliche Energiekonzepte aufstellen mit dem Ziel, verstärkt Möglichkeiten der Energieeinsparung, der effizienten Energieverwendung und der Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen.“

Begründung: Der Entwurf des Regionalplans enthält nur unverbindliche Hinweise zum Thema Energiesparen und ordnet damit Energiesparen deutlich unterhalb der Erzeugung regenerativer Energien ein. Er setzt damit ein falsches Signal. Richtig ist die umgekehrte Rangordnung. Im Rahmen der Erstellung von örtlichen und regionalen Energiekonzepten sollten konkrete Hinweise auf Ziele und Programme zum Thema Energiesparen integriert werden, speziell zur Wärmedämmung der Häuser im Altbaubestand, wo ein hohes Potential zur Energieeinsparung besteht.

Plansatznummer: 8.2.1

Anregung: Als neue landesplanerische Ziele¹² sind folgende Formulierungen aufzunehmen:

1. Der Strombedarf des Regierungsbezirks ist zu mindestens 40 % aus erneuerbaren Energiequellen bzw. 20 % aus Windenergie durch Energiegewinnung in Südhessen zu erzeugen. Im Regionalplanentwurf 2007 Südhessen ist explizit das Ziel aufzunehmen, mind. 40 % des Strombedarfs aus Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in Südhessen zu decken, davon 20% des Gesamtbedarfs aus Windenergie.
2. In Südhessen sind alle Flächen, die 50 Meter über der Geländehöhe eine Windgeschwindigkeit über 4 Meter pro Sekunde aufweisen und bei denen die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung gegeben ist, als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen, soweit nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien aus raumordnerischen und örtliche öffentliche Belangen nicht entgegenstehen.
3. In allen Bereichen für Windenergienutzung (Bestand) des noch geltenden Regionalplans 2001 mit Windenergieanlagen¹³ und in allen Vorranggebieten dieses Regionalplans ist das Repowering zulässig. Eine das Repowering erschwerende Höhenbeschränkung durch kommunale Satzung ist durch den Regionalplan auszuschließen.
4. Eine Reduzierung der bestehenden Anlagenzahl in einem Windenergiepark durch Repowering ist zulässig.

Weiterhin fordert der BUND Hessen die Überarbeitung des Vorrangflächen-

¹² „Ziele“ des Regionalplans sind nicht mehr der Abwägung zugänglich. Die Zuweisung der Flächennutzung ist verbindlich.

¹³ Im weiteren Text mit „WEA“ abgekürzt

konzeptes für WEA unter folgenden Maßgaben:

1. Das im RPS-E/RegFNP-VE benannte Ziel 8.2.1-2, keine Flächen für WEA bereitzustellen, die kleiner als 18 ha sind, ist zu streichen.
2. Eigenständige landesplanerische Vorsorgeregulungen sollen in Abwägung mit den spezifischen Vorteilen der Windenergienutzung z.B. für die Wertschöpfung im ländlichen Raum und den Klimaschutz formuliert werden.
3. Die Abstandsregelungen sollen sich an den gesetzlichen Vorschriften und nicht an mehr oder weniger willkürlichen Werten, die z.T. für andere Räume entwickelt und der Literatur entnommen wurden, orientieren.
4. Pauschale Siedlungsabstände sollen raumordnerisch nur zur Standortplanung und -auswahl, nicht aber als Ausschlusskriterien dienen, da sie gesetzlich durch die TA Lärm¹⁴ mit Schall-, Schattenwurf und evtl. anderen Gutachten im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.
5. Der Schutz des Landschaftsbildes und der historischen Kulturlandschaft ist ggf. in Schutzverordnungen nach dem Naturschutzrecht zu gewährleisten und so gegen alle Nutzungsarten zu sichern. Eine Beschränkung des Schutzes nur gegen optische Beeinträchtigungen durch WEA, nicht aber gegen die optischen Beeinträchtigungen oder gar die unmittelbare Zerstörung durch andere Nutzungsarten (z.B. Hochspannungsleitungen), ist inakzeptabel. Diese Vorgehensweise führt nicht zu mehr Landschaftsschutz, sondern nur zur Einschränkung der Windkraftnutzung.
6. Pauschale Abstandsflächen um Natura 2000 Gebiete lassen sich weder aus dem europäischen Recht noch aus den sachlichen Erfordernissen der Schutzgüter herleiten. WEA-Vorrangkonzepte sollten deshalb auf die konkreten Erfordernisse der einzelnen Schutzgebiete abstellen.
7. Pauschale Abstände zu Kultur- und Naturdenkmälern sowie Biotopverbund- und Kompensationsflächen sind nicht aus den jeweiligen Schutzziele herleitbar. Die Ausweisung von Windkraftflächen ist jeweils im Einzelfall im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
8. Das Vorrangkonzept ist hinsichtlich des Vogelschutzes auf die Aussagen des speziell für den RPS-E/RegFNP-VE 2007 erstellten Fachgutachtens zu beschränken. Die hochwertigsten Vogel-Gebiete sollten der Schaffung neuer WEA-Vorrangflächen entgegenstehen. Zusätzliche Abstandsflächen um Schutzgebiete und -flächen zum Schutz der Biodiversität müssen aus den Schutzziele der Einzelflächen begründet sein. Für pauschale Abstandsflächen lässt das Fachgutachten keinen Raum. Es ist daher bei allen Vorranggebieten aus dem Bereich Bestand, die in der Plan-Umweltprüfung den Vermerk „keine Darstellung“ erhielten, der Vermerk „Darstellung Bestand“ einzusetzen. Soweit trotz der eher „entlastenden“ Aussagen des avifaunistischen Fachgutachtens größere nachteilige Auswirkungen bestehender Anlagen befürchtet werden, ist die Landesverwaltung

¹⁴ TA Lärm gilt vergleichsweise nicht für Fluglärm

zur Prüfung in eigener Verantwortung aufgerufen.

9. Der Fledermausschutz kann in Hessen im Rahmen der Regionalplanung bei derzeitigem Wissenstand nur in Einzelfällen zur Formulierung von Ausschlussflächen für WEA herangezogen werden. Das sich abzeichnende erhöhte Konfliktpotential bei WEA-Standorten in großen, alten Wäldern muss im Genehmigungsverfahren für WEA Berücksichtigung finden. Aus der aktuellen Unsicherheit hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit neuer WEA in großen, alten Wäldern entsteht auf der Ebene der Raumordnung ein erhöhter Vorrangflächenbedarf.
10. Die Mindestabstände zwischen Windparks sind aus dem Verfahren des Vorrangflächenkonzeptes herauszunehmen.

Begründung: Siehe Teil C

A.9 Rohstoffsicherung

Plansatznummer: 9.2 Ziel Neu

Antragsziel: Das Ziel eines Vorrangs der Erweiterung vorhandener Betriebe vor Neuaufschlüssen ist zu ergänzen:

„Hinsichtlich des Abwägungsgebotes zugunsten eines ‚Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten‘ mit anderen Nutzungsansprüchen haben Betriebserweiterungen Vorrang gegenüber Neuaufschlüssen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann abzubauen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind; Lagerstätten sind insgesamt vollständig abzubauen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.“

Begründung: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten und irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge und Vermeidung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vorzunehmen. Dies gilt vor allem bei der Vermeidung neuer Eingriffe.

Darüber hinaus dient das Ziel der Sicherung vorhandener Abbauflächen und effizienteren Ressourcenbewirtschaftung.

Ein solches Ziel ist Bestandteil des Regionalplan Nordhessen (Entwurf 2006, Plansatz-Nr. 4.5.2-3 (Z) – Formulierung siehe Antragsziel), im Sinne einer Angleichung wird die Aufnahme in den Regionalplan Mittelhessen empfohlen.

Die positive Entwicklung der Aufstellung von Kriterien für die Rohstoffsicherung in den drei hessischen Planungsregionen sollte durch eine Vereinheitlichung fortgesetzt werden.

Plansatznummer: 9.2 Grundsatz Neu

Anregung: Über einen zusätzlichen Grundsatz ist ein Vorrang des Bahntransports anzustreben:

„Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden. Die Nutzung des Schienentransports ist sicherzustellen.“

Begründung: Die abgebauten Rohstoffe können mengen- und gewichtsmäßig sehr umfangreich sein. Deshalb hat eine Anbindung an die Schiene Vorteile im Hinblick auf Umwelt-auswirkungen des Rohstofftransportes.

Ein solcher Grundsatz ist Bestandteil des Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 2006, Plansatz-Nr. 6.5-6 (G) – Formulierung siehe Anregung), im Sinne einer Angleichung wird die Aufnahme in den Regionalplan Nordhessen empfohlen.

Die positive Entwicklung der Aufstellung von Kriterien für die Rohstoffsicherung in den drei hessischen Planungsregionen sollte durch eine Vereinheitlichung fortgesetzt werden.

Plansatznummer: 9.2 Grundsatz Neu

Anregung: Über einen zusätzlichen Grundsatz ist ein Vorrang des Bahntransports anzustreben:

„Bei der Erschließung neuer Abbauflächen soll Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernerem gleichwertigem Vorkommen eingeräumt werden. Die Nutzung des Schienentransports ist sicherzustellen.“

Begründung: Die abgebauten Rohstoffe können mengen- und gewichtsmäßig sehr umfangreich sein. Deshalb hat eine Anbindung an die Schiene Vorteile im Hinblick auf Umwelt-auswirkungen des Rohstofftransportes.

Ein solcher Grundsatz ist Bestandteil des Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 2006, Plansatz-Nr. 6.5-6 (G) – Formulierung siehe Anregung), im Sinne einer Angleichung wird die Aufnahme in den Regionalplan Nordhessen empfohlen.

Die positive Entwicklung der Aufstellung von Kriterien für die Rohstoffsicherung in den drei hessischen Planungsregionen sollte durch eine Vereinheitlichung fortgesetzt werden.

Plansatznummer: 9.2 Grundsatz Neu

Anregung: Über einen zusätzlichen Grundsatz ist anzustreben, dass Rohstoffe nicht für unterwertige Zwecke verwendet werden:

„Primärrohstoffe sollen nur für Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden, an die spezifische Qualitätsanforderungen gestellt werden.“

Begründung: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe (Primärrohstoffe) sind nur in begrenztem Umfang und lokalgebunden vorhanden. Der sparsame und schonende Umgang mit diesen nicht erneuerbaren Ressourcen ist zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Region geboten.

Ein solcher Grundsatz ist Bestandteil des Regionalplan Mittelhessen (Entwurf 2006, Plansatz-Nr. 6.5-9 (G) – Formulierung siehe Anregung), im Sinne einer Angleichung wird die Aufnahme in den Regionalplan Nordhessen empfohlen.

Die positive Entwicklung der Aufstellung von Kriterien für die Rohstoffsicherung in den drei hessischen Planungsregionen sollte durch eine Vereinheitlichung fortgesetzt werden.

Plansatznummer: 9.2 Grundsatz Neu

Anregung: Die Festlegung der absehbaren Behebung von Spätfolgen des oberflächennahen Abbaus von Rohstoffen in den Renaturierungsplänen ist als zusätzlicher Grundsatz aufzunehmen.

Begründung: Der Abbau oberflächennaher Lagerstätten stellt stets einen erheblichen, irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der anschließenden ‚Renaturierung‘ kommt daher besondere Bedeutung zu. Allerdings sind zudem Spätfolgen (wie z.B. Eutrophierung von Seen) bekannt. Sie sollen bereits in den Renaturierungsplänen behandelt werden.

Plansatznummer: 9.2 Grundsatz 2

Anregung: Der Grundsatz einer Beachtlichkeit ökologisch wertvoller Bereiche ist als Ziel zu formulieren:

„Bei der Gewinnung von Rohstoffen sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Ein Abbau in ökologisch wertvollen Bereichen ist zu unterbinden.“

Begründung: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten und irreversiblen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge und Vermeidung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vorzunehmen. Auch der Regionalplan sollte diese Zielsetzung hinreichend würdigen.

Plansatznummer: 9.2 Ziel 1 / Karte

Anregung:	<p>Die verbindliche Sicherung durch Ausweisung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sollte nicht wesentlich über die Gültigkeitsdauer des Regionalplans von acht Jahren hinausgehen.</p> <p>Entsprechend ist die Vielzahl und Größe der Ausweisungen auf ein verträgliches Maß, das auch eine planerische Steuerung erkennen lässt, zu reduzieren.</p>
Begründung:	<p>Die Entwicklung seit 1998 bestätigt weitgehend die Voraussagen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, nämlich einen erheblichen Verbrauchsrückgangs bei mineralischen Rohstoffen. Dies ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau zu berücksichtigen.</p> <p>Die Zahl und Größe der Neuausweisungen bei gleichzeitiger Übertragung von bislang nicht aufgebrochenen „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ lässt nicht erkennen, in welcher Weise der Regionalplan die eigenen Zielsetzung einer langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und eines raumverträglichen Abbaus gewährleisten möchte.</p> <p>Der Umfang der ohne Prioritätensetzung festgesetzten Vorranggebiete übersteigt den Bedarf an Primärrohstoffen für den geforderten kurz- bis mittelfristigen Zeitraum bei weitem. Eine Abwägung mit weiteren Gründen des Gemeinwohls scheint nicht stattgefunden zu haben und ist dringend erforderlich.</p> <p>Besonders gravierend erscheint, dass trotz des durch die umfangreichen Ausweisungen nachgewiesenen Angebots weiterhin auch naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen für den Abbau vorgesehen werden.</p>

Plansatznummer: 9.2 Teilkarten 1 bis 3

Anregung:	Die Folgenutzung von Abbauflächen ist zu sichern.
Begründung:	<p>Soweit bei den in Betrieb befindlichen Rohstoffabbauflächen in den Betriebsplänen schon die Folgenutzung „Naturschutz“ festgeschrieben wurde, sollte dies durch ein überlagertes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet werden. Gleiches sollte für die Folgenutzung „Erholung“ gelten. Beispiele für Abbauflächen, die so gekennzeichnet werden sollen, sind die Steinbrüche bei Groß-Bieberau, Roßdorf, Groß-Zimmern – Moret, Waschenbach und Nieder-Beerbach, sowie alle Sand- und Kiesabbauflächen im Raum Babenhausen.</p>

Plansatznummer: 9.2 Begründung

Anregung:	<p>Satz 1 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>“Die Versorgungssituation mit mineralischen Rohstoffen ist in Forschungsbericht des BBR (Heft 85, 1998) dargestellt und bilanziert sowie der mittelfristige Bedarf prognostiziert“.</p>
Begründung:	Das Rohstoffsicherungskonzept für Hessen (HLT, 1997) ist überholt und der Inhalt

nicht verwertbar, da die Ergebnisse, z.B. bei den Vorräten für Sand- und Kies sich diametral von der Untersuchung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (Heft 4/5, 1998,) unterscheiden. Ersteres Gutachten prognostiziert bei den mineralischen Rohstoffen einen Anstieg des Verbrauchs und sagt einen baldigen „Versorgungsnotstand“ in Hessen wegen zu wenig fachlich abgestimmter Abbauflächen voraus. Letzteres stützt sich auf eine vom BBR initiierte Untersuchung für ganz Deutschland und prognostiziert einen erheblichen Verbrauchsrückgang sowie ausreichend verfügbare Vorräte. Die Entwicklung seit 1998 bestätigt die Voraussagen der BBR Untersuchung weitgehend und widerlegt die HLT Prognosen.

A.10 Land- und Forstwirtschaft

Plansatznummer: 10.1 Grundsatz 3

DaDi

Anregung: Die Landwirtschaft soll folgende Feldflurfunktionen erfüllen, die sich gegenseitig ergänzen:

- Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen regionstypischen Lebensmitteln
- Schutz von Sonderkulturen sowie Flächen für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen
- Stärkung der regionalen Versorgungsstrukturen
- Nachhaltige Erzeugung von Biomasse für die Energiegewinnung
- Nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zur Sicherung von Boden-, Gewässer und Grundwasserschutz
- Nachhaltige Sicherung der Bereiche hochwertiger Böden
- Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen in den Mittelgebirgen (Landschaftspflege)
- Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft in bestimmten Bereichen (Landschaftspflege)
- Sicherung von Flächen für Biotop- und Artenschutz, insbesondere in Auen (ökologische Funktion).

Begründung:

Plansatznummer: 10.1 Ziel 10

Anregung: Das Ziel ist wie folgt zu ändern:
„Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die die Feldflurfunktionen beeinträchtigen können, sind hier nicht zulässig.“

Begründung: Die in den einzelnen Grundätzen und in der Begründung aufgeführten Feldflurfunktionen sollten, soweit sie raumbedeutsam sind, zusammengefasst werden. Analog der Zielaussage zum Waldbereich (Z10.2-12) sind als Ziel nicht die „landwirtschaftlichen Belange“ sondern die definierten Feldflurfunktionen zu schützen.

Hinweis: Der Textteil enthält sehr unverbindliche Hinweise für den Erhalt die Entwicklung und die Offenhaltung der Kulturlandschaft. Es gibt auch keine Aussagen über die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung. Weil über die Notwendigkeit der Landschaftspflege weitgehend gesellschaftlicher Konsens herrscht, sollte auch der Regionalplan möglichst verbindliche Aussagen zu diesem Thema machen.

Plansatznummer: 10.1 Grundsatz Neu

Anregung: Es ist ein neuer Grundsatz zu formulieren:
„Auf den landwirtschaftlichen Flächen ist eine Bewirtschaftung ohne den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln als auch für den Anbau nachwachsender Rohstoffe (Energiepflanzen).“

Begründung: Aufgrund der unsicheren Rechtslage sowie der fehlenden Verbraucherakzeptanz, spricht sich der Hessische Bauernverband eindeutig gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) aus. Risiken durch den Anbau von GVP für Verbraucher, Umwelt, Anwender und Landwirte können langfristig nicht ausgeschlossen werden. Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Kulturen anbauen wollen, dürfen keine Nachteile haben. Ökologisch wirtschaftende Landwirte produzieren nach EU-Recht ohne gentechnisch veränderte Organismen. Der Gesetzgeber müsste zunächst sicherstellen, dass Beeinträchtigungen durch GVO ausgeschlossen werden können, dies ist jedoch 100prozentig auch in Zukunft nicht zu gewährleisten.

Aus den oben genannten Gründen ist deshalb geboten, auf den landwirtschaftlichen Flächen vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch langfristig abzusehen.

Plansatznummer: 10.2 Grundsatz 11, Ziel 12

Anregung: Die Gebietskategorien von Regionalplan und Regionalem Flächennutzungsplan sind zu vereinheitlichen.

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Auch für Waldflächen innerhalb von Bereichen mit „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzungen“ sind die Ziele und Grundsätze dieses Abschnitts anzuwenden.

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Auf der gesamten Waldfläche ist eine naturnahe Forstwirtschaft unter integrativer Einbindung von wesentlichen Elementen des Naturschutzes zu verfolgen (integrativer Ansatz).

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Auf der gesamten Waldfläche ist eine naturnahe Forstwirtschaft unter integrativer Einbindung von wesentlichen Elementen des Naturschutzes zu verfolgen (integrativer Ansatz).

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Legendenkategorie der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“ ist Klarheit zu schaffen.

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Die Bedeutung des Waldes als Ressource zur umweltverträglichen Bereitstellung von Biomasse für den Sektor der regenerativen Energieträger ist stärker zu akzentuieren.

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Im Planungsraum ist der nach wie vor bestehenden Bedarf an Ersatzauf-
forstungs- und Kompensationsflächen von Auewäldern mit hoher Priorität
in geeignete Flächen zu steuern

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2

Anregung: Die Waldrodung im Zuge des Abbaus oberflächennaher Lagerstätten ist
deutlich zu reduzieren.

Begründung: Siehe Teil E.

Plansatznummer: 10.2 Grundsatz 11

Anregung: Der Regionalplan-Entwurf ist dahingehend zu ändern, dass hinsichtlich der
Waldzuwachsflächen verbindliche regionalplanerische Regelungen getrof-
fen werden.

Begründung: Siehe Teil D.

Plansatznummer: 10.2 Teilkarte 2

Anregung: Die Legende ist zu ändern: Vorranggebiet Waldbereich und Vorbehaltsgebiet
Waldbereich.

Begründung: Die im Regionalplan 2000 noch als „Waldbereiche“ bezeichneten Waldgebiete
(Bestand bzw. Zuwachs) werden im neuen Regionalplan mit „Forstwirtschaft“
(Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete) bezeichnet. Durch diese Wortwahl wird der
Konflikt zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft deutlich, weil nämlich ein
großer Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in
Waldgebieten liegt. Im Textteil wird auf diesen Konflikt nicht eingegangen. Der
Text muss Hinweise enthalten, wo z.B. Beschlüsse über Erhaltungs- oder Verbes-
serungsmaßnahmen von Naturschutz oder Natura 2000 Gebieten Vorrang haben
vor forstwirtschaftlicher Nutzung.

Teil B: Anträge zu einzelnen Vorhaben innerhalb des Regionalplanentwurfs Südhessen 2007

B.1 Landkreis Bergstraße

Plansatznummer: 4.5 Ziel 3, Teilkarte 3

Anregung: Die Auen innerhalb der Zone I der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße-Odenwald“ sind als „Vorranggebiet für Natur- und Landschaft“ auszuweisen.

Begründung: Im Hinblick auf die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße-Odenwald“ sollten die Auen innerhalb der Zone I der Landschaftsschutzgebietsverordnung generell als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft dargestellt werden.

Die Bedeutung der Auen als Lebensadern der Natur, als Retentionsraum und Landschaftsgliedernde Elemente sollte nicht unterschätzt werden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Diskussion um die Aufhebung der großen Landschaftsschutzgebiete betont, dass sich der Schutz der Landschaft der Mittelgebirgsräume nicht verschlechtern wird. Dies sollte mit einer entsprechenden Signatur dokumentiert werden.

Plansatznummer: 5.2 Ziel 7, Teilkarte 3

Anregung: Die Ortsumfahrungen Mörlenbach und Lampertheim sind entsprechend der durch den BUND KV Bergstraße beschriebenen Alternativtrasse darzustellen.

Begründung: Für die geplanten Ortsumfahrungen in Mörlenbach und Lampertheim-Rosengarten hat der BUND in konkreten Verfahren Alternativkonzepte vorgeschlagen die geradliniger z.B. durch Tunnellösungen eine Umgehung ermöglichen und erheblich weniger Landschaft verbrauchen. Wir halten deshalb eine Darstellung dieser Alternativtrassen für wünschenswert.

Plansatznummer: 8.2.1, Teilkarte 3

Anregung: Im Hessischen Ried sind weitere „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ vorzusehen

Begründung: Die Windenergie ist eine Form der Energiegewinnung, die kurz- und mittelfristig eine massive Steigerung der Energieversorgung aus regenerativen Quellen ermöglicht. Aus diesem Grunde sollte nur aus gewichtigen Gründen ein Standort

verworfen werden.

Im Hessischen Ried kann der BUND allen Standorten zustimmen, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Wir empfehlen ausdrücklich im Hessischen Ried, soweit windreiche Flächen vorhanden sind, zusätzliche Windkraftareale einzuplanen.

Plansatznummer: 9.2.

Anregung: Die Vorrangfläche für den Abbau oberer Lagerflächen nördlich der L3261 in Richtung KKW ist zu reduzieren. Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Begründung: Unbekannt ist bislang die Vorrangfläche nördlich der L 3261 in Richtung KKW (siehe Anlage 1) Hier ist ebenfalls eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Vogelschutzgebiet, NSG „Lochwiesen“) Bedenken bestehen gegen die Ausweisung der Gesamtfläche. Insbesondere die Abgrenzung der Fläche nach Norden und Westen ist äußerst problematisch. Im Norden grenzt das NSG „Lochwiesen von Biblis“ an. Außerdem ist ein Natura 2000 Gebiet betroffen. Insbesondere sind hier auch Probleme in den kumulativen Wirkungen mit den vorhandenen und geplanten weiteren Ausweisungen zu sehen. Ungeklärt sind die Folgenutzungen mit den entsprechenden Wirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Themenkomplexen sind weitere vertiefende Untersuchungen zu machen.

Plansatznummer: 9.2.

Anregung: Die Vorrangfläche für den Abbau oberer Lagerflächen südlich von Bürstadt ist dem Landschaftsplan der Stadt Bürstadt anzupassen.

Begründung: Die südlich Bürstadt liegende Abbaufäche steht teilweise im Widerspruch zu den Zielaussagen des kommunalen Landschaftsplans der Stadt Bürstadt. Dieser sieht in der Altneckarschlinge unter anderem die Sicherung wertvoller Grünlandgesellschaften vor. Dieser Aspekt sollte bei der Flächenausweisung berücksichtigt werden.

B.2 Landkreis Darmstadt-Dieburg

Plansatznummer: 3.4.1 Teilkarten 1 - 3

Anregung: Die in den Teilkarten 1-3 dargestellten „Vorranggebiete Siedlung Planung“ sind zu reduzieren. U.a. sind in der Teilkarte 3 folgende „Vorranggebiete Siedlung Planung“ zu streichen oder zu reduzieren: Eppertshausen, Messel, Modautal-Brandau, Münster, Ober-Ramstadt-Ost, Reinheim-Spachbrücken, Reinheim-West, Rossdorf-Gundernhausen, Rossdorf-Ost, Schaaheim.

Begründung: Obwohl in allen Gemeinden Flächen im Rahmen der Eigenentwicklung in Anspruch genommen werden dürfen (Ziel 3.4.1-5), viele Städte und Gemeinden die Zuwachsflächen im Regionalplan 2000 nicht benötigt und deshalb nicht in Anspruch genommen haben und viele Kommunen über Baulandreserven verfügen, seien es Baulücken und Gewerbebrachen oder zur Auflassung anstehende Areale des Bundes, werden laut Umweltbericht in den Karten 5.100 ha Siedlungszuwachsflächen ausgewiesen (Regionalplan 2000 5.300 ha). Diese überzogene Siedlungsflächenplanung verletzt erneut massiv das Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden und ist nur als eine Angebotsplanung für noch mehr Bodenverbrauch zu verstehen. Eine über den Eigenbedarf der Ortsteile hinausgehende Siedlungsentwicklung ist zudem nur zu vertreten, wenn eine qualifizierte Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen im Nahbereich gegeben und die Bereiche dem schienengebundenen Nahverkehr zugeordnet sind. Nur dies garantiert eine nachhaltige Raumentwicklung auch außerhalb der Ober- und Mittelzentren. Zudem sollen die meisten Siedlungserweiterungsflächen auf hochwertigen Ackerböden erschlossen werden.

Plansatznummer: 3.4.2 Teilkarte 3

Anregung: Folgende „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ sind zu streichen oder zu reduzieren: Wixhausen-Ost, Bickenbach, Rossdorf-Ost, Groß-Umstadt, Münster-Ost, Dieburg-West

Begründung: Laut Umweltbericht werden für Südhessen 3.600 ha neue ausgewiesen, gegenüber der Planung 2000 mit 2.300 ha. Dieser Gewerbeflächenbedarf ist überzogen und auf ein niedrigeres Maß zu reduzieren. Es wird übersehen, dass die meisten in letzter Zeit erschlossenen neuen Gewerbegebiete nur schwer zu vermarkten sind oder als großflächige Lagerflächen für die Autobranche missbraucht werden. Die Nachfrage nach Gewerbegebieten ist stark rückläufig, vor allem beim produzierenden Gewerbe, das üblicherweise großen Flächenbedarf hat.

Das geplante 22 ha große Gewerbegebiet nordwestlich von Groß-Umstadt liegt auf besten landwirtschaftlichen Böden in einem Bereich, der für das Landschaftsbild sehr sensibel ist. (Zwei Planungen von Ansiedlungsprojekten wurden dort nach öffentlicher Diskussion städtischerseits zurückgezogen.) Die Ausweisung der Gewerbefläche berücksichtigt dies unzureichend und steht im Widerspruch zur eigenen Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit dem Boden und sollte daher gestrichen werden.

Plansatznummer: 4.5 Teilkarte 3

- Anregung: Folgende Bereiche sind zusätzlich als Vorranggebiete für Natur- und Landschaft auszuweisen:
- Alsbach-Hähnlein: Verbindungskorridor zwischen den Vorranggebieten „Fasanenlache“ und „Holzlache“, im Bereich des Hochwasserschutzgebietes
 - Alsbach-Hähnlein: Bessere Einbindung/Vergrößerung des „Weilerhügels“
 - Babenhausen: Das VS Gebiet "Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene" (6019–401) südlicher Teil soll entsprechend dem nördlichen Teil als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet ist im Westen von Babenhausen räumlich zu ergänzen. Die Begrenzung ist entlang des Ober - Räder - Weges bis zum Ziegelhüttenweg, sodann dem Ziegelhüttenweg folgend bis zum Auftreffen auf die seither dargestellte Abgrenzungslinie zu berichtigen.
 - Darmstadt: Verbindungskorridore/Triftwege im Griesheimer Sand zwischen den Vorranggebieten („Ehemaliger August-Euler-Flugplatz“, „Griesheimer Düne“ und der Beckertanne mit dem Truppenübungsplatz der Amerikaner)
 - Darmstadt: Ausweisung des Waldgebietes nördlich der „Scheffheimer Wiesen“ als Vorranggebiet (als Verbindung zum „Kranichsteiner Wald“)
 - Darmstadt - Pfungstadt: Verbindungskorridore zwischen den Vorranggebieten „Beckertanne Ost“ und „Weißer Berg“ sollte ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
 - Darmstadt - Mühlthal: Vorranggebiet im Bereich des FFH-Gebietes „Dommersberg, Dachsberg und Darmbachau bei Darmstadt endet direkt an der Gemeindegrenze von Mühlthal-Traisa. Dieses Vorranggebiet sollte erweitert werden bis an die Bebauungsgrenze von Traisa (Waldfläche).
 - Darmstadt, Mühlthal, Seeheim: Buchenwald zwischen Eberstadt und Alsbach-Hähnlein vollständig als Vorranggebiet ausweisen.
 - Dieburg: westlich von Dieburg liegen im Norden das NSG „Große Hörmes“ – als Vorranggebiet eingestuft, der Wolfgangsee und im Süden das FFH Gebiet Schießfeld – ebenfalls Vorranggebiet: die Zwischenfläche sollte ebenfalls als Vorranggebiet eingestuft werden.
 - Eppertshausen: ehem. Tongrube Blaschek westlich von Eppertshausen sollte als Vorranggebiet eingestuft werden (südlich des NSG Brackenbruch); Hinweis: in der ehemaligen Abbaugrube hat sich inzwischen ein See gebildet, größer wie der nördlich davon gelegene See im NSG.
 - Groß-Umstadt: Ehemaliges Versuchsgut an der B45 hat hochwertige alte Obstbaubestände, deswegen als Vorranggebiet Natur ausweisen;

- **Groß-Zimmern:** Das Tongrubengelände südlich der ehemaligen Ziegelei an der Darmstädter Straße ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auszuweisen.
- **Mühltal - Traisa:** Mittelbachtal sollte als Vorranggebiet gekennzeichnet werden
- **Münster:** Erweiterung des NSG Faulbruch bei Münster (jetzt Vorranggebiet) Richtung Westen über der Gewerbegebiet Breitefeld hinaus.
- **Ober-Ramstadt:** Hüttenbruch mit Beckersbörnchen und Litzelbach, westlich vom Bahndamm, Quellgebiet des Dielsbaches als Vorranggebiet
- **Ober-Ramstadt:** Rohrbachhau vom nördlichen Ortsrand von Rohrbach bis zur Schlossmühle als Vorranggebiet
- **Ober-Ramstadt:** Tal des Neutscher Baches von der Gemarkungsgrenze im Westen bis zu dem Sportgelände in Modau, sowie die beiden Seitentälern "Busental und Bach von der Rothwiese" nördlich vom Himmelsberg im Stadtteil Modau an der K 137 als Vorranggebiet
- **Pfungstädter Moor, Landbach -** einschließlich des jüngst renaturierten Bereiches: jetzige Einstufung als Vorbehaltsgebiet, Änderung in Vorranggebiet.
- **Seeheim, Pfungstadt:** Nördliche Erweiterung des Vorranggebietes „Kalksand-Kiefernwald“ bis zur B426

Begründung:

Die neue Kategorie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wird begrüßt, insbesondere deswegen, weil sie die unterschiedlichen geschützten Bereiche der Landschaft nach HNatSchG zusammenfasst. Die meisten dieser Bereiche sind als „Vorranggebiete“ und einige wenige als „Vorbehaltsgebiete“ eingestuft worden, ohne dass die Kriterien der jeweiligen Zuordnung ersichtlich sind. Die betrifft insbesondere Natura 2000 Gebiete: zum Beispiel ist das VS – Gebiet 6119-401 Untere Gersprenz im nördlichen Teil als Vorrang- im südlichen Teil als Vorbehaltsgebiet eingestuft; oder: alle Steinbrüche im Vorderen Odenwald (VS-Gebiet 6119-402) sind bis auf einen als Vorranggebiet eingestuft (Ausnahme der ehemalige Steinbruch südöstlich von Groß-Umstadt-Heubach).

Viele der oben genannten Bereiche haben über ihre Naturschutzfunktion hinaus Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung eines regionalen ökologischen Verbundsystems und sind deshalb als Vorranggebiete einzustufen.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 11

Anregung: Folgende Ergänzung ist vorzusehen:
„Verlegung und Ausbau Darmstadt-Kranichstein (RB 63)“

Begründung: Schaffung eines modernen und attraktiven Halte- und Verknüpfungspunktes zwischen Bahn und Straßenbahn.

Plansatznummer: 6 Ziel Neu

Anregung: Folgendes Ziel ist zu formulieren:
„Der Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist fortzuschreiben mit dem Ziel einer besseren Grundwasseranhebung in den Waldbereichen.“

Begründung: Beim existierenden Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried hat die Grundwasseranreicherung (Infiltration) in Waldgebieten eine untergeordnete Priorität gegenüber dem Schutz der Siedlungsbereiche und der Landwirtschaft. Das hat bereits zur großflächigen Schädigung des Waldes im Ried geführt und wird ihn weiter irreversibel schädigen, wenn nicht bessere Strategien für die Grundwasseranhebung in den Waldbereichen entwickelt und verfeinerte Infiltrationsmethoden realisiert werden. Im Regionalplan muss diese Notwendigkeit als Ziel formuliert werden.

Plansatznummer: 9 Teilkarte 3

Anregung: Die dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung sind zu reduzieren. In Ober-Ramstadt /Wembach müssen die beiden Planzeichen „A“ und bei der Grube Messel das Planzeichen „L“ entfallen.

Begründung: In Ober-Ramstadt / Wembach haben die beiden Planzeichen „A“ keine Berechtigung, da ein Abbau von Ton dort nicht mehr stattfindet. Bei der Grube Messel gibt es für die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Abbau mineralischer Rohstoffe keine Begründung, denn die Verwertung von auf Halde liegendem Material eines früheren Ölschieferabbaus rechtfertigt nicht die Einstufung als „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“.

Die Entwicklung seit 1998 bestätigt weitgehend die Voraussagen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, nämlich einen erheblichen Verbrauchsrückgangs bei mineralischen Rohstoffen. Dies ist bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau zu berücksichtigen.

Hinweis: Insbesondere die für den Abbau von Kies und Sand im Raum Weiterstadt und auch südlich von Pfungstadt und bei Bickenbach ausgewiesenen neuen großflächigen Vorbehaltsgebiete stehen fast alle im Konflikt mit Vorranggebieten Landwirtschaft.

B.3 Stadt Darmstadt

Plansatznummer: 3.4.2 Teilkarte 3

Anregung: Die Vorrangfläche „Industrie und Gewerbe“ für das „Gewerbegebiet Wixhausen Nord-Ost“ ist zu streichen.

Begründung: Die Flächen sind wichtig zur Kaltluftentstehung, bilden einen wichtigen Pufferbereich zum Wald und das Grundwasser steht dort verhältnismäßig dicht unter Flur.

Plansatznummer: 8.2.1 Teilkarte 3

Anregung: Die Ausweisung einer Vorrangfläche Windkraft auch im Gemarkungsgebiet der Stadt Darmstadt wird begrüßt.

Begründung:

B.4 Stadt Frankfurt am Main

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3

Anregung: Die geplante Wohnbaufläche in Seckbach, südlich Wilhelmshöher Str., westlich Bitzweg ist zu streichen

Begründung: Die kleine Wohnbaufläche würde für wenige Wohneinheiten einen strukturreichen Übergang zwischen dem heutigen Ortsrand zur freien Landschaft zerstören. Streuobstbäume, Gärten, Wiesen und Gebüsche prägen heute das Bild. Die Wohnbaufläche würde zur stillgelegten Straßenbahntrasse reichen, die als „Promenade Seckbach“ zu einem Rad- und Fußweg umgestaltet werden soll. Das Baugebiet würde mehr schaden, als Wohnraum bringen. Es ist daher zu streichen.

Plansatznummer: 4.5.

Anregung: Die Flächen des LSG „Grüngürtel und Grünzüge der Stadt Frankfurt am Main“ sind nicht flächendeckend in der Hauptkarte dargestellt / abgebildet.

Begründung:

Plansatznummer: 5.2 Grundsatz 10

Anregung: Die OU Frankfurt-Bergen-Enkheim (L 3001) ist zu streichen.

Begründung: Die vor Ort „Westumgehung Bergen“ genannte Straße wird abgelehnt. Sie zerschneidet einen Streuobstgürtel und verlärmert hochwertige Naherholungsgebiete. Nach unserem Kenntnisstand ist die Straße auch nicht mehr Bestandteil des Gesamtverkehrsplans der Stadt Frankfurt. Sie ist daher zu streichen.

Plansatznummer: 10.1 Grundsatz 11

Anregung: Die Darstellung der Fläche des illegalen Campingwagenverkaufs Rutenkolk an der Friedberger Landstraße/Ecke Auerweg als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ ist zu streichen.

Begründung: Der im Frankfurter Grüngürtel liegende Betrieb ist vollständig illegal errichtet und vor kurzem erst auf Gebüsch- und Obstwiesenflächen erweitert worden. Es wird vehement abgelehnt, durch die nur mit einer Lupe erkennbare „Fläche für die Landbewirtschaftung“ im „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Regionaler Grünzug“ die Legalisierung des reinen Gewerbebetriebes vorzubereiten. Die markante Fläche am Rande des Grüngürtels ist der stadtnahe Zugang zum geplanten Grüngürtelpark Seckbach Nord.

Der BUND wird sich auch auf der Bebauungsplanebene gegen die Darstellung wenden.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3

Anregung: Die Fläche des Bebauungsplans Leuchte in Ffm - Bergen Enkheim liegt im Siedlungsbeschränkungsgebiet und ist zu streichen.

Begründung: Die Wohnbaufläche in der Innenkurve der Straße „Leuchte“ darf nicht dargestellt werden, weil die Fläche im Siedlungsbeschränkungsgebiet liegt. Der Bebauungsplan ist nichtig, weil die Stadt Frankfurt vor der Veröffentlichung versäumt hat, eine artenschutzrechtliche Befreiung einzuholen. Stattdessen wurde die Bebauung von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem BUND Frankfurt den Sachverhalt bestätigt, so dass der Bebauungsplan gemäß der laufenden Rechtsprechung nichtig ist. Weitere Informationen können Sie bei Bedarf vom Unterzeichner erhalten.

Plansatznummer: 3.4.1 Ziel 3

Anregung: Das geplante geplante Neubaugebiet „Silogebiet“ westlich Unterliederbach (sowie Neubauflächen in Sindlingen und Zeilsheim) ist zu streichen.

Begründung: In RegFNP ist ein Teil des Neubaugebietes (Wohnbebauung) westlich Unterliederbach dargestellt. Der BUND lehnt die Bebauung der dargestellten Flächen ab, da es sich um die Frischluft- und Kaltluftschneise für die westlichen Stadtteile handelt. Zudem liegt das Baugebiet, wie auch Neubauflächen in Sindlingen und Zeilsheim, die im Plan dargestellt sind, zu nahe an dem Industriepark Höchst (Stichwort: SEVESO-Richtlinie), so dass es zu streichen ist.

Plansatznummer: 3.4.2 Ziel 4

Anregung: Das geplantes Gewerbegebiet südlich der A66 beim Schnittpunkt mit der L 3440 in Rödelheim ist zu streichen.

Begründung: Die Flächen werden zum Teil nach unserer Kenntnis zurzeit von einem Gartenbaubetrieb genutzt, ein anderer Teil ist Grün- und Gartenland. Die Fläche ist als potenziell gewerbliche Fläche zu streichen. Die weitere Nutzung durch den Gartenbaubetrieb / die Gärtnerei ist von unserer Seite dagegen nicht zu beanstanden.

Plansatznummer: 4.4 Ziel 3

Anregung: Die Regionalparkkorridore sind zu erweitern.

Begründung: Wir befürworten eine Erweiterung der Regionalparkkorridore in zwei Teilbereichen:

1. Anbindung der Nidda im Bereich Sossenheim über die überörtliche Radroute entlang des Sulzbachs bis Sulzbach
2. Vom Mainufer in Höchst über Unterlauf des Liederbachs bis nach Liederbach (und weiter bis Kelkheim)

Hinweis der Nutzer der Radwege: Die Korridore und überörtlichen Radrouten sind im Planungsgebiet endlich einheitlich und möglichst auch in einheitlich guter Qualität auszuschildern.

Plansatznummer: 4.5.

Anregung: Großflächige Ausgleichsmaßnahmen sind als bedeutsame Flächen für Natur und Landschaft zu behandeln.

Begründung: Umgesetzte großflächige Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Frankfurt fehlen, z.B. im Bereich Berkersheim (15 ha), Nieder-Eschbach (15 ha), Praunheim (15 ha) sowie weitere Flächen.

Diese Flächen sind bedeutsame Flächen für Natur und Landschaft.

Plansatznummer: 4.7.1

Anregung: Der Bereich des Frankfurter Waldstadions ist als Grünfläche mit Sportplatzsignatur auszuweisen.

Begründung: Der Bereich des Waldstadions ist trotz mehrerer Neubauten noch immer im Frankfurter Grüngürtel. Daher handelt es sich um eine Grünfläche mit Sportplatzsignatur und nicht um eine Sonderbaufläche.

Plansatznummer: 5.1 Ziel 9

Anregung: Die Regionaltangente West ist zu optimieren.

Begründung: Der geplante Bau der so genannten Regionaltangente West wird vom BUND bereits seit Jahren kritisch begleitet. Die im vorliegenden Planwerk eingetragene Streckenführung ist aus unserer Sicht tragbar, da bestehende Strecken miteinander vernetzt werden. Im Bereich Schwanheimer Unterfeld sollte die Bahntrasse westlich der bereits existierenden Anbindung Leunabrücke / B 43a geführt werden, um eine Belastung für das Naturschutzgebiet Schwanheimer Düne zu ver-

hindern.

Für eine bessere Anbindung der Regionaltangente an das bestehende Nahverkehrsnetz des ÖPNV sollte jedoch aus unserer Sicht noch die Straßenbahn in Höchst bis zum Höchster Bahnhof verlängert werden.

Plansatznummer: 5.5.

Anregung: **Der BUND lehnt den vorgesehenen Ausbau des Frankfurter Flughafens ab. Sämtliche in anderen Zusammenhängen erhobenen Anregungen bleiben in vollem Umfang bestehen.**

Begründung: Die im Regionalplan dargestellte Fläche für die Flughafenerweiterung des Frankfurter Flughafens wird von uns kategorisch abgelehnt. Diese Planungsvariante beinhaltet die Zerstörung ökologisch wertvoller Waldbestände ohne dass diese Verluste auch nur annähernd örtlich nah kompensiert werden könnten. Unsere Position deckt sich mit der unseres Landesverbandes, die im Planfeststellungsverfahren ausführlich dargelegt wurde und auf die wir verweisen.

Neben der grundsätzlichen Ablehnung des BUND gegen die Flughafenerweiterung kritisieren wir vorliegend die Darstellung von Erweiterungsflächen östlich der Startbahn West. Diese beiden Flächen (tlw. außerhalb Frankfurt) werden zusätzlich zur Nordwestbahn abgelehnt. Es handelt sich hier um Flächen, die ökologisch bedeutsam sind.

Plansatznummer: 6.3.2 Ziel 12

Anregung: **Das geplante Hochwasserrückhaltebecken im Unterlauf des Liederbachs ist zu optimieren.**

Begründung: Das geplante Hochwasserrückhaltebecken wird grundsätzlich befürwortet. Die Fläche für den Retentionsraum / die Rückhaltebecken ist so zu wählen, dass möglichst kein wertvoller Ackerboden verloren geht (dies gilt selbstverständlich für alle geplanten Retentionsmaßnahmen).

Allgemein ist zu den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Hochwasserschutz anzumerken, dass diese von Bebauung freizuhalten sind und auch auf die zukünftig durch den Klimawandel zu erwartende Starkregenereignisse anzupassen sind (Erweiterung der Flächen ist erforderlich).

B.5 Landkreis Groß-Gerau

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil für den Kreis Groß-Gerau	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.41	Siedlungsflächen
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Obwohl für die Bevölkerungsentwicklung im Kreis eine negative Entwicklung für das Jahr 2020 prognostiziert ist (Tabelle 2) werden riesige Gebiete als Baugebiete ausgewiesen, insbesondere in den Gemeinden Riedstadt, Rüsselsheim, Gernsheim. Für den Kreis Groß Gerau sind dies insgesamt 264 ha.</p>	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil für den Kreis Groß-Gerau													
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung												
3.42	Gewerbeflächen												
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen													
<p>Es werden zuviel Flächen für Gewerbe ausgegeben.</p> <p>Beispiel Groß Gerau.</p> <p>Viele Gewerbegebiete liegen brach, andere durch Stilllegung von Betrieben freiwerdende Geländeflächen werden nicht genutzt. (Beispiel Groß Gerau Nord, Fagro Gelände, im nächsten Jahr wird die Südzucker stillgelegt)</p> <p>Im Text dazu heißt es:</p> <p>Die Zahl der Beschäftigten im Verbandsgebiet wird im Vergleich zu 2002 voraussichtlich um etwa 52.000 Beschäftigte oder 4 Prozent steigen. Unter den oben genannten Voraussetzungen ist die mögliche Nachfrage nach neuen Bauflächen für Gewerbe und Dienstleistungen im Verbandsgebiet bis 2020 als moderat zu bezeichnen.</p> <p>Bei einer geschätzten Zahl der Gesamtbeschäftigten im Jahr 2020 von rund 1.350.000 ergibt sich in der Modellbetrachtung eine zusätzliche Flächennachfrage von 490 Hektar Baufläche für gewerbliche Zwecke im Ballungsraum. Im RegFNP wird dieser Nachfrage eine Ausweisung von rund 2700 Hektar gewerblicher Baufläche und gemischter Baufläche (anteilig zu 50 Prozent) gegenübergestellt, so dass Flächenvorsorge getroffen ist, der für alle denkbaren wirtschaftlichen Entwicklungspfade ausreichend ist.</p> <p>In der entsprechenden Tabelle dazu werden insbesondere folgende Flächen angegeben:</p> <p>Städte und</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinden</th> <th>RPS</th> <th>RegFNP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Angaben in Hektar</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Groß-Gerau</td> <td>143</td> <td>310</td> </tr> <tr> <td>Biebesheim am Rhein</td> <td>38</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Gemeinden	RPS	RegFNP	Angaben in Hektar			Landkreis Groß-Gerau	143	310	Biebesheim am Rhein	38	
Gemeinden	RPS	RegFNP											
Angaben in Hektar													
Landkreis Groß-Gerau	143	310											
Biebesheim am Rhein	38												

Bischofsheim		9
Büttelborn	19	
Gernsheim	30	
Ginsheim-Gustavsburg		7
Groß-Gerau		33
Kelsterbach		74
Mörfelden-Walldorf		18
Nauheim		0
Raunheim		81
Riedstadt	16	
Rüsselsheim		88
Stockstadt am Rhein	15	
Trebur	25	

Unserer Meinung nach ist der Flächenverbrauch für Gewerbegebiete zu groß, hier wird mit der Ressource Boden zu wenig sorgfältig umgegangen. Außerdem werden vorhandene brachliegende Flächen bzw durch Stilllegungen freiwerdende Flächen nicht berücksichtigt.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Planung Siedlungsfläche (25,8 ha), Mischgebiet (1,9 ha), Gewerbefläche (19,0 ha), Sonderfläche Einkauf (8,1 ha) und Parkfläche (11,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zu den Planflächen-Nummern 50 1001 01, 50 1001 02, 50 1002 00, 50 1003 00, 50 1004 00, 50 1005 01, 50 1005 02: In diesem Flächenkomplex sollen ausgewiesen werden:</p> <p>25,8 ha Siedlungsfläche, 1,9 ha Mischgebiet, 19,0 ha Gewerbegebietsfläche und 8,1 ha Sonderbaufläche Einkauf. Eingebunden sind weitere 11,5 ha Fläche, die als geplante Parkanlage bezeichnet werden. Insgesamt wird somit ein Flächenkomplex von 66,3 ha Landverbrauch ausgewiesen. Gegen diese Ausweisung werden erhebliche Bedenken geltend gemacht, die zu einer Ablehnung aus unserer Sicht führen.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ausweitung der Siedlungsentwicklung nach Süden ist nicht wünschenswert, da es sich hier um die Notwendigkeit der Erhaltung von naturnahen Ausgleichsflächen als Gegengewicht zur bisherigen Siedlungsverdichtung an der Mainschiene und in der Mainspitze aus dem Städtekonglomerat Ginsheim-Gustavsburg, Bischofsheim, Rüsselsheim, Raunheim handelt. Ein Aufbrauchen der letzten Flächenreserven im Offenland der Stadt Rüsselsheim ist abzulehnen. 2. Lt. FNP 2002 handelt es sich um die notwendige Erhaltung von siedlungsnahem Ackerland und tw. ökologisch bedeutsamen Grünland. 		

3. Die Möglichkeit zur Nahversorgung mit Lebensmitteln aus dem siedlungsnahen Umland muß erhalten werden.
4. Die Forcierung zur Entwicklung weiteren Flächenverbrauchs für Sonderflächen Einkauf ist aus den hinreichend diskutierten Gründen zu unterbinden.
5. Der FNPentwurf macht keine Aussagen zu den nicht genutzten Flächenreserven im Bereich der Gewerbenutzungsflächen und dem Recycling-Potential. Dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung wird somit nicht Rechnung getragen.
6. Die Ausweisung einer Parkfläche dieser Größenordnung erscheint nicht glaubwürdig und nicht nachvollziehbar. Die spätere Umwandlung ebenfalls zu Bauflächen ist vorhersehbar.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbl. Baufläche Planung (19,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 50 1007 00: Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche von 19,5 ha Größe wird abgelehnt.		
Begründung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer weiteren Verdichtung der bereits massierten Bebauung - Erhaltung von innerörtlichem Grün. - Trennung der Bereiche von Industrie- und Gewerbeflächen im Norden von der südlich anschließenden Wohnbebauung als städtebauliches Gliederungselement bei gleichzeitiger Erhaltung einer von West nach Ost verlaufenden Frischluftbahn. - Potential von recyclingfähigen Gewerbeflächen ist für Rüsselsheim als Element der Eingriffsvermeidung nicht aufgearbeitet. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorbehaltfläche Forstwirtschaft im Regionalen Grünzug (17,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 50 3012 00: Der geplante Waldflächenzuwachs von 17,6 ha zu Lasten der ackerbaulicher Nutzflächen sollte aufgegeben werden zugunsten einer stärkeren Verlagerung der Aktivitäten zur Begründung von Auwald auf Ackerflächen im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die Erhaltung der Ackerflächen in diesem Bereich dient der siedlungsnahen Versorgung mit Nahrungsmitteln des täglichen Bedarfs.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung

		Fläche für den Luftverkehr (3,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 50 4001 00: Die Rodung von 3,7 ha Wald im Kontext des Flughafenausbaus lehnen wir ab unter Hinweis auf die einschlägigen Einwendungen des BUND Hessen im Ausbaurverfahren der Fraport AG.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Mischstruktur Sportanlage, Freibad, etc. (2,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 50 5001 00: Der BUND lehnt die Planung ab, soweit damit die Beseitigung der aktuell vorhandenen Lebensform der Bauwagensiedlung intendiert ist. Einer rechtlichen Absicherung der gegenwärtigen Nutzung stimmen wir im Hinblick auf die Sozialfunktion dieser Anlage zu.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Mischstruktur Sportanlage, Freibad, etc (5,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 50 5004 00: Ein Planungsbedarf für 5,0 ha Nutzungsänderung ist nicht erkennbar/nachvollziehbar. Die Planung wird zugunsten der Erhaltung von Acker- und Grünland abgelehnt.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Mischstruktur Sportanlage, Freibad, etc (1,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G11: Planung einer weitgehend undefinierten Mischstruktur bei 1,8 ha Flächengröße wird abgelehnt. Sinnvoll aus Sicht des BUND könnte für diesen Bereich die Ausweisung von wohnungsfernen Gärten sein.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
--	--	-----------------------

Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Mischstruktur Sportanlage, Freibad, etc (1,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G15: Planung einer weitgehend undefinierten Mischstruktur bei 1,8 ha Flächengröße wird abgelehnt. Die vorhandene Grünstruktur/Wald sollte erhalten bleiben.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (6,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G2: Die Planung erscheint nicht plausibel. Die Ackernutzung sollte erhalten bleiben zur landwirtschaftlichen Nahversorgung.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (1,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G24: Der gegenwärtige Zustand sollte erhalten bleiben, Veränderungen insbesondere durch bauliche Anlagen werden dagegen abgelehnt.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Mischstruktur Sportanlage, Freibad, etc (9,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G26: Die Planung ist nicht plausibel, ein Bedarf nicht erkennbar. Der BUND fordert die Aufgabe der Planung zugunster der Erhaltung des Ackerlandes zur Nahversorgung mit landwirtschaftlichen/gärtnerischen Erzeugnissen.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Friedhof (2,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G3: Die Planung ist zu überprüfen auf ihren Bedarf. Nach Auffassung des BUND ist die Kapazität des Waldfriedhofs für absehbare Zeit nicht erschöpft.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnungsferne Gärten (3,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050G8: Der Bedarf ist zu überprüfen zugunsten der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Ackernutzung. Bei dringendem Bedarf ist die Fläche für den Planungszweck aufgrund ihrer Siedlungszuordnung geeignet und zustimmungsfähig.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Geplante Gewerbefläche (22,3 ha), Sonderbaufläche (12,3 ha) und Gemischte Baufläche (1,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050R1, 5050 R11 und 5050 R14: Der ausufernde und dabei unreflektierte Flächenverbrauch zu Lasten der Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und die weitergehende Verdichtung im stark belasteten Unterraingebiet werden abgelehnt. Außerdem Beeinträchtigung der naturnahen Situation der nach Süden verlaufenden Horlache durch die beiderseitige Bebauung mit den Gebieten R 11/R9		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Siedlungszuwachs (1,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050R2: Die Planung wird zugunsten der Erhaltung von siedlungsnahen Grünflächen abgelehnt. Keine weitere Verdichtung.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Umspannwerk (0,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050R7: Die Planung ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Dezentralisierung der Energieversorgung zu überprüfen. Ebenso ist die Frage zu klären, ob die Maßnahme im Zusammenhang steht mit dem Bau eines Kohlekraftwerkes durch die KMW in Mainz/Wiesbaden. Sollte dies der Fall sein, wird die Maßnahme abgelehnt.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbeflächenzuwachs (3,5 ha plus 17,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050R8 und R9: Der ausufernde und dabei unreflektierte Flächenverbrauch zu Lasten der Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und die weitergehende Verdichtung im stark belasteten Untermaingebiet werden abgelehnt. Außerdem Beeinträchtigung der naturnahen Situation der nach Süden verlaufenden Horlache durch die beiderseitige Bebauung mit den Gebieten R 11/R9.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Rüsselsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Ausbau Autobahn (15,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 5050 S16 bzw. 9911600: Der weitere Ausbau der Autobahn wird wegen des/der damit verbundenen Flächenverbrauchs, Lärmbelastung, Schadstoffbelastung, Feinstaub abgelehnt. Gefordert wird eine Verbesserung des ÖPNV-Verkehrsangebotes z.B. auf der Relation Darmstadt-Mainz-Wiesbaden und den jeweils angegliederten Verbund-Verkehrslinien.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (3,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 45 1047 00: Die Ausweisung einer Parkanlage erscheint für sich wenig plausibel. Sie steht möglicherweise im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterungsfläche für Siedlung östlich der Wohnbebauung in der Gewann „Auf dem Holzweg“ in Verbindung mit einer Ortsumgehungsstraße. Diese Planung wird vom BUND wegen der Inanspruchnahme letzter Freiflächenstrukturen und der sinnwidrigen Zuordnung einer neuen Siedlungsfläche in direkter Lage zu einer neuen Umgehungsstraße abgelehnt, somit auch die hier unterstellte Zuordnung der „Parkanlage“. Die geplante Wohnbebauung vernichtet eine der wenigen Bereich östlich der vorhandenen Bebauung liegenden Streuobstflächen mit extensivem Grünland.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (3,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 45 1048 00: siehe Stellungnahme zur verstehenden Planflächen-Nummer 45 1047 00. Die Ausweisung so großer Parkflächen erscheint nicht plausibel.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbebauung (2,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 45 1049 00: Der Bebauung des alten Sportplatzgeländes ohne Verknüpfung mit der sonstigen im Zuge der sog. Ortsumgehung geplanten Bebauung stimmen wir zu.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (4,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 45 1053 00: Der Ausweisung eines Wohnbaugebietes stimmen wir nicht zu.		
Begründung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche, z.B. Streuobstwiese und weiteres Extensivgrünland werden zerstört. • Zerstörung eines noch einigermaßen intakten Naherholungsbereiches auf der Ostseite der bestehenden Siedlungsflächen. Die Reduzierung des Offenlandbereiches auf die weiter östlich liegenden Flächen begrenzt die Naherholung zunehmend auf Störungsflächen in Randlage der Autobahn. • Die gleichzeitige Planung einer Umgehungsstraße direkt am Rand der neuen Siedlungsfläche ist unter Gesichtspunkten des Lärmschutzes sowie der Abgas- und Feinstaubbelastung widersinnig und nicht planungskonsistent. • Zerstörung einer landschaftlich wertvollen Ortsrandstruktur. • Flächenverlust für die Landwirtschaft statt Erhaltung von Ackerflächen für die umweltgerechte Nahversorgung. • Weitere Siedlungsverdichtung im Belastungsraum ist unerwünscht. 		

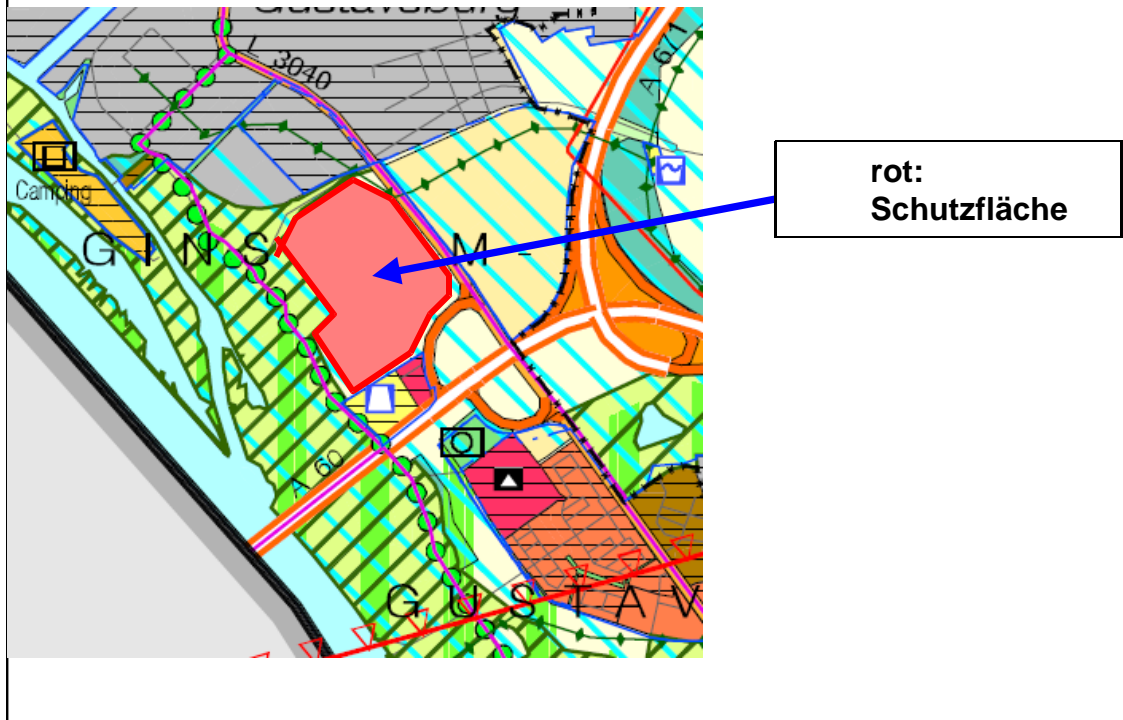
Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (1,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 45 1061 00: Siehe ablehnende Stellungnahme unter den Planflächen-Nrn. 45 1053 00 und 45 1048 00. Es handelt sich offensichtlich i.w. um eine verdeckte Straßenplanung.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Im Landschaftsbereich östlich des Gemeindeteiles Ginsheim bildet die Kreuzlache im Verhältnis zur umgebenden Struktur eines der wenigen hervorgehobenen und ökologisch höher qualifizierten Landschaftselemente. Um ihren Bestand vor drohender Überbauung (siehe Planung einer Autohof-Sonderbaufläche in Bischofsheim) zu schützen wird die Verbreiterung in der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft vorgeschlagen dergestalt, dass eine Geländebreite von jeweils 100 m nördlich und südlich der Grabenparzelle als Vorbehaltsgebiet festgesetzt werden. Eine solche Ausweisung würde sicherstellen, dass eine landschaftsangepaßte landwirtschaftliche Nutzung die Erhaltung dieses Naturpotentials nachhaltig unterstützt. Die in der Planvorlage Ausweisung ist dagegen zu schmal und damit funktional unzureichend.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wald Zuwachs
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens Langenaue hat die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg die Entwicklung eines Auewaldgebietes auf bisheriger Ackernutzung beschlossen. Die daraus abzuleitende Wald Zuwachsfläche ist in den Planwerken RFNP und RPS nicht dargestellt. Wir unterstützen die Planungsabsicht der Gemeinde, die in ihrer Gemarkung bisher über keine nennenswerte Waldfläche verfügt und halten die Darstellung dieser Planung als regionalplanerisches Ziel für erforderlich und zielführend.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Ginsh-Gustavsburg
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Im auf der Karte dargestellten Auenbereich des Rheins besteht folgende Problematik. Im Falle eines Hochwassers besteht aufgrund der massiven landseitigen Bebauung für die Großtierwelt zunehmend keine Flucht- und Ausweichmöglichkeit, um dem Hochwasser zu entkommen und vor dem Ertrinken gesichert zu sein. Wir regen daher an und fordern die Ausweisung einer von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Fläche als Lebensraumergänzung für die Uferau. Auf dieser Fläche sollten Gehölzbereiche</p>		

ausreichender Ausdehnung entwickelt werden, die bei Hochwasser einen geeigneten Zufluchtsraum bieten. Eine weitergehende Uferverbauung zwischen derzeitiger Gewerbegebietsgrenze und Autobahnabfahrt verletzt offensichtliche Belange des Tier- und Artenschutzes.



Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Bischofsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Umspannstation (4,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 44 1009 00: Die geplante Maßnahme wird abgelehnt, sofern sie im Zusammenhang steht mit dem Bau eines Kohlekraftwerkes durch die KMW Mainz-Wiesbaden, da der Bau dieses Kraftwerkes und das diesem Kraftwerksbau zugrunde liegende Versorgungskonzept energiestrategisch und hinsichtlich des Klimaschutzes nicht akzeptabel und nicht zukunftsfähig sind.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Bischofsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (6,9 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 44 1010 00: Eine weitere Bebauung und damit Verdichtung im Raum Bischofsheim wird den Freiraumansprüchen von Mensch und Natur nicht mehr gerecht. Es wird daher eine Beibehaltung der Festlegung des FNP 2002 gefordert, insbesondere die Realisierung einer extensiv gestalteten Freizeit- und Erholungsanlage. Die Einzwängung der Gemeinde Bischofsheim in schadstoff- und lärmverursachende Verkehrswege erfordert die Gestaltung nutzbarer Freiflächen für die Bevölkerung im Nahbereich der Siedlungsräume.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Bischofsheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sonderbaufläche Autohof (7,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 44 2010 00: Eine weitere bauliche Verdichtung und flächenfressende Flachbebauung als Sonderbaufläche zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Eignung für die Nahversorgung werden abgelehnt. Ebenso wird abgelehnt die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsraumes der Kreuzlache. Diese stellt das wesentliche naturraumstützende Element in der freien Gemarkungsfläche zwischen Bischofsheim und Ginsheim dar und ist von jeglicher baulichen Gefährdung freizuhalten.</p> <p>Die Unverträglichkeit der Planung ist in der außerordentlich hohen Konfliktziffer dokumentiert.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Waldzuwachsfläche (11,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 47 3005 00: Grundsätzlich wird die Ausweisung einer Waldzuwachsfläche befürwortet. Allerdings muß zunächst das Verfahren der B 486-Südümgehung Mörfelden abgewartet und einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Variantenuntersuchung durchgeführt werden. Der BUND Hessen hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung dieser Prüfung wegen des abgebrochenen Raumordnungsverfahrens Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen zielen u.a. auf die Prüfung von Varianten einer Nordtrasse ab. Die hier als Waldzuwachsfläche ausgewiesenen Bereiche kommen potentiell in Betracht als Teilflächen einer Nordumfahrungsvariante. Sie sind damit vorläufig als Waldzuwachsfläche nicht vorzusehen.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Waldzuwachsfläche (3,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 47 3006 00: Grundsätzlich wird die Ausweisung einer Waldzuwachsfläche befürwortet. Allerdings muß zunächst das Verfahren der B 486-Südümgehung Mörfelden abgewartet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Variantenuntersuchung durchgeführt werden. Der BUND Hessen hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens u.a. wegen des abgebrochenen Raumordnungsverfahrens Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen zielen u.a. auf die Prüfung von Varianten einer Nordtrasse ab. Die hier als Waldzuwachsfläche ausgewiesenen Bereiche kommen potentiell in Betracht als Teilflächen einer Nordumfahrungsvariante. Sie sind damit vorläufig als Waldzuwachsfläche nicht vorzusehen.</p> <p>Außerdem wird es für erforderlich gehalten, im Bereich der Ödlandflächen eine Überprüfung der Verträglichkeit vorzunehmen im Hinblick auf gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Sandmagerrasengesellschaften. Einer Aufforstung stimmen wir nur unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Unbedenklichkeit zu.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Waldzuwachsfläche (0,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 47 3012 00: Die Ausweisung als Waldzuwachsfläche ist von einer Unbedenklichkeit hinsichtlich des eventuellen Vorkommens schützenswerter Tier- oder Pflanzenarten der Sandrassengesellschaften abhängig zu machen.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sportanlage, Freibad etc. (3,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 47 5004 00: Die geplante Ausweisung wird abgelehnt, soweit es sich um die Umwandlung von Wald im Bereich des sog. Schwimmbadweges handelt.		
Begründung:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Waldes hat Vorrang, keine ausreichende Planungsrechtfertigung. 2. Die Planung berührt maßgeblich Bereiche des Planfeststellungsverfahrens zur B 486 Südumgehung Mörfelden. In diesem Planungsverfahren hat der BUND Hessen neben anderen Naturschutzverbänden Einwendungen erhoben. Diese zielen u.a. darauf ab, statt der waldbbeanspruchenden Trassenführung zwischen B 486 und B 44 einen naturschonenden Ausbau des Schwimmbadweges vorzusehen. Diese Option ist raumordnerisch durch vorzeitigen Abbruch des Raumordnungsverfahrens nicht ausreichend geprüft und gewürdigt worden. Eine Realisierung der Planung aus dieser Planflächen-Nummer 47 5004 00 führt zu einer vermeidbaren Belastung der im Planfeststellungsverfahren zu prüfenden Planungsalternativen und würde demgemäß unzulässig in das laufende Planfeststellungsverfahren eingreifen. Die Änderung des RFNP ist daher in diesem Punkt abzulehnen oder ggf. unter den Vorbehalt der Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses für das Verfahren B 486 Südumgehung Mörfelden zu stellen. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Fläche f.d. Gemeinbedarf (0,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 4747r11 0: Die Fläche nimmt den Geschützten Landschaftsbestandteil „Rödergewann von Mörfelden-Walldorf“ in Anspruch und wird vom BUND als vermeidbarer Eingriff abgelehnt. Die Maßnahme steht vermutlich im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des sog. Kickers-Sportplatz an der B 486 als Folge des Planfeststellungsverfahrens B 486-Südumgehung. Der BUND hat im Verfahren geltend gemacht, dass z.B. bei umweltverträglicherer Planung dieser Maßnahme eine Verlegung des Sportplatzes nicht erforderlich ist, damit auch nicht die Inanspruchnahme von		

Flächen im Bereich dieser Planungsanforderung im Gebiet Rödergewann.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Zuwachs Gewerbefläche (5,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 4747r13 0: Der geplanten Ausweisung einer Gewerbefläche wird nur teilweise zugestimmt, soweit es sich um den westlichen Flächenteil handelt, der in der Nord-Süd-Flucht-Richtung mit der bisherigen Bebauung übereinstimmt. Die Ausweisung des östlichen auskragenden längsschmalen Flächenteils wird dagegen abgelehnt. Begründung:</p> <p>Zunächst muß das Verfahren der B 486-Südümgehung Mörfelden abgewartet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Variantenuntersuchung durchgeführt werden. Der BUND Hessen hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens u.a. wegen des abgebrochenen Raumordnungsverfahrens Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen zielen u.a. auf die Prüfung von Varianten einer Nordtrasse ab. Die hier als Gewerbeflächenzuwachs ausgewiesene Bereich kommt potentiell in Betracht als Teilfläche einer Nordumfahrungsvariante. Sie ist damit vorläufig als Gewerbebaufläche nicht vorzusehen zur Gewährleistung der Option für eine Nordumfahrungsstrasse.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Zuwachs Gewerbefläche (4,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 4747r14 0: Die Ausweisung der Fläche als Gewerbefläche wird vorläufig abgelehnt. Begründung: Zunächst muß das Verfahren der B 486-Südümgehung Mörfelden abgewartet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit umfassender Variantenuntersuchung durchgeführt werden. Der BUND Hessen hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens u.a. wegen des abgebrochenen Raumordnungsverfahrens Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen zielen u.a. auf die Prüfung von Varianten einer Nordtrasse ab. Die hier als Gewerbeflächenzuwachs ausgewiesene Bereich kommt potentiell in Betracht als Teilfläche einer Nordumfahrungsvariante. Sie ist damit vorläufig als Gewerbebaufläche nicht vorzusehen zur Gewährleistung der Option für eine Nordumfahrungsstrasse.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (0,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 4747r17 0: Die Ausweisung der Wohnbaufläche direkt am Vitrollesring wird abgelehnt. Der Vitrolles-Ring ist Gegenstand einer potentiell im Verfahren zur B 486-Südümgehung in Frage kommenden Trassenvariante. Über die geplante Bebauung kann daher erst entschieden werden nach Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens zur B 486-Südümgehung.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sportanlage, Freibad etc.(10 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 4747g10 0: Der geplanten Ausweisung von Sportanlagen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Geschützten Landschaftsbestandteils Rödergewann von Mörfelden-Walldorf auf einer Fläche von 4 ha. • Die Ausweisung dient wesentlich der Verlagerung des Kickers-Sportplatzes, der bisher südlich der B 486 am Ortseingang Mörfelden liegt. Die geplante Verlagerung ist Folge der geplanten Trassenführung der B 486 Südumgehung und hier des Teilabschnittes zwischen B 486 und B 44. Der BUND Hessen hat Einwendungen erhoben u.a. mit dem Ziel, statt der bisherigen Trassenführung die sog. umweltschonende Schwimmbadwegtrasse zu wählen. Bei Realisierung der Schwimmbadwegvariante wird die Verlagerung des Kickers-Platzes und damit die Inanspruchnahme des GLB Rödergewann entbehrlich. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnungsferne Gärten (2,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 4747g14 0: Der geplanten Ausweisung wird bedingt zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass Teilflächen in frage kommen als Element der Trassenführung einer Nordumfahrungsvariante im Planfeststellungsverfahren zur B 486-Südumgehung. Der BUND Hessen hat in diesem Verfahren Einwendungen erhoben mit dem Ziel u.a. der Prüfung einer Nordumfahrungsvariante als umweltverträglicherer Lösung.</p> <p>Als bedenklich sehen wir zudem die Beeinträchtigung des Offenlandcharakters dieses Landschaftsteiles durch die Nutzung Wohnungsferne Gärten. Wir halten andere Planungsflächen für geeigneter, z.B. die Planflächen-Nummer 4747g15 0 und 4747g17 0.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Mörfelden-Walldorf
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Bundesfernstraße gepl. (5,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 9915800: Der Ausbau der B 486-Südumgehung Mörfelden entsprechend der Planflächen-Vorlage wird abgelehnt. Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen an das RP Darmstadt Dez. III 33.1 im Planfeststellungsverfahren, nämlich:</p>		

- Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 9. Mai 2007
- Stellungnahme im Auftrag der Naturschutzverbände der Anwaltskanzlei Möller- Meinecke Frankfurt vom 11. Mai 2007.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Flughafen-Ausbau (222,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 31 4004 00: Wir verweisen auf die einschlägigen Einwendungen und Stellungnahmen des BUND Landesverband Hessen im derzeit laufenden Flughafen-Ausbauverfahren.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (7,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 3131r10 0: Die Ausweisung als Wohnbaufläche wird abgelehnt, soweit die Lärmbelastung von der Südumgehungsstrasse die zulässigen Grenzwerte überschreitet. Dies führt dazu, dass allenfalls eine westlich gelegene Teilfläche von rd. 2,5 ha Flächengröße für eine Wohnbebauung in Betracht zu ziehen sind. Mit einer Wohnbebauung bis an die Südumgehungsstraße wird deren Funktion und Planrechtfertigung unzulässig in Frage gestellt. Zudem ist noch zu klären, ob die in der SUV dargestellten Lärmbelastungswerte bereits die Änderung der zu erwartenden Verkehrsbelastung nach Realisierung der geplanten Bebauung des ehemaligen Caltex-Geländes berücksichtigen einschließlich des beabsichtigten vierstreifigen Ausbaus der B 43.</p> <p>In diesem Kontext wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass wir den Ausbau der Okrifteler Straße als Folgewirkung der exzessiven Gewerbebebauung in der Mainaue (Caltex-Gelände) ablehnen. Die entsprechenden Mehrverkehre sind durch günstigere, waldschonendere Planungsalternativen abzufangen. Die Zielbenennung eines Ausbaus der Okrifteler Straße in der Fortschreibung des FNRP ohne qualifizierte SUP und Abwägung mit anderen Planungsvarianten halten wir für unzulässig.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (24,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planflächen-Nummer 3131r14 0: Die Bebauung wird abgelehnt. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bebauung der Flußauen direkt bis an das Gewässerufer ist eine eigentlich sattsam bekannte Todsünde städtebaulicher Fehlleistungen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine derartige Mißplanung im Widerspruch zu klarer besserer Erkenntnis wieder einmal reproduziert wird. Anstelle der baulichen Festsetzung Gewerbe fordern wir die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bzw. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. • Wie die Plandarstellung im mainaufwärts liegenden Bereich zwischen B 43 und Main ausweist, 		

ist eine maßgebliche Bedeutung für das Klima gegeben. Dieser bioklimatischen Funktion ist der Vorrang zuzuweisen. Wir fordern die Ausweisung als Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorbehalt- bzw. Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen statt der Bebauung als Gewerbefläche.

- Die geplante Bebauung führt zu umweltrelevanten Folgewirkungen aus der induzierten Verkehrsmengensteigerung, die in der SUP nicht berücksichtigt sind, sondern im Begleittext nur verbal angesprochen werden: u.a. Ausbau der B 43 und Inanspruchnahme von Wald für den Ausbau der Okrifteler Straße. Die Abwägungsgrundlagen sind somit nur unzureichend aufgearbeitet.

Als Mindestforderung aus landschafts- und flußökologischer Sicht sehen wir die Notwendigkeit zur unveränderten Erhaltung einer unbebauten Landschaftszone entlang des Main in einer Tiefe von 100 m.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (1,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131r15 0: Die Planung einer Gewerblichen Baufläche wird abgelehnt, siehe Begründung zur Planflächen-Nummer 3131r14 0.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (14,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131r16 0: Die geplante Gewerbliche Fläche wird abgelehnt, siehe die Begründung zur Planflächen-Nummer 3131r14 0.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (0,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131r16 0: Die geplante Gewerbliche Baufläche wird im Kontext der Gesamtbebauung zwischen Main und B 43 aus den dargelegten Gründen abgelehnt.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung

		Gewerbliche Baufläche (5,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131R26 0: Die Inanspruchnahme von Wald in einer Größenordnung von 5,0 ha wird als nicht vertretbar zurückgewiesen. Die Fläche ist als Wald, Bestand darzustellen.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (14,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131R9 0: Die Ausweisung der Gesamtfläche zur Wohnbebauung bis an die Südumgehungstrasse wird abgelehnt, weil damit diese Südumgehung ihre Funktion als Umgehungsstraße verliert. Die Wohnungsflächenbebauung ist zu beschränken auf einen westlichen Flächenbereich, in dem die von der Südumgehung ausgehende Lärmbelastung die zulässigen Grenzwerte einhält. Die Funktion der Südumgehung gemäß ihrer Planrechtfertigung als einer Straße, durch die die Verkehrsbelastung aus der bebauten Ortslage herausgenommen wird, ist aufrecht zu erhalten. Dem steht eine Heranführung der Wohnbebauung bis direkt an die Straße entgegen hinsichtlich der Belastung durch Lärm, Abgase und Feinstaub.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (1,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131Z1 0: Eine Überprüfung der Ausweisung als Wohnbaufläche wird gefordert im Kontext der vorstehenden Erörterung zur Planflächen-Nummer 3131R9 0.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 3	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sportanlage, Freibad etc. (1,4 ha plus 0,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131G4 0 und 3131G5 0: Die geplanten Ausweisungen werden strikt abgelehnt. Es wird gefordert, die entsprechenden noch nicht durch Bebauung in Anspruch genommenen Bereiche in Überlagerung ohne Einschränkung darzustellen als Wald Bestand, Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Begründung: Es handelt sich um eine im Rhein-Main-Gebiet und insbesondere im Untermaingebiet einmalige Ausprägung eines geologisch und vegetationskundlich ausgeprägten Sonderstandortes an der Hangkante und Hanglage im Übergang von der Kelsterbacher Terrasse in die Kelsteraue. Diese einmalige Sonderausprägung von Natur und Landschaft muß ungeschmälert erhalten bleiben. Die Stadt Kelsterbach sollte hier unbedingt Verantwortung übernehmen für ein unwiederholbares Naturensemble der Untermainlandschaft. Eine Zerstörung durch Bebauung mit Sportsstätten und ähnliche Einrichtungen, die beliebig andernorts etabliert werden kön-		

nen, halten wir für unverantwortbar. Rechtsformal weisen wir darauf hin, dass es sich zweifelsfrei um Wald handelt, dessen Erhaltung und Sicherung in seiner reifen Ausprägung auch als Lebensraum von Tieren und Pflanzen zwingend geboten ist.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kelsterbach
Blatt 3	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Überschwemmungsgebiet bzw. Fläche für den vorbeugenden Hochwasser- schutz

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen



**Retentionsraum
zu erhalten**

Die in dem Kartenausschnitt dargestellte Fläche sollte aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes von jeglicher weiteren Bebauung freigehalten werden. Letzte Reste freier Auend-
schaft sind in der Untermainebene in Anbetracht der hochgradigen Verdichtung und Überbauung zwin-
gend zu erhalten. Zur Lage der Fläche: Sie ist mit ihrem ungefähren Mittelpunkt mit ff. GK-Koordinaten
markiert: 3466205/5548855.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (52,8 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planflächen-Nummer 3131r1 0: Die Bebauung wird abgelehnt.		

Begründung:

1. Die Bebauung der Flußauen direkt bis an das Gewässerufer ist eine eigentlich sattem bekannte Todsünde städtebaulicher Fehlleistungen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine derartige Mißplanung im Widerspruch zu klarer besserer Erkenntnis wieder einmal reproduziert wird. Anstelle der baulichen Festsetzung Gewerbe fordern wir die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bzw. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
2. Wie die Plandarstellung im mainaufwärts liegenden Bereich zwischen B 43 und Main ausweist, ist eine maßgebliche Bedeutung für das Klima gegeben. Dieser bioklimatischen Funktion ist der Vorrang zuzuweisen. Wir fordern die Ausweisung als Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorbehalt- bzw. Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen statt der Bebauung als Gewerbefläche
3. Die geplante Bebauung führt zu umweltrelevanten Folgewirkungen aus der induzierten Verkehrsmengensteigerung, die in der SUP nicht berücksichtigt sind, sondern im Begleittext nur verbal angesprochen werden: u.a. Ausbau der B 43 und Inanspruchnahme von Wald für den Ausbau der Okrifteler Straße. Die Abwägungsgrundlagen sind somit nur unzureichend aufgearbeitet.

Als Mindestforderung aus landschafts- und flußökologischer Sicht sehen wir die Notwendigkeit zur unveränderten Erhaltung einer unbebauten Landschaftszone entlang des Main in einer Tiefe von 100 m. Außerdem muß eine durchgängige Radwegverbindung entlang des Main mit Überbrückung in Höhe des Hafenbeckens des Tanklagers geschaffen werden. Diese Maßnahme ist dringlich!

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (2,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949R3 0: Obwohl es sich um eine antropogen veränderte Fläche handelt, hat sich zwischenzeitlich als Ergebnis von Sukzessionsentwicklung eine wertvolle Situation entwickelt, die unbedingt zu erhalten ist auch im Kontext der noch gegebenen Verbindung zur Mainaue einerseits und der starken Landschaftsverbauung der Mainaue generell im Bereich Raunheim. Auf der Fläche haben sich Elemente der Trockenrasengesellschaften entwickelt, tw. wachsen in besser versorgten Teilbereichen Büsche und Bäume auf. Die Fläche ist also zu erhalten im Kontext ihres direkten Kontaktes zur Mainaue und als Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft auszuweisen.</p> <p>Der bislang an der hier gelegenen Hafeneinfahrt endende Radweg ist unbedingt durch eine Überbrückung der Hafeneinfahrt an die gegenüber liegende Seite anzuschließen, damit die Durchgängigkeit eines gefahrlosen Radweges entlang des Main hergestellt wird.</p> <p>Bei einem Ausbau der Nordwest-Landebahn liegt die Fläche im Absturz-Gefährdungsbereich.</p> <p>Sollte seitens der Planung zwingend auf einer Verwertung der Fläche als gewerbliche Baufläche bestanden werden, fordern wir die ungeschmälerete Erhaltung der Flächen 4949R6 und 4949R7 als parkartig gestaltetes Wiesen-und Weidegelände.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (2,7 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949R4 0: Gegen die beabsichtigte Nutzung bestehen keine Bedenken unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Radweg muß unbedingt erhalten und in einer attraktiven sowie gefahrlosen Wegeführung nach Kelsterbach weitergeführt werden. Die derzeitige Situation, in der nach wenigen hundert Metern Richtung Kelsterbach die Radfahrer die stark befahrene B 43 kreuzen müssen, ist abenteuerlich!! • Die Fläche zwischen Radweg und Bahnlinie ist als Grünfläche zu erhalten (Sandrasen-/Magerrasenvegetation). • Die Richtung Kelsterbach dargestellte Dreiecksfläche ist als Gewerbefläche nutzbar. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (3,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949R5 0: Mit Ausnahme eines zur Bahnlinie hin liegenden Flächenteils, der als Fahrzeug-Abstellfläche dient, weist die überwiegende Fläche im östlichen Teil einen ökologisch wertvollen Zustand einer artenreichen Wiese mit Anklängen zu Trockenrasen-Gesellschaften auf. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Fläche grundsätzlich erhaltenswert.</p> <p>Dessen ungeachtet stimmt der BUND einer Entwicklungsperspektive wie folgt zu: Im Kontext des Baus einer innerörtlichen Umgehungsstraße mit Bahnüberführung und dem dringend notwendigen Flächenrecycling des Resart-Ihm-Geländes erfolgt eine Zuordnung dieser Fläche zum Resart-Ihm-Komplex. Mit Bau der Überführung wird der beschränkte Bahnübergang geschlossen und damit die Straßenführung zwischen der Fläche R5 und Resart-Ihm entbehrlich. Damit ist eine Neukonzeption insgesamt möglich.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (2,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949R6 0: Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle extensiv genutzte Wiesenfläche im Anschluß an eine Wohnbebauung. Der BUND empfiehlt und fordert die Erhaltung als wohnungsnahen Grünerlebensraum in Form einer Parkanlage, die durch lockere Überpflanzung mit Solitär-bäumen zusätzlich gestaltet und aufgewertet werden sollte. Ebenso ist die extensive Gestaltung eines Spielbereiches für Kinder in offener Weise ohne strenges Reglement möglich. Damit kann auch ein Ausgleich für die Inanspruchnahme der Flächen 4949R5 und 49 2002 00 herbeigeführt bzw. unterstützt werden.</p> <p>Zusätzlich sehen wir diese Flächenerhaltung und -gestaltung als unterstützende Lebensraumsicherung</p>		

für Fledermäuse, deren Lebensräume durch die Ausdehnung der Gewerbeflächennutzung eingeschränkt oder gefährdet werden.

Aus städtebaulicher Sicht bewirkt die vorgeschlagene Gestaltung eine sinnvolle Trennung zwischen Gewerbeflächen- und Wohnbebauung und verbessert das Lebensumfeld für die Raunheimer Bürger i.S. der „weichen Standortfaktoren“, zumal Raunheim bereits vielfältigen Belastungen ausgesetzt ist.

Außerdem siehe Anmerkung zu 4949R3

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (2,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949R7 0: siehe sinngemäß die Stellungnahme zur Planfläche Nr. 4949R6 0. Die Fläche sollte als Freizeit- und Grünerlebensraum für die Bürger im Kontext der vorhandenen Wohnbebauung dienen und eine siedlungsgerechte Trennung der Wohnbauflächen von den Gewerbeflächen herbeiführen.</p> <p>Im Hinblick auf die in Raunheim generell bereits stark verdichtete Bebauung sollte die Stadt Raunheim ihren Bürgern das schlichte Erlebnis einer artenreichen Wiese im direkten Lebensumfeld gönnen. Städtebau sollte mehr sein, als das Verbauen des letzten möglichen Quadratmeters Offenland!</p> <p>Weiterhin dient die Erhaltung dieser Offenlandstrukturen der Stützung des Lebensraumes der im benachbarten Waldbereich vorkommenden Fledermauspopulation.</p> <p>Außerdem siehe Anmerkung zu 4949R3.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Parkanlage (3,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4949G3 0: Die vorgelegte Planung sieht eine ungeschmälerterte Erhaltung der Parkanlagenfläche vor. Dies ist strikt festzuschreiben, um eine Reduzierung dieser für die Bürger so wichtigen Freizeit- und Erholungsfläche zu vermeiden. Ausdrücklich lehnen wir eine Schmälerung durch Bebauung, wie bisher von der Stadt Raunheim erwogen (Reihenhausbebauung) ab. Die Stadt sollte bedenken, dass ihr Wohn- und Aufenthaltswert maßgeblich auch von dem Angebot an innerstädtischem Grün bestimmt wird.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Abbau oberflächennaher Lagerstätten (9,3 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 3 1844 00: Die Rodung von mindestens 8 ha Wald, darunter 4,5 ha Bannwald wird angesichts der umfangreichen Waldzerstörungen und Waldzerschneidungen im Umfeld der Maßnahme strikt abgelehnt aus den allgemeinen Gründen der notwendigen Walderhaltung. Insbesondere heben wir hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich weitgehend um wertvollen Buchenwald mit in Anbetracht des schon beachtlichen Alters hohem ökologischen Entwicklungspotential. Eine zeitlich angemessene Wiederherstellbarkeit des Laubwaldverlustes ist nicht gegeben. • Die exponierte Westlage führt dazu, dass zusätzlich zur Abbaufäche weitere nachgelagerte Waldflächen durch die Waldöffnung bedroht sind und einem erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt werden. <p>Im Übrigen weisen wir auf folgenden Widerspruch hin: In den Auslegungsunterlagen des RP Darmstadt ist unter der Ord.Nr. 1024 (Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten) offensichtlich dieselbe Abbaufäche mit einer Gesamtfläche von 12,3 ha und einer Waldinanspruchnahme von 12,1 ha dokumentiert.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (3,5 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 49 2002 00: Der geplanten Ausweisung stimmen wir zu unter der Voraussetzung einer Erhaltung und Gestaltung der Flächen 4949R6 und R7 für die Bevölkerung und zur Stützung der Fledermauspopulationen wie vorstehend unter den entsprechenden Abschnitten beschrieben.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Raunheim
Blatt 3,5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Überörtliche Fahrradroute Bereiche Raunheim-Kelsterbach
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Hinsichtlich der Ausstattung mit überörtlichen Fahrradwegelinien geben wir für den Bereich Raunheim/Kelsterbach folgende Anregungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mainufer-Radweg für Alltags- und Freizeitverkehr. In der Hauptkarte 5 wird am Mainufer ein durchgehender Radweg dargestellt, der zum einen als durchgehender Radweg nicht existiert und der zudem auf einem Sackgassenabschnitt die Bezeichnung und Darstellung als Radweg nicht rechtfertigt. Es geht dabei um die Falschdarstellung im Bereich des Raunheimer Betankungshafens, wo die 		

Kartendarstellung eine durchgezogene die Hafeneinfahrt überquerende Linie darstellt. Tatsächlich ist diese Verbindung etwa durch Überbrückung der Hafeneinfahrt garnicht vorhanden, ebenso ist eine direkte Umfahrung des Hafengeländes unmöglich.

Hier ist dringend Abhilfe geboten durch Überbrückung der Hafeneinfahrt in einer Weise, die von der Brückenhöhe die Schifffahrt nicht beeinträchtigt, oder die Herstellung einer kurzstreckigen Hafenumfahrt. Ob dies möglich ist, können wir wegen der Unübersichtlichkeit des verbauten Geländes nicht ohne weiteres beurteilen.

Weiterhin: Etwa im Abschnitt zwischen Eddersheimer Schleuse mainabwärts bis zur genannten Hafeneinfahrt verliert der Weg die Qualität eines anbietbaren Radweges (mangelhafte Qualität des Wegekörpers, im Spätsommer überreichliches Angebot wohlschmeckender Brombeeren bis Wegemitte).

Der Mainufer-Radweg ist im angesprochenen Bereich als geplante überörtliche Fahrradroute mit höchster Ausbaudringlichkeit darzustellen bzw. zu beschreiben. Im Umfeld von Raunheim/Kelsterbach wird derart viel Geld investiert, dass für die Finanzierung dieses Radwegeabschnittes die vergleichsweise geringen Brosamen zu erübrigen sein sollten.

2. Radwegeverbindung zwischen Raunheim und Kelsterbach für den Alltagsverkehr an der B 43
Die Benutzung der Radwegeverbindung zwischen Raunheim und Kelsterbach entlang der B43 impliziert die Benutzung lebensbedrohender Teilabschnitte bzw. Straßenquerungen, so z.B. auf Höhe der Eddersheimer Schleuse (GK-Koordinaten 3463153/5544455). Hier muß umgehend eine Lösung realisiert werden unabhängig vom Zeitpunkt und Umfang eines eventuellen weiteren Ausbaus der B 43.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Nauheim
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planfläche Nr. 4848G4 0: Die Umwandlung der Waldfläche in eine Parkanlage wird abgelehnt. Diese Umwidmung wird seit Jahren seitens der Gemeinde verfolgt, um eine verdeckte Umnutzung in Gewerbenutzung zu vollziehen. Dagegen wird vom BUND die Darstellung als „Wald, Bestand“ gefordert, um den rechtlichen und tatsächlichen Bestand dieser Waldfläche zu sichern.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Einrichtung zur Abfallentsorgung (1,9 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Zur Planfläche Nr. 46 1005 00: Die Anlage und der Betriebe einer Abfallwirtschaftsanlage wird abgelehnt. Der Standort liegt in der Bachau des Mühlbachs und ist somit fehlplatziert. Zudem stehen für den Kreis Groß-Gerau hinreichende überörtliche Anlagen zur Verfügung auf hohem technologischen Niveau, um jegliche Abfälle zu beseitigen oder zu verwerten. Dazu gehört z.B. auch die Abfallwirtschaftsanlage in Büttelborn, in der Abfälle aus der Bauwirtschaft auf hohem Stand der Technik dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Der Betrieb örtlicher Kleinanlagen ist dagegen abzulehnen und stellt einen nicht hinnehmbaren Anachronismus dar. Die Behandlung von Abfällen unter Ein-		

haltung der einschlägigen Bestimmungen zur Vermeidung von Schadstoffausträgen ist im Rahmen der geplanten Anlage nicht zu gewährleisten.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (1,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 46 1006 00: Die Ausweisung einer kleinen „angeklebten“ Gewerbefläche in einem Umfeld reiner Wohnbebauung wird als städtebauliche Fehlentwicklung abgelehnt. Statt dessen wird die Verlagerung des Betriebes in ein ordnungsgemäß entwickeltes Gewerbegebiet gefordert, so z.B. in das derzeit in Belegung befindliche Gewerbegebiet „GG 08“. Die Festschreibung einer gewerblichen Nutzung durch einen Gewerbebetrieb des Transportgewerbes am vorgesehenen Standort führt zu einer vermeidbaren Belastung von Wohngebieten in Büttelborn und dem Stadtteil GG-Berkach durch Fahrzeuglärm, Abgase und Feinstäuben. Diese Belastung wird durch die vorgeschlagene Betriebsverlagerung vermieden. Die vorgesehene Planung stellt sich als städtebauliche Fehlplanung dar.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sondergebiet Einkauf (8,2 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 46 2003 00: Die Ausweisung eines Sondergebietes Einkauf am vorgesehenen Standort und der geplanten örtlichen Zuordnung wird abgelehnt.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeiten zur Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Parkraum für einen park und ride – Parkplatz in Zuordnung zur S-Bahn-Station Groß-Gerau-Dornberg werden unangemessen beschnitten. • Die Ausweisung impliziert eine regionalplanerische Fehlleistung: Die von der Regionalplanung bevorzugte Ausweisung von Gewerbeflächen entlang der S-Bahn mit dem Ziel der Verlagerung von Individualverkehr auf den Verkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird konterkariert. Statt Nutzung des Standortes für z.B. binnenpersonalintensive Betriebe des gewerblichen Sektors und der Dienstleistungsbranche, für die eine Anfahrt per S-Bahn attraktiv ist, kommt es zu einer massiven Akkumulation von Individualverkehr durch Kunden des Einkaufszentrums. • Die gravierenden Folgen zunehmender Verkehrsbelastung des Stadtteils Groß-gerau/Berkach und Büttelborn durch Kundenströme aus den Wohnorten südlich von Groß-Gerau sind nicht beachtet. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (4,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 46 46 R11 0: Grundsätzlich bestehen gegen die Bebauung keine Einwände. Es ist allerdings zu prüfen, ob in diesem Bereich aufgrund der günstigen infrastrukturellen Lage die Ausweitung von Wohnflächen im Anschluß an die Wohnbebauung des Ortsteiles Dornberg städtebaulich sinnvoller ist als die Ausdehnung der Gewerbebebauung. Zudem ist zu beachten, dass die Ausdehnung der Gewerbeflächennutzung nicht zu einer Belästigung/Belastung der vorhandenen Wohnbebauung führt.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (1,4 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr.: 46 46 R13 0: Die Wohnbaufläche wird als ungeeignet abgelehnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absehbare Konfliktsituation mit der Belastung (Lärm, Abgase, Feinstaub) durch die direkt westlich vorgelagerte Bundesstraße B44. 2. Hochwertige ökologische Struktur durch Wald, Gebüsche und extensives Grünland. 		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (4,1 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4646R16 0: Gegen die geplante Bebauung als Wohnbaufläche bestehen derzeit Bedenken wie folgt: Die Stadt Groß-Gerau betreibt gegenwärtig ein Bebauungsplanverfahren zum Bau einer Ortsumgehung Berkach auf der Verkehrsverbindung Berkach-Büttelborn der K 160. Als Varianten werden betrachtet eine Nord- bzw. eine Südumfahrung des Ortsteiles Berkach. Aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes sind beide Varianten abzulehnen, wobei sich eine Nordumfahrung als besonders unverträglich darstellt wegen Zerstörung wertvoller Feuchtbiootope der Altneckarniederung und starker Beeinträchtigung eines EU-VSG. Die geplante Wohnbaufläche steht dagegen in einem Verträglichkeitswiderspruch zur geplanten Südtrasse, da eine starke Lärmbelastung der geplanten Wohnbaufläche vorgezeichnet ist. Diese Problematik würde dazu führen, eine Nordumfahrung gegen erhebliche Belange des Naturschutzes erzwungen werden könnte. Aufgrund dieses Problemverlagerungsrisikos wird die Wohnbaufläche derzeit abgelehnt.</p> <p>Die Bedenken des BUND wären ausgeräumt, wenn - wie vom BUND und weiteren Beteiligten bereits vorgeschlagen - die K 160 zwischen Berkach und Büttelborn entwidmet und rückgebaut würde.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Wohnbaufläche (8,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 46 46R17 0: Die Platzierung dieser Wohnbaufläche wird als nicht zielführend beurteilt, da sie in der Lärmbelastungszone durch die geplante B44 Westumgehung Dornheim liegen würde. Sofern ein unabwiesbarer Bedarf für eine weitere Wohnbauflächenausweisung im Stadtteil Dornheim überhaupt besteht, eignet sich nach unserer Auffassung die Entwicklung der Flächen südlich des Ortsrandes Dornheim westlich der derzeitigen B 44 bis zur Streusiedlung „Am Schwarzeberg“, da diese nach dem absehbaren Bau der B 44 Westumgehung vergleichsweise weniger lärmbelastet sein würde als die hier geplante Neubaufläche. Zudem ist die städtebauliche Integration des Ortsteiles „Am Schwarzeberg“ in jedem Fall sinnvoller.</p> <p>Besondere Belange des Naturschutzes sind in beiden Fällen nicht betroffen.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche R3_1 (7,3 ha) und R4 (1,9 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 46 46R3 1 und 46 46R4: Der Ausweisung neuer großer Gewerbeflächenkomplexe in Groß-Gerau wird nicht zugestimmt. Die vordringliche Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung in Groß-Gerau für den gewerblichen Flächenbedarf wird in der Reaktivierung von Bauflächen-Brachen gesehen, insbesondere das Gelände der zur Schließung anstehenden Südzucker AG (mindestens 20 ha) und das bereits länger brach liegende Gelände der Fagro.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Gewerbliche Baufläche (0,6 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4646R9 0: Die Ausweisung als Gewerbefläche wird abgelehnt. Die Fläche ist weiterhin als Parkplatzangebot im Kontext des S-Bahn-Haltepunktes Groß-Gerau-Dornberg vorzuhalten.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4646G19 0: Die geplante Nutzung bzw. Nutzungsänderung von Wald und Waldwiese in ein Sportgelände o.a. wird strikt abgelehnt. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Teilfläche der Groß-Gerauer Fasanerie, die ökologische Wertigkeiten mit hohem Naturerlebnenswert der ruhiger</p>		

Naherholung für die Bevölkerung in einmaliger Weise verbindet. Für den Bedarf gemeinschaftlicher Bewegungsaktivitäten stehen andere bereits erschlossene Bereiche in der Fasanerie selbst sowie das in der direkten Nähe bei weitem nicht ausgenutzte Sportparkgelände in ausreichendem Umfang zur Verfügung, siehe auch Planflächen-Nr. 4646G17 0. Die Signatur für eine Sportanlage innerhalb der Fasanerie an deren Nordseite ist zu streichen, die Fläche ist als Wald Bestand darzustellen.

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sportanlage, Freibad etc. (2,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4646G21 0: Die geplanten Nutzungsänderung zu einer Freizeitanlage unbestimmten Inhaltes wird nicht zugestimmt. Sie eröffnet die Möglichkeit zu baulichen Veränderungen und der Einbringung von Einrichtungen, die den durch die Ausweisung der Fasanerie als Erholungs- und Schutzwald bislang gewährleisteten Ensembleschutz aufheben. Demgegenüber sollte die Fasanerie ihren Charakter als ruhige Naherholungszone mit ökologisch hochwertiger Naturlandschaft durch Wald, Heckenränder und extensiv genutztes Grünland mit artenreicher Pflanzen- und Tierwelt erhalten. Für weitergehende Aktivitäten bieten sich im direkt anschließenden Sportparkgelände, das weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten aufweist, genügenden Spielraum. Dementsprechend fordern wir die Darstellung des Bereiches innerhalb der Fasanerie weiterhin als Waldfläche mit der Funktion eines Erholungs- und Schutzwaldes. Eine Aufhebung der Schutzwaldeigenschaft für Teilflächen der Fasanerie wird dagegen strikt abgelehnt, da sie deren ganzheitlichen Schutz aufgibt.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Sportanlage, Freibad etc. (2,0 ha)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur Planfläche Nr. 4646G6 0: Die Einrichtung einer Aktivitätszone unbestimmter Ausformung wird abgelehnt. Zwar handelt es sich hier um ein Aufschüttungsgelände. Dieses ist als Folge der Rekultivierung inzwischen wieder zu einem Refugium einer zahlreichen Singvogelwelt geworden. Insbesondere verbietet sich aber im Hinblick auf den umliegenden sensiblen Naturraum die Einrichtung einer Aktivitätszone, die mit ständigen Störungen für die Natur verbunden wäre. Die Tatsache, daß bei seltenen Ereignissen mit Schneelage die Hangfläche zum kurzfristigen Wintersport geeignet ist, rechtfertigt nicht die Ausweisung einer Sportanlage o.ä. im Außenbereich.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Groß-Gerau
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Modellflugplatz nordöstlich von GG-Dornberg
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur eventuellen Planfläche Nr. 4646G16 0: Im Textteil des Umweltberichtes findet sich in der Vorbemerkung zum Umweltbericht ein Hinweis auf die Zulassung eines offensichtlich umstrittenen Modellflugplatzes nordöstlich von Dornberg (G16). Die Einrichtung eines solchen Modellplatzes lehnt der BUND entschieden ab u.a. wegen der damit verbundenen Lärmbelastung und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Natur und der Naherholung. Wenngleich wir keine eindeutige kartografische Zuordnung feststellen konnten, gehen wir davon aus, dass der Modellflugbetrieb im Bereich östlich der Riedbahn/nördlich der B 42 vorgesehen ist. Wir verweisen darauf, dass es sich hier um einen Bereich handelt, der von den Groß-Gerauer Bürgern im Quartier mindestens östlich der Darmstädter Straße vorzugsweise zur Naherholung aufgesucht wird, ebenso von Bürgern aus dem Ortsteil Klein-Gerau der Gemeinde Büttelborn.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Trebur
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Sonstige regional bedeutsame Straße (L 3012)
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Gemeinde Trebur plant den Bau einer Ostumgehung für den Ortsteil Trebur. Der BUND ist der Auffassung, dass zur Eingriffsminderung und zur Erhaltung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden eine reduzierte Lösung als ausreichend zu betrachten ist. Dabei erfolgt eine östliche Verbindung lediglich zwischen den Straßenstücken Geinsheim-Trebur einerseits und Trebur-Nauheim andererseits. Der aus der Ortslage Trebur herauszunehmende Verkehr (insbesondere Schwerlastverkehr Kies- und Sand) wird über Nauheim sowie die ehemalige B 42 Richtung Ampelkreuzung Schönauer Hof geleitet unter Einsatz zusätzlicher verkehrslenkender Maßnahmen.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Trebur
Blatt	Teilkarte Nr.:3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Zur den Planfläche Nr. 1055,1 1055,2 sowie 1795, 1848,1787 und 1083: In Verbindung mit weiteren umfangreichen Abbaugebieten in Südhessen kritisieren wir nach wie vor das Fehlen einer konsistenten und nachvollziehbaren Konzeption zum Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Die derzeitige Praxis einer unreflektierten Angebotspolitik und Flächenbereitstellung nach Wunschvorstellungen der jeweiligen Abbaununternehmen bewirkt ein potentiell Überangebot mit der Folge gegenseitigen Auskonkurrierens und damit Preisdumping und Verschleuderung wertvoller Ressourcen. Durch diese Politik wird auch die technisch gelöste Strategie einer möglichst hohen Wiederverwertung von Recycling-Baustoffen unterlaufen. Unter diesen Rahmenbedingungen lehnen wir insbesondere die Erschließung der Plannummer 1787 ab.</p>		

Wir fordern die Überprüfung der bisher erschlossenen Abbaugelände auf eine Vertiefung der Ausbeutetiefen zur Gewinnung von Kies und Sand ohne weitere Flächeninanspruchnahme unter Inkaufnahme erhöhter Gewinnungskosten als Steuerungselement zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Riedstadt
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiet Siedlung Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Siedlungsflächenpolitik der Stadt Riedstadt ist in folgendem Punkt zu hinterfragen: Nach unserer Wahrnehmung betreibt die Gemeinde eine aggressive Politik insbesondere zur Ausweisung und durch die Gemeinde gesteuerte Vermarktung von Siedlungsflächen mit dem Selbstzweck, durch den Verkauf von Baugrundstücken den städtischen Haushalt zu stützen. Nicht zuletzt unter diesem Aspekt erachten wir die Planungsanforderungen der Gemeinde für überzogen, sie entsprechen nicht dem Erfordernis zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Wir fordern daher eine Reduzierung der Ausweisung von Siedlungsflächen und beziehen diese Forderung auf die Fläche Nr. 1106 (5,7 ha) und 1107 (12,3 ha). Nach unserer Bewertung ist im Hinblick auf die Lage überörtlicher Verkehrswege und die topografischen Verhältnisse (Altneckarniederung) die Siedlungsflächenentwicklung für den Stadtteil Wolfskehlen als abgeschlossen zu betrachten.</p> <p>Im Ortsteil Goddelau sehen wir eine ausreichende Baulandreserve gesichert aus der gegenwärtig in Erschließung befindlichen Bebauung Ortsausgang Goddelau Richtung Philipphospital.</p> <p>Schließlich gehen wir davon aus, dass die Siedlungsflächenbeschränkungen zur Lärmvorsorge strikt umgesetzt werden.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Riedstadt
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>In den Auslegungsunterlagen des RP Darmstadt findet sich die Ordn.Nr. 43301101 mit einer Planungsfläche 18,3 ha. Eine entsprechende Flächendarstellung konnte kartografisch nicht nachvollzogen werden. Wir gehen davon aus, dass diese Planung nicht zum Tragen kommt und dass die durch Abweichungsverfahren vom derzeit gültigen Raumordnungsplan bereitgestellten Flächen für den Fortschreibungszeitraum den realistischen Bedarf abdecken.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Riedstadt
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Wir lehnen die Ausdehnung des Abbaus der Fläche Ord.Nr. 1713 ab mit folgender Begründung: Die Bereiche um die derzeit genehmigte Abbaufäche sind wesentlicher Bestandteil des dort ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebietes und hier der Nahrungs- und Rastflächen für die Saatgans und weitere Zugvogelarten. Zusätzlich bedeutet der Abbau einen erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und eine großflächige Landschaftszerstörung.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass die im Bereich Riedstadt weiterhin befindlichen Abbaufächen am Weilerhof sowie die Fläche östlich von Crumstadt nur teilausgebeutet sind. Dabei reicht die Fläche Crumstadt bei einer im Planfeststellungsverfahren dargelegten Prognose einer Abbaudauer von 60 – 80 Jahren auch bei forciertem Abbau weit über den Horizont der RPS-Fortschreibung hinaus.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Stockstadt
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiet Siedlung Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Wir halten in Anbetracht der für den Kreis Groß-Gerau prognostizierten Bevölkerungsentwicklung die Ausweisung einer Planungsfläche Siedlung von nahezu 40 ha für völlig überzogen und sehen eine Reduzierung um mindestens 50 % als zielführend an.</p> <p>Im Übrigen sollte für eine direkte fußläufige Verbindung zwischen Baugebiet und S-Bahn-Haltepunkt Stockstadt sowie einem ausreichenden Parkflächenangebot auf der Ostseite des Bahnhofes rechtzeitig Sorge getragen werden.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Stockstadt
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die ausgewiesene Planungsfläche erscheint nach Größe und örtlicher Zuordnung angemessen.		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Biebesheim
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Im Gegensatz zur moderaten Planung des Siedlungsflächenzuwachses betrachten wir die Planung von Vorrangflächen für Industrie und Gewerbe mit einer Gesamtfläche von rd. 120 ha als völlig überdimensioniert (Ord.Nr. 43300101 bis 104). Wir sind der Auffassung, dass vorrangig vor der Verplanung neuer Flächen die konsequente Ausnutzung des vorhandenen Flächenpotentials einschließlich eines Recycling von Nutzungsruinen umzusetzen ist. Wir fügen dazu eine Karte bei, aus der die Lage und Größe entsprechender Flächen ersichtlich ist.</p> <p>Wir machen geltend, dass die Planungsflächen Lebensgrundlage geschützter Arten sind, so z.B. Feldhamster, Rebhuhn, Feldlerche, Schafstelze und halten eine Begrenzung der Planungsausweisung für angemessen auf die Flächen südlich der Waldstraße sowie die 2006 im Abweichungsverfahren freigegebenen Flächen, die ihren Niederschlag in der Flächennutzungsplanänderung zum „Bebauungsplan Nördlich der Waldstraße“ gefunden haben.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Gernsheim
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiet Siedlung Planung sowie Industrie und Gewerbe Planung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Naturschutzfachlich bestehen gegen die Ausweisungen keine Bedenken. Allerdings erscheint ähnlich wie im Fall Stockstadt die Ausweisung von Siedlungsfläche auch im Verhältnis zur Fläche der bisherigen Gesamtbebauung überzogen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Planungsflächen für Industrie und Gewerbe kritisieren wir, dass ähnlich wie andernorts auch die Restrukturierung von aufgegeben Gewerbeflächenstandorten in der Zuweisung von Zuwachsflächen nicht aufgearbeitet und operationalisiert wird.</p>		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Gernsheim
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die auf dem Gemarkungsteil Hammerau vorgesehene Auskiesung (Ord.Nr. 1108) wird als ein Zerstörung der Au Landschaft abgelehnt. Soweit sich die intensive Ackerbaulandwirtschaft aus dem Überflutungsbereich zurückzieht, schlagen wir als Alternative zur Auskiesung die Etablierung von flußnahen Auwiesen vor tw. mit parkartiger Überpflanzung mit Solitär bäumen. Entsprechende Planungen könnten</p>		

im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen realisiert werden. Dies sehen wir als landschaftsgerechte Ergänzung zu der in diesem Bereich geplanten und von uns befürworteten Anlage von Auewald (Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft GG52 und GG53).

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Gernsheim
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Wir befürworten die geplante Festlegung der Vorbehaltsgebiete GG 52 und GG 53 zur Begründung von Auewald.		
Darüber hinaus halten wir die Übernahme der Ausweisung einer Waldzuwachsfläche aus dem derzeit gültigen ROP in die Fortschreibung für sinnvoll. Dabei geht es um die am westlichen Rand des Stadtwaldes Gernsheim im Bereich Stockweg ausgewiesene Waldzuwachsfläche. Diese Fläche mit direktem Waldanschluß kann sinnvoll in den zu erwartenden Bedarf für Ersatzaufforstung/Kompensation aus z.B. dem anstehenden Verfahren zum Bau der ICE-Neubaustrecke eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für den denkbaren Fall der Wahl der Westvariante, die in den Gernsheimer Wald und damit maßgeblich in das ausgewiesene FFH-bzw. VS Gebiet eingreifen würde.		

Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kreisgebiet allgemein
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Es besteht folgender Klärungsbedarf:		
In den offengelegten Anhörungsunterlagen zum RPS beim Regierungspräsidium Darmstadt befinden sich zum Thema Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten u.a. folgende UP-Datenblätter:		
Ord.Nr. 1263 , Gemarkung Mörfelden, Gesamtfläche 35,2 ha , davon Waldfläche 20,3 ha. Eine Darstellung der Abbaufäche findet sich in den Karten nicht. Wir gehen davon aus, dass die Fläche nicht Gegenstand der Fortschreibung ist, lehnen diese Maßnahme vorsorglich ab.		
Ord.Nr. 1502 , Zuordnung zur Gemarkung Walldorf. Wir gehen davon aus, daß es sich hier um die etwa 53 ha große Erweiterungsfläche des Langener Waldsees handelt, der im Stadtbezirk Langen liegt.		
Ord.Nr. 1768 , Gemarkung Kelsterbach, Abbaufäche=Waldfläche= 60 ha. Wir gehen davon aus, dass die Fläche nicht Gegenstand der Fortschreibung ist, lehnen diese Maßnahme vorsorglich ab.		

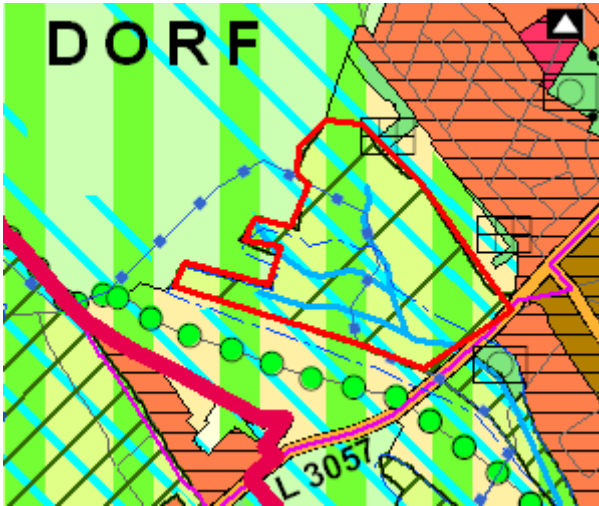
Zur Plankarte Regionalplan RFNP		GG/ Kreisgebiet allgemein
Blatt 5	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
		Vorranggebiete für Windenergienutzung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Planungsvorlage wird hinsichtlich der Nutzung der Windenergie als Gegenstand eines gehobenen öffentlichen Interesses den Anforderungen zur Erreichung der Klimaschutzziele nicht gerecht, da sie mehrere erkannte potentielle Windenergiestandort im Vorverfahren ausschließt und eine öffentliche Planungsabwägung damit unterbindet. Dies halten wir nicht für sachgerecht im Verhältnis zur Anforderungs- und Abwägungstoleranz bei sonstigen Planungen des öffentlichen Interesses. Wir fordern daher die Aufnahme der nach den Kriterien für Mindestabstände zu Siedlungen (500 m) möglichen Standorte. Zusätzlich zu den in der Voruntersuchung als möglich erarbeiteten Standorten sind folgende Standortbereiche einer vertieften und ggf. erneuten Überprüfung zu unterziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflur nördlich der B 42 zwischen den Siedlungen Groß-Gerau im Westen, Klein-Gerau/Worfelden im Norden sowie Braunshardt im Osten. Es handelt sich um ausgeräumte Feldfluren mit den Vorbelastungsfaktoren: BAB A67, Bahnlinie, Hochspannungsleitungen. • Bereich zwischen Kreismülldeponie Büttelborn bzw. B 42 im Norden, JVA Weiterstadt im Osten, Aussiedlergehöft Margaretenhof Büttelborn im Westen sowie Bereich um den Landwehrgraben im Süden. In diesem Bereich kommt auch die Einbeziehung von niedrigwüchsigem Wald in Betracht. Neben ausgeräumten Feldfluren ohne naturschutzfachlich bedeutende Vegetation sind Vorbelastungsfaktoren: Mülldeponie, Bundesstraße, Bundesautobahn und Hochspannungsleitung. Wir sind der Auffassung, dass dieser Bereich nicht von vorneherein wegen der Frage von Greifvogelvorkommen gänzlich vorauszuscheiden ist. • Bereich südlich Pfungstadt Hahn im Umfeld der BAB A67 • Bereich südlich des Ortsteiles Riedstadt-Crumstadt im Umfeld der K 151 		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/Kreisgebiet allgemein
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Überörtliche Fahrradrouen
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Der Ausbau folgender überörtlicher Fahrradrouen ist wünschenswert und aus unserer Sicht in die Planungsvorlage aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung einer durchgehenden Verbindung entlang der B42 zwischen Groß-Gerau und Darmstadt. Dazu ist der Weiterbau ab Büttelborn bis Darmstadt erforderlich. • Herstellung einer durchgehenden Verbindung entlang der B44 bzw. B44 alt zwischen Mörfelden und der Südgrenze des Kreises Groß-Gerau bei Gernsheim/Groß-Rohrheim. Insbesondere ist der Abschnitt südlich von Stockstadt vordringlich. 		

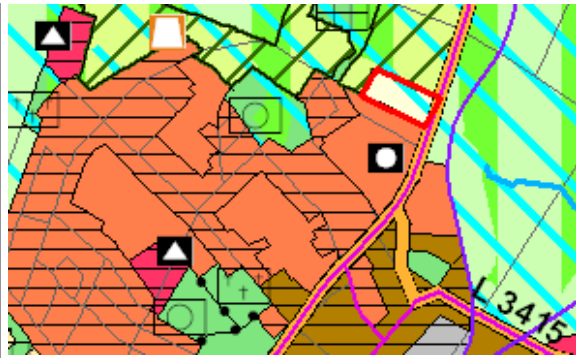
Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Kreisgebiet allgemein
Blatt	Teilkarte Nr.: 3	Planzeichen-Bezeichnung
		Fläche f.d. Straßenverkehr, B 44
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Der Ausbau zu einer 4 streifigen Bundesstraße der B 44 zwischen Aschaffener Straße und L3262 ist unnötig und wird abgelehnt.		

Zur Plankarte Regionalplan RPS		GG/ Kreisgebiet allgemein
Blatt	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
	3	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die Ausweitung des Kiesabbaus am Langener Waldsee ist zu streichen. Die im Rahmen der letzten Regionalplanaufstellung detaillierten Planungen bis 2035 sind zu beachten.		
Zum wiederholten Male soll die Wasserfläche der Kiesgrube um 50 Hektar vergrößert und dadurch 80ha Wald vernichtet werden. Während vor sieben Jahren die Fläche es gutem Grund deutlich reduziert wurde und lediglich relativ minderwertiger Waldbestand gerodet wurde, ist nun wiederum der wertvolle, insbesondere auch wegen seiner Klimafunktion als kühlendes Landschaftselement schützenswerte Bannwald bedroht.		

B.6 Hochtaunuskreis

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Vorbehalt Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Das „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ in Friedrichsdorf–Seulberg, entlang des Oberlaufs des Seulbaches, südwestlich der Saalburgstraße und nordwestlich der L3057 (siehe Karte) ist als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ auszuweisen.</p>		
 <p>betrifft rote Umrandung</p>		
<p>Begründung:</p> <p>Es handelt sich um a) strukturreiche halbmagere Wiesen mit saumartigen Übergängen zum Wald, b) einen arten- und strukturreichen Laubwald, z.T. als vernässter Bruchwald ausgebildet, mit Amphibienlaichgewässern und dem Vorkommen des Feuersalamanders, c) halbmagere Wiesen SW des Seulbaches an die Fläche Vorrang Landwirtschaft grenzend. Dieses Gebiet soll wegen oben beschriebener Eigenschaften in das Biotopverbundsystem aufgenommen werden. Damit wird eine Verbindung zum Naturschutzgebiet Kirdorfer Feld geschaffen.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Fläche für Landwirtschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die „Fläche für die Landbewirtschaftung“ in Friedrichsdorf–Stadt in der Nähe des Asylbewerberheims am Petterweiler Holzweg (siehe Karte) ist als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ sowie als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ auszuweisen.</p>		



betrifft rote Umrandung

Begründung:

Durch Auflösung des Lagers entfällt die derzeitige Nutzung. Da es sich um eine ehemalige Streuobstwiese handelt, soll die ursprüngliche Nutzung wieder hergestellt werden. Dies war auch politischer Konsens bei der Errichtung der Anlage. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dort im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen Streuobst anzulegen und damit die bestehenden, Streuobstflächen zu ergänzen. Dieser Bereich eignet sich ganz besonders für die Neuanlage von Streuobstwiesen, da dadurch ein größeres zusammenhängendes Streuobstareal entwickelt werden kann. Da das Gelände weitgehend naturbelassen und unversiegelt ist und noch vereinzelt Obstbäume enthält, weist es ein gutes Potential auf.

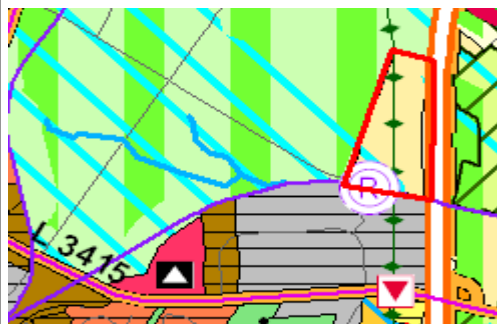
Eine Siedlungserweiterung darf hier nicht erfolgen, da dadurch der Ortsabschluß verwässert und ein Zusammenschluss der Ortsränder von Friedrichsdorf und Köppern wahrscheinlicher wird.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Vorrang Landwirtschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Das „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ in Friedrichsdorf–Stadt, Hainropp zwischen Spießwald im Westen und Bundesautobahn im Osten sowie Bahnstrecke und Gewerbegebiet Max-Planck-Straße im Süden (siehe Karte) ist als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ auszuweisen.



betrifft rote Umrandung

Begründung:

Auf der Fläche befinden sich anteilig Streuobstbestände und kleinräumige, strukturreiche Gebüsch- und Säume. Der Spießwald ist fast vollständig durch Bebauung begrenzt. Lediglich in Köppern befindet sich eine zweite, jedoch intensiv landwirtschaftlich betriebene Fläche. Die gemeinte Fläche ist daher eine

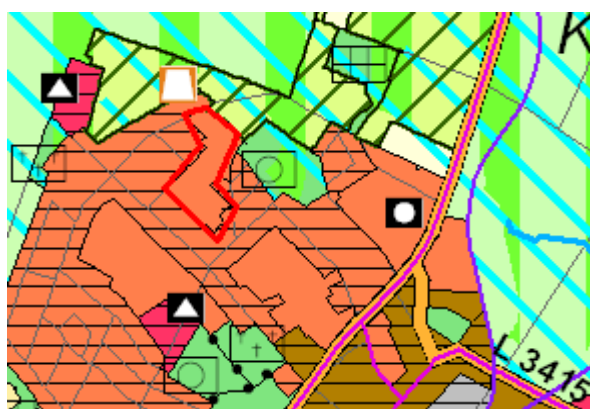
wichtige Offenlandfläche für den Spießwald und soll als Rückzugsraum für Waldrandarten durch die Ausweisung als Vorrang Natur und Landschaft oder Vorbehalt Natur und Landschaft sowie Ökologisch bedeutsame Flächennutzung gestärkt und mit einem gestuften Waldsaum entwickelt werden.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Wohnen, Geplant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die „Wohnbaufläche geplant“ in Friedrichsdorf–Dillingen am nordwestlichen Siedlungsrand zwischen Schnepfenburg und Bornberg (siehe Karte) ist als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ auszuweisen.



betrifft rote Umrandung

Begründung:

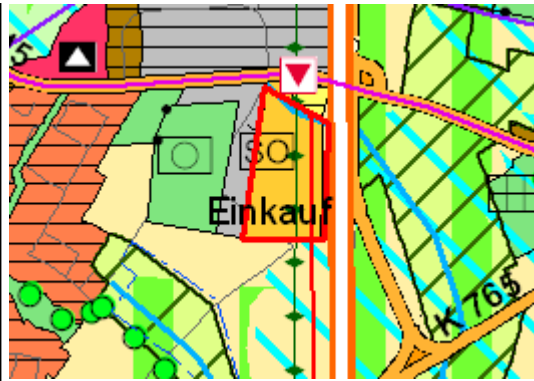
Der für die Stadt Friedrichsdorf errechnete Wohnflächenbedarf erscheint uns zu hoch. Die mit Einzelbäumen bestandene Wiese ist ökologisch wertvoll und stellt den Übergang zur offenen Landschaft dar. Im Gegensatz zur Ausweisung von Siedlungsfläche im Innenbereich, würde die Bebauung dieser Fläche zu einer Ausdehnung in den Außenbereich führen. Da dadurch der Raum zwischen Siedlung und Wald ein weiteres Mal dezimiert wird, fordern wir den Erhalt dieser Fläche als Lebensraum für Offenland- und Waldrandarten sowie als Erholungsraum. Wegen der Nähe zum Wald und der topographischen Lage stufen wir die Fläche als wichtiges Frischluftareal ein. Die Fläche ist daher zusätzlich als Vorbehalt Klimafunktionsraum auszuweisen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		SO Einkauf

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die „Sonderbaufläche Einkauf geplant“ in Friedrichsdorf–Stadt direkt westlich der Bundesautobahn, südlich der Verbindungsstraße Friedrichsdorf - Burgholzhausen (siehe Karte) ist im jetzigen Bestand zu erhalten, sofern Biotope betroffen sind, die nach HeNatG gesetzlich geschützt sind.



betrifft rote Umrandung

Begründung:

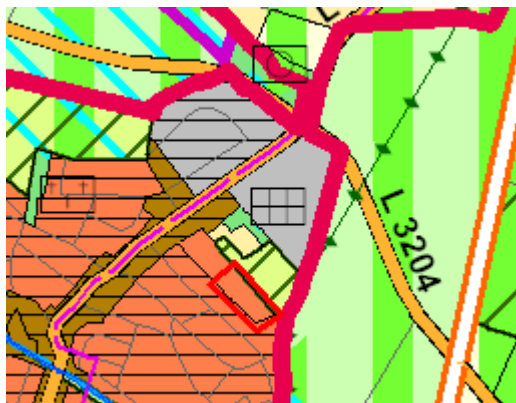
Die geplante Fläche für SO Einkauf würde zu einer Zerstörung von zum Teil strukturreichen Streuobstbeständen führen. Diese sind zu erhalten.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Wohnen, Geplant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die „Wohnbaufläche geplant“ in Friedrichsdorf-Köppern am nordöstlicher Siedlungsrand nahe des Alten-/Pflegeheims (siehe Karte) ist zu reduzieren. Teile sind als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ auszuweisen.



betrifft rote Umrandung

Begründung:

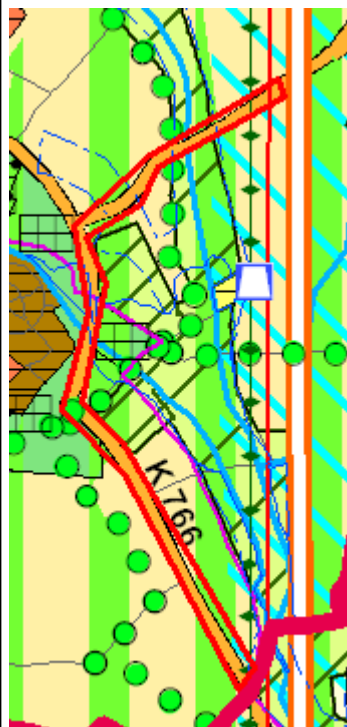
Ein Teil (südöstlicher Bereich) der geplanten Wohnfläche umfasst eine wertvolle Streuobstwiese (vgl. Landschaftsplan 2001), das bestehen bleiben und als Vorrang Natur und Landschaft ausgewiesen werden muss. Die im Vorentwurf ausgewiesene Fläche ist daher zu teilen. Die Grenzen sind an den Grenzen des Biotoptyps im Landschaftsplan auszurichten.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Regional bedeutsame Straße, Bestand

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Der Südteil der Entlastungsstraße K765 / L3057 Umgehung Seulberg / K 766 (siehe Karte) ist auszubauen an Stelle eines Neubaus des Südabschnittes entlang der Autobahn.



betrifft rote Umrandung

Begründung:

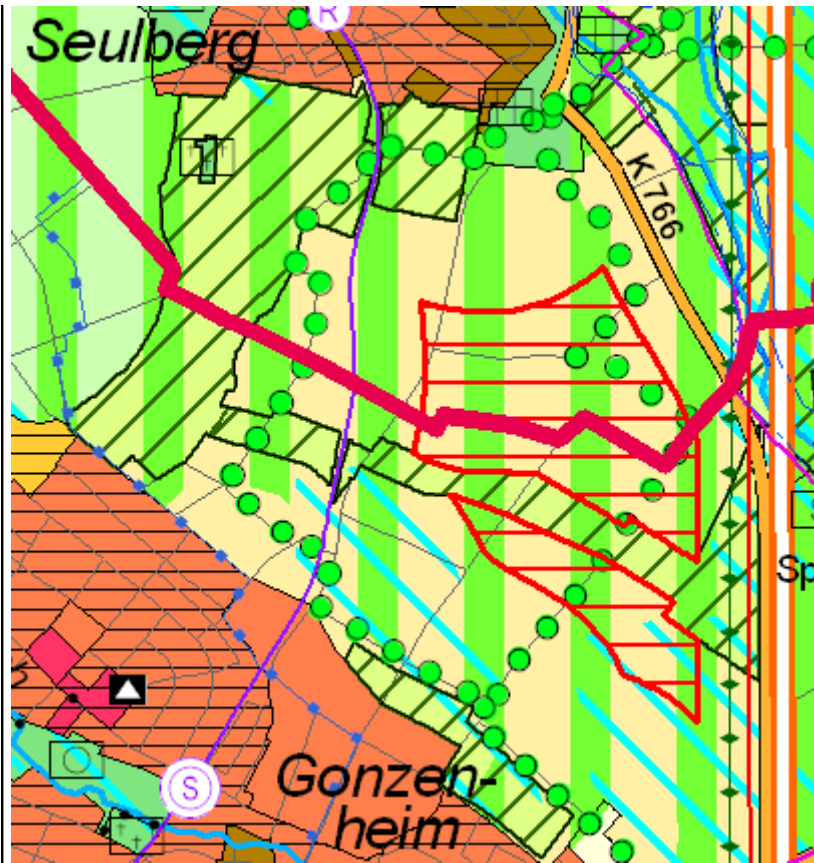
Das bestehende Straßensystem soll verbreitert und an Kreuzungspunkten mit Kreiseln versehen werden. Ein von der Stadt Friedrichsdorf geplanter Neubau, der die K765 und die K 766 direkt verbindet und entlang der Autobahn verlaufen soll, würde landwirtschaftliche und ökologisch bedeutsame Flächen versiegeln und eine Bachaue sowie ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz zerschneiden.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		nicht relevant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die Ackerfläche zwischen Verbindungsstraße Seulberg-Gonzenheim und Bundesautobahn / K766 innerhalb der Gemarkungen Friedrichsdorf-Seulberg und Bad Homburg-Gonzenheim ist entsprechend der Karte als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ auszuweisen.



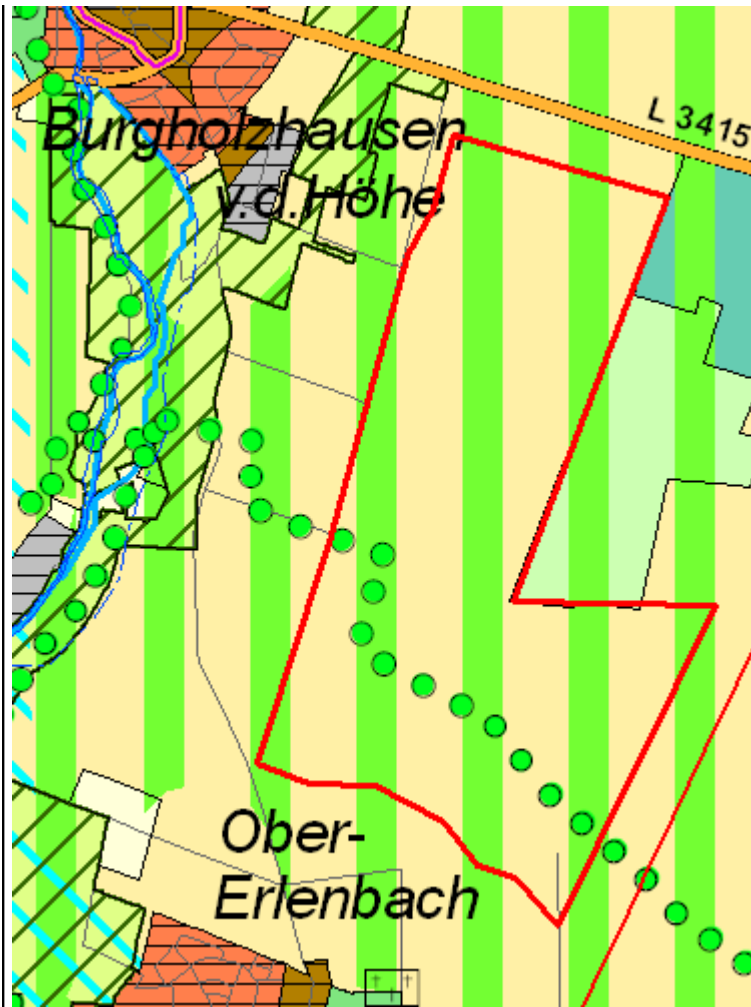
betrifft rote Schraffur

Begründung:

Die Stadt Friedrichsdorf muss sich ihrer Verantwortung für den globalen Klimawandel bewusst sein und entsprechend Flächen für die Erzeugung von Energie aus Windkraft zur Verfügung stellen. Wir beantragen daher das oben genannte Gebiet als Vorrang Windkraft auszuweisen. Bei der Ermittlung dieser Fläche haben wir die Untersuchungsmethodik des Planungsverbandes angewandt mit abweichenden Abstandskriterien. Die Abweichungen sind folgende: a) Wohnen = 500m Puffer, b) Schutzgebiete, Vorrang NuL, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung = Ausschluss Grundfläche, c) Landschaftsbild = keine Auswertung.

Grund für die veränderten Kriterien sind bei a) die Anwendung des BImSchG (TA Lärm), laut dem keine Pufferzone von über 1000m gefordert ist, bei b) die Anwendung der Einzelfallprüfung bei Schutzgebieten, bei der die Erforderlichkeit einer Pufferzone aus der Schutzgebietsverordnung abzuleiten ist und bei c) der Widerspruch gegen die Methodik der Landschaftsbildbewertung, da Windkraftflächen nur bei außergewöhnlich schönen Landschaftselementen ausgeschlossen werden dürfen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		nicht relevant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die Ackerfläche in Friedrichsdorf-Burgholzhausen südöstlich des Siedlungsbereiches an der Ortsgrenze zu Rodheim und Obererlenbach ist entsprechend der Karte als „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ auszuweisen.		



betrifft rote Umrandung

Begründung:

Die Stadt Friedrichsdorf muss sich ihrer Verantwortung für den globalen Klimawandel bewusst sein und entsprechend Flächen für die Erzeugung von Energie aus Windkraft zur Verfügung stellen. Wir beantragen daher das oben genannte Gebiet als Vorrang Windkraft auszuweisen. Bei der Ermittlung dieser Fläche haben wir die Untersuchungsmethodik des Planungsverbandes angewandt mit abweichenden Abstandskriterien. Die Abweichungen sind folgende: a) Wohnen = 500m Puffer, b) Schutzgebiete, Vorrang NuL, Ökologisch bedeutsame Flächennutzung = Ausschluss Grundfläche, c) Landschaftsbild = keine Auswertung.

Grund für die veränderten Kriterien sind bei a) die Anwendung des BImSchG (TA Lärm), laut dem keine Pufferzone von über 1000m gefordert ist, bei b) die Anwendung der Einzelfallprüfung bei Schutzgebieten, bei der die Erforderlichkeit einer Pufferzone aus der Schutzgebietsverordnung abzuleiten ist und bei c) der Widerspruch gegen die Methodik der Landschaftsbildbewertung, da Windkraftflächen nur bei außergewöhnlich schönen Landschaftselementen ausgeschlossen werden dürfen.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.1 S. 32	Siedlungsstruktur - Wohnbauflächen
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Der maximale Wohnflächenbedarf für die Stadt Friedrichsdorf ist zu reduzieren.	
<p>Begründung:</p> <p>Wir halten den maximalen Wohnflächenbedarf für zu hoch berechnet und fordern eine Reduzierung dieses Wertes. Gemeinsam mit Gewerbeflächen ist eine maximale Versiegelung von 40 ha bis 2020 geplant. Dies bedeutet bei Inkrafttreten des Planes eine jährliche Versiegelungszunahme von 4 ha pro Jahr. Eine ausführliche Begründung ist im vorstehenden Kapitel zur Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (A.3) nachzulesen.</p>	

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		nicht relevant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Wesentliche Teile der bisherigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Hochtaunuskreis sind als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ auszuweisen.		
<p>Begründung:</p> <p>Der Hochtaunuskreis war im früheren RPS ein Gebiet, das fast ausschließlich aus Landschaftsschutzgebieten bestand. Demgegenüber wurde die Meldung von FFH- und Naturschutzgebieten stets von Behördenseite gehemmt (namentlich UNB Hochtaunus).</p> <p>Das Ergebnis nach der Novellierung des HeNatG: Nach Inkrafttreten von Natura 2000 wird nur ein geringster Teil des Grüngürtels unter Schutz stehen.</p> <p>Die „weißen Flecken“ auf den Plankarten des RegFNP lassen befürchten, dass hier ungeahnte Begehrlichkeiten geweckt werden könnten. Biotopschutz allein wird hier nicht ausreichend sein, um Wälder, Magerwiesen und Feuchtgebiete zu schützen.</p> <p>Deswegen ist eine der zentralen Forderungen des BUND eine massive flächige Ausweitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft. Diese sollten sich mit Biotopmeldungen überdecken und einen stark erweiterten Radius aufweisen. Gerade die Siedlungserweiterungsflächen an den Ortsrändern von Königstein und Glashütten beinhalten unüberwindliche Konflikte.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
8.	Energie
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die Verlegung auf Förderung regenerativer Energien in der Landwirtschaft kann gerade im Hochtaunuskreis zu einer erhöhten Konkurrenz zwischen Agrarflächen zur Nahrungsgewinnung und Agrarflächen zur Energiegewinnung führen. Wir beobachten mit Sorge die Bestrebungen Magerwiesen in Ackerland zu verwandeln.</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen, die jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen</p>	

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Straßenplanungen innerhalb bisheriger „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind zu unterlassen. Eine deutlichere Herausstellung der Schutzzonen im Plan ist dringend erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Offensichtlich sind Karten des RPS 2000 nicht deutlich genug gewesen, sodass irrtümlicherweise Straßenplanungen in Wasserschutzzone I-Gebieten vorangetrieben wurden (Bsp: B8-Westumgehung Kelkheim Königstein).</p> <p>Eine deutlichere Herausstellung der Schutzzonen ist aus unserer Sicht dringend erforderlich.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.1.	Schienenverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Alle Maßnahmen, die der Stärkung des schienengebunden Verkehrs dienen, werden ausdrücklich begrüßt. Eine Förderung des ÖPNV im Hochtaunuskreis ist dringend geboten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der jetzige Stand ist bei weitem nicht ausreichend. Weitere Baugebiete im Hochtaunus- und Hintertaunus werden abgelehnt. Diese würden zu einer Zusatzbelastung der Bundes- und Landstraßen führen.</p>	

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Vorranggebiet Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Fläche Flur7 /Flurstücke 77/14 , 77/15, 77/16 (Mühlhell genannt) in der Gemarkung Königstein ist als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ auszuweisen.</p> <p>Begründung: Die Fläche ist in allen Planunterlagen nicht verzeichnet, in der Plankarte taucht sie als weißer Fleck auf. Derzeit ist sie Bestand des regionalen Grünzugs, eine Magerwiese mit Streuobstbestand. Der Kleinspecht ist bestätigt und kartiert.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Diverse entsprechend Planflächen-Nr.
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		

Innerhalb der Gemeindegebiete von Königstein am Taunus und Glashütten ist den Stellungnahmen nachfolgender Tabelle zu folgen:

Ort	Planflächen-Nr.	Stellungnahme	Begründung
Königstein im Taunus (14)	1002	Ablehnung	rechts des Asklepiosweges Block-Schuttwald, Taunusschiefer, Buchen-Eichen, Bestrebungen Kronberg mit Königstein zusammenwachsen zu lassen und über eine neu zu bauende Straße durch das Gebiet des Kocherfelsens zu erschließen, wird eine klare Absage erteilt
	1003	Heraufstufung auf Umweltauswirkungen sehr erheblich	
	2001	Heraufstufung auf sehr erheblich	Naturschutzgebiet von Bautätigkeit tangiert, Quellhorizonte im Plangebiet, Wasserschutzzone I-III
	R11	Strikte Ablehnung	<i>Orchis mascula</i> ua Standort (Nachweis Dr. Stefan Nawrath), Magerwiesenstandort. Maculianachweis
	R22	Strikte Ablehnung	Gehölz als Pufferzone zwischen FFH-Gebiet des Bangert und Straße bzw. Bebauung dringend zu erhalten, WSG I-III

	R3	Ablehnung	
	R31	Ablehnung	
	G1	Ablehnung	Friedhofserweiterung in den Wald
	R4	Ablehnung	Ausläufer des Rombergs tangiert, Kaltluftentstehungszone, WSGI-III
	R18	Ablehnung	
	R31	Ablehnung	Erweiterung Gewerbegebiet in Gebiet mit äußerst hohem Raumwiderstand (Nachweis durch Planungsbüro LAUB - Planungen zur B8-West)
	Anlage Fläche Nr.16 ¹⁵	Ablehnung	Diese Flächen finden sich nicht im RegFNP (0,5 ha einfach auf den Bestand zuschlagen sehen wir als sehr problematisch an) Die Bebauung würde hier direkt an den Liederbach geführt. Dort ist heute schon Überschwemmungsgebiet des Liederbachs
	Anlage Fläche Nr. 26 ¹⁶	Ablehnung	Unerklärliche Planung
Das Planungsgebiet im Westen von Königstein, zwischen Kelkheim Hornau und der bestehenden B8 am Naturfreundehaus im Norden regen wir eine Ausweisung als Vorrangfläche Natur- und Landschaft an. Die Umwelterhebungen im Zuge der Planungen zur B8-West legen diese Ausweisung nahe. Nachhaltige Forstwirtschaft im Eichen-Buchenbestand ist möglich.			
Glashütten (12)	2001	Strikte Ablehnung	Unzulässige Vorratsplanung ohne Bedarf, Verlust von Wiesen- und Ackerflächen, WSG und Quellhorizonte
	G4	Heraufstufung auf 4-5	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Wehrheim	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Der BUND spricht sich für die Streichung aller geplanten Wohnbauflächen aus, die an Bachauen grenzen. Dies betrifft die im Osten des Ortsteils Wehrheim gelegene Fläche „Stecker III“ sowie die südlich der Bahnlinie liegende Fläche am Westrand des Ortsteils Wehrheim, die als Schulstandort projektiert war.</p> <p>Begründung: Diese Gebiete tangieren teils Überflutungsgebiete sowie Gebiete für die Grundwasserneubildung und für den Kaltlufthaushalt. Ihre Auswirkungen auf die Umwelt werden mit „erheblich“ bezeichnet. Außerdem lehnen wir alle in der Gemeindevertretung Wehrheim am 29.6.07 mehrheitlich zusätzlich</p>		

¹⁵ Quelle: Stadtparlament Stadt Königstein

¹⁶ Quelle: Stadtparlament Stadt Königstein

beschlossenen „Abrundungsflächen“ in allen Wehrheimer Ortsteilen von insgesamt etwa 3 ha ab, zumal sie sich im Plan nicht darstellen lassen.

Der BUND kritisiert, dass die Gemeinde Wehrheim mit ca.30 ha möglicher Baufläche eine überdimensionierte Bevorratung an Fläche betreibt. Dies widerspricht der Einstufung der Gemeinde als Kleinzentrum mit Eigenentwicklung. Wohnraum lässt sich noch ausreichend durch Bebauung von Baulücken und die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden und Scheunen schaffen.

Da die Gemeinde Wehrheim mit ihrem Projekt der Neugestaltung der Ortsmitte finanzielle Lasten von rund 12 Mio. EUR erwartet, ist zu befürchten, dass sie dem Druck zur Minderung dieser Lasten durch Verkauf von Bauflächen nachgeben wird, zumal sich Wehrheim wegen seiner relativen Nähe zu Frankfurt und seiner immer noch attraktiven ländlichen Struktur und guten Verkehrsanbindung einem großen Siedlungsdruck ausgesetzt sieht.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Wehrheim	Verkehr	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Der BUND regt einen zweigleisigen, S-Bahn ähnlichen Ausbau der Taunusbahn an.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Wehrheim	Verkehr	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Der vorgesehene vierstreifige Ausbau der B 456 wird vom BUND Wehrheim abgelehnt, zumal er ohne eine Tunnellösung im Bereich der Kreuzung Bad Homburg (Peters Pneu) keinerlei Verbesserung der Stausituation auf der Saalburg bringen würde.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Wehrheim	Energie	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Der BUND Wehrheim spricht sich für Vorrangflächen für Windenergienutzung an Standorten innerhalb des Gemeindegebietes aus, die nach dem Windfall besser dafür geeignet sind als die jetzt einzig ausgewiesene Fläche W 35.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.1	Siedlungsstruktur/Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die im Regionalen Flächennutzungsplan für die Stadt Oberursel (Taunus) vorgesehenen Zuwächse der Wohnbauflächen um 60 ha, der gemischten Bauflächen um 19 ha und gewerblichen Bauflächen um 42 ha sind zu reduzieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir begrüßen den ordnenden Ansatz des Regionalen Flächennutzungsplans. Oberursel gehört zwar zu den durch öffentliche Verkehrsmittel gut angebundenen Wachstumsgemeinden im unmittelbaren Umfeld von Frankfurt. Vorrangig bleibt jedoch das Ziel einer nachhaltigen Flächennutzung, d. h. Erschließung von Reserveflächen im Innenbereich, möglichst geringer zusätzlicher Landschaftsverbrauch und die Sicherung von Freiflächen, wie es Oberursel bereits vor Jahren vorgesehen hatte.</p> <p>Dem im Regionalen Flächennutzungsplan vorgesehenen Zuwachs der Wohnbauflächen um 60 ha, der gemischten Bauflächen um 19 ha und gewerblichen Bauflächen um 42 ha können wir deshalb im Ganzen nicht zustimmen. Im Vergleich zum derzeitigen Bestand wären das Zuwächse von 9,6 % an Wohnbauflächen, 16,4 % an gemischten Bauflächen und 28,8 % an Gewerbeflächen. Diese Flächenplanung verletzt massiv das Gebot eines sparsamen Umgangs mit freier Landschaft.</p> <p>Oberursel als „Stadt im Grünen“ wird sich wachsender Uniformität nicht entziehen können, wenn sie an ihren „Eingängen“ statt auf prägende Landschaftselemente verstärkt auf gemischte und gewerbliche Bauflächen setzt.</p> <p>Die Freiräume zwischen bebauter und unbebauter Fläche schrumpfen, die Übergänge zwischen den Städten, z.B. zwischen Oberursel und Steinbach verringern sich auf ein Minimum, die Abstände zwischen den einzelnen Stadtteilen verlieren sich, wenn sich z.B. zwischen die Stadtteile Bommersheim und Weißkirchen ein Riegel Mischgebietsbebauung schiebt.</p>	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Oberursel	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Um für weiteren Bevölkerungszuwachs gerüstet zu sein, stimmen wir der Entwicklung des Siedlungsgebietes Bommersheim-Süd zu.</p> <p>Eine gute Verkehrsanbindung an den ÖPNV ist mit der U-Bahn gegeben und die U-Bahn wird gleichzeitig besser ausgelastet. Großflächige und wertvolle Biotope sind nicht betroffen. Das Baugebiet ist mit einem neuen Zentrum mit guter Infrastruktur und sozialen Einrichtungen in Abstimmung mit den Angeboten des bestehenden Ortsteils Bommersheim zu entwickeln. Hier bieten sich die Chancen einer energetisch optimierten Planung. Wünschenswert ist eine Entwicklung, die den Wohnbedarf aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.</p> <p>Wie im Landschaftsplan vorgesehen, sollte das Gebiet mit Grünachsen strukturiert und an seinem Rand zur Feldgemarkung hin mit den verbleibenden Streuobstbeständen zu einer attraktiven Erholungslandschaft entwickelt werden. Sie wird gleichzeitig die hier vorbeiführende Regionalparkachse ergänzen. Der Grünzug von Frankfurt-Niederursel bis Bommersheim entlang der U-Bahn-Strecke sollte unbedingt</p>		

erhalten bleiben, er ist im Landschaftsplan vorgesehen und stellt das „grüne Entree“ in die Stadt dar.
Die Planung des Siedlungsgebiets sollte langfristig angelegt werden und den Zuwachs der nächsten Jahrzehnte aufnehmen.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Oberursel	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Baugebiete in Stierstadt (Kammerpfad und Holzhöhlchen) auf beiden Seiten der S-Bahn-Trasse lehnen wir ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Sie engen die landschaftlich und stadtplanerisch wichtige Grünverbindung zwischen Weißkirchen und der Bebauung am Bahnhof Weißkirchen/Steinbach zu sehr ein.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hessen sieht in diesem Bereich eine landschaftliche Vernetzung zwischen Taunus, Taunusvorland und den Ackerflächen um Frankfurt sowie dem Grüngürtel einschließlich der Nidda vor. Zusätzlich wäre zu empfehlen, die auf lange Sicht wenig rentable Fahrzeughandelsfläche an der Kurmainzer Straße am Weißkirchener S-Bahnhof und das ehemalige Baulager Riepl nordwestlich des Weißkirchener S-Bahnhofs für diesen Grünzug im Außenbereich rückzuwidmen und gegebenenfalls zurückzukaufen. Auch die in langen Geraden verlaufende Regionalparkachse zwischen „dem Schornstein des Müllheizkraftwerks Nordweststadt und dem Altkönig“ bedarf in diesem Abschnitt besserer planerischer Würdigung und eher der Rück- als der Zunahme von Bauflächen.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Oberursel	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die vorgesehenen Arrondierungen an den Stadträndern und an den innerstädtischen Freiflächen lehnen wir ab. Hier werden stückchenweise wertvolle Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet geopfert.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Die Baugebiete in Oberstedten liegen weitab von den Achsen des ÖPNV und werden unnötige Verkehrsbelastungen im Ortsteil zur Folge haben. Außerdem ergeben sich möglicherweise Probleme bei der Abwasserführung (nach Bad Homburg?). Östlich der Dornholzhäuser Straße wird der Regionale Grünzug zwischen Bad Homburg und Oberursel um eine wichtige Teilfläche verkleinert. Im Bereich Hainmüller gehen wertvolle Biotop- und Grünstrukturen verloren.</p> <p>Auch die kleinen Bauflächen zwischen Zimmersmühlenweg und Wiesenmühle, am Südrand von Weißkirchen in der Nähe des Friedhofs, am Rand der Atzelhöhle und gegenüber der Feldbergschule verschlechtern deutlich das Netz grüner Erholungsflächen und Grünflächenverbindungen in Oberursel. Die von der Stadt geplante Erweiterung des neuen Baugebietes Borngrund am Rand von Stierstadt greift weit in landwirt-</p>		

schaftliche Flächen ein.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Oberursel	Wohnen und Gewerbe	Gewerbliche Baufläche, geplant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Der Bedarf an gemischten und gewerblichen Bauflächen ist aus unserer Sicht überzogen. In der Vergangenheit war es z.B. nicht möglich, Gewerbe auf dem ehemaligen Bostikgelände (Bouygues) und im Bereich der Neumühle (Hoch/Tief) anzusiedeln.

So stimmen wir nur der Gewerbegebietserweiterung „Drei Hasen“ als langfristiger Perspektive zu.

Begründung:

Hier ist die Anbindung an die nahe Autobahn optimal. Überlieferte Landschaftselemente sind kaum noch vorhanden. Um so mehr ist auf die gestalterische Qualität der Stadteinfahrt und allgemein des Gewerbegebiets zu achten. Gelöst werden muss allerdings die Querung der Regionalparkachse, die auch in diesem Abschnitt Oberursel keinen „Gewerbe-Hinterhofcharme“ attestieren sollte! Es wäre außerdem erfreulich, wenn Oberursel auf diese Weise angenehmer mit dem Fahrrad oder zu Fuß umrundet werden könnte.

Wie oben erwähnt, sehen wir die Gestaltung der zunehmenden Gewerbeansiedlungen entlang der Straßeneinfahrten nach Oberursel, wie an der Homburger Landstraße und Frankfurter Landstraße und ähnliche Tendenzen in Oberstedten mit großer Sorge. Die Stadt sollte auch hier landschaftliche Übergänge zu den Nachbarstädten bzw. Stadtteilen erhalten bzw. entwickeln.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Oberursel	Energie	Vorranggebiet für Windenergienutzung, geplant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die im Bommersheimer Feld vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen finden unsere Zustimmung. Es sollten auf der verhältnismäßig kleinen Fläche jedoch nicht mehr als drei Windkraftanlagen errichtet werden.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Steinbach	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Wegen der hohen Einwohnerdichte lehnen wir weitere geplante Siedlungsflächen ab. Die Stadt kann auf ihrem eigenen Gebiet weder genügend Erholungsflächen noch ausreichende Ausgleichs-

flächen zur Verfügung stellen.

Abgelehnt wird auch die Gewerbegebietsplanung am S-Bahnhof Weißkirchen/Steinbach wegen schlechter Verkehrsanbindung und des Eingriffs in den Grünzug zwischen Oberursel-Weißkirchen und Steinbach.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	9915602	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen Kernstadt, unteres Usatal Richtung Bad Nauheim, B 275 Abbiegung K 726 nach Pfaffenwiesbach. In der Karte fehlt die Eintragung der geplanten Nord-Ost Umgehung Usingen kreisförmiger Ring um Usingen (S 56) Straßenbaumaßnahme im Zuge der B 465 und B 275.

Wunschnutzung:

Ackerland, Wald, Wiese/Weide, Ödflächen, Feuchtwiesen, teilweise Entwicklung von Schutzgebieten in der Usa-Aue und angrenzenden Böschungen.

Ziel: Unterlassung der Planung

Begründung:

Die 5,9km lange Nord-Ost-Umgehung Usingen ist weit überdimensioniert. Sie zieht den Fernerkehr an, BAB 5 Bad Nauheim/ Friedrichsdorf - BAB 3 Bad Camberg / Idstein. Sie zerschneidet den Biotopverbund. Vogelschutzhecken und Streuobstwiesen, Wald werden gerodet, Feuchtgebiete werden zerschnitten.

Laut Regierungspräsidium Darmstadt, Umsetzung der FFH-Richtlinie Nachanhörung IV Tranche (5617-303) beginnt der Schutzstatus FFH-Gebiet am unteren Lauf des Eschbach und ab dessen Mündung in die Usa ist auch die Usa als FFH-Gebiet klassifiziert. Die Darstellung in der "Konfliktanalyse Planfläche 9915602" ist falsch, denn danach würde das FFH-Gebiet erst in Wernborn Richtung Obermörten (Unterlauf der Usa) beginnen. Dieser Fehler ist zu korrigieren - der Vorschlag der Nachmeldung IV ist zu folgen und entsprechend umzusetzen. Weiter ist in dem Bereich zwischen dem Naturschutzgebiet Röllbach, dem FFH-Gebiet bei der Schlappmühle Mündung des Eschbach in die Usa, den sehr naturnahen Uferbereichen der oberen Usa und den verbuschten Nachbarbereichen die Stärkung des vorhandenen Biotopverbundes voranzutreiben bis hin zur Erweiterung der Schutzgebiete.

Die Darstellung der Straßenplanung ist falsch in dem Kartenausschnitt der Konfliktanalyse zur Planfläche Nr.9915602. Es ist nur der südliche Teil der Trasse dargestellt. Dieser Fehler ist zu korrigieren, der weitere Trassenverlauf ist zu ergänzen, die Größe des Eingriffes muß in der Karte den Tatsachen entsprechend dargestellt werden und erkennbar sein.

Es liegt uns nur dieser eine Ausschnitt der Trassenplanung als Konfliktanalyse vor. Dies ist ein schwerer Fehler im Anhörungsverfahren. Die Eingriffe müssen alle vollständig dargestellt werden.

Der Flächenverbrauch ist mit 1,4 ha viel zu gering angegeben. Es werden an den kreuzungsfreien Anbindungen große Auffahrtsohren vorgesehen. Die Flächen innerhalb der Auffahrtsohren und 2 Kreisel verlieren ihren Wert als Lebensraum. Offensichtlich sind die neu zuerrichtenden landwirtschaftlichen Wege auch nicht mitberücksichtigt. Der Landverlust durch die zahlreichen Dämme und Einschnitte ist nicht ersichtlich. Auch fehlt die Bewertung der Schäden auf den Flächen, die während der Bauphase benutzt werden.

Die strichartige Darstellung bagatellisiert den enormen Eingriff. Die Auffahrtsohren umschließen durchaus Flächen von 1ha Größe und mehr. Das müßte dargestellt sein.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3003 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Wernborn, Südosthang nordöstlich, zwischen Detzelbachtal (Naturschutzgebiet) und Usa		
Nutzung: Ackerland, Ödland		
Wunschnutzung: Waldzuwachs, teils Ödland		
Begründung: Die Fläche liegt im Wirkungsbereich des Naturschutzgebietes Detzelbachtal. Es entsteht hier eine Abrundung der vorhandenen Waldfächen. Ödlandanteile sind sinnvoll - Nahrungspflanzen für Schmetterlinge und Vögel.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3005 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Die Fläche liegt im östliche Winkel zwischen Michelbach und Usa, oberhalb der Usa.		
Wuschnutzung: Waldzuwachs		
Begründung:		
Die vorhandene Waldfläche wird erweitert und abgerundet. Es entsteht eine Biotopvernetzung nach Nordwesten in Richtung Michelbachtal.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1042 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Wernborn, in der Mulde / Tallage . Die Fläche besteht aus zwei Abschnitten (A) der westliche, obere, große Bereich und (B) der östliche, schmale, untere Bereich.		
Bereich (A) ist die ehemalige Gärtnerei. Das Gelände wird seit Jahren als Bauland angeboten, ist nicht zu vermarkten. Die Gewächshäuser verfallen, Scherben liegen herum. Es ist zu prüfen, ob aus der gärtnerischen Intensivnutzung noch Schadstoffe den Boden kontaminieren.		
Bereich (B) sind Schrebergärten - teilweise aufgelassen - mit Obstbäumen, Stäuchern, Wiesen. Dieses Gelände kann als Grünbereich erhalten werden.		
Bei der Umgestaltung von Bereich (A) zu Bauland ist unbedingt der Kanal, der das Wasser des oben gelagerten früheren Feuerlöschteiches Richtung Michelbach abführt, wieder zu öffnen, damit wieder ein Bachlauf in der Mulde entsteht (entwässert Richtung Osten). Auch in den unterhalb - außerhalb des Plan- gebietes gelegenen Pferdekoppeln - ist der Bach fortzusetzen.		

Die Planfläche Nr. 2 1011 00 ist die östliche, untere Anschlusskarte.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1032 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Wernborn, Innenbereich von Wernborn, von der Hauptstraße nordöstlich.		
Nutzung: Diese Fläche kann zu Wohnbebauung dienen. landschaftstypische, Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen ist zu fordern.		
Derzeit wird in Wernborn keine Bauland nachgefragt. Entfernung zum Bahnhof Usingen / Taunusbahn etwa 4km. Busanbindungen (ÖPNV) sind zu verbessern besonders in den Schulferien und an Wochenenden / Feiertagen.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1011 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Wernborn , östlichere Ortsrand " In den Stimpelwiesen		
Dies ist die Anschlusskarte Richtung Osten zu Planfläche Nr. 2 1042 00. Der nördliche, oben gelegene Bereich kann als Gewerbefläche genutzt werden. Der südliche Bereich unterhalb des Weges ist weiterhin als Grünland zu nutzen. Bei Regenereignissen dient er als Überflutungsgebiet. Der hier verrohrt durchgeführte Bachlauf aus dem weit oberliegenden früheren Löschteich ist zu öffnen, die Rohre sind zu entfernen.		
Die Planfläche Nr. 2 1042 00 ist die obere, westliche Anschlusskarte.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1030 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Die Fläche liegt am östlichen Ortsrand von Eschbach in den Schlinker Gärten zwischen Dorfgemeinschaftshaus sowie ev. Gemeindehaus im Süden und der K 727 im Norden.		
Wunschnutzung: Eigentlich wird in Eschbach angesichts des 17,4 ha großen in der Erschließung befindlichen Baugebietes Schleichenbach II kein weiteres Baugebiet benötigt. Die Nachfrage stagniert seit Jahren. Aber sollte in Eschbach ein Baugebiet ausgewiesen werden, ist dieser Bereich vorzuziehen.		

Begründung:

Die Fläche liegt in fußläufiger Entfernung von Grundschule, Kindergarten, Bürgerhaus, ev. Gemeindehaus und den Sportanlagen, somit günstig für junge Familien. Der Bereich liegt am Südhang. In einer eventuellen Bauleitplanung ist die Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzuschreiben. Die bestehenden Obstbäume sind zu schonen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	2002 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Die Fläche " Grundgasse" liegt südlich an der östlichen Bebauungsgrenze von Eschbach.

Wunschnutzung:

Die Fläche soll weiter in der gleichen Weise genutzt werden oder in Richtung "Fläche für den Naturschutz" entwickelt werden.

Begründung:

Die Schrebergärten besitzen einen hohen sozialen Wert in der Kommunikation, Freizeit und der ortsnahen Nahrungsmittelherstellung. Sie liegen in der Nähe des Eschbaches und haben teil an dem Auenbereich. Die Fläche trägt zur Hochwasserretention bei. In Verbindung mit dem Uferbewuchs des Eschbaches aus Weiden , Schwarzerlen und Sträuchern besteht hier ein beginnender Biotopverbund.

So viel Bauland wird in Eschbach nicht benötigt.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1010 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen - Wernborn

Die langgezogene Fläche liegt südlich von Wernborn, nur teilweise an der Bebauungsgrenze. Sie ist derzeit als Ödland, Acherfläche/Getreide, Steupbstwiese und Hecke genutzt.

Wunschnutzung: Die Fläche ist nicht zu bebauen.

Begründung

Die derzeitige Nutzung ist beizubehalten. Die Hecken- und Streuobstanteile sind wichtige Trittsteine im Biotopverbund. Der Ödlandanteil dient Schmetterlingen und Vögeln. Der Hecken und Streuobstanteil sollte erhöht werden.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3007 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Die Fläche liegt zwischen B 465 im Westen direkt am Wald und Eschbach im Osten.		
Wunschnutzung: Wald, Zuwachs		
Begründung: An diesem Nordhang wird die schon vorhandene Waldfläche vergrößert. Allerdings geschehen auf der B 456 in diesem Bereich häufig Verkehrsunfälle mit Wild. Die Errichtung einer Grünbrücke / Wildwechsel zum großen westlichen Waldgebiet ist sinnvoll.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1007 00	Vorrang Nature und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Die Fläche mit der Bezeichnung "In der Laach" liegt zwischen Forellenhof und dem westlichen Ortsrand von Eschbach.		
Wunschnutzung: Die landwirtschaftliche Nutzung ist fortzusetzen.		
Begründung: In Eschbach wird ein Baugebiet - schon gar dieser Ausdehnung - nicht benötigt. Die Fläche liegt 4 - 5 Km vom Anschluß an die Taunusbahn / Bahnhof Usingen entfernt. Es wird also zusetzlich erheblicher Individualverkehr erzeugt,, falls eine Bebauung stattfände. Der ÖPNV / Busverbindung muß dringend verbessert werden besonders an Sonn- und Feiertagen und den Schulferien. In Usingen Kernstadt wird soeben mit der Eschließung eines gut 17 ha großen Baugebietes begonnen (Schleichenbach II), das in der Nähe des Bahnhofes liegt. Die Neubautätigkeit in Usingen ist hier zu konzentrieren. Die Fläche unterliegt dem Vorbehalt für besondere Klimafunktion.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3002 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Die Fläche liegt direkt zwischen dem Birkenhof (Scheidler) im Westen und dem Wald im Osten.		

Nutzungsvorschlag: Waldzuwachs oder weiterhin landwirtschaftliche Nutzung

Begründung:

Waldzuwachs ist hier eine sinnvolle Nutzung. Es wäre aber auch sinnvoll, eine Fläche in weiter Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes als Waldzuwachs zu definieren und diese Nachbarfläche wegen des kurzen Weges in der landwirtschaftlichen Nutzung (etwa als Pachtland) zu belassen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1034 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage :

Usingen - Michelbach im Osten des Ortsausganges Richtung Usingen

Wunschnutzung:

Die Fläche wird derzeit für Ackerbau und Streuobst genutzt, Teile sind mit kleinen Schuppen und vielen Festmetern Brennholz belegt.

Begründung:

Es besteht in Michelbach kein Bedarf an einer Baufläche. Der Ort wird als Wohnstandort nicht nachgefragt, wie an etlichen zunehmend hinaufgehend werdenen Gebäuden zu erkennen ist. Der Ort verfügt über keinerlei Infrastruktur, alles muß per Auto erledigt werden. Der Ort liegt etwa 6km vom Bahnhof Usingen / Taunusbahn entfernt. Ein Neubaugebiet würde Zuwachs an Durchgangsverkehr erzeugen vor allem im Stadtteil Eschbach und auch in Usingen. Der ÖPNV / Busanbindung muß dringend verbessert werden vor allem an Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien.

Die Streuobstflächen sind besonders wegen ihrer nahen Lage zum Wald zu erhalten. Der ländliche Charakter des Ortes ist zu bewahren.

In Usingen sind im Baugebiet Schleichenbach II genügend Bauplätze in der Nähe des Bahnhofes / Taunusbahn vorhanden und auch an anderen Stellen..

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1035 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage:

Michelbach ist ein kleiner Ort ohne Infrastruktur 3km nördlich von Eschbach. Die hier angesprochene Fläche liegt am östlichen Ortsrand.

Wunschnutzung:

Streuobst, Wiese , Schrebergärten und Lagerfläche wie bisher

Begründung:

Diese Fläche als Bauland vorzusehen ist völlig abwegig. Eine bauliche Erschließung hat zu unterbleiben. In Michelbach wird kein Bauland nachgefragt. Es gibt eine Reihe zunehmend hinaufgehend werdender

Gebäude im kleinen Ortskern. Der Ort ist schlecht mit ÖPNV zu erreichen, besonders in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen. Der Anschluß an die Taunusbahn / Bahnhof Usingen liegt etwa 6 km entfernt. Ein Neubaugebiet würde erheblichen Individualverkehr erzeugen vor allem durch Eschbach und Usingen. Das macht keinen Sinn. In Usingen Kernstadt wird derzeit das über 17 ha große Baugebiet "Schleichenbach II "

erschlossen. Bei (derzeit) rückläufiger Bevölkerungszahl sind Neubaugebiete zu konzentrieren und zu beschränken.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1035 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage:

Michelbach ist ein kleiner Ort ohne Infrastruktur 3km nördlich von Eschbach. Die hier angesprochene Fläche liegt am östlichen Ortsrand.

Wunschnutzung:

Streuobst, Wiese , Schrebergärten und Lagerfläche wie bisher

Begründung:

Diese Fläche als Bauland vorzusehen ist völlig abwegig. Eine bauliche Erschließung hat zu unterbleiben.

In Michelbach wird kein Bauland nachgefragt. Es gibt eine Reihe zunehmend hinfällig werdender Gebäude im kleinen Ortskern. Der Ort ist schlecht mit ÖPNV zu erreichen, besonders in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen. Der Anschluß an die Taunusbahn / Bahnhof Usingen liegt etwa 6 km entfernt. Ein Neubaugebiet würde erheblichen Individualverkehr erzeugen vor allem durch Eschbach und Usingen. Das macht keinen Sinn. In Usingen Kernstadt wird derzeit das über 17 ha große Baugebiet "Schleichenbach II "

erschlossen. Bei (derzeit) rückläufiger Bevölkerungszahl sind Neubaugebiete zu konzentrieren und zu beschränken.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3006 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen-Eschbach

Die Fläche liegt zwischen der B 465 im Westen und Eschbach im Osten.

Wunschnutzung: Wald Zuwachs

Begründung: Es entsteht Verbindung zwischen den Feldholzinseln und der Bachregion.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1020 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen - Merzhausen		
Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Merzhausen zwischen der K 740 im Süden und der B275 im Norden.		
Wunschnutzung:		
Derzeitige Nutzung ist Ackerland, im Süden etwas Streuobst Schrebergarten. Wenn in Merzhausen überhaupt ein Baugebiet genehmigungsfähig ist, dann diese Fläche. Aber eigentlich ist auch dies überflüssig. Merzhausen liegt ca. 5 km vom Bahnhof Usingen / Taunusbahn entfernt und ist durch ÖPNV nur mäßig angeschlossen. Mit Kindergarten und den nötigsten Geschäften verfügt es über etwas Infrastruktur. Ein Baugebiet wird zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. (informell:) In dem Kartenausschnitt sind nicht enthalten: 1. Die geplante Verlegung der K 740 aus dem Ortskern hier nach Westen, 2. die geplante Umgehungsstraße B 275 nördlich durch die Streuobstwiesen, derzeit im weiteren Bedarf. Bundesverkehrswegeplan.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1023 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage:		
Die Wiese liegt südlich des Streuobstgürtels (Konfliktanalyse zur Planfläche Nr. 2 1036 00) im Süden von Merzhausen.		
Wunschnutzung:		
Weiterhin als Wiese / Pferdekoppel		
Begründung:		
Die Zersiedelung der Landschaft im Naturpark Hochtaunus ist nicht im Interesse des sanften Tourismus. Der ländliche Charakter in der Nähe des Ballungsraumes Frankfurt ist als Erholungsraum zu erhalten. Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen gefährdet die Existenz der wenigen verbliebenen Landwirte.		
Zusätzlichem Individualverkehr sollte nicht Vorschub geleistet werden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1036 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage:		
Usingen - Merzhausen; Wertvoller Streuobstgürtel im Süden des Ortes zwischen Dorfteich im Osten und K 740 im Westen.		

Wunschnutzung:

Die Streuobstwiese ist zu erhalten. Es besteht hier ein gewachsener Biotopverbund zwischen dem Ortskern und dem Außenbereich. Die Planfläche Nr. 2 1023 00 schließt sich direkt südlich an. Bebauung dringend ablehnen.

Begründung:

Ein so großes Baugebiet wird in Merzhausen nicht gebraucht. Mit dem Neubaugebiet Schleichenbach II in direkter Nähe des Bahnhofes Usingen / Taunusbahn verfügt Usingen über genügend baureife Fläche.

Der landschaftliche Reiz des Naturpark Hochtaunus ist zu erhalten. Streuobstwiesen sind zu schützen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1020 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen - Merzhausen

Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Merzhausen zwischen der K 740 im Süden und der B275 im Norden.

Wunschnutzung:

Derzeitige Nutzung ist Ackerland, im Süden etwas Streuobst Schrebergarten. Wenn in Merzhausen überhaupt ein Baugebiet genehmigungsfähig ist, dann diese Fläche. Aber eigentlich ist auch dies überflüssig. Merzhausen liegt ca. 5 km vom Bahnhof Usingen / Taunusbahn entfernt und ist durch ÖPNV nur mäßig angeschlossen. Mit Kindergarten und den nötigsten Geschäften verfügt es über etwas Infrastruktur. Ein Baugebiet wird zusätzlichen Individualverkehr erzeugen. (informell:) In dem Kartenausschnitt sind nicht enthalten: 1. Die geplante Verlegung der K 740 aus dem Ortskern hier nach Westen, 2. die geplante Umgehungsstraße B 275 nördlich durch die Streuobstwiesen, derzeit im weiteren Bedarf. Bundesverkehrswegeplan.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1023 00	Vorrang Natur und Landschaft

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage:

Die Wiese liegt südlich des Streuobstgürtels (Konfliktanalyse zur Planfläche Nr. 2 1036 00) im Süden von Merzhausen.

Wunschnutzung:

Weiterhin als Wiese / Pferdekoppel

Begründung:

Die Zersiedelung der Landschaft im Naturpark Hochtaunus ist nicht im Interesse des sanften Tourismus. Der ländliche Charakter in der Nähe des Ballungsraumes Frankfurt ist als Erholungsraum zu erhalten. Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen gefährdet die Existenz der wenigen verbliebenen Landwirte.

Zusätzlichem Individualverkehr sollte nicht Vorschub geleistet werden.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1036 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen - Merzhausen; Wertvoller Streuobstgürtel im Süden des Ortes zwischen Dorfteich im Osten und K 740 im Westen.</p> <p>Wunschnutzung: Die Streuobstwiese ist zu erhalten. Es besteht hier ein gewachsener Biotopverbund zwischen dem Ortskern und dem Außenbereich. Die Planfläche Nr. 2 1023 00 schließt sich direkt südlich an. Bebauung dringend ablehnen.</p> <p>Begründung: Ein so großes Baugebiet wird in Merzhausen nicht gebraucht. Mit dem Neubaugebiet Schleichenbach II in direkter Nähe des Bahnhofes Usingen / Taunusbahn verfügt Usingen über genügend baureife Fläche. Der landschaftliche Reiz des Naturpark Hochtaunus ist zu erhalten. Streuobstwiesen sind zu schützen.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1022 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen - Wernborn Die Parzelle liegt südlich des Neubaugebietes und westlich des Waldes, alter Bestand.</p> <p>Wunschnutzung: Hier sollte auf keinen Fall eine Bebauung stattfinden. 1. so viel Bauland wird in Merzhausen nicht gebraucht!!</p> <p>Begründung: Der Naturpark Hochtaunus soll seinen ländlichen Charakter zur Naherholung behalten, Zersieklung der Landschaft ist abzustellen. Es ist ein artenreicher Waldsaum zu entwickeln.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3018 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: die Parzelle liegt am Waldrand westlich von Merzhausen in einem Quellbereich.</p> <p>Wunschnutzung: Hier eignet sich die Entwicklung einer Feuchtzone, in der auch Amphibien einen Lebensraum finden. Leider liegt als tödliche Barriere die B 275 zwischen diesem Bereich und dem Schutzgebiet "Meerpful". Der vorhandene Amphibienschutz ist auf den neuesten Stand zu bringen.</p> <p>Begründung: Für die Entwicklung von schlicht "Wald" ist das feuchte Areal zu schade. Hier kann ein Lebensraum im Sinne von Artenvielfalt entstehen mit Schwerpunkt für Insekten, Lurche und Amphibien.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3012 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen, östlich der Stadt an der K 726 Richtung Pfaffenwiesbach</p> <p>Die Parzelle liegt südlich der K 726 im Wirkungsbereich des Naturschutzgebiet Röllbachtal.</p> <p>Wunschnutzung: Die Nutzung sollte so beibehalten bleiben.</p> <p>Begründung: Als Sukzessionsfläche wird sich hier im Lauf der Zeit Wald entwickeln, jetzt als Ödland besteht hier eine artenreiche Waldsaum, Begünstigung für Insekten / Schmetterlinge auch Lurche.... Für die Autofahrer besteht freie Sicht für Hochwild.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1036 00	Vorrang Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen - Merzhausen; Wertvoller Streuobstgürtel im Süden des Ortes zwischen Dorfteich im Osten und K 740 im Westen.</p> <p>Wunschnutzung: Die Streuobstwiese ist zu erhalten. Es besteht hier ein gewachsener Biotopverbund zwischen dem Ortskern und dem Außenbereich. Die Planfläche Nr. 2 1023 00 schließt sich direkt südlich an. Bebauung dringend ablehnen.</p> <p>Begründung:</p>		

Ein so großes Baugebiet wird in Merzhausen nicht gebraucht. Mit dem Neubaugebiet Schleichenbach II in direkter Nähe des Bahnhofes Usingen / Taunusbahn verfügt Usingen über genügend baureife Fläche.

Der landschaftliche Reiz des Naturpark Hochtaunus ist zu erhalten. Streuobstwiesen sind zu schützen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1003 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt südlich der IL 3270 und westlich der Taunusbahn		
Wunschnutzung: der östliche Teil der Fläche ist das Baugebiet Schleichenbach II (17,4 ha), in dem vor kurzem mit der Erschließung als Wohngebiet begonnen wurde. Der westlich Teil zwischen Taunusbahn und Westerfelder Weg / Radweg besteht als gemischtes Gewerbegebiet mit gültigem Bebauungsplan.		
Begründung: Keine Änderung möglich. Es muß darauf geachtet werden, daß das südliche Feuchtgebiet mit Bachlauf / Schleichenbach nicht weiter angetastet wird.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	2006 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt Gelände des Rewe-Marktes		
Wunschnutzung: wie geplant		
Begründung: Der Bebaungsplan ist abgestimmt.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3017 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, südlicher Rand der Gemarkung, Richtung Wehrheim		

Wunschnutzung:

Allmähliche Veränderung der Pferdekoppel zu Wald durch Sukzession. In der nopr-d-östlichen Ecke drückt Grundwasser an die Oberfläche, Quellbereich eines linken Nebenbaches des Röllbaches. Hier ist das Anlegen eines Amphibiengewässers sinnvoll. Die Fläche liegt im Wirkungsbereich des Naturschutzgebietes Röllbach.

Begründung:

Die Waldfläche wird geschlossen, allmähliche Entstehung von Wald durch artenreiche Verbuschung.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	2004 00	

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen Kernstadt südöstlich des Hattsteinweiher. Die Fläche dient bisher neben der Nutzung als Wiese auch als Parkplatz, wenn an warmen Sommerwochenenden rund um den Weiher erhebliche Freizeitnutzung stattfindet. Der Bereich ist zwischen Tennishalle, Wochenendsiedlung, Gaststätte mit Hattsteinweiher eine Freizeiteinrichtung, die weit über den Taunus hinaus bekannt ist. Daher erscheint es unmöglich, eine Null-Variante, d. h. Wald-Zuwachs erreichen zu können. Ein weiterer Ausbau wird - nicht nur wegen der dann fehlenden Parkplätze - einen erheblichen Nutzungsdruck für den anliegenden Wald erzeugen. Die Freizeitnutzung sollte möglichst ruhig und geordnet sein. Da bietet sich ein Freibad an, zumal der Weiher im Sommer meist geschlossen werden muß wegen Bakterien (Immer sind die armen wenigen Stockenten Schuld.). Die überwachte Nutzung im Freibad würde die augenblickliche montägliche Müllkatastrophe vielleicht verhindern. Nach Fertigstellung des Freibades könnte der Hattsteinweiher zur Naturschutzzone umgewidmet werden , ähnlich dem Grünwiesenweiher in Neu-Anspach. Am Hattsteinweiher fischt der Graureiher regelmäßig, Wasserfledermaus, Amphibien, Fische, Libellen. Der Hattsteinweiher sollte nicht als Angelteich genutzt werden, die gibt es bereits weiter oberhalb, Brunnenweiher u. a.

Wunschnutzung:

s.o. Null-Variante d.h. weiterhin Wiese oder auch Wald-Zuwachs

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3014 00	

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen Kernstadt

Die Parzelle liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Pöllbachtal und dem Wormstein.

Der südliche, breite Teil ist mit jungen Kirschbäumen angepflanzt.

Wunschnutzung:

Nutzung wie vorgeschlagen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Nutzung verstärkt die Wirkzone Des Naturschutzgebietes Röllbach.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1029 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt		
Bereich zwischen den Bahngleisen im Süden und einer Straße im Norden.		
Wunschnutzung:		
Aus Sicht des Naturschutzes ist die stark verbuschte Hecke auf der Böschung ein wertvoller Teil des Biotopverbundes. Andererseits ist hier in Bahnhofsnähe eine gewerbliche Nutzung sinnvoll. Es ist vorrangig eine fußläufige, barrierefreie Verbindung zum südlich gelegenen Gewerbegebiet zu schaffen, gleichzeitig mit Zugang zu den Gleisen des Bahnhofes und Verlängerung des Fußweges vom Festplatz her zum Bahnhofsgelände .		
Begründung:		
Als Kompromis kann vorgeschlagen werden, das östlich gelegene breite Gebiet zu bebauen und den westlichen sehr schmalen Streifen in der Verbuschung zu belassen.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1004 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage:		
Usingen Kernstadt. südlich des Industriegebietes am "Achtzehn Morgen Weg". In der Karte fehlt die Südtangente und die Verlängerung der Südtangente, die sowohl am westlichen Eck als auch am südlichen Eck durch Kreisel angeschlossen ist.		
Wunschnutzung:		
Die vorgeschlagene Nutzung als Gewerbliche Baufläche rundet das gesamte Gewerbegebiet an dieser Straße ab. Ein Teil der Fläche wird schon von der Baumschule Schorn gewerblich genutzt.		
Begründung:		
Die Bevölkerung braucht ortsnahe Arbeitsplätze. Die Planung ist bereits fortgeschritten.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	2001 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt		
Die bezeichnete Fläche ist eine Teilfläche des Baugebietes Schleichenbach II,		

siehe Planflächen Nr. 2 1003 01

Wunschnutzung:

Die Erschließung des Geländes zum Wohnbau-Gebiet hat bereits begonnen.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1025	

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen Kernstadt

südlich der Hattsteier Allee, Haupt- und Realschule "Konrad-Lorenz-Schule"

Wunschnutzung:

Weiterhin als Schulgelände.

Begründung:

Es handelt sich um das Areal der jetzigen Konrad-Lorenz-Schule zuzüglich der früheren Geschäftsstelle des Naturparkes Hochtauns. Derzeit wird der Neubau der KLS auf einer biologisch sensiblen Fläche geplant, die recht klein ist (Planflächen Nr. 2 1024 00). Die Zufahrt von der Wilhelm-Martin-Dienstbachstr. aus ist eng, problematisch, denn über diese Straße werden auch die Astrid-Lindgren-Grundschule und die Berufsschule angefahren, was schon heute zu Schulbeginn und -schluß zu schwierigen Verkehrssituationen vor allem für die Grundschüler führt. Es ist kein einleuchtender Grund zu finden, warum bei Vorrang für Natur und Landschaft die KLS-Neu ein wertvolles Biotop zerstören soll (vergleiche Planflächenkarte Nr. 2 1024 00!!!). Leider sind die Planungen schon fortgeschritten. Dennoch sollte versucht werden, den alten Schulstandort beizubehalten. Sukzessive können - von Osten her beginnend - zunächst die frühere Geschäftsstelle des Naturpark Hochtaunus dann die alten Pavillons abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden bis Zug um Zug die Schulgebäude alle neu errichtet sind. Auch andere Schulen im Kreis wurden Stück für Stück bei laufendem Betrieb neu erstellt / asbestosaniert.

In jedem Fall müssen die Gebäude energieeffizient nach dem Stand der Technik - also als Passivhaus - errichtet werden. Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie hier an einem Südhang ist ebenfalls zwingend. Gleich ob hier die Schule oder ein Wohnbaugebiet errichtet wird, ist die Sonnenenergienutzung in der Bauleitplanung vorzuschreiben. Das heißt z.B. auch, keine Flachdächer, sondern Dächer mit entsprechender Neigung (20° - 35°) und Firstausrichtung Ost-West, keine verspielten Giebelchen in der Dachfläche. Verschattungen sind zu vermeiden, keine Freileitungen über den Dächern.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1044 00	

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Lage: Usingen Kernstadt, östlicher Rand Wohngebiet Weingärten

Wunschnutzung:

weiterhin Ackerland

Begründung:

Mit dem Baugebiet Schleichenbach II wird in Usingen soeben genügend Fläche für Neubauten angeboten. Jede weitere Zersiedelung der Landschaft ist zu unterlassen zumal die Bevölkerungsprognosen eine rückläufige Bevölkerungszahl auch für den Hintertaunus ermittelt haben.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1024 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, westlicher Stadtrand nördlich der B 275.		
Die Erstellung der Konrad-Lorenz-Schule-Neu (Hapt-und Realschule) auf diesem Gelände wird abgelehnt.		
Wunschnutzung:		
Weiterentwicklung des wertvollen Biotopes.		
Begründung:		
Es hat sich hier neben / oberhalb der mit alten Eichen bestandenen kleinen Schlucht eine artenreiche Brachfläche auf entwickelt. Für die Errichtung der KLS mit Schulhof und entsprechenden Parkplätzen ist das Gelände sehr klein. Es wird vorgeschlagen, die KLS-Neu auf ihrem bisherigen Gelände in verschiedenen Bauabschnitten zu errichten (Siehe Planflächen Nr.: 2 1025 00). Gleich auf welchem Gelände die Schule steht, sie sollte in Passivhaus-Bauweise erstellt werden (Energieeffizienz). Das Dach sollte nach Süden geneigt sein in einem Winkel von 20° - 35 ° Neigung, damit solare Strahlungsenergie genutzt werden kann.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1001 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt		
Das Gebiet liegt östlich der B 456 am nördlichen Stadtrand. Der Zuschnitt der Fläche nimmt Rücksicht auf die Planung der Nord-Ost-Umgehung, die direkt nördlich anschließt. Westlich von Nr. 2 22Z1 1.		
Wunschnutzung:		
weiterhin Landwirtschaft. Das Feuchtgebiet - Quellbereich eines Zuflusses zum Eschbach - (der untere Abschnitt des Eschbach ist als FFH-Gebiet vorgeschlagen) ist zu erhalten.		
Begründung:		
Prferenz muß es haben, im Naturpark Hochtaunus die Zersiedelung der Landschaft zu stoppen. Im Augenblick ist das Gelände vor allem als Standort für den Neubau der Hessenklinik Usingen vorgesehen. Die Klinik würde westlich von einer Hauptverkehrsstraße und nördlich an eine Bundesfernstraße (B456 / B 275 - neu) angrenzen, im Südosten an Bauhof und Feuerwehr - kalte Gewerbegebiestatmosphäre. Kranke Menschen benötigen jedoch ein ruhiges, angenehmes, die Gesundheit unterstützendes Umfeld wie Parkanlagen / (Streuobst)wiesen zu kleinen Spaziergängen, nahe Einkaufsmöglichkeit.		

Der Krankenhaus Standort Usingen ist unbedingt zu erhalten. Die Bevölkerung des weiteren Hintertaunus braucht eine Versorgung in leicht erreichbarer Nähe. Anbindung an den ÖPNV ist einzurichten, Nähe zum Bahnhof Usingen / Taunusbahn ist sinnvoll. Die Fläche 2 1004 00 "Am-Achtzehn-Morgen-Weg" ist viel geeigneter.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	3013 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Das Gelände liegt südlich der K 726 nach Pfaffenwiesbach, benachbart zu Planfläche Nr. 3012 00.</p> <p>Wunschnutzung: Waldzuwachs durch Sukzession</p> <p>Begründung: Die vorhandene Brache ist ein wertvoller Bereich für Vögel und Insekten / Schmetterlinge. Bei zunehmender Verbuschung ist ein Sichtstreifen längs der Straße freizuhalten, Unfallprävention wegen Wildwechsels.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1009 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen Ortsteil Eschbach, Heidigkopf</p> <p>Wunschnutzung: Ackerland wie bisher</p> <p>Begründung: Eschbach ist eine kleine Gemeinde, die schon sehr weit zersiedelt ist. Dieser Trend ist zu stoppen. Die Landwirtschaft braucht Wirtschaftsfläche für Nahrungsmittel. Existenzgefährdung.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G5 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Usingen -Eschbach, nördlich Wernborner Str. östlich des Ortskerns</p> <p>Wunschnutzung: Wiese, allenfalls teilweise als Friedhof, westliches Drittel</p> <p>Begründung: Der Friedhof ist westlich nebenan. Doch angesichts von Friedwald und Urnengräbern ist der Bedarf an neuer Friedhoffläche gering.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G6	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Eschbach, südlich K 727 , östlicher Ortsrand, östlicher Anschluß an 2130		
Wunschnutzung: Wie bisher, Wies und Weidefläche		
Begründung: Der Bebauung von Planflächen Nr. 2 2130 00 wurde nur bedingt zugestimmt. Also brauchen die dort vorhandenen teilweise bereits eingesäten Gärten nicht ersetzt zu werden. In der Grundgasse Nr. 2 2002 00 sind genügend Schrebergärten vorhanden, sie werden bei weitem nicht alle genutzt! Im Übrigen: Bis aus einer Wiese wirkliches Gartenland geworden ist, braucht es auch bei guter Pflege Jahrzehnte. Gartenland ist so ohne weiteres nicht zu ersetzen.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R22 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Eschbach Heidigkopf, Teilstück und südliche von 1009 00. westlicher Ortsrand		
Wunschnutzung: Landwirtschaft wie bisher		
Begründung: Die Ersiedlung der Landschaft muß gestoppt werden, Es braucht gute landwirtschaftliche Flächen. Weitere Versiegelung ist zu vermeiden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1009 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen-Eschbach, Heidigkopf nördlich von 22G22 0, am westlichen Ortsrand.		
Wunschnutzung: Landwirtschaft wie bisher		
Begründung: Die Flächenversiegelung muß gestoppt werden. Landwirtschaftliche Produkte werden gebraucht.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R29 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		

Lage: Usingen-Kransberg, Am Kurberg, auf einer Bergkuppe offen nach Osten,

Wunschnutzung: Landwirtschaft wie bisher

Begründung: Dies ist eine abgelenkten Lage, die Individualverkehr erzeugt. Sehr windig daher heizungsintensiv. Bahnhof Usingen / Taunusbahn 7km entfernt. Bebauung widerspricht Leitlinien des RegFNP.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22Z1 1	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, nördlicher Ortsrand, westlich der K3270. östliche Anschlusskarte an 1001 00		
Wunschnutzung: Wie bisher		
Begründung: Die Fläche besteht aus Acker, Streuobst , Hecken. Diese sollen erhalten werden. Das gerade in der Erschließung befindliche 17,4 ha große Baugebiet Schleichenbach mit 200 Grundstücken ist zu bebauen, außerdem innerörtliche Flächen. Landschaft schonen, Versiegelung vermeiden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22Z4 1	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt Südlicher Bebauungsrand, Fläche liegt zwischen Nr. 2 1004 00 im Westen und der Taunusbahn im Osten, , Nr. 2 1003 01 weiter östlich , dann Schleichenbach II		
Wunschnutzung: wie vorgeschlagen.		
Begründung: Es ist bei Verwirklichung all der anderen Wohn- und Gewerbegebiete in diesem Bereich lediglich eine kleine arrondierung. In der Karte ist die Planung der L 3270 - Neu nicht enthalten, muß jedoch unbedingt berücksichtigt werden - schon teilweise planfestgestellt.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R33 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, im westlichen Außenbereich an der K 739 nördlich der Straße		
Wunschnutzung: wie bisher		
Begründung: Sie genannte Fläche ist das Bachbett des oberen Stockheimer Baches (eigentlich Hahnebach, wie die Usinger sagen). Der Bach ist hier von standorttypischen Bäumen gesäumt. Nördlich liegt das (eigentlich illegale) große Wochenendgebiet, teils mit Wohnwagen teils mit Wochenendhäuschen, dem sich noch weiter nördlich der Hattsteinweiher anschließt, dahinter Wald. Das Hahnebach fließt offen hindurch. Eine Erweiterung durch einen Zeltplatz würde den ohnedies		

hohen Nutzungsdruck in der Landschaft noch zusätzlich verstärken mit den bekannten Problemen.
Siehe auch Nr. 2 2004 00.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G9 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt westliche Bebauungsgrenze		
Wunschnutzung: wie bisher		
<p>Begründung: In der Karte ist die geplante Nord-Ost-Umgehung Usingen nicht eingezeichnet. Sie würde genau an der Westseite der sogenannten "Parkanlage" verlaufen. Die so bezeichnete Fläche ist im unteren teil ein wertvolles Biotob bestehend aus Feuchtgebiet, Teich , Wiese mit Hütte. Von Norden her fließt ein Bächlein zunächst durch ein Feuchtgebiet und dann durch eine mit Eichen bestandene Schlucht hier hinein und speist den Teich. Dieser Bereich ist - wie auch das obengelgene Gebiet bis hin zum Bolzplatz ökologisch sehr wertvoll. Wenn die Umgehungsstraße nicht gebaut wird, wie wir hoffen, bleibt dies alles erhalten. Wird sie jedoch gebaut ist die Schlucht mit ihren Amphien und Fledermäusen total entwertet.</p> <p>Es handelt sich bei der angesprochenen Fläche also nicht um eine Parkanlage im allgemeinen Sinn , sondern - im - südlichen Bereich um ein zu schützendes Biotop und im nördlichen Bereich um Feuchtgebiet und Weiden. Sie würden nur dann zu Abstandsgrün zwischen Bundesfernstraße und Bebauung, wenn die Straße wirklich gebaut würde.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R35	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Industriegebiet westlich von Usingen Kernstadt		
Wunschnutzung: bereits umgesetzt		
<p>Begründung: ----- Hinweis: Das Industriegebiet verläuft östlich der neuen Industriespange / Südtangente. Die Straße istr im Luftbild zu erkennen, in der Karte fehlt sie samt den beiden Kreiseln, Anschluß an B 275 im Norden.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung

1	22R37	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, zwischen Blücherstr. und L3270		
<p>Wunschnutzung: Dieses Gelände wird eigentlich seit langer Zeit vorgehalten zur Errichtung einer weiteren Grundschule.- Diese könnte im Zuge der Bebauung von Schleichenbach II nötig werden, falls die Bebauung zügig läuft, denn die Astrid-Lindgren-Grundschule war eigentlich schon bei der Planung damals zu klein - wegen des zu kleinen Grundstückes. (So wie heute das Grundstück für die KLS-Neu ungeeignet und zu klein ist. Das dafür reservierte Gelände wurde nach Beendigung der Sperrfrist zu Wohnungsbau verkauft... Bildungspolitik!!)</p> <p>Zu bedenken ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der langen Wartejahren hat sich hier aus dem vorhandenen Streuobst ein wildwachsendes "Eldorado" entwickelt. Streuobst, Kleinsäuger, Schmetterlinge, viele Vogelarten etc haben jetzt hier ihren Lebensraum. -Das Gelände fällt von Süden her (L 3270) nach Norden hin (Blücherstraße) recht steil ab. Von der Topographie her ist im nördlichen Bereich ein tiefer Graben, wie man es noch an dem Anwesen "Bertram" erkennen kann. Von diesem Anwesen aus Richtung Westen wurde die Schlucht in den 50er-60er Jahren mit Müll verfüllt. Die städtischen Häuser stehen auf Gelände, was vor dem Bauen saniert werden musste, es gab keine ausreichende Statik. Sollte also die Grundschule hier errichtet werden, muß der alte Müll aus der Schlucht entfernt werden. Es könnte dann soweit hier wieder ein Bächlein fließen. <p>Für den Schulneubau sind Passivhausbauweise (Energieeffizienz) und Nutzung der solaren Strahlungsenergie zwingend vorzuschreiben in der Bauleitplanung, kein Architektenwettbewerb ohne diese Vorgaben! Fotovoltaik, auch wenn es eine Grundschule ist!! Solare Wärme zu Heizungsunterstützung und Duschen in der Turnhalle. Kein Flachdach, sondern Dachneigung nach Süden mit etwa 20° - 35° Neigung ohne Giebelchen im Dach.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G10	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt nod-östlich anschließend		
<p>Wunschnutzung: Wie bisher,Wiese und Pferdekloppel Lage: Usingen Kernstadt nod-östlich anschließend an Bebauungsgrenz</p> <p>Begründung: Der jetzige Friedhof ist groß. Im Augenblick werden auf dem alten Teil die Grabstellen neu ausgewiesen. Der bereits bestehende neue Teil bietet viel Raum. Es gibt vermehrt Interesse an Urnenbestattung und Friedwald, so gibt es eine veränderte Nachfragehaltung.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G8	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, nord-östlicher Ortsrand, Hattsteiner Hof		
Wunschnutzung: Landwirtschaftliche Nutzung		
Begründung: In der Karte ist die geplante Nord-Ost-Umgehung Usingen nicht eingezeichnet. Sie würde zwischen der Bebauungsgrenze und dem Hof verlaufen und im Bogen nach Norden und Osten um die Bebauungsgrenze folgen. Den als Schallschutz vorgeschriebenen Zwischenraum zwischen der Bundesfernstraße und den Häusern als Parkanlage zu bezeichnen, ist nicht nachvollziehbar. Die Nord-Ost-Umgehung Usingen wird abgelehnt, also brauchen wir hier auch keinen sogenannten "Park".		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R45 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingenm Merzhausen		
Wunschnutzung: Wie bisher		
Begründung: Das kleine Dorf Merzhausen liegt etwa 6 km vom Bahnhof Usingen / Taunusbahn entfernt. Nach den Leitlinien der RegFNP Vorentwurf sollen Neubaugebiete maßvoll und an den Verkehrsachsen (Taunusbahn) errichtet werden. Mit Nr. 2 1022 00, Nr. 2 1020 00, Nr. 2 1023 00, Nr 2 1036 00 werden 5,1ha Streuobst, Acker und Weide/ Pferdekoppel in Bauland umgewandelt. Das kann's nicht sein!! Das widerspricht der Landschaftsschonung im Naturpark Hochtaunus. Es ist nicht zu fassen!!		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22G12	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt, südlich der schon vorhandenen Schrebergärten		
Wunschnutzung: Die Entwicklung ist bereits im Gange und sinnvoll. Nach Süden in die Wiese sollte sich die Schrebergärten nicht fortsetzen, das ist die Bachaue der Usa mit wertvollen Feuchtwiesen.		
Begründung: In der Usinger Kernstadt ist das Interesse an Schrebergärten groß nicht zuletzt wegen der ausländischen Mitbürger. Diesem Bedürfnis kan entsprochen werden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R40	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Kernstadt Gewerbegebiet "Achtzehn-Morgen-Weg		
Wunschnutzung: Gewerbliche Baufläche		
Begründung: Dies ist eine Baulücke, die entsprechend bebaut werden kann.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	22R27 0	Vorbehalt Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Wilhelmsdorf, nordöstlich der Taunusbahn		
Wunschnutzung: Das Gebiet ist teilweise bebaut sonst meist Brache vormals gewerblich genutzt und könnte wieder bebaut werden.		
Begründung: Das Gelände liegt direkt am Bahnhof. Allerdings hat sich gezeigt, daß die Grundstücke in Wilhelmsdorf nicht nachgefragt werden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	1019 00	Vorbehalt Natur und Landschaft
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Usingen Wilhelmsdorf, L 3063 Ortseingang		
Wunschnutzung: weiterhin Acker		
Es handelt sich hier offensichtlich um Baulandbevorratung, die hier abgelehnt wird.		
Begründung:		
Es ist genügend Bauland vorhanden, doch es wurde in Wilhelmsdorf in der Vergangenheit nicht nachgefragt. Neben den anderen Flächen erscheint es zu viel. Der Bahnhof /Taunusbahn ist fußläufig erreichbar.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G11 0 88G12 0 8 5004 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Von zwei Quellbäche aus fließt der Ansbach durch die Wiesenau in die Usa.</p> <p>Wunschnutzung: Oberer Bereich Wiesen und Äcker, unterer Bereich Pferdekoppel wie bisher</p> <p>Begründung: Das Anlegen einer Parkanlage würde die Fläche mit einem hohen Pflegeaufwand belasten. Das ist zu verhindern. Vielmehr sind die Auen des Ansbach in naturnahem Zustand zu belassen, die vorhandenen Hecken sowie bachbegleitende Vegetation zu schützen. Um die Artenvielfalt auf dem gegenwärtigen Stand zu halten oder zu verbessern, darf höchstens zweimal im Jahr gemäht werden. Düngen ist zu unterlassen.</p> <p>Der Ansbach gehört zum Gewässersystem der Usa. Die untere Usa ist als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Wasserqualität auch ihrer Nebenbäche ist bei Wassergüte 2 zu halten.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G5 0 88G6 0 88G7 0 88G8 0	Parkanlage
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Der Eisenbach entspringt unterhalb / östlich von Rod am Berg und fließt nach Nord-Osten. Westlich von Westerfeld nimmt er den Häuserbach auf und mündet in den Arnbach, der nördlich von Westerfeld in die Usa mündet.</p> <p>Wunschnutzung: Bachaue mit Wiese, Hecken, einheimische hochstämmige Obstbäume</p> <p>Begründung: Durch die sehr heftige Bebauung in der Gemeinde Neu-Anspach sind von den Bachauen nur noch schmale Streifen übrig, die nicht anzutasten sind. Es widerspricht dem Anliegen einer naturnahen Aue, wenn sie zum Park umgewandelt wird. Vielmehr geht es darum, die noch verbliebenen Wiesen und Hecken so naturnah wie möglich zu belassen. Es darf auf keinen Fall dort Rasen entstehen, der ständig gemäht wird. Das wäre das Aus für die Blütenpflanzen. Schmetterlinge sowie andere Insekten sind auf die Nahrungspflanzen und deren Blüten angewiesen. Das Nahrungsangebot für insektenfressende Vögel würde abnehmen. Lurche und Amphibien sterben im Rasenmäher. Die Artenvielfalt würde deutlich sinken.</p> <p>Die Wiesen in den Auen sind höchstens zwei mal im Jahr zu mähen.</p>		

Die Bäche in Neu-Anspach gehören zum Gewässersystem der Usa. Die Usa ist ein geschütztes Gewässer.

Diesen Status kann sie nur behalten, wenn das Wasser in ihren Zuläufen mindestens Wasserqualität 2 behält. Das wird aber nur erreicht, wenn die Auen ordnungsgemäß wie ungedüngte Wiesen bewirtschaftet werden.

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G17 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Neu - Anspach,</p> <p>Das Gelände liegt am Nordhang der Erhöhe " Die Wacht" östlich des bereits erweiterten Friedhofes am südlichen Ortsrand.</p> <p>Wunschnutzung: Streuobst, teils verwildert zur Vogelschutzhecke, teils gepflegt und genutzt. Nutzung durch Gärtnerei mit Schuppen und Kompostmiete. Schutzwürdiges Status erhalten. Imker benötigt Hecken und Streuobst als Bienenweide.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gelände ist sehr steil, eine Nutzung als Friedhof ungeeignet. Von der früheren westlich gelegenen Vogelschutzhecke ist wegen der Friedhofserweiterung nur noch ein geringer Teil übrig. Der verbliebene Rest muß erhalten bleiben.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***

Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G20 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Neu - Anspach</p> <p>zwischen Erlenbach und Hessenpark</p> <p>Wunschnutzung: Dem Vorschlag kann gefolgt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Überplanung des östlichen Erlenbachufers eröffnet die Gelegenheit, dem naurnahen Bach in ein meandierendes Bett zu geben. Hier kann der Tourismus eine Aufklärung zu narubelassenen Bachauen bringen. Die Anpflanzung von alten hochstämmigen Obstbäumen ist forzusetzen. Versiegelung ist weitgehend zu vermeiden. Der Erlenbach ist als FFH-Gebiet vorgeschlagen von der Quulle an.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88Z3 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Neu - Anspach, am südöstliche Ortsrand Nähe L 3041 gelgen ist das Gebiet durch Wiesen, Feldern, Hecken und (illegalen, eingezäunten) Gärten gekennzeichnet. Die vielgestaltige Vegetation ist zu erhalten. Zum Hintergrund: Das Gebiet ist eigentlich für den Bau der jetzigen Grundschule Wiesenau vorgesehen. Wird es zu Wohnbebauung verbraucht , sucht man für die Schule einen neuen Standort. Die rasante Zersiedlung der Gemarkung in den vergangenn Jahrzehnten ist zu stoppen.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3	88G3	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Neu - Anspach, Hausen - Arnsbach, södl-öslicher Anschluß an den bestehenden Friedhof Wunschnutzung: Das Gelände ist jetzt eine Wiese. Begründung: Neu-Anspachs Bevölkerung ist durch die vielen Nerubaugebiets sehr stark gewachsen. Die Erweiterung des Friedhofs an dieser Stelle ist sinnvoll.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88R8 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Das Gebiet ist bereits bebaut.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	8 3002 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Lage: Neu-Anspche Ortsteil Hausen-Arnsbach Der Acker liegt im Röderbachtal am westcihen Waldrand. Wunschnutzung: Wald Zuwachs wie vorgeschlagen.</p>		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G14 00 88G15 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Neu-Anspach Kernort , westlicher Ortsrand nördlich und südlich L 3041		
Wunschnutzung: Schrebergärten, wie vorgesehen.		
Im östlichen Anschluss sind bereits Schrebergärten. Angesichts der starken Bevölkerungszunahme ist die Bereitstellung von Schrebergärten sinnvoll. Streuobstwiesen sind zu erhalten. Die Usa wurde hier sehr stark verbaut. Im Zuge der Neugliederung des Geländes ist die Usa zu renaturieren, was zur Umsiedlung von bestehenden Schrebergärten führt. Dem Hundezuchtverein ist aufzuerlegen, die Fichten und Tujahecke in standortgerechte, einheimische Bepflanzung umzuwandeln. Ob jeder einzelne Garten wie eine Festung mit Betonsockel und Zaun umgeben wird, ist zu verhindern.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88R5	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage : Anspach Westerfeld		
Die Bebauung ist bereits im Gange.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88Z1 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Neu-Anspach Westerfeld westlicher Ortsrand " Am Kellerborn"		
Wunschnutzung: Landwirtschaft wie bisher		
Begründung:		
Wie die Flurbezeichnung aussagt, handelt es sich hier um ein Feuchgebiet - Eisenbach mündet in Häuserbach, Häuserbach in Arnsbach. Diese letzte verbliebene Bachau in Neu-Anspach muß freigehalten werden. Hochwasserretention, Einzugsbereich der als FFH-Gebiet gemeldeten Usa, Naherholungsraum		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88Z2 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage : Neu-Anspach Westerfeld		
Nordöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Planfläche Nr.88Z10 und Planflächen Nr. 88R8		
Wunschnutzung: kann nicht mehr verfolgt werden , die Bebauung hat bereits begonnen. Hier ist in mehreren Bauabschnitten die Verlängerung der Heisterbachstraße geplant Richtung K 723 (nicht eingezeichnet) . Die noch verbleibende kleine Freifläche Richtung Ortsrand Westerfeld - Planfläche 88R5 0 und 8 1006 00 jenseits der L 3270 - ist unbedingt freizuhalten!		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	8 1006 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Neu Anspach, südlicher Ortsrand von Westerfeld		
Das Gelände ist bereits bebaut.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	88G1 0	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage : Neu-Anspach Ortsteil Westerfeld " In der Burg" zwischen Friedhof im Norden und Usa im Süden		
Wunschnutzung: Wie bisher Streuobst, weiden, Wiesen , stark verbuscht.		
Begründung dieser Nordhang ist ein wichtiges Stück im Biotopverbund zwischen der Usa und dem oberen Ackerland (auch mit viel Streuobst) . Es ist unbedingt von Bebauung freizuhalten. Außerdem hat die Gemeinde zwischen Anspach und Westgerfeld fast alles bereits zugebaut. Die Bautätigkeit muß von wertvollen Biotopen ferngehalten werden.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	8 1001 00	
Anregun		
Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
gen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Neu-Anspach Ortsteil Westerfeld nordöstlicher Außenbereich		Wunschnut-
zung: Ackerland		
Begründung: Das Feld liegt in wertvollem landwirtschaftlichem Gebiet in der Nähe des Bauernhofes "Waldhof". Die Fläche ist landschaftlich sehr reizvoll, Bebauung verstellt den Blick über die Usa und nach Usingen. Der Naturpark Hochtaunus und das Usinger Becken brauchen Naherholungsgebiete. Sanfter Tourismus.		

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
1	8 3001 00	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Lage: Neu Anspach, südlich Mülldeponie Brandholz, an einer fast durchgängig gut ausgebauten, nicht klassifizierten Straße.		
Wunschnutzung wie vorgeschlagen.		
Begründung: die Beschickung der Deonie wurde eingestellt. Die Renaturierung und Abdichtung gegen eindringende Feuchtigkeit wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es entsteht eine Biotopvernetzung zwischen Wald und Schleichenbach.		

B.7 Main-Kinzig-Kreis

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.1	Siedlungsstruktur/Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die in der Tabelle „Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsflächen...“ genannten Prognosen für den Main-Kinzig-Kreis sind zu reduzieren. Die vorgelegte Planung wird daher abgelehnt.</p> <p>Die Ausweisung von Einkaufszentren sollte in der Karte separat erfolgen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es wird hier im Bereich des Regionalplanes ein max. Bedarf an Siedlungsfläche von 306 ha und für den Bereich des Regionalen FNP eine Siedlungsfläche von 533 ha dargestellt. Betrachtet man dazu die projektierte Bevölkerungsentwicklung von 18.142 Einwohnern bis zum Jahr 2020 bedeutet dies eine Flächenbevorratung von ca. 460 qm / prognostiziertem Einwohner. Da vermehrt eine verdichtete Bebauung gefordert wird, ist dies mehr als die Größe eines heute geplanten Reihenhausgrundstückes. Dies widerspricht den Grundsätzen G3.4-2 bis G3.4-5 der Regionalplanung und die Prognosen stehen im Widerspruch zu Ziel Z3.4.1-9, denn bereits für die Unterwerte überschreitet die vorgelegte Prognose diese Zielvorgabe.</p> <p>Negativ bewerten wir auch, dass keine Prognosen der Einwohnerentwicklung bis auf Gemeindeebene vorgelegt werden. Bereits heute ist die Zersiedelung der Landschaft Fakt. Viele der heute als geplant genannten Siedlungsgebiete sind bereits teilweise bebaut oder es liegen bereits Bebauungspläne zur Abstimmung vor oder die Planungen sind überdimensioniert (z.B. in den Gemeinden Nidderau, Langenselbold (beide Reg.FNP), Freigericht, Steinau, Schlüchtern, Gelnhausen, Gründau, Bad Soden-Salmünster). Dabei sehen wir grundsätzlich die Regionalplanung als die vorrangige Planung und als Grundlage und nicht umgekehrt, da die Regionalplanungen ansonsten nicht Vorgaben machen, sondern lediglich Nachträge erledigen und begründen müssen. Zudem wird Grundsatz G3.4-7 nicht erfüllt, denn Fakt ist auch, dass innerorts wie auch in vielen Baugebieten der vergangenen Jahre Häuser, Wohnungen und Grundstücke leerstehen. Hier sehen wir ein Potential für die Verringerung der Prognosen des Siedlungsflächenbedarfes.</p> <p>Auf welchen Grundlagen basieren die enormen Baugebietsausweisungen für Kleinzentren, die ja lediglich ihren Eigenbedarf decken sollen, wie z.B. Biebergemünd (12 ha), Birstein (5 ha), Brachttal (5 ha), Flörsbachtal (6 ha), Gründau (24 ha), Hasselroth (10 ha), Jossgrund (10 ha), Linsengericht (12 ha), Sinntal (11 ha). Ausgehend von dem in Z3.4.1-9 genannten Zielen bedeutet dies für Orte mit einer Baugebietserweiterung von 5 ha in zentralen Orten und einer Grundstücksgröße von 400qm 125 Grundstückseinheiten. Von einer Deckung des Eigenbedarfs kann man nicht sprechen.</p> <p>Hinzu kommt, dass teilweise zentrale Ortsteile wie z.B. OT Neuenhaßlau/Hasselroth keine Entwicklungsmöglichkeit mehr hat, da die angrenzenden sensiblen Landschaften insb. das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ keine Entwicklungen mehr bieten.</p> <p>Bezüglich der Stadt Steinau fügen wir die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Bauleitplanung und der Neuaufstellung des FNP bei als Anlage X.B.7 bei.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.1	Siedlungsstruktur/Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die Ausweisung verschiedener Baugebieten im Auenbereich ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir wenden uns gegen die Bebauung im Auenbereich, z.B. im Gemeindegebiet von Steinau. Im Bereich des Kinzigtales wurden durch Bau- /Straßen- und Schienenbau in den letzten Jahrzehnten die Überflutungsgebiete drastisch beschränkt. Um Hochwasserprobleme nicht weiter zu verschärfen, sehen wir keine andere Möglichkeit als hier die sensiblen Auenbereiche strikt von Bebauungen freizuhalten.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.1	Siedlungsstruktur/Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die von der Gemeinde Hasselroth im Rahmen des ROV genannten Ausweisungen von möglichen Siedlungsgebieten in Neuenhaßlau/Mühlbachstraße wird strikt abgelehnt, da das Gebiet als Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Ebenso wird eine Umwandlung des Vorranggebietes Landwirtschaft in ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Gondsroth/Spessart-Hahnenkammstraße abgelehnt. Die Gemeinde will diese Umwandlung erreichen, um eventuell Baugebietsausweisungen zu erleichtern. Dies lehnen wir aus raumordnerischen Gründen ab, da hierdurch die letzten Freiflächen zwischen Somborn und Gondsroth sowie der regionale Grünzug betroffen sind. Wir lehnen auch die fortgesetzte Umwandlung von landwirtschaftlich wertvollen Böden in Bereiche für die Siedlungstätigkeit ab. Außerdem ist die Siedlungstätigkeit in Hasselroth als Kleinzentrum auf Deckung des Eigenbedarfs ausgerichtet. Dazu wurde ein Siedlungsgebiet in Niedermittlau ausgewiesen.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.2	Industrie- und Gewerbegebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Sofern die dargestellten Prognosen nicht bereits realisiert wurden, lehnen wir so große Flächenausweisungen im Main-Kinzig-Kreis ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Neben den 247 ha Fläche Gewerbe im Regionalplan Südhessen werden im Bereich des Regionalen FNP nochmals 483 ha ausgewiesen. Diese Flächen sind drastisch zu reduzieren. Auch für diesen Punkt verweisen wir auf die Bevölkerungsentwicklung und die Einteilung der Gemeinden in Mittel-, Unter- und Kleinzentren (s.3.4.1). Die als Bestand ausgewiesenen Flächen sind ebenfalls zum Teil schon realisiert, werden aber nicht vollausgeschöpft. So ist für das Gewerbegebiet Gelnhausen-Hailer an der Auffahrt Gelnhausen-West wie auch für das Gewerbegebiet Freigericht-Bernbach die Infrastruktur bereits vorhanden. Bei-</p>	

de Gebiete sind überdimensioniert und weisen erhebliche Leerstände auf. Erweiterungen für das Gewerbegebiet Gelnhausen-Hailer werden strikt abgelehnt. Die Planungen sollten dahingehend überarbeitet werden, bestehende Potentiale zu nutzen und weitere Flächenausweisungen auf das nötigste zu beschränken.

Darüber hinaus empfehlen wir die Aufnahme von Gewerbegebieten unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in einen tabellarischen Anhang. Die Ausweisung solcher Gebiete sollte nicht zulasten von Vorranggebieten Siedlung oder Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft erfolgen (Z 3.4.2-4).

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4./3.4.3	Einkaufszentren, ...
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Die Realisierung der Ziele Z3.4.3-3 bzw. -4 sind unbedingt anzustreben.	
Begründung: In den letzten Jahren sind Einkaufsmärkte – insbesondere in Gewerbegebieten – „wie Pilze aus dem Boden geschossen“. Oftmals wird hier über den Bedarf hinausgeplant. Die Realisierung der Ziele Z3.4.3-3 bzw. -4 sind unbedingt anzustreben.	

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
4.	Freiraumsicherung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug zwischen den Gemeinden Hasselroth, Freigericht und Gelnhausen.	
Die im Bereich Hasselroth, Freigericht und Gelnhausen gekennzeichneten Gebiete „Vorbehalt für Natur und Landschaft“ sind als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ auszuweisen.	
Begründung: Es handelt sich hier i.d.R. um Reste von Streuobstgebieten mit besonderem ornithologischen Wert.	

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5	Verkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Die geplanten Ortsumfahrungen im Main-Kinzig-Kreis sind zu streichen.	
Begründung:	

Wir lehnen die zahlreichen ausgewiesenen Umgehungen ab. So werden durch die geplante Umgehung Freigericht Hasselroth die letzten Freiräume zwischen den Gemeinden, die zu dem als Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgewiesen sind, beseitigt. Wir erhalten hierzu unsere Stellungnahmen aufrecht und fordern für einige Umgehungen eine Prüfung, ob die Begründungen für die angestrebten Planungen noch aktuell sind (Beispiel: OU Ronneburg s. Reg. FNP).

Zur Plankarte Regionalplan***

Blatt	Teilkarte Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die Karte enthält zahlreiche Darstellungen von Plangebieten, die bereits realisiert wurden. Darüber ist die zahlreiche Überlagerung von Planzeichen sehr unübersichtlich. Die Karte des letzten ROP war da eindeutiger.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4-1	Wohnbauflächen
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Es sollte vor Ausweisung der neuen Gebiete eine intensive Überprüfung erfolgen, in wie weit Baulücken innerorts vorhanden sind (G3.4-7). Ansonsten gelten unsere Ausführungen zu den überhöhten Flächenausweisungen in bezug auf Wohnbau- und Gewerbeflächen für den Main-Kinzig-Kreis im Rahmen des Regionalplanes. Darüber hinaus lehnen wir alle Einzelvorhaben ab, deren Prüfung sehr erhebliche bis erheblich Umweltauswirkungen ergeben haben.	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.1	Schienenverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
G5.1-14 Hanau-Fulda-Würzburg: Der viergleisige Ausbau bedeutet weitere Einschnitte im sensiblen Auen-/Überschwemmungsgebiet des Kinzigtales, wobei die vorgelegte Planung zusätzlich auch den Ausbau der Autobahn A66 auf 3 Spuren im Bereich Langenselbold beinhaltet.	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.2	Straßenverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Z5.2-7: OU Ronneburg-Hüttengesäß wird abgelehnt, da die Planung mit der ehemaligen geplanten Deponie Hohestein/Eckenberg, die nicht realisiert wurde, begründet wurde.</p> <p>Desweiteren lehnen wir den Ausbau der A66 vom Autobahndreieck Langenselbold bis Gründau-Rothbergen ab. Mit dieser Planung würde das verbliebene Auengebiet der Kinzig in einem sehr problematischen Bereich weiter reduziert und damit auch die entsprechenden Überschwemmungsflächen. Außerdem findet damit nur eine Verlagerung der Verkehrsproblematik in östlicher Richtung statt, die weitere Planungen nach sich ziehen wird. Hier sollte der Schienen- und Busverkehr für Pendler verbessert werden, um einen Umstieg vom Auto zur Bahn zu erreichen.</p>	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Langenselbold		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme der Stadt Langenselbold in den vergangenen 5 Jahren ist eine Konsolidierung und keine Erweiterung der Flächenausweisen für Wohn- und Gewerbegebiete anzustreben. Erweiterungen - auch kleine Erweiterungen - in der Gründauaue werden strikt abgelehnt. Wenn eine Siedlungserweiterung stattfinden muss, dann in nordwestlicher Richtung der Stadt Langenselbold. Auch die innerörtliche Gründauaue ist von Bebauung freizuhalten und ist als innerörtlicher Grünzug zu erhalten bzw. zu entwickeln (gem. G3.4-10 der Planung).</p> <p>Aufgrund der Unübersichtlichkeit der Plankarte ist nicht genau zu erkennen, ob eine Erweiterung des Gewerbegebietes südlich des Aldi-Verteilermarktes geplant ist. Dies wird von uns strikt abgelehnt.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Erlensee		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Das Gewerbegebiet an der AS Langenselbold West wird abgelehnt. Mit der Aufgabe des amerikanischen Fliegerhorstes in Erlensee wird für die Ansiedlung von Gewerbe eine entsprechende Konversionsfläche frei.</p> <p>Das geplante Baugebiet in östlicher Richtung sollte als natürliche Grenze den vorhandenen Radweg Richtung Langenselbold erhalten. Nördlich dieses Weges sollte keine Bebauung mehr erfolgen. Die Bebauung am Rathaus zwischen Rückingen und Langendiebach wird abgelehnt. Hier sollte im Norden von Rückingen das Erlenwäldchen von Bebauung freigehalten werden. Die Naturschutzwürdigkeit wurde durch ein entsprechendes botanisches Gutachten bestätigt.</p> <p>Das Gewerbegebiet nördlich des Sondergebietes TOOM Baumarkt wird abgelehnt. Hier liegen extensiv bewirtschaftete Kleingärten.</p> <p>Im Südosten von Erlensee, südlich der Autobahn befindet sich eine illegale Kleingartenanlage mit Häu-</p>		

ern. Diese wird von uns strikt abgelehnt, da sie im Auenbereich liegt.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Neuberg		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Das Gewerbegebiet im Süden und ebenfalls in östlicher Richtung wird abgelehnt wegen erhaltenswerter Kulturlandschaft und Erhalt der letzten Freiflächen zwischen Langenselbold und Neuberg.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Ronneburg		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die geplanten Baugebietserweiterung sind zu hoch. Wenn in Altwiedermuß als nicht zentralem Ort die geplanten Baugebiete realisiert werden sollen, ist die sehr große Fläche im nordöstlich von Ronneburg (zentraler Ort) zu reduzieren.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Hanau	Wohnen und Gewerbe	Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Es wird kein Bedarf für Neuweisungen gesehen. Insbesondere unter Einbeziehung der freiwerdende Flächen aufgrund des Abzuges der Amerikaner erscheint der Bestand als ausreichend.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Hanau	Grünflächen	Grünflächen, Sportanlagen etc.
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die Nutzung der „Old Ardenne Kaserne“ als Sport- und Parkanlage wird aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung (Magerrasen, Sanddüne) abgelehnt.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Großkrotzenburg	Wohnen und Gewerbe	
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Umnutzung von Teilen des ehemaligen NATO-Öllagers als Kohlelager für das Kraftwerk Staudinger ist zu streichen.</p> <p>Schon wegen seiner riesigen Dimensionen (Nach Angaben von E.ON gibt es bisher noch kein vergleichbares Bauwerk.), vor allem aber, weil es eine Förderung einer verfehlten Investition in eine veraltete, schädliche Technologie darstellt, ist diese Planung abzulehnen.</p>		

B.8 Main-Taunus-Kreis

Zur Plankarte Regionaler Flächennutzungsplan***		
Hauptkarte Blatt Nr.:	Beikarte Blatt Nr.:	Planzeichen-Bezeichnung
3		Wohnbaufläche, geplant
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Die Darstellung einer „Wohnbaufläche, geplant“ im Gebiet „Oberer Bienroth“ (zwischen dem Eppsteiner Sportplatz, der Straße „Auf dem Wingertsberg“ und dem Eppenhainer Weg) in der Stadt Eppstein ist zu streichen. Es ist ein „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit der geplanten und derzeit innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens konkretisierten Nutzung wird eine ökologisch intakter Raum zerstört. Insbesondere machen wir hiergegen folgende Bedenken geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sich aus dem biologischen Gutachten des Sachverständigen Dr. Karl, das der Stadt Eppstein bereits vorliegt, ergibt, werden durch die geplante Baumaßnahme seltene Vögel und Fledermäuse stark gefährdet. Zudem wird die derzeit auf dem Gelände befindliche geschützte Streuobstwiese zerstört. 2. Das geplante Baugebiet führt zu einer ökologisch unsinnigen Versiegelung von Flächen, da es im gesamten Stadtgebiet von Eppstein eine erhebliche Anzahl von Baulücken gibt. 3. Wie aus der Eppsteiner Zeitung zu entnehmen, sollen 66 neue Wohneinheiten dort entstehen. Aufgrund der zu erwartenden ca. 150 weiteren Fahrzeuge kommt einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Eppstein und Vockenhausen, die keinesfalls mehr zumutbar ist. Bereits jetzt kommt es insbesondere im Berufsverkehr zu erheblichen Staus an den Verbindungen zur B455. Diese führen auch zu einer unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner, die sich durch das Vorhaben – auch wegen des zu erwartenden jahrelangen Baustellenverkehrs – noch verstärken wird. 4. Da das Baugebiet über die Straße „Auf dem Wingertsberg“ und die Rossertstraße in Eppstein sowie über den Eppenhainer Weg in Vockenhausen erschlossen werden soll, ist der Schulweg derjenigen Kinder betroffen, die die Burgschule und die Freiherr-vom-Stein-Schule besuchen. Durch die zusätzliche Verkehrsbelastung kommt es zu einer erhöhten Gefährdung der Schulkinder. 		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan***
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen
Der BUND Hessen unterstützt die getrennt eingegangene Stellungnahme des BUND Kreisverbands Main-Taunus (übermittelt durch Herrn Manfred Guder, Frankfurter Str. 57, 65779 Kelkheim).

B.12 Rheingau-Taunus-Kreis

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.1/3.1.2	Strukturräume/Verdichtungsraum, Abbildung 3 „Strukturräume“
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
In der Teilkarte Strukturräume ist Walluf als Verdichtungsraum darzustellen.	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3	Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Der max. Wohnsiedlungsbedarf von 295 ha für den Rheingau-Taunus-Kreis ist viel zu hoch angesetzt und wie folgt zu reduzieren:	
Aarbergen	-3 ha
Bad Schwalbach	-13 ha
Eltville	-10 ha
Geisenheim	-6 ha
Heidenrod	-6 ha
Hohenstein	-3 ha
Hünstetten	-15 ha
Idstein	-25 ha
Niedernhausen	-11 ha
Östrich-Winkel	-8 ha
Rüdesheim	-14 ha
Schlangenberg	-3 ha
Taunusstein	-32 ha
Waldems	-4 ha
Walluf	-10 ha
<p>Maximal 1/3 davon ist für die nächsten Jahre völlig ausreichend. Die Bevölkerungszahl im RTK stagniert seit mehreren Jahren bzw. ist seit 2 Jahren rückläufig. So ging die Bevölkerungszahl 2006 um fast 1000 Bewohner zurück. Für den Wohnbedarf durch steigende Wohnflächen pro Person und den Eigenbedarf ist eine deutlich geringere Zuwachsfläche erforderlich. Hinzu kommt ein großes Potential an Flächen zur Nachverdichtung, Umwandlung von Gewerblichen Flächen, Umwandlung von Wochenendgebieten und deren Nachverdichtung u.a.m.</p>	

Im Einzelnen ist folgendes zu den Kommunen zu sagen:

Aarbergen besitzt viele gewerblich unzureichend genutzte Flächen und bedarf keiner neuen Wohnsiedlungsflächen.

Bad Schwalbach ist aufgrund der fehlenden Schienenverbindungen nicht als Siedlungsschwerpunkt geeignet.

Eltville, Walluf, Öestrich-Winkel und Geisenheim sind nur noch in geringem Maß durch weitere Siedlungsgebiete auszudehnen, da ansonsten die besondere Struktur im Rheingau mit einem klaren Wechsel zwischen abgegrenzten Siedlungsbereichen, Weinbau, Talauen, Flußbauen und Wald in Frage gestellt wird.

Die enormen Zuwächse für Taunusstein lassen sich nicht rechtfertigen. Taunusstein besitzt keine adäquate verkehrliche Erschließung. Schon heute sind durch Pendlerströme, Schüler und Freizeitverkehre angrenzende Gebietskörperschaften massiv belastet.

Im ÖPNV besteht keine Schienenangebot. Das Busverkehrsangebot ist begrenzt und wurde in der letzten Zeit reduziert. Die Reisezeiten sind unattraktiv.

Die Erschließung beim MIV ist sehr schlecht, da keine direkte BAB Anbindung und alle sonstigen Straßenverbindungen zu Lasten benachbarter Kommunen gehen (Wiesbaden, Idstein).

Idstein besitzt mehrere große Flächen, die noch erhebliches Potential für Wohnsiedlung und Gewerbe enthalten.

Die DB-Strecke Frankfurt – Limburg hat in Idstein-Wörsdorf einen Haltepunkt, der 2. Haltepunkt ist zu streichen.

Waldems ist aufgrund der fehlenden Schienenverbindungen für weitere großflächige Siedlungsflächen nicht geeignet.

Zum Regionalplan ***

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.1	Siedlungsgebiete, Tabelle 2
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Der Bevölkerungszuwachs für den Rheingau-Taunus-Kreis ist unrealistisch: Anstelle einer Zunahme um 3.028 ist eine Abnahme der Bevölkerung bis zum Jahre 2020 zu erwarten. Bei Fortschreibung der aktuellen Entwicklung um ca. 10.000-15.000 Einwohnern.	

Zum Regionalplan ***

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.2	Industrie- und Gewerbegebiete, Tabelle 3
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Der Zuwachs an gewerblichen Flächen ist viel zu hoch, entspricht nicht dem Bedarf und ist entsprechend zu reduzieren.	
Nennenswerte Neuansiedlungen von gewerblichen Unternehmen sind in den letzten Jahren im RTK nicht mehr vorgekommen. Der Bedarf für die Eigenentwicklung ist im Bestand sehr gut darzustellen. Daher ist ein Zuwachs von 142 ha unnötig.	
Es ist daher kein Zuwachs vorzusehen.	

Ferner sollte die interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewerbeentwicklung forciert werden, damit Gewerbeflächenbrachen den ggf. auftretenden Bedarf decken können.

Zum Regionalplan ***

Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.3	Großflächiger Einzelhandel
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
Ziel 8 ist in jedem Fall durchzusetzen.	
Großflächiger Einzelhandel muss auch mit blick aus die soziale und demographische Struktur für den ÖPNV-Kunden erreichbar sein.	

B.13 Wetteraukreis

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4	Siedlungsstruktur
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die Siedlungszuwachsflächen für Wohn- und Gewerbeflächen sind für den Wetteraukreis eindeutig überdimensioniert. Sie betragen nach Tabelle 1 (Seite 33) und Tabelle 3 (Seite 41) etwa 920 ha an Wohnbaufläche und etwa 690 ha an Gewerbefläche. Zusammen sind das ca. 1.610 ha also fast 3000 Fußballfelder, um die Größe der Zuwachsflächen zu veranschaulichen.</p> <p>Betrachtet man zunächst nur die Wohnbauzuwachsfläche von etwa 920 ha, so liegt sie um fast 50 % höher als im gültigen Regionalplan Südhessen 2000, in dem bisher nur 630 ha ausgewiesen sind. Andererseits wird nach Tabelle 2 (Seite 35) nur ein Bevölkerungswachstum von etwa 7 % für den Wetteraukreis erwartet. Hier ergibt sich also ein krasses Missverhältnis.</p> <p>Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse bei den Gewerbezusatzflächen. Diese sollen von 415 ha im gültigen Regionalplan Südhessen 2000 auf etwa 690 ha also um ca. 65 % wachsen.</p> <p>Das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) verlangt in seinen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs. 2 u.a. unter Ziffer 2, dass Siedlungen und Bauten so zu planen sind, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen. Auch das Baugesetzbuch führt in § 1a den Grundsatz an, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.</p> <p>Diese beiden Grundsätze sehen wir bei den Siedlungsgebietszuwächsen des Regionalplanentwurfs grob missachtet. Wir verlangen eine vernünftige Anpassung der Bauzuwachsflächen an das zu erwartende Bevölkerungswachstum. Im übrigen haben die Gemeinden auch die Möglichkeit, in geeigneten Gebieten die Bebauungsdichte zu erhöhen.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.1	Siedlungsgebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Glauburg: Die Fläche des Archäologischen Parks sollte als Gemeinbedarfsfläche „Kultur“ dargestellt werden.</p> <p>Nidda-Borsdorf: Die im östlichen Rand dargestellte Fläche „Vorranggebiet Siedlung“ sollte erheblich reduziert werden, der vorgeschlagenen Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Kleingartengelände stimmen wir nicht zu.</p> <p>Ortenberg-Effolderbach: Am Nordrand von Effolderbach bis zur B275 wurde im Plan im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ein „Vorranggebiet Siedlung“ ausgewiesen. Auch im Interesse des Erhalts guter landwirtschaftlicher Flächen bitten wir auf diese Ausweisung zu verzichten.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4.2	Industrie- und Gewerbegebiete
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Nidda-Borsdorf: Ein Bedarf für das „Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe“ östlich von Borsdorf scheint uns vor dem Hintergrund der stagnierenden Entwicklung des vorhandenen Gebietes nicht gegeben. Der Erhalt der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und der Frischluftschneise scheint uns dringender.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.1	Schienenverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Z 5.1-12: Die Schienenstrecke Stockheim-Gedern dürfte durch den Vulkanradweg und weitere Überbauungen nicht mehr infrage kommen.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.2	Straßenverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Z 5.2-7, S. 68 Neubauvorhaben B 275 OU Bad Nauheim – Ober-Mörlen: Es ist unserer Ansicht nach noch nicht, wie im Plan dargestellt, als verbindlich und abgewogenes Ziel zu werten. Unter naturschutzfachlichen Erwägungen sind weite Teile hochproblematisch und bedürfen eine UVP nach §34 HENatG, insbesondere das FFH-Gebiet „Übungsplatz bei Ockstadt“ bedarf der Berücksichtigung.</p> <p>Z 5.2-7 K 196, Querspange K 196 – B457 südlich Nidda: Wir bitten diese Planung fallen zu lassen, da der Bedarf durch den Wegfall des ursprünglich geplanten Heizkraftwerkes nicht mehr gegeben ist. Der Schutz des angrenzenden Vogelschutzgebietes „5519-401 Wetterau“ sollte Vorrang haben.</p>	

Zum Regionalplan ***	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
5.5	Luftverkehr
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Z 5.5-6 Verkehrslandeplatz Reichelsheim: Die dargestellte Fläche der der Start- und Landebahn entspricht nicht dem Planfeststellungsbeschluss</p>	

Zum Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan - Umweltbericht	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
8.2.1	Windenergienutzung
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Die 42 gestrichenen Vorrangflächen für Windenergienutzung im Wetteraukreis sollten größtenteils wieder in den RFNP aufgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Speziell bei den Flächen Friedberg und Wöllstadt wurde die Ablehnung offiziell avifaunistisch begründet (inoffiziell: unsere Häuser in 1 km Abstand verlieren 3 oder 4 Mio. Euro an Wert).</p> <p>Hauptargument: Die Flächen liegen im Hauptkorridor des Vogelzuges. S. Stellungnahme der UNB Friedberg . Nun befinden sich bei Karben-Kloppenheim seit Jahren 2 WKA je 1 MW in Betrieb und 2006 wurden zwei weitere Maschinen mit je 2 MW genehmigt. Liegen natürlich auch in Hauptkorridor des Vogelzuges. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mir bis dato nicht bekannt geworden.</p> <p>Die von Kanzlerin Merkel geplanten Klimaschutzziele lassen sich ohne Windkraft nicht wie geplant erreichen. Windstrom ist auch der billigste EEG-Strom.</p> <p>Es sollten auch Standorte mit zwei WKA zugelassen werden. 2 große WKA (Langsamläufer) bringen einen erheblichen Energieertrag und so können auch kleiner Flächen genutzt werden.</p> <p>Standorte ca. 12 ha. Für 2 WKA.</p>	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Allgemeiner Teil	
Kapitel-Nr.	Kapitel-Bezeichnung
3.4	Siedlungsstruktur
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen	
<p>Hier wird auch auf die Ausführungen unter gleicher Ziffer im Regionalplan (siehe oben) hingewiesen.</p> <p>Die Aussagen im Text auf Seite 45 (Annahmen zum Flächenbedarf für Gewerbe) verdeutlichen noch einmal die Großzügigkeit der Flächenzusatzplanung. Die Modellbetrachtung bis zum Jahr 2020 ergibt eine Flächennachfrage von 490 ha Baufläche für gewerbliche Zwecke im Ballungsraum. Im RegFNP sind jedoch 2.758 ha für gewerbliche und gemischte Baufläche (im Verhältnis 1 : 1) als Zuwachsfläche ausgewiesen, also mehr als das Fünffache. Dies widerspricht eindeutig den gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 HENatG und § 1a BauGB.</p>	

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Bad Nauheim		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>In der Vorlage fehlen folgende Streuobstwiesenflächen: Eine große schutzwürdige Fläche am westlichen Ortsrand von Nieder-Mörlen und ebenso eine gegenüber dem alten Forsthaus am Rande der Kernstadt. Wir bitten beide aufzunehmen.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Bad Vilbel		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>BV-Dortelweil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausgewiesene Wohnbaufläche westlich der B3 bei Dortelweil West „Am Steinernen Kreuz“ lehnen wir kategorisch ab. Die vorhandene Bebauung wurde lediglich im Rahmen eines Sondergebietes für Pferdezucht und Pferdesport genehmigt. Ein Baugebiet jenseits der B3 stand nie zur Debatte. 2. Die als Bestand ausgewiesene gemischte Baufläche am Golfplatz von Dortelweil gehört nicht in den Geltungsbereich des Golfplatzes sondern betrifft den „Lindenhof“, der als landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben errichtet wurde. <p>BV-Heilsberg:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Am Nordrand des Heilsbergs ist das „Christeneck“ als geplantes Wohnbaugebiet ausgewiesen. Das lehnen wir ab. Die Fläche sollte unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten frei von jeglicher Bebauung bleiben. Auch unter Lärmgesichtspunkten ist die Fläche nicht zum Wohnen geeignet. Siehe hierzu auch den Umweltbericht, nach dem das Vorhaben abzulehnen ist. 2. Die „Amiwiese“ am Westrand des Heilsberges ist ein stark genutztes Gebiet zur Naherholung. In Verbindung mit den am westlichen Ortsrand anschließenden von der Stadt Frankfurt teilweise neu angelegten Grünflächen, ergibt sich eine wertvolle naturnahe Frei- und Spielfläche für die Heilsberger Bürger. Von einer Bebauung bitten wir abzusehen. <p>BV-Gronau: Die vorgesehene Erweiterungsfläche für Wohnbebauung, die außerhalb des BPlanes „Dortelweiler Str. 3. Änderung“ liegt befindet sich im Auenbereich der Nidda. Wir bitten auf diese Erweiterung zu verzichten.</p>		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Butzbach		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Außenbereich sind nicht alle Anlagen eingetragen (z. B. Anlagen der Obst- und Gartenbauvereine, Sportanlagen, Aussiedlerhöfe usw.) 2. Es fehlt eine Erfassung von Brachflächen innerhalb der derzeitigen Bebauung. In Butzbach bspw. steht seit Jahren eine neue Nutzung der Fläche der ehemaligen Firma Tröster an. In den Plänen ist diese Fläche als Industriefläche im Bestand ausgewiesen, auf Grund der Lage direkt am Bahnhof und des Umfeldes (von 2 Seiten Wohnbebauung) eine künftige Nutzung als Siedlungsfläche an. Es gibt ähnliche, kleinere Situationen im gesamten Stadtgebiet. 3. Die Erweiterung des Industriegebietes "Nord" Richtung Pohlgöns ist nicht sinnvoll. Seit den siebziger Jahren (Konkurs BAMAG, Abzug der Firma FAUN) gibt es im Industriegebiet Nord einen erheblichen Leerstand. Es gelang nicht neue Betriebe anzusiedeln. Von den angesprochenen Firmen wurde immer auf die unzureichende Anbindung an die A5 hingewiesen. Ein erweitertes 		

Industriegebiet Nord erhöht somit zwangsläufig die Dringlichkeit für die B3a. Gleichzeitig wird aber durch die Industriegebietserweiterung die Planungsmöglichkeiten für deren Streckenverlauf eingeschränkt. Bei der Erweiterung des Industriegebietes bis zum Limes-Verlauf sind zudem Konflikte mit dem Denkmalschutz zu erwarten. Die für die Erweiterung vorgesehene Fläche grenzt zudem an ein "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion", es darf davon ausgegangen werden, dass auch die vorgesehene Fläche selbst die gleiche Funktion hat/hätte.

4. Auf die Erweiterung der Siedlungsfläche im Degerfeld sollte zunächst zu Gunsten von Flächen, die näher zur Kernstadt liegen verzichtet werden. Da zudem durch den Abzug der Amerikaner deren Wohnsiedlung im Degerfeld frei wird, besteht hier kein Bedarf. Auf Grund der Nachbarschaft zu einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" ist zu vermuten, dass auch diese Fläche diese Funktion hat.
5. Aus den bei 3. + 4. bereits genannten Gründen sollten auf die Flächen in der Nähe der Heinrich-Schneider-Siedlung bzw. am Südrand des Industriegebietes Nord (Erweiterung Gewerbliche Baufläche Erweiterung Gemischte Baufläche) verzichtet werden.
6. Die Erweiterung der Siedlungsflächen in den Ortsteilen geht über den Bedarf für eine Dorfentwicklung hinaus (obwohl im Planentwurf gegenteiliges behauptet wird). Bereits heute gibt es in den alten Dorfkernen einen erheblichen Wohnungsleerstand. Auf jeden Fall überdimensioniert erscheint die Siedlungsflächenerweiterung im Stadtteil "Ebersgöns". Im Stadtteil Statt der Erschließung neuer Siedlungsflächen sollte über Maßnahmen zur Steigerung der Wohnattraktivität innerhalb der bestehenden Bebauung nachgedacht werden. Neue Siedlungsflächen erfordern zudem Investitionen in die Infrastruktur (Versorgung, Entsorgung, Verkehrsanbindung,...), die von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Neue Siedlungsflächen werden – sofern die derzeitige Preisgestaltungspolitik beibehalten wird – dazu führen, dass sich Pendler ansiedeln, was zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen mit allen Konsequenzen und negativen Folgen führt. Angesichts der Klimaerwärmung sollte die Förderung der weiteren Zersiedlung obsolet sein. Die (Wohnbau-)Baugebietsausweisung im Stadtteil Griedel, an der L 3134, erscheint unsinnig, da mit einer hohen Lärmbelastung durch die A5 zu rechnen ist und das Gebiet vermutlich keine große Nachfrage erfahren wird.
7. Im Ortsteil "Oes" ist die Erweiterung eines Wochenendgebietes ausgewiesen. Auf Grund des Umfeldes und der sattsam bekannten Problematik mit Wochenendgebieten sollte darauf verzichtet werden.
8. Die Erweiterung der Siedlungsfläche in Butzbach um 295 Hektar erscheint Angesichts der im Planentwurf dargestellten zu erwartenden Zuwächse und der Lage der Stadt Butzbach am nördlichen Rand des Planungsgebietes unverhältnismäßig (Erweiterung der Wohnbaufläche um ca. 35%, der gemischten Bauflächen um ca. 12 %, der Gewerbeflächen um ca. 105 % – ohne die Konversionsflächen der Ayerskaserne immerhin noch um ca. 45 % der ursprünglichen Industriegebiete). Die Nachfrage nach Bauplätzen war in den letzten Jahren in Butzbach eher gering (schleppender Absatz z. B. im Schloßgelände und im Bereich Hinter der Burg). Es entsteht der Eindruck, dass die Stadt Butzbach sich um eine Bevorratung von Flächen bemüht um sich ggf. einer übergeordneten Planung entziehen zu können.
9. Wohnbauflächen sollten vorrangig im Einzugsbereich von Haltepunkten des Schienennetzes ausgewiesen werden (Butzbach "Berghof", Ostheim, teilweise Niederweisel), da ein erheblicher Teil der Butzbacher Bürger zum Arbeiten ins Rhein-Main-Gebiet pendeln muß. Es ist nicht zu erwarten, dass sich an diesem Umstand in naher Zukunft grundsätzlich etwas ändert.
10. Die "SO Einkauf" in der Nähe zur Abfahrt Butzbach führt zu einem vermehrten Kfz-Aufkommen. Außerdem liegt die Fläche mitten in einem "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion" und beschränkt die Planungsmöglichkeiten für die evtl. B3a.
11. Für den Gesamtplan gilt, dass bei einer fünffachen Überplanung des geschätzten Bedarfs für Industrieflächen (Geschätzt: 460 ha, ausgewiesen 2738 ha) nicht mehr von einer bedarfsorientierten Planung gesprochen werden kann. Es ist zu erwarten, dass die Gemeinden die

Möglichkeiten des Planes ausschöpfen, Gewerbegebiete erschließen und untereinander um Firmenansiedlungen konkurrieren. Die Folgen dieser Ressourcen verschwendenden Handlungsweise mit ihren negativen Folgen für die Allgemeinheit (z. B. Finanzierung des Unterhalts von nicht ausgelasteten Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung) sind bereits heute in weiten Teilen Deutschlands zu besichtigen. Auch die Planung für die Wohnbebauung gibt anscheinend der Erschließung neuer Gebiete den Vorrang vor der Nutzung von Brachflächen innerhalb der bestehenden Bebauung.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Friedberg		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Die beiden wertvollen Streuobstgebiete „Wingert bei Dorheim „ und Roter Berg bei Bauernheim“ sollten als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt werden.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Karben		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<p>Siedlungsstruktur</p> <p>Auch hier wird eine wesentliche Zunahme der Wohnbaufläche (+ ca. 16 %) und der gewerblichen Baufläche (+ ca. 30 %) geplant. Das ist überdimensioniert im Vergleich zum erwarteten Bevölkerungswachstum. Trotzdem hat der Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur des Stadtparlaments beschlossen, weitere Wohn- und Gewerbegebiete im laufenden Verfahren zum RPS und RFNP anzumelden. Diese zusätzlichen Neubaugebiete liegen zum Teil im Vorranggebiet Regionaler Grünzug, im Vorranggebiet für Natur und Landschaft und im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.</p> <p>Nur zwei dieser zusätzlichen Projekte seien hier erwähnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Mischbauggebiet an der Nordseite der Bahnhofstraße, westlich im Anschluss an das jetzige Neubaugebiet Brunnenweg. Das wäre dann der Baulückenschluss, um die Luftschneise völlig abzuschneiden. Bei der Neubauplanung des Baugebietes Brunnenweg und des Einkaufszentrum südlich der Bahnhofstraße wurde noch argumentiert, dass die verbleibende Baulücke wegen ihrer wichtigen Klimafunktion frei bleiben soll. Nach nur zwei Jahren ist dieser Beschluss Makulatur. Die Neubürger im Neubaugebiet Brunnweg sind übrigens empört, dass eine Zusage der Stadt, das Gebiet westlich werde wegen Naturschutzauflagen nicht weiter bebaut, nun nicht mehr eingehalten wird. 2. Ein Gewerbegebiet nördlich von Okarben, beiderseits der Bundesstraße 3. Hier liegen das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, das Vorranggebiet für Natur und Landschaft und das Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sogar übereinander. Eine solche Stadtplanung negiert völlig jeden Anspruch auf einen vernünftigen Naturschutz. <p>Der Auwald/Teich/Tümpel-Bereich östlich der SO-Fläche „Pfadfinderlager“ an der Nordgrenze der Gemarkung Petterweil sollte wegen der vorhandenen biologischen Vielfalt höher bewertet werden.</p>		

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen

Zu dem Umweltthema „Bevölkerung, Gesundheit“ werden Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärm erwähnt, aber nicht die erhebliche Lärmbelastung durch den Luftverkehr bei Ostwindlage im Stadtteil Rendel. Hier sind vor einigen Jahren im Baugebiet Fuhrweg Lärmpegelmessungen durchgeführt worden, die eindeutig diese erhebliche Lärmbelastung nachgewiesen haben.

Im Zusammenhang mit der Erweiterungsplanung des Flughafens Frankfurt hat die Stadt Karben den Antrag gestellt, an dem Planungsverfahren beteiligt zu werden. Dies wurde aus „verwaltungstechnischen“ Gründen abgelehnt.

Nun wird eine Regionalplanung für den Ballungsraum Frankfurt vorgelegt und so getan, als ob der Fluglärm bei Ostwindlage zwar in Bergen-Enkheim, Bad Vilbel/Gronau und Niederdorfelden erheblich stört, aber in dem dicht benachbarten Stadtteil Rendel der Stadt Karben nicht mehr vorhanden ist. Das ist technisch unmöglich.

Im Zuge einer Gleichbehandlung aller Bürger im Ballungsraum muß dieses „Versteckspielen“ beim Fluglärm endlich aufhören. Wir verlangen, dass die Fluglärmbelastigung für alle betroffenen Gemeinden des Ballungsraumes und auch für die Stadt Karben festgestellt und dokumentiert wird. Die Lärmdaten sind vorhanden oder können durch Rechenverfahren (beim Straßenlärm üblich) ermittelt werden. Der Aufwand für die Datenerfassung ist gering.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Münzenberg		

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die geplante Gewerbegebietsausweisung zwischen Gambach und Ober-Hörgern lehnen wir ab, da sie das vorhandene weiträumige Landschaftsbild zerstören würde. Ein Bedarf ist nicht zu erkennen. Entsprechend bitten wir das Gewerbegebiet an der A 45 bei Ober-Hörgern flächenmäßig zu reduzieren.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***

Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Niddatal		

Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen

Die in der Beikarte angeführten Straßenplanungen sind hinfällig und sollten aus den Plänen entfernt werden.

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Ober-Mörlen		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Ortsumgehung siehe oben (Kapitel 5.2 Straßenverkehr), der entsprechende Abschnitt sollte daher nicht im Plan aufgeführt werden. 2. In der Bachau zwischen der Gemarkungsgrenze nach Oppershofen und Ostheim wurden in letzter Zeit biotopverbessernde Maßnahmen im Sinne einer Biotopvernetzung durchgeführt. Daher sollte diese Fläche als „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ dargestellt werden. 		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Reichelsheim		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
Wie oben bereits ausgeführt entsprechen die Angaben zur Star- und Landebahn nicht der Planfeststellung.		

Zum Regionalen Flächennutzungsplan Text: Gemeindeteil***		
Gemeinde	Text: Abschnitt	Karte: Planzeichen-Bezeichnung
Rosbach		
Anregungen / Bedenken / Stellungnahmen		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bach- und Grabenläufe sowie deren Auen sollen als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sollen konsequent weiter entwickelt werden. Auen sollten unverbaut bleiben. Die Streuobstwiesen sind zu erhalten. Das betrifft auch die Flächen in Nieder-Rosbach, die im Plan für eine Ausweitung von Gewerbeflächen beansprucht werden, obwohl sie als Ausgleichmaßnahmen für die Ortsumgehung verplant sind. 2. Der Forst „Alteberg“, an der Ortsgrenze der Gemarkung Rodheim v.d.H. gelegen, sollte als Erholungswald für Petterweil und Okarben ausgewiesen werden. 3. Windkraftanlagen: Mit dem einzigen verbliebenen Standort ganz im Westen (Wald) sind wir einverstanden. Die drei Standorte im Osten der Gemarkung lehnen wir ab (in der Nähe sind Brutplätze: Baumfalke, Turmfalke, Mäusebussard, bis vor ein paar Jahren auch noch Rotmilan). Während des Herbstzuges rasten auf dem Pappelviereck Trupps von Rot- und Schwarzmilanen. Der Streitberg ist ebenfalls Trittstein für Zugvögel. Vor einigen Jahren wurden über 1.000 Kraniche am Boden beobachtet. Der dritte Standort liegt in der Nähe der Seemühle und des Teichs am Beunbach. Auch der Teich ist ein Magnet für Großvögel wie Graureiher, Kormorane und den Mäusebussard (Brutvogel). All dies sind Vogelarten, die durch Windkraftanlagen besonders gefährdet sind. 		

B.14 Stadt Wiesbaden

Plansatznummer: 3.4.1. Ziel 3 / Karte

KV WI

Anregung: Die geplanten Siedlungsgebiete in Wiesbaden-Nordenstadt sind deutlich zu reduzieren.

Begründung: Die geplanten Siedlungsgebiete in Wiesbaden-Nordenstadt sind deutlich größer eingezeichnet, als von der Kommune in ihrer eigenen Flächennutzungsplanung so vorgesehen. Der bislang vorgesehene Flächenzuwachs wird für die Bedarf der Stadt Wiesbaden als ausreichend angesehen.

Teil C: Windkraftnutzung – Begründung

C.0 Zusammenfassung

Die hessischen Regionalpläne müssen dem Nachhaltigkeitsgebot im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz genügen. Der BUND Hessen hält deshalb die Nutzung der Windkraft auch in Hessen für unerlässlich, wenn die drohenden Folgen des Klimawandels, die auch für die Schutzgüter von Naturschutz und Landschaftspflege zu dramatischen Konflikten führen werden, abgemildert werden sollen.

Die grundsätzliche Zustimmung des BUND Hessen zur Nutzung der Windenergie bedeutet aber keine Zustimmung zur Errichtung von WEA an jeder Stelle und in jeder Form. Der BUND Hessen begrüßt deshalb die Entwicklung eines Konzeptes zur Windkraftnutzung auf der Ebene der Regionalpläne. Ein solches Konzept kann seine steuernde Wirkung aber nur entfalten, wenn es den Anforderungen der Rechtsprechung genügt.

Der RPS-E/RegFNP-VE wird dem Nachhaltigkeitsgebot nicht gerecht und stellt eine unzulässige Verhinderungsplanung dar. Er liefert kein schlüssiges Gesamtkonzept für die Vorrang- bzw. Ausschlussgebiete der Windkraftnutzung. Insbesondere die sachlich nicht begründete Reduktion der Vorrangflächen gegenüber dem rechtmäßigen und bestehenden Regionalplan sowie der direkte und indirekte Ausschluss des Repowering (Ersatz von kleinen Altanlagen durch höhere und leistungsfähigere Neuanlagen in der Regel bei Reduktion der Anlagenzahl) nehmen der Windkraftnutzung den substantiellen Raum. Da den Kommunen die Möglichkeit der Höhenbegrenzung von WEA eingeräumt wird und heutige, neue WEA oftmals größer sind als früher errichtete, wird die Vorrangflächenzuweisung der Regionalplanung in der Praxis der kommunalen Entscheidung untergeordnet. Dies gilt selbst für die aus dem bestehenden Regionalplan übernommenen Windkraftvorrangflächen. Damit leitet das Windkraftflächen-Vorrangkonzept des RPS-E/RegFNP-VE das weitgehende Ende der Windkraftnutzung in Südhessen ein.

Damit besteht das hohe Risiko, dass der Plan der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten kann. Die Folgen wären gerade aus Sicht des Landschaftsschutzes inakzeptabel. Der BUND Hessen rät dringend zu einer Überarbeitung. Dabei muss die Methode zur Abgrenzung bzw. Ausgrenzung von WEA überarbeitet werden.

Überall dort, wo pauschale Abstandsregeln verwendet werden, ist ein besonders hoher Begründungsaufwand notwendig, denn mit dem in vielen Fällen notwendigen Ausschluss von WEA wird beschränkend in das Grundeigentum eingegriffen.

Besonders problematisch sind pauschale Abstandsregeln dann, wenn sie aus dem Schutzgut bzw. aus den erlassenen Schutzvorschriften selbst nicht hergeleitet werden können. In diesen Fällen fehlt es im Konzept des RPS-E/RegFNP-VE noch an der notwendigen Begründung.

Die im Ziel 8.2.1-2 mitgelieferte Begründung der „Minderung räumlicher Belastung und Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung“ nimmt die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes

zur Abgrenzung von Vorranggebieten voraus. Gerade durch dieses Konzept sollen die Beeinträchtigungen erst ermittelt werden. Im folgenden Begründungsteil zu 8.2.1 wird nicht erläutert, warum Flächen unter 18 ha per se zu einer räumlichen Belastung führen.

Die Forderung nach vorrangiger Nutzung regenerativer Energieträger muss mit quantitativen Zielvorgaben für die verschiedenen Energieträger unterlegt werden. Dies leistet der RPS-E/RegFNP-VE bisher nicht. Um solche Zielvorgaben zu formulieren, müssen die Potenziale des Raums geschätzt werden. Eine solche Potenzialschätzung hat der BUND Hessen auf Ebene der Landkreise z. B. für die Biomassenutzung, in ganz Hessen vorgenommen.

Für die Windkraftnutzung wird in dieser Stellungnahme hergeleitet, dass auf der im RPS-E/RegFNP-VE vorgesehenen Fläche von 1 % des Regierungsbezirks (incl. Planungsverband) nur < 10 % des heutigen Strombedarfs bis 2020 gedeckt werden können (unter der Annahme, dass weitere Flächen bis zur Plangenehmigung entfallen und nur 65 % der Flächen mobilisiert werden). Der Regionalplanentwurf ist daher nicht in der Lage,

- die selbst gesetzten Ziele der möglichst dezentralen Energiegewinnung und des Vorrangs erneuerbarer Energien,
- den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung bis zum Jahr 2012 auf mind. 12.5 % zu steigern und
- die Anforderungen des LEP 2000, der in der Begründung von einer vorrangig umweltschonenden Energieerzeugung spricht,

zu erfüllen.

Der BUND Hessen fordert deshalb, dass die Zielsetzung der Landesregierung für die Windkraft im Regionalplan Südhessen zum landesplanerischen Ziel konkretisiert wird, wonach 20 % des in Südhessen verbrauchten Stroms von ca. 22.000 Mio. kWhel pro Jahr durch Windkraft erzeugt werden. Hierfür würden effektive 1,2 % der Fläche des Regierungsbezirkes Darmstadt benötigt.

Auch hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist das Vorrangkonzept zu überarbeiten. Die gewählte Vorgehensweise führt nicht zu mehr Landschaftsschutz, sondern nur zur Beschränkung der Windkraft.

Das speziell für die Fortschreibung des Regionalplans erstellte avifaunistische Fachgutachten sollte konsequent berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass hochwertige Vogel-Lebensräume die Errichtung neuer WEA-Vorrangflächen ausschließen und an bestehenden Anlagen in bereits bestehenden Vorranggebieten das tatsächliche Konfliktpotential ermittelt werden sollte. Für pauschale Abstandsflächen um diverse Schutzflächen lässt das Fachgutachten hingegen keinen Raum, diese sind zu verwerfen.

Der Kenntnisstand zum Vorkommen der Fledermäuse erlaubt noch keine dem Schutz der Vogelwelt vergleichbare Vorgehensweise. Der Schutz dieser Tiergruppe muss deshalb in der Einzelgenehmigung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in großen, alten Wäldern. Aus der Möglichkeit, dass Standorte innerhalb der Vorranggebiete aus Gründen des Fledermausschutzes nicht realisierbar sind, folgert ein größerer Raumanpruch an die Vorrangflächenkulisse.

Auch der Schutz der Natura 2000-Gebiete durch pauschale Abstandsflächen ist durch Regelungen zu ersetzen, die den Schutzbedürfnissen der Lebensräume und Arten der einzelnen Gebiete entsprechen.

Zu den Festsetzungen zur Windenergienutzung wird insgesamt auch auf das Rechtsgutachten „Windkraft –ungeliebte Energiequelle in Mittelhessen?“ (*Anlage X.C*) verwiesen.

C.1 Inhalt des Regionalplanentwurfs

Mit dem Grundsatz¹⁷ 8-1 im Regionalplanentwurf Südhessen 2007 (RPS/RFP-E/VE) wird der Bezug zum Klimaschutz hergestellt. Die Energieerzeugung ist so auszurichten, „dass eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet ist.“

Der Regionalplanentwurf Südhessen 2007 (RPS/RFP-E/VE) begründet im Abschnitt 8.2.1 die Ziele zur Windenergienutzung mit „der führenden Position, die die Energiegewinnung aus Windkraftanlagen bei der alternativen Stromerzeugung einnehmen soll und ohne deren Ausbau das verpflichtende Klimaschutzziel nicht erreicht werden kann.“

Im Ergebnis sieht der RPS-E/RegFNP-VE 2007 eine drastische Beschneidung der WEA vor.

Das Ergebnis der neuen Planung wird im RPS-E/RegFNP-VE 2007 nicht quantifiziert – weder im Textteil noch im Umweltbericht. Es werden lediglich Angaben zum aktuellen Regionalplan und zum Verwaltungsentwurf des RPS bzw. Verwaltungsvorentwurf des RegFNP gemacht. Die dazu erfolgten Flächenangaben haben sich überholt, da sehr viele Flächen durch die Überarbeitung hin zum Entwurf / Vorentwurf entfallen sind.

- Die Gesamtfläche der *Bereiche für die Windenergienutzung (Planung und Bestand)* im Regionalplan Südhessen 2000 reduzierte sich durch Abweichungsverfahren von 2148 ha (0.29%) auf 1348 ha (0.18%) mit Stand 31.10.2006¹⁸.
- Von den derzeit bestehenden 54 Windfarmen (*Bereiche für Windenergienutzung Bestand*) werden 19 in den Entwurf als Bestand übernommen, jedoch nur einige davon als künftige Vorranggebiete gesichert, in denen aus raumordnerischer Sicht auch die Option für ein Repowering gegeben ist¹⁹.
- Im Verwaltungsvorentwurf des RegFNP (Stand 31.12.2005) wird eine Flächensumme von 6754 ha (2,75 % des RegFNP-Gebietes) für *geplante Vorranggebiete Windenergienutzung* bilanziert. Im Zuge der Überarbeitung zum Vorentwurf entfallen jedoch 43 Gebiete und 11 werden verkleinert. Es verbleibt im Vorentwurf letztlich eine Fläche von 3740 ha für neue Windkraftparks.
- Es werden im RPS-E/RegFNP-VE 2007 93 *Vorranggebiete Windenergienutzung, Planung* ausgewiesen. Ihre Gesamtfläche beträgt 7415 ha. Die durchschnittliche Gebietsgröße beläuft sich auf 80 ha. Somit werden 1 % der Fläche des Regierungsbezirkes als *Vorrangfläche Windenergienutzung, Planung* dargestellt.

C.2 Konsequenzen der neuen Windenergie-Politik im RP Darmstadt

Der BUND Hessen geht davon aus, dass im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eine große Zahl weiterer Flächen durch die Berücksichtigung des kommunalen Planungswillens wegfallen werden. Darüber hinaus wird ein großer Teil der Flächen nicht mobilisiert werden können. Dies muss seriöserweise in der Planung berücksichtigt werden. Berücksichtigt man die wegfallenden Flächen im Zuge der weiteren Offenlegung (Annahme 10 Gebiete je 80 ha) und geht man optimistisch von den

¹⁷ Grundsätze der Landesplanung unterliegen im Unterschied zu den Zielen (s. Fußnote 1) der Abwägung im Einzelfall

¹⁸ Regionalplan Südhessen, Entwurf 2007, Umweltbericht Tab. 9, S. 54

¹⁹ Regionalplan Südhessen, Entwurf 2007, Umweltbericht S. 56-57

gleichen Mobilisierungsannahmen wie der RegFNP-VE 2007²⁰ für Wohnbau- und Gewerbeflächen in Höhe von 65 % aus, so verbleiben rechnerisch 4300 ha. Damit werden voraussichtlich weniger als 0,6 % der Regierungsbezirksfläche für neue Windenergieanlagen effektiv zur Verfügung stehen.

Wie bei dieser Planungskonzeption der Ausbau der Windkraftanlagen eine „führende Position bei der alternativen Stromerzeugung“ einnehmen soll, um „das verpflichtende Klimaschutzziel zu erreichen“²¹, erschließt sich dem BUND Hessen nicht.

Der RPS-E/RegFNP-VE 2007 wird seiner Aufgabe nicht gerecht. In den nächsten 5-10 Jahren werden zahlreiche WEA in Südhessen das Ende ihrer wirtschaftlich-technischen Lebensdauer erreichen. Dann werden auch hinreichende Erfahrungen vorliegen, auf welchen Standorte gute Windenergieerträge erzielt werden und für das Repowering²² gut geeignet sind. Allein hierdurch wird aus ökonomischen Gründen eine Lenkungsfunktion im Zuge des Repowering und eine Verringerung der „Windräder“²³ an den heutigen Standorten festzustellen sein. Diese Entwicklung fällt in die vorgesehene Laufzeit des Regionalplans von acht Jahren und es wäre Aufgabe der Regionalplanung, diese Entwicklung gezielt und positiv zu begleiten. Statt dessen wird das Repowering und damit die Fortentwicklung der Windenergienutzung gezielt behindert.

Die Probleme für das Repowering folgen aus dem G 8.2.1-4 in Verbindung mit erweiterten raumordnerischen Kriterien²⁴ im RPS-E/RegFNP-VE 2007 gegenüber dem geltenden RPS 2000, vor allem im Hinblick auf großräumigen Landschaftsschutz sowie über die Rechtslage hinausgehenden Regelungen in Verbindung mit Natura 2000-Gebieten, die die dort vorhandenen Schutzgüter aber in jedem Fall besser schützen.

Nur für knapp die Hälfte der bestehenden Windfarmen wird die Bestandskraft mit der Möglichkeit des Repowering eröffnet. Doch selbst in diesen Gebieten können die Gemeinden durch die ihnen zugestandene Möglichkeit einer Höhenbeschränkung für WEA das Repowering verhindern. Damit wird im Ergebnis für die meisten der in Südhessen laufenden ca. 54 WEA das Repowering ausgeschlossen²⁵ und alle Anlagen, außer in den Kommunen, die die Windkraftnutzung fördern, müssen am Ende ihrer technischen Lebensdauer abgebaut werden. Das würde das weitgehende Ende der Windkraftnutzung in Südhessen bedeuten.

Die Konsequenzen der neuen, restriktiven Ausrichtung der Landesplanung im Regierungsbezirk Darmstadt zu WEA sind bedeutend:

1. Sollte die vorgelegte Planung rechtswirksam werden, wird das zum Ausschluss des Repowering führende Konzept der gerichtlichen Prüfung standhalten müssen. Denn es ist absehbar, dass die Eigentümer der WEA gegen die unerwarteten Eingriffe in ihre Rechtsposition durch den Ausschluss des Repowering Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben werden.
2. Die massiven Planungsrestriktionen des RPS-E/RegFNP-VE beschneiden die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der ländlichen Räume. Sie führen zu deutlichen Einnahmeausfällen

²⁰ Regionaler Flächennutzungsplan Vorentwurf 2007, Allgemeiner Teil S.37; nur ein Teil der im Plan dargestellten Flächen kann tatsächlich genutzt werden.

²¹ vgl. RPS-E 2007, Begründung zu 8.2.1, S. 95

²² Repowering bezeichnet das Ersetzen alter Elektrizitätswerke durch neue, moderne, häufig leistungsfähigere bzw. effizientere Anlagen. Eine besondere Bedeutung hat der Begriff in der Windenergiebranche. Windenergieanlagen sind für eine Lebensdauer von etwa 20 Jahren ausgelegt. Durch die rasante Entwicklung der Technologie in den letzten Jahren ist es häufig wirtschaftlich vertretbar, schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer alte, kleine Anlagen durch neue, größere Anlagen zu ersetzen. In Deutschland gibt es für das Repowering alter WEA sogar finanzielle Anreize über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Diese Regelung wurde erst bei der Novelle des Gesetzes 2004 aufgenommen. Doppelter Energieertrag bei halber Anlagenzahl ist eine gängige Faustregel und grundlegendes Ziel des Repowering. Einzelstandorte können beim Repowering zu Windparks zusammengelegt und Planungsfehler aus den Pionierjahren der Windenergienutzung (z.B. zu geringe Abstände zur Wohnbebauung) korrigiert werden. Allerdings spielen bei dem Repowering auch neue Auflagen und Gesetze eine entscheidende Rolle. (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Repowering>; Aufruf am 11.08.06)

²³ Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen, Entwurf 2007, S. 56

²⁴ Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen, Entwurf 2007, S. 56

²⁵ Umweltbericht zum Regionalplan Südhessen, Entwurf 2007, S. 56 und Tabelle 11.

bei Gemeinden und Privatpersonen.

3. Die im RPS-E/RegFNP-VE 2007 nur halbherzig angelegte Ausweisung der Vorrangflächen widerspricht den Klimaschutzbemühungen und den klima-politischen Zielen aller über der Region liegenden politischen Ebenen. Einhellig fordern die Europäische Union, die Bundesregierung und auch die Landesregierung den Ausbau regenerativer Energiequellen einschließlich der Windkraft.

Der RPS-E/RegFNP-VE kollidiert insbesondere mit dem Landesentwicklungsplan (LEP 2000), den die CDU/FDP-Landesregierung in der vorherigen Legislaturperiode des Hessischen Landtags in Kraft gesetzt hat. Der LEP 2000 enthält in Punkt 11.1 als Vorgabe für die Regionalpläne das landesplanerische Ziel:

„Für Räume mit ausreichend natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere eine hinreichende Windgeschwindigkeit, im Nahbereich vorhandene Einspeisepunkte in das regionale Energienetz, hinreichende Abstände zu Siedlungsbereichen sowie Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. In den Bereichen für Windenergienutzung sind entsprechende Anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Der LEP 2000 fordert den Ausbau möglichst klimaneutraler Anlagen zur Energiegewinnung und enthält neben dem o.g. Ziel den landesplanerischen Grundsatz²⁶, die Nachfrage nach Energiedienstleistungen u.a. „möglichst“ durch die „Nutzung regenerativer Energieträger“ zu decken (Punkt 11.2). Besonders betont wird die Bedeutung gemeindlicher Energiekonzepte. In der Begründung hebt der LEP 2000 auf die vorrangig umweltschonende und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträgliche, sichere, zuverlässige und sozialverträgliche Deckung des künftigen Energiebedarfs ab. Regenerative Energie und dezentrale Technologien sollen verstärkt genutzt werden, um u.a. die regionale und lokale Energiebereitstellung zu stabilisieren.

Im Gegensatz zur großzügigen Sicherung von Flächen für die Rohstoffgewinnung hat man bei der Planung der WEA-Standorte einen minimalistischen Ansatz gewählt.

Die Planung muss der Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers für WEA Rechnung tragen und substanziellen Raum für die Windenergienutzung schaffen. Ob davon bei dem vorliegenden Angebot an Vorrangbereichen und der Behinderung des Repowering noch ausgegangen werden kann, muss man bezweifeln. **Der RPS-E/RegFNP-VE 2007 stellt eine unzulässige Verhinderungsplanung²⁷ dar, da keine schlüssigen Gründe für Flächenausweisung angeführt werden.** Diese Einschätzung wird in der weiteren Stellungnahme belegt.

Die Wahl der Ausschlussflächen, die die Basis für die Ermittlung des vorliegenden Konzeptes für Windkraft-Vorrangflächen sind, wurde im Vergleich zum Regionalplan 2000 zu Lasten der WEA verschoben, ohne dass diese Verschiebung im Einzelnen nachvollziehbar oder überzeugend ist.

Voraussetzung für die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebiets im RPS-E/RegFNP-VE 2007 war zunächst, dass es sich um einen Raum handelt, der nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes in 50 m Höhe über dem Geländeniveau eine mittlere Windgeschwindigkeit über 4 m/sec besitzt. Über die Windhöflichkeit hinaus wurden zahlreiche weitere Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien

²⁶ Grundsätze der Landesplanung unterliegen anders als die Ziele der Landesplanung im konkreten Einzelfall der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen

²⁷ In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „ist geklärt, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 [BVerwG 4 C 4.02](#) BVerwGE 118, 33 und vom 27. Januar 2005 [BVerwG 4 C 5.04](#) BVerwGE 122, 364). Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 [BVerwG 4 C 15.01](#) BVerwGE 117, 287). Allerdings darf der Träger der Raumordnung das ihm an die Hand gegebene Instrumentarium nicht für eine Verhinderungsplanung missbrauchen.“ (BVerwG Beschluss vom 16. März 2006 – BVerwG 4 BN 38.0)

berücksichtigt (s. Tabelle). Die festgelegten „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ liegen grundsätzlich außerhalb der nachfolgend genannten Ausschlussflächen.

Ausschlussflächen WEA im RPS-E/RegFNP-VE 2007	
Gebietskategorie	Ausschlussfläche
Vorranggebiet Siedlung / Wohnbaufläche (Bestand und Planung)	Grundfl. zuzügl. 1.100 m
Gemischte Baufläche (Bestand und Planung)	Grundfl. zuzügl. 500 m
Gewerbegebiete / Gewerbliche Baufläche (Bestand und Planung)	Grundfl. zuzügl. 500 m
Fremdenverkehrssiedlung/Camping	Grundfl. zuzügl. 1000 m
Gemeldete Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie	Grundfl. incl. 200 m
Vorranggebiet Bund (BUND)	Ausschluss Grundfläche
Bundesfernstraßen und regional bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)	Grundfl. zuzügl. 200 m
Bahnlinien(Bestand und Planung)	Grundfl. zuzügl. 200 m
Hochspannungsfreileitungen (Bestand und Planung)	150 m
Flugplätze	Grundfl. zuzügl. Bauschutzzone
Segelfluggelände	Grundfl. zuzügl. eingetragene Platzrunde
Sendeanlagen der Flugsicherung: Radaranlage, Navigationsanlage	1500 m / 3000 m
Deponien	Einzelfallprüfung
Rohstoffsicherung: a) oberflächennahe Lagerstätten b) Abbau / Bestand oberflächennaher Lagerstätten	Einzelfallprüfung
Wasserschutzgebiete einschließlich Heilquellenschutzgebiete	Grundfl. der Zone I und II
Still- und Fließgewässer	Grundfl. zuzügl. 10 m
Überschwemmungsgebiet	Grundfläche
Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz	Einzelfallprüfung
Wald: Bannwald, Schon- und Schutzwald, mit Erholungsfunktion I, Altholzinseln, Naturwaldreservate, mit kulturhistorischer Wald-nutzungsform, Landschaftsprägender Wald, forstliche Versuchsfläche	Grundfläche
Vorranggebiete Natur und Landschaft (FFH-Gebiete, Naturschutz-gebiete, wertvolle Biotopflächen gem. § 15 HENatG), u.a.	Grundfl. zuzügl. 200 m
Ornithologisch sensible Flächen incl. Vogelschutzgebiete	Ausschluss Grundfl. Tabugebiete nach Gutachten der VSW
Naturpark	Einzelfallprüfung
Großräumige Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung
Kulturgüter, Bodendenkmäler	Grundfläche, Puffer Einzelfallprüfg.
Naturdenkmäler	Grundfl. zuzügl. 200 m
Biotopverbundflächen	Grundfl. zuzügl. 200 m
Rechtlich gebundene Kompensationsflächen	Grundfl. zuzügl. 200 m
Landschaftsbildbewertung	Einzelfallprüfung
Mittlere Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe	< 4 m/sec.
Abstand zwischen den einzelnen Windparks	< 5 km
Mindestflächengröße eines Windparks	< 18 ha

Zum Vergleich seien nachfolgend die bisher für die raumordnerische Steuerung und Genehmigungsverfahren ausreichenden Kriterien im geltenden RPS 2000 genannt. Die Bereiche für Windenergie liegen in Räumen, die nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes mittlere Windgeschwindigkeiten über 5 m/sec in 50 Meter Höhe und keine entgegenstehenden, raumordnerischen und öffentlichen Belange aufweisen, die wie folgt konkretisiert wurden:

- 500 m Abstand zu Siedlungs- und Siedlungszuwachsflächen,
- Ausschluss der im RROPS 1995 dargestellten Bereiche für Biotop- und Artenschutz ,
- Ausschluss der Naturschutzgebiete,
- Ausschluss von Wald- und Waldzuwachsflächen.

C.3 Rechtlicher Planungsbedarf und Rechtssicherheit

Da Klagen gegen die vorgesehene Beschränkung der WEA vorherzusehen sind, sollen nachfolgend die rechtlichen Bedingungen und Erfordernisse an ein Vorrangkonzept für die Windkraft beleuchtet werden.

WEA sind nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Ohne planerische Steuerung besteht überall im Außenbereich ein Baurecht. Dieses Baurecht wird durch gesetzliche Verbote aus Fachgesetzen und auf sie gestützte Vorschriften begrenzt. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor Geräusch- und Lichtimmissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierzu geltende „Technische Anleitung Lärm“ (TA Lärm). Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes erhalten gegenüber dem allgemeinen Baurecht nach § 35 BauGB erst durch Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht vorrangige Bedeutung. Bei entsprechender Ausgestaltung der jeweiligen örtlich geltenden Schutzgebietsverordnung können sie die Errichtung von WEA ausschließen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen führen im Ergebnis dazu, dass Windkraftgegner ein höheres Interesse an einem gerichtsfesten Windkraft-Vorrangkonzept haben müssen als Windkraftbefürworter bzw. potenzielle Investoren. Denn das gerichtliche Scheitern eines Vorrangkonzeptes führt ggf. sogar flächendeckend zurück in das oben erläuterte allgemeine Baurecht nach § 35 BauGB.

Ohne vorgreifliche Planung würden die Entscheidung über die Zulässigkeit ausschließlich im einzelnen Genehmigungsverfahren erfolgen. Wegen der bundesrechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB würden sich die Investoreninteressen überwiegend durchsetzen. Nur wenn konkrete Rechtstatbestände entgegenstünden, käme es im Einzelfall zur Ablehnung eines Bauantrags.

Diese Situation ist unbefriedigend. Trotz der großen Raumwirkung und der möglichen Probleme im Hinblick auf den speziellen Tierartenschutz bei Vögeln und Fledermäusen hätten die Investoreninteressen ein Übergewicht und die räumliche Steuerung in die tatsächlich windhöffigen und aus der Sicht von Natur- und Landschaft weniger konfliktträchtigen Räume fände keinen rechtlichen Ansatzpunkt mehr. Der BUND Hessen fordert deshalb ausdrücklich den Einsatz der Planung, um die Entwicklung der Windkraft zu steuern und WEA zu konzentrieren. Für diese Aufgabe ist die Ebene der Kommune nicht geeignet. Denn in vielen Kommunen gibt es im gesamten Gemeindegebiet keine wirklich gut geeigneten Flächen. Für ein Planungskonzept, das den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Bevölkerung Rechnung trägt, ist die Ebene der überörtlichen (Regional-) Planung besonders geeignet.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und zur Gewährleistung eines

effektiven Verwaltungshandelns begrüßt der BUND Hessen regionalplanerische Planungskonzepte, die zur Ausweisung von Vorrangräumen für WEA kommen. Dieser Planungsansatz bietet innerhalb der Vorranggebiete die größte Rechtssicherheit für Investoren und garantiert bei Aufnahme einer Mindestanforderung an die Windhöflichkeit zugleich einen Mindestertrag an Energieausbeute je Anlage.

Die Rechtsprechung stellt Mindestanforderungen an die notwendigen Planungskonzepte. Konzepte, die den Anforderungen nicht genügen, führen zur Aufhebung bzw. Teilaufhebung der entsprechenden Pläne. Windkraft-Verhinderungsplanungen sind nicht zulässig. Es kommt vielmehr darauf an, dass die verwendeten Konzepte den allgemeinen Anforderungen an Bewertungsverfahren z.B. hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Transparenz genügen. Bewertungsbrüche bzw. Willkürentscheidungen sind unzulässig. Die in den Bewertungsverfahren verwendeten Kriterien müssen sachgerecht sein und flächendeckend angewendet werden.

Die Plan-UVP muss der Rechtsprechung über Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe genügen. Auch wenn es kein besonderes Recht auf Windabschöpfung gibt, bedeutet der Ausschluss von WEA bzw. des Repowering eine Beschränkung des Eigentumsrechtes. Solche Beschränkungen können der Sozialpflichtigkeit unterliegen und zulässig sein. Daraus folgt, dass an Ausschlusskriterien (angemessen) hohe Begründungsanforderungen zu stellen sind. Maßstäbe der Fachgesetze, wie sie in der UVP im Genehmigungsverfahren verwendet werden, sind in jedem Fall geeignet. Doch je weiter sich ein Plangeber bei der Formulierung von Ausschlusskriterien von diesen Normen entfernt, desto höher ist sein Begründungsaufwand und desto eher kann sein Konzept vor Gericht als Windkraft-verhinderungsplanung scheitern.

Vor diesem Hintergrund bestehen beim BUND Hessen grundsätzliche Bedenken gegen die Vorgehensweise zur Findung der Vorranggebiete für WEA im RPS-E/RegFNP-VE 2007, weil

- die Plan-UVP hier „in doppelter Hinsicht“ einen Systembruch beinhaltet (vgl. Umweltbericht, S. 47, 1. Absatz und S. 56): es ist a) insbesondere bei Flächen verbrauchenden Nutzungskategorien (Bsp. Wohn- und Gewerbegebiete) angebracht, mittels eines gesamt-räumlichen Konzeptes, das sich an raumordnerischen Kriterien orientiert, vorzugehen, und b) werden bereits in Anspruch genommene Bereiche für Windenergienutzung des RPS 2000 einer Prüfung unterzogen.
- die Notwendigkeit strengerer Schutzansprüche gegenüber dem bestehenden Regionalplan nicht begründet werden.

Es bleibt hier insbesondere unklar, ob die Entwurfsverfasser tatsächlich der Meinung sind, dass sie nun erstmals ein schlüssiges gesamt-räumliches und flächendeckendes Konzept für die Windkraftnutzung in Südhessen vorlegen. Falls dies gemeint ist, wäre dies das Eingeständnis, dass der geltende Plan hinsichtlich der Steuerung der Windkraftnutzung rechtsfehlerhaft ist. Hat die Behörde aber diese Auffassung, muss sie den Plan in den fehlerhaften Teilen außer Kraft setzen. Bisher wird diese Konsequenz aber nicht einmal angedeutet.

C.4 Energiepolitische Anforderungen an ein Vorrangkonzept für die Windkraftnutzung

Nach den energie- bzw. klimapolitischen Zielen der Bundesregierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch mindestens 10 % bis 2020 betragen²⁸. Der Anteil aller regenerativen Energiequellen am Stromverbrauch soll 2010 bereits 12,5 % und zehn Jahre später, 2020, sogar 20,0 % betragen.

Mit dem Regierungsprogramm 2003-2008 setzte sich die hessische Landesregierung das Ziel, den Anteil regenerativer Quellen bei der Energieerzeugung bis 2015 auf 15% zu steigern²⁹. Dieses Ziel soll weitgehend durch Förderung der Biomasse erreicht werden, während ein weiterer Zuwachs der Windkraftanlagen eher kritisch eingeschätzt wird³⁰. Im Hessischen Agrarbericht 2006 wird allerdings bereits wieder eine weitere Steigerung der Windkraftnutzung unterstellt³¹. Welche Bedeutung die Windkraft bei der Schaffung zusätzlicher Einkommen und Wertschöpfung im ländlichen Raum für die Landesregierung hat, lässt sich den verschiedenen Veröffentlichungen nicht entnehmen. Politische Aussagen der Landesregierung zum Anteil der regenerativen Energiequellen am hessischen Stromverbrauch liegen leider ebenfalls nicht vor.

Ob die Landesregierung jedoch ihre Ziele zur regenerativen Energie erreichen kann, wenn die Anlagenkapazität der WEA über die Standortkonzepte der Regionalplanung derart eingeschränkt wird, muss bezweifelt werden. Denn nach den bisher vorliegenden Zahlen wird der prognostizierte Fortschritt bei der Nutzung der Biomasse nicht genügen, um die klimapolitischen Ziele des Landes zu erreichen.

Nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes³² hatten die regenerativen Energien 2005 einen Anteil von 4.6 % (Deutschland 9 %) an der Brutto-stromerzeugung (1.270 von 27.330 Mill. kWh/a). Der überwiegende Teil stammte aus der Wind- (503 Mill. kWh/a) und der Wasserkraft (384 Mill. kWh/a). Der Nettostromverbrauch in Hessen betrug im Jahr 2005 etwa 35.000 Mio. kWh/a. Sollen die politischen Ziele (15 % des Endenergieverbrauchs – ohne Verkehr) erreicht werden, dann muss sich bis 2015 die Leistung regenerativer Energiequellen etwa vervierfachen (bei Annahme eines konstanten Energiebedarfes). Der Biomasse wird von der Landesregierung ein maximales Potenzial von etwa 2.300 Mill. kWh/a für die Stromerzeugung zugeschrieben³³. Dieses Szenario setzt voraus, dass auf 30 % der hessischen Ackerflächen Energiepflanzen angebaut werden. Selbst wenn diese Entwicklungen eintreten würden, verbliebe eine deutliche Differenz zur angestrebten Energiemenge aus erneuerbaren Quellen. Etwa 3.000 Mill. kWh/a muss also durch Steigerungen bei erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Biomasse erzielt werden. Die Größenordnung ist beachtlich, denn sie übersteigt die heutige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (ohne den Biomasseanteil) um das Dreifache.

Man erkennt sehr schnell, dass der politisch gewollte Vorrang erneuerbarer Energie nur erreichbar ist, wenn alle Politikbereiche in die Zielerreichung eingebunden werden. Hinsichtlich der künftigen Kraftwerke muss entweder der Bau weiterer Anlagen fossiler Energie ausgeschlossen werden oder zumindest ein mittelfristiges Ausbauziel der einzelnen regenerativen Energiequellen genannt werden. Im Widerspruch zu der Potenzialstudie hebt die Landesregierung ausdrücklich hervor, dass „keine andere regenerative Energiequelle an Stelle der Windenergie erkennbar ist, die so massiv und zügig

²⁸ <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/36515/4591/>

²⁹ „Die Hessische Landesregierung hat das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2015 auf 15 Prozent zu erhöhen und somit neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung im ländlichen Raum zu initiieren, aber auch einen beispielgebenden Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Wir sind auf dem besten Weg, dieses Ziel zu erreichen!“ (Umweltminister Dietzel in der Pressemitteilung des HMULV vom 14.04.06)

³⁰ Regierungserklärung 2003-2008, S. 76

³¹ Agrarbericht 2006, S. 44 ff.

³² HMWVL: Energiebericht 2006 der hessischen Landesregierung – Energiestatistischer Teil

³³ unter Annahme einer 30%igen Ausnutzung der Energieerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in Heizkraftwerken und Biogasanlagen; www.biomasse-hessen.de/pdf/Potenzialstudie-Hessen-kurz.pdf

ausgebaut werden könnte, dass das Erreichen des Verdopplungszieles bis 2010 bei Verzicht auf den weiteren Ausbau der Windenergie dennoch möglich erscheint"³⁴.

Für die Landesplanung ist es nach Meinung des BUND Hessen deshalb unerlässlich, dass zumindest in Hinblick auf die Größenordnungen ebenfalls Ziele aufgestellt werden. Diese können sich

- auf die Senkung des Energieverbrauchs, z. B. Abnahme um 20% bis zum Jahr 2020, was der EU-Richtlinie Energiedienstleistungen entsprechen würde, und
- insbesondere auf einen Anteil der Produktion des in Südhessen verbrauchten Stroms

beziehen.

Erst wenn solche Ziele benannt werden, können nachfolgende raumordnerische Festlegungen in ihren Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Ziele und Notwendigkeiten beurteilt werden. Ohne solche Ziele ist die Abwägung unvollständig.³⁵

Da ein solches Ziel nicht benannt wurde, sind schon ausgehend von dieser Ebene die nachfolgenden, insbesondere für Windenergie restriktiven Festlegungen des neuen „Vorrangflächenkonzeptes“ im RPS-E/RegFNP-VE 2007 sehr kritisch zu beurteilen. Bezeichnend und raumplanerisch nicht überzeugend ist zudem, dass keinerlei generelle Restriktionen gegenüber CO₂-emittierenden Kraftwerken und das Landschaftsbild ebenfalls beeinträchtigenden Hochspannungsleitungen getroffen wurden. Letztere wurden zwar wie auch WEA mit über 500 kW als raumbedeutsam eingestuft, jedoch wurden für diese „klassischen“ Energieversorgungsanlagen – im Gegensatz zu WEA – keine Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt. Mehr noch: Es wird trotz der unbestreitbaren Einflüsse auf das Landschaftsbild und die Vogelwelt festgelegt, dass bestimmte Hochspannungsleitungstrassen „zu sichern“ sind, ohne hierbei eine – ähnlich wie zur Windenergie erfolgte – ausführliche Prüfung der Wirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild vorzunehmen. **Damit ist die Raumordnungsplanung des RPS-E/RegFNP-VE 2007 einseitig und zudem im Widerspruch zu ihren eigenen Zielen. Sie gewährt der erneuerbaren Energie aus WEA nicht etwa den Vorrang, sondern benachteiligt sie gegenüber den „klassischen“, aber ggf. klimaschädlichen Einrichtungen.**

Die Festlegung konkreter Zielwerte setzt eine Bilanzierung voraus, für die hier zwei theoretische Ansätze vorgestellt werden sollen.

Ansatz 1 (Potentialbetrachtung):

Nach diesem Ansatz müssen die erneuerbaren Energien (Wasserkraft, Solarenergie, Geothermie, Windkraft, Biomasse, etc) jeweils dort „eingesammelt“ werden, wo dies – regional unterschiedlich – möglich ist. Dazu gehören in Südhessen alle Flächen mit mittlerer Windgeschwindigkeit über 4 m/sec in 50 m Höhe über der Geländeoberfläche oder mit einer vertretbaren Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung, der nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien (raumordnerische oder örtliche öffentliche Belange) nicht entgegenstehen. Nach diesem Ansatz ist der Bedarf an Flächen zur Windkraftnutzung an den regionalen Potenzialen, nicht am regionalen Stromverbrauch zu bestimmen, so wie es vergleichsweise z. B. offshore oder in den Wüsten keinen eigenen, regionalen Strombedarf, aber die zu nutzenden

³⁴ Positionspapier „Stromerzeugung durch Windkraftanlagen“ des HMWVL 2003, S. 12

³⁵ Bei der Forderung muss zwischen der Sinnhaftigkeit und der rechtlichen Notwendigkeit differenziert werden. Letztere hat das BVerwG in dem am 13. März 2003 (BVerwG 4 C 4.02) entschiedenen Fall verneint. Es hat damals u. a. ausgeführt, dass es „auf der Ebene der Landesplanung keine verbindlichen Bedarfsprognosen oder andere Vorgaben zur Anzahl und zum Umfang von Konzentrationsflächen in den regionalen Planungsräumen gibt, an denen die Standortbereiche für Windenergieanlagen im Regionalplan Mittelrhein Westerwald gemessen werden könnten“ und „Es fehlt jedoch an einer verbindlichen prozentualen Aufteilung des nationalen Richtziels auf die einzelnen Bundesländer, wie sie der Revision vorschwebt.“ Welche Entscheidung ein Gericht treffen würde, wenn wie hier gezeigt werden kann, dass ein Regionalplan den landespolitischen Zielen zum Klimaschutz entgegenläuft, bleibt abzuwarten.

Stromerzeugungspotenziale gibt.

Ansatz 2 (Überschlagsrechnung):

Südhessen hat eine Fläche von knapp 745.000 Hektar. Der Stromverbrauch beträgt ca. 22.000 Mio. kWh im Jahr³⁶. Ein Windpark mit 6 Anlagen á 2000 kW im Abstand von 400 m benötigt ca. 32 ha (400 m x 800 m) und produziert unter hiesigen Windverhältnissen ca. 18 Mio. kWh/Jahr (12.000 kW x 1.500 Stunden/a). Der Windpark hat somit bezogen auf seine Gesamtfläche einen flächenspezifischen Stromertrag von gut 50 kWhel/qm. - Für die Bereitstellung von z. B. 20 % des heutigen Stromverbrauchs in Südhessen von 4.400 Mio. kWh/a wären demnach bei 50 kWhel/qm rund 8.800 ha Fläche (= 88 Mio. qm) für Windenergie(parks) erforderlich, **so dass rechnerisch knapp 1,2 % der Fläche des Regierungsbezirks genügen würde, um 20 % des Strombedarfs aus WEA zu erzeugen**³⁷.

Der RPS-E/RegFNP-VE verfehlt bei einer Vorrangfläche von 7415 ha für WEA das vom BUND Hessen geforderte Ziel einer 20 %igen Deckung des Strombedarfs aus Windkraft um den Faktor zwei, wenn man berücksichtigt, dass ein großer Teil der Vorrangflächen nicht mobilisiert werden kann, d.h. als Windkraftfläche ausfällt (vom BUND geschätzte effektive Fläche 4300 ha). Das Ziel einer vorrangigen Nutzung regenerativer Energiequellen wird hinsichtlich der Windkraft weit verfehlt.

Aus den dargestellten Überlegungen leitet der BUND Hessen zwei Anträge zur Überarbeitung des Windkraft-Vorrangkonzeptes ab:

1. Antrag:

Im Regionalplanentwurf 2007 Südhessen ist explizit das Ziel aufzunehmen, mind. 40 % des Strombedarfs aus Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien in Südhessen zu decken, davon 20% des Gesamtbedarfs aus Windenergie.

2. Antrag:

In Südhessen sind alle Flächen, die 50 Meter über der Geländehöhe eine Windgeschwindigkeit über 4 Meter pro Sekunde aufweisen und bei denen die Wirtschaftlichkeit der Windkraftnutzung gegeben ist, als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen, soweit nachvollziehbare, konkrete Ausschlusskriterien aus raumordnerischen und örtliche öffentliche Belangen nicht entgegenstehen.

Die Formulierung präziser klima- und energiepolitischer Ziele für den Regierungsbezirk hätte auch den Vorteil, dass die Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen gleichgewichtig erfolgen könnte. Bisher orientiert sich das Konzept des Regionalplans – wie in Deutschland üblich – auf die Beschränkung der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 BauGB. Dabei gehen die beschränkenden Kriterien (Mindestabständen zu Siedlungen, etc.) im RPS-E/RegFNP-VE 2007 deutlich über die gesetzlichen Verbote hinaus. Die so gefundene Planungskonzeption lässt die Vor- und Nachteile der Windkraft gegenüber anderen Formen der Energiegewinnung und ihre Bedeutung als Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum unberücksichtigt. Damit präsentiert sich die Planungskonzeption für Windkraft-Vorrangflächen im RPS-E/RegFNP-VE als überwiegend baurechtlich

³⁶ Berechnet aus Bevölkerungsanteil und BIP in Hessen

³⁷ Die verschiedenen Vereinfachungen der Kalkulation unterstellen eher eine zurückhaltende Ausnutzung der theoretischen Leistungen von WEA. Gegenüber der theoretisch möglichen Arbeitsverfügbarkeit von 8.760 Stunden im Jahr wurden in der Ertragsberechnung nur 1.500 Stunden angesetzt. Dies entspricht der branchenüblichen Angabe der Rechengröße „Vollbenutzungsstundenzahl. Der Wert berücksichtigt, dass eine WEA z.T. steht und z.T. nur mit Teillast, d.h. unterhalb der maximalen Leistung („Volllast“), arbeiten. Die eingesetzten 2.000 kW/Anlage sind ein geschätzter Mittelwert für die im Regierungsbezirk zukünftig installierbaren Anlagentypen. Der Energieertrag je Flächeneinheit aus WEA ist übrigens nicht nur in Südhessen mit > 50 kWhel/qm viel höher als der Ertrag aus Biomasse, z. B. lässt sich aus Raps-Biodiesel nur 1-3 kWhel/qm erzeugen.

vorgegebenes Thema statt als Aufgabe zur regionalpolitischen Gestaltung.

Zwar wird im RPS-E/RegFNP-VE erwähnt, dass WEA Strom produzieren und zur CO₂-Einsparung³⁸ beitragen, jedoch wird auf die umweltpolitische Bedeutung diese Effektes in keiner Weise eingegangen. Durch die Verringerung von Importabhängigkeiten und den Ressourcenschutz dient die Windkraftnutzung auch der Friedenssicherung und den berechtigten Ansprüchen nachfolgender Generationen. Die dezentralen Investitionen für WEA schaffen zudem regionale Einkommen und nationale Arbeitsplätze. Sicherlich ist der Herstellungsaufwand an Energie und Emissionen für WEA bei der Bilanzierung einzubeziehen. Er beträgt aber weniger als die Stromproduktion eines Jahres, während Anlagen der atomaren und fossilen Energien ihren Primärenergieeinsatz nie kompensieren können. Es ist also keine Abwägung mit den spezifischen Vorteilen der WEA erfolgt.

Tatsächlich wirken die planerisch festgelegten Kriterien zur Abgrenzung der Vorrangflächen für WEA eher gefühlsmäßig motiviert als sachlich begründet. Warum der RPS-E/RegFNP-VE 2007 Mindestabstände von WEA zu Siedlungsflächen von 1100 Metern und mehr für notwendig hält, während nach dem geltenden Plan noch 500 Metern genügen, lässt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht ableiten. Warum in Südhessen gegenüber dem Regionalplan-Entwurf Mittelhessen sogar 100m mehr Abstand zu Siedlungsflächen einzuhalten sind, bleibt offen.

Laut RPS-E/RegFNP-VE 2007 ist die Lärmbelastung der maßgebende Grund für den hohen Abstand zu Wohnbauflächen. Es muss hinterfragt werden, warum nicht auch Abstandskriterien für Gewerbegebiete, deren Lärmemissionen erheblich sein können, angewandt werden.

Diese Situation ist angesichts des immer schneller voranschreitenden Klimawandels³⁹ nicht länger hinnehmbar. Nur dann, wenn die regionalisierten Ziele zum Klimaschutz formuliert sind, wird die Region ihrer politischen Aufgabe im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auch gerecht. Es ist nämlich nicht nur eine Frage, welche Mindestabstände zu Siedlungen und Schutzgebieten eine Region sich leisten will, sondern auch welche sie sich angesichts der lokalen und regionalen Verantwortung für die Raumplanung leisten kann. Auch kann die energiepolitische Bedeutung einer (einzelnen) WEA oder einer (einzelnen) Vorrangzone besser bzw. nur erkannt werden, wenn in der Region ein quantifiziertes Ziel zur Stromgewinnung aus Windkraft besteht.

³⁸ Umweltbericht RPS-E 2007, Tabelle 12, S. 69

³⁹ **Alpen ohne Gletscher: UN-Experten warnen vor drastischer Erderwärmung**

Berlin - Das Szenario ist klar: Angesichts der Klimaerwärmung sind die Alpen bis zum Jahr 2070 gletscherfrei, die Grundwasserversorgung ist in der Region um Berlin bereits in 30 Jahren nicht mehr gewährleistet. In einem vertraulichen Entwurf für den nächsten UN-Klimabericht, der jetzt der Bundesregierung vorliegt, zeichnen die Experten einen weit drastischeren Wandel im Klima weltweit, als im UN-Klimabericht aus dem Jahr 2001 vorhergesagt. Die Klimakatastrophe ist danach gar nicht mehr aufzuhalten, sondern höchstens verlangsamb. Angesichts dieser jüngsten Ergebnisse fordert der parlamentarische Staatssekretär im Umweltministerium, Michael Müller (SPD), ein radikales Umsteuern in der deutschen Klimapolitik. Der Bericht des IPCC, dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimawandel der Vereinten Nationen, wird etwa alle fünf Jahre erstellt. Der nächste Bericht soll im Frühjahr kommenden Jahres abgeschlossen sein. Im Entwurf kommen die Wissenschaftler zu dem Schluss, dass die wahrscheinliche Erderwärmung in diesem Jahrhundert nicht wie bisher angenommen 2,5 Grad Celsius, sondern sogar drei Grad betragen wird – sollte sich die aktuelle Entwicklung fortsetzen. Weltweit würde das noch stärkere Ausprägungen der bereits vorhergesagten Katastrophenszenarien bedeuten. Die drei Grad sind aber nur der wahrscheinliche Mittelwert. In Deutschland könnte das, regional unterschiedlich, eine Erwärmung um bis zu sechs Grad bedeuten. Tropische Sommer mit Temperaturen über 40 Grad wären die Folge. Um solch gravierende Klimaänderungen in den kommenden hundert Jahren noch zu vermeiden, müsste der Ausstoß von Treibhausgasen auf einen Bruchteil des heutigen Ausstoßes bis zum Jahr 2100 reduziert werden. Mit dem Kyoto-Protokoll haben sich die Industrieländer verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen um im Durchschnitt 5,2 Prozent (bezogen auf die Emission im Jahre 1990) bis 2012 zu mindern. Allerdings lehnen die USA die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls ab. Sollte die weltweite Durchschnittstemperatur um mehr als zwei Grad steigen, halten die meisten Klimaforscher die Erderwärmung nicht mehr für kontrollierbar. Dem Ziel, die Erwärmung unter zwei Grad zu halten, hat sich die EU verpflichtet. 2007 übernimmt Deutschland den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft und der G 8. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat angekündigt, die Energiepolitik zu einem Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft zu machen. (Der Tagesspiegel 25.09.06)

Der mittlerweile veröffentlichte IPCC-Bericht hat weltweit für Aufsehen gesorgt und die Klimadebatte auf ein neues entfacht. Die Bundeskanzlerin hat ihre umweltpolitischen Ziele während der EU-Ratspräsidentschaft erreicht. Auf der regionalen Ebene scheinen die sich daraus ergebenden Konsequenzen aber nicht gegenwärtig zu sein.

C.5. Bestands- und Vertrauensschutz, insbesondere im Hinblick auf das Repowering

Die Prüfpflicht der Plan-UVP ist umfassend. Es besteht kein prinzipieller Unterschied in der Beurteilung früherer Planaussagen zu Windkraft-Vorrangflächen und Vorrangflächen für andere Nutzungsarten. Was noch nicht verwirklicht ist, muss überprüft werden.

Bestandsschutz besteht hingegen für genehmigte WEA und andere Bauten. Es ist deshalb unverständlich, dass die bereits in Anspruch genommenen Bereiche für die Windenergienutzung des RPS 2000 erneut auf ihre Eignung hin geprüft werden. Eine vergleichbare Prüfung gibt es für andere Nutzungen, wie Abbau- und Siedlungsflächen, auch nicht. In dieser Vorgehensweise sehen die Planverfasser selbst einen Unterschied zur sonstigen Vorgehensweise. Die daraus erwachsenden Rechtsprobleme werden aber nicht aufgegriffen.

Die Fragen sind von besonderer Bedeutung, weil der RPS-E/RegFNP-VE 2007 einen weitgehenden Rückbau der bisher in Südhessen zahlreich errichteten WEA vorbereitet. Dies beeinträchtigt erstmals und in vielen Fällen private Rechtspositionen, so dass mit entsprechenden Klageverfahren und Schadensersatzansprüchen zu rechnen ist.

Für den BUND Hessen ist es nicht nachvollziehbar, warum die Standorte von WEA mit Bestandsschutz, die nach Recht und Gesetz genehmigt wurden und konfliktfrei betrieben werden, nicht langfristig gesichert, sondern in Frage gestellt werden. Dort, wo weder Konflikte zum Vogelschutz oder andere objektiv fassbare Merkmale bekannt wurden, halten wir den Rückgriff auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Raumordnung für unangemessen. Tatsächlich wird nur an WEA, nicht aber an andere Nutzungen im Außenbereich dieser Prüfmaßstab angelegt.

Im Hinblick auf den Bestandsschutz ist z. B. das Ausschlusskriterium eines „zu kleinen“ bestehenden BWE (Bereich für Windenergienutzung) oder „nur eine“ oder „nur zwei“ WEA für den Ausschluss von Repowering, womit eine Bündelung in Windenergieparks bewirkt werden soll, bei vorhandenen Anlagen fragwürdig⁴⁰ (19 von 54 errichteten Anlagen).

Da der raumordnerische Ausschluss des Repowering rechtlich noch ungeklärt ist, sind Klagen und Schadensersatzforderungen der Investoren und Anlagenbetreiber zu erwarten, denen am Ende der technischen Lebensdauer ihrer Anlagen durch die raumordnerischen Kriterien eine weitere Nutzung der bewährten Standorte verwehrt wird. Damit gerät das gesamte Vorrangkonzept in ein rechtlich bedenkliches Fahrwasser.

Die täglich zunehmenden Zeitungsberichte auf eine immer schneller voranschreitende Klimaerwärmung werden die Rechtsprechung nicht unberührt lassen⁴¹. Gerade unter dem Blickwinkel des Natur- und Landschaftsschutzes spricht vieles dafür, dass Ersatz von z. B. drei kleineren durch eine größere WEA mit gleicher Gesamtleistung, die zugleich langsamer und leiser ist, als gleich bleibende oder geringere Belastung zu werten ist. Zumindest erscheint die pauschale Unterstellung, dass die größere Höhe und Fernwirkung einer einzelnen Anlage auch dann immer als größere Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand mehrerer kleinerer WEA gewertet werden muss, wenig überzeugend. Für den Vogel- und Fledermausschutz dürfte sich die Anlagenreduktion durch Repowering positiv auswirken.

Der BUND Hessen hat deshalb die eingangs erwähnten Anträge und Forderungen gestellt.

⁴⁰ Umweltbericht, S. 56 unten

⁴¹ **Wind über Naturschutz: Bundesgerichtsentscheid zum geplanten Windkraftpark Crêt-Meuron im Jura**

Windturbinen können auch in Naturschutzzonen gebaut werden. Dies entschied das Bundesgericht gestern im Falle des umstrittenen Windkraftparks Crêt-Meuron im Neuenburger Jura.

Das Bundesgericht hieß einstimmig Beschwerden der Neuenburger Kantonsregierung und der französischen Herstellerfirma gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Neuenburg gut, das die Baubewilligung für die Anlage Crêt-Meuron verweigert hatte. Die Richter kamen zum Schluss, dass die Vorinstanz die energiepolitisch wichtige Förderung von erneuerbaren Energien zu wenig und den Schutz der Natur zu stark gewichtet habe. Es gehe nicht an, dass Windkraftwerke aus Gründen des Landschaftsschutzes quasi im Vorhinein verboten würden, sagte einer der fünf Bundesrichter.

(http://www.espace.ch/artikel_252387.html: Aufruf 24.09.06)

C.6. Abstandsregelungen

Eine wesentliche Einschränkung der Vorrangflächen für Windenergie ergibt sich im RPS-E/RegFNP-VE 2007 (Umweltbericht) aus Anwendung von Mindestabständen zu Siedlungen, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten usw. (Tab. 7). Um diese Abstände abzuleiten und zu rechtfertigen, wird unterstellt, dass eine Unterschreitung der gewählten Mindestabstände zu nachteiligen Auswirkungen durch WEA führen, die raumordnerisch vermieden werden sollen. Im Wesentlichen geht es hierbei um drei potenzielle Beeinträchtigungsquellen:

1. Lärm (nur in Bezug auf Siedlungen, insbesondere Wohnen),
2. Auswirkungen auf die Avifauna und
3. Landschaftsbildwirkung.

Maßgeblicher Grund für die Abstandszone zur Siedlungsfläche ist im RPS-E/RegFNP-VE 2007 die Vermeidung von Lärmbelästigungen. Dabei ist die Prognose über die Entstehung und Ausbreitung des Lärms von WEA offenbar noch mit großen Unsicherheiten behaftet. Der RPS-E/RegFNP-VE beruft sich offenbar auf Schallgutachten für Windparks und Berechnungen der HLUK, die bei Genehmigungsverfahren in Hessen vorgelegt wurden, ohne das eine oder andere konkret zu benennen. Ihre Existenz oder zumindest ihre Anwendbarkeit auf den heutigen Stand der Technik darf deshalb bezweifelt werden. Aus unserer Sicht sollte diese Frage noch einmal mit größter Aufmerksamkeit geprüft werden. Da der Lärmschutz als Grundrechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit auch für Einzelhauslagen zu gewährleisten ist, scheint also auch ein Abstand von 500 Metern, wie im Entwurf des Regionalplans Nordhessen vorgesehen⁴², zur Gewährleistung ausreichend.

Die pauschalen Abstandszone des RPS-E/RegFNP-VE 2007 orientieren sich an allgemeinen Literaturangaben⁴³ und nicht an gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. TA Lärm für die Beurteilung des Einzelfalls. Das ist bei der regionalen Standortplanung möglich, aber bei der Überprüfung genehmigter Standorte zweifelhaft und angreifbar. Andere Abwägungen wären im Genehmigungsverfahren für Gebiete, die bereits nach den raumordnerischen Kriterien ausgeschieden sind, danach nicht mehr möglich.

Die Vergrößerung der Abstandszone zu den Siedlungen vom RPS 2000 zum RPS-E/RegFNP-VE 2007 ist außerdem unzureichend und im Verhältnis zu anderen Nutzungen widersprüchlich begründet. Die Mindestentfernung von 1100 Metern soll den nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete gewährleisten. Ausgehend vom Vorsorgeprinzip könnte dieser Wert im Einzelfall akzeptiert werden, wenn er für alle Flächennutzungen und die von ihnen ausgehenden Lärmemissionen gelten würde. Tatsächlich werden aber für die verschiedenen Flächennutzungen mal starre Abstandszone und mal potenzielle Lärmpegel unterstellt. Durchgängig werden an die Windkraft dabei höhere Anforderungen gestellt als an andere Nutzungsarten. So gilt für Gewerbegebiete ein pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen von 300 Metern und kein Lärm-Abstandswert, während für den Straßenbau der Wert von 49 dB(A) gelten soll. Die daraus resultierenden Unterschiede sind wegen der logarithmischen Zählweise gravierend. Geräuschpegel von 35 dB(A) und 49 dB(A) unterscheiden sich um den Faktor 25. Die ungleiche Vorgehensweise wurde im RPS-E/RegFNP-VE 2007 auch nicht mit den unterschiedlichen Frequenzabstrahlungen der verschiedenen Lärmquellen begründet, die beim Menschen zu unterschiedlichen Reaktionen führen.

⁴² Der Ausschlussbereich für Siedlungsflächen im Entwurf des RP-Mittelhessen 2006 beträgt 750 m.

⁴³ Auskunft des Planungsverbandes Frankfurt, www.planungsverband.de, Bürgerbüro; Antwort zu Antrag auf Umwelt-informationen nach HUIG

Aspekte der Lärmwirkungsforschung spielten bei der unterschiedlichen Vorgehensweise offenbar insgesamt keine Rolle.

Moderne Windturbinen (pitch-gesteuert), die derzeit installiert werden, produzieren weit weniger Lärm als ihre Vorgänger; sie sind besser schallgedämmt und besitzen schalltechnisch optimierte Rotorblattformen. In wenigen hundert Metern unterschreiten die Schallemissionen bereits den Grenzwert von 35 dB(A)⁴⁴. Bei der Errichtung von Windparks kann von vornherein eine Anlagenform gewählt werden, die eine minimierte Schall-Abstrahlung in Richtung der Wohnbauflächen gewährleistet. Der im RPS-E/RegFNP-VE 2007 gewählte Abstandswert zu Wohnbauflächen (1.100 m) entspricht dem in einer Studie des Landesumweltamtes NRW prognostizierten Beurteilungspegel von 35 dB(A) bei einem Windpark bestehend aus 7 quer zur Hauptwindrichtung in 200m Entfernung zueinander postierten Windenergieanlagen⁴⁵. Im Vorrangflächenkonzept wird dabei pauschal von einer reinen Wohnbebauung ausgegangen sowie angenommen, dass die Anlagen nicht im Aussenbereich errichtet werden⁴⁶.

Ein Abstand zu Wohnbereichen von 1.100 m kann daher nur mit einzelnen Extremsituationen begründet werden, denen es an Ausgewogenheit mangelt.

Ein wenig plausibles und rechtlich nicht gefordertes Ausschlusskriterium ist ein Abstand von unter 5 km zum nächsten Windenergiepark. Offenbar hat man sich hier an die Empfehlungen des niedersächsischen Innenministeriums⁴⁷ gehalten ohne zu berücksichtigen, dass diese Empfehlung für große Windparks in wenig strukturierten Landschaften der norddeutschen Tiefebene mit großen Sichtweiten abgegeben wurde. Für topographisch stärker strukturierte Landschaften mit kleinen Windparks, die sich besser in die Landschaft einfügen, stellt dieses Abstandskriterium eine übertriebene Einschränkung für die Ausweisung von Windkraftstandorten dar⁴⁸. Der RPS-E/RegFNP-VE 2007 erklärt nicht nachvollziehbar, warum eine geringere Entfernung als 5 km zwischen Windkraftparks das Landschaftsbild beeinträchtigt. **Der BUND Hessen hält den pauschalen Mindestabstand von 5 km zwischen Windparks für nicht schlüssig und fordert die Herausnahme dieses Abstandskriteriums aus dem Vorrangflächenkonzept.**

Bei den Lärmimmissionen und optischen Wirkungen wurde im RPS-E/RegFNP-VE 2007 vom maximalen Wirkraum als Regelfall ausgegangen. Widersprüchlich wird einerseits Leelage und an anderer Stelle zugleich auch Luvlage zur Siedlung als Negativkriterium verwendet.

Im geltenden Regionalplan 2000 sind unter Hinweis auf die TA Lärm ca. 500 m Siedlungsabstand (je nach Topografie auch mehr oder weniger)⁴⁹ nur zur Standortfindung angesetzt, ohne Ausschlusskriterium zu sein. Im Regionalplanentwurf 2007 sind 1.100 m, bei denkmalpflegerisch relevanten Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung bis 5.000 m als Ausschluss- oder Restriktionskriterium vorgesehen.

Pauschale Siedlungsabstände können aber raumordnerisch zur Standortplanung, nicht aber als Ausschlusskriterien dienen, da Ausschlusskriterien gesetzlich durch die TA Lärm⁵⁰ mit Schall-,

⁴⁴ CUBE Engineering GmbH: Schallprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Bardowick, Aug. 2004

⁴⁵ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Sachinformationen zu Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen. www.lua.nrw.de

⁴⁶ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Sachinformationen zu Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen. S. 19

⁴⁷ Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.7.1996

⁴⁸ Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich in seiner Entscheidung vom 2.10.2003 (Az.: 1LA28/03) mit dem gebotenen Abstand zwischen Windparks beschäftigt und folgenden Leitsatz aufgestellt: „Der in dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums“...“über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung in der Regionalplanung genannte Abstand von 5 km zwischen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung hat nur Empfehlungscharakter. Für die Bauleitplanung bildet diese Empfehlung einen Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Selbst in der Küstenlandschaft mit ihren unbegrenzten Sichtweiten muss unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Einzelfall geprüft werden, ob ein Mindestabstand von 5 km zwischen Windparks erforderlich ist.“

⁴⁹ Raumordnungsgutachten 1997, S. 247

⁵⁰ TA Lärm gilt vergleichsweise nicht für Fluglärm

Schattenwurf und evtl. anderen Gutachten im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Pauschale Abstände wurden zu verschiedenen Kategorien des Natur- und Artenschutzes eingehalten (Vorranggebiete Natur und Landschaft⁵¹, Naturdenkmäler, Biotopverbundflächen und rechtlich gebundene Kompensationsflächen. Es wird nicht begründet, warum ein pauschaler Mindestabstand von 200 m um die genannten Schutzgebietstypen notwendig ist, um die betroffenen Güter zu schützen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gebiete zwingend und überall im Konflikt zu WEA stehen. Der Erhalt einer alten Eiche oder eines Magerrasens kann auch erfolgen, wenn eine WEA in der Nähe eines solchen Bereiches steht. Das zu schützende Gut ergibt sich aus der jeweils geltenden Schutzverordnung.

Der BUND Hessen fordert deshalb:

Abstandsflächen um verschiedene Schutzgebietstypen müssen im Einzelfall begründet sein, für pauschale Annahmen gibt es keine sachgerechte Grundlage.

Auf die mit pauschalen Mindestabständen verbundenen fachlichen Konflikte zum Vogelschutz wird noch gesondert eingegangen, vgl. Kap. 8 und Kap. 10.

C.7 Landschaftsbild und Schutz der Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes lässt sich zwar nachvollziehbar gestalten. Die tatsächliche Bewertung bleibt jedoch subjektiv. Dies macht die Einbeziehung dieses Kriteriums in ein Flächennutzungskonzept für WEA schwierig. Die Bevölkerung ist in der Frage bekanntlich gespalten. Glühenden Befürwortern der WEA stehen entschiedene Gegner gegenüber. Sucht man nach objektivierbaren Parametern zur Reaktion der Menschen auf WEA, dann lässt sich festhalten, dass die Tourismuszahlen auch in Gebieten mit hoher Dichte an WEA keine negativen Rückschlüsse erlauben⁵². Vieles spricht dafür, dass die Akzeptanz der WEA im heimatlichen Landschaftsbild von der persönlichen Beteiligung an ihrem wirtschaftlichen Erfolg nicht unbeeinflusst ist.

Losgelöst von diesen allgemeinen Bewertungsproblemen halten die im RPS-E/RegFNP-VE 2007 gefundenen Abstandswerte und insbesondere die herangezogenen Kriterien zur Konfliktermittlung und Begrenzung einer Prüfung nicht stand und müssen verworfen werden.

In der Liste der Abstandskriterien werden Naturparks und großräumige Landschaftsschutzgebiete sowie die Landschaftsbildbewertung genannt. Die Anwendung der ersten zwei Kategorien⁵³ als Ausschlusskriterium im Einzelfall wird nicht begründet. Dass sich Naturparks als Ausschlusskriterium im Vorrangflächenkonzept wieder finden, hängt wohl mit dem Erhalt der Erholungsfunktion zusammen, der im RPS-E/RegFNP-VE erreicht werden soll. In diesem Sinne ist wohl auch die Berücksichtigung großräumiger Landschaftsschutzgebiete zu verstehen. Dass Windparks die Erholungseignung großräumiger Gebiete vermindern und den Fremdenverkehr beeinträchtigen, wurde

⁵¹ diese Kategorie subsummiert FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, kleinräumige Landschaftsschutzgebiete (Auen) und Gebiete zum Schutz wertvoller Biotop nach §15 HeNatG.

⁵² Lohmann, Meineken (2000): Touristische Effekte von On- und Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordwesteuropa GmbH, Universität Kiel.

⁵³ Naturparks werden vorrangig als Erholungsgebiete, für den Fremdenverkehr und zum Schutz großräumiger Landschaftsstrukturen ausgewiesen.

bislang noch in keiner Studie nachgewiesen. **Der BUND Hessen hält daher die Berücksichtigung dieser Kategorien für nicht sachgerecht und fordert ihre Streichung aus dem Vorrangflächenkonzept.**

Die Belange der Erholungsfunktion und des Landschaftsschutzes werden überdies hinreichend durch das Instrument der Landschaftsbildbewertung abgedeckt. Laut §35 BauGB ist ein WEA-Vorhaben im Außenbereich unzulässig, wenn es die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren „Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ Dabei kann laut Rechtsprechung⁵⁴ von einer Verunstaltung nur in Ausnahmefällen ausgegangen werden, nämlich wenn das Vorhaben grob unangemessen wäre und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden würde.

Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung werden im RPS-E/RegFNP-VE 2007 nicht erläutert. Es bleibt unbekannt, welche potentiellen WEA-Standorte durch die Bewertung des Landschaftsbildes gestrichen wurden und welche Merkmale für die Streichung ausschlaggebend waren. Dadurch wird der Verdacht erregt, dass das Landschaftsbildbewertungsverfahren (sowie die Einzelfallprüfung bezüglich Naturparks und Landschaftsschutzgebieten) dazu genutzt wurde, die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach §35 Abs. 3, Satz 1 Nr. 5 BauGB großzügig auszulegen und große Flächenanteile im Sinne einer Verhinderungsplanung von der Windenergienutzung auszuschließen.

C.8 Fachliche Fragen des Vogelschutzes

Die Belange des Vogelschutzes wurden auf drei Arten berücksichtigt. Zum ersten wurde unterstellt, dass um Naturschutzgebiete und andere wertvolle Lebensräume (zusammengefasst als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“) ein pauschaler Schutzabstand von 200 Metern erforderlich ist, zum zweiten wurde auf eine spezielle Ausarbeitung im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte zurückgegriffen⁵⁵ und zum dritten wurde eine ornithologische Einzelfallprüfung durchgeführt.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen hinsichtlich der „Vorranggebiete Natur und Landschaft“⁵⁶, Naturdenkmäler, Biotopverbundflächen und rechtlich gebundene Kompensationsflächen Bedenken.

In Hessen genießen Naturschutzgebiete u.ä. keinen Vollschutz mit generellem Verbot gegen jegliche Schädigung. Vielmehr beschränkt das HENatG den Schutz leider auf die Schutzziele der einzelnen Verordnung. Da der Schutz der Vogelwelt damit nicht in jedem Fall Schutzgegenstand und -ziel sein muss, ist der pauschale Abstand zum Schutz der Vogelwelt im Unterschied zu anderen Bundesländern und der Regelung des BNatSchG nicht mehr direkt aus der Existenz eines Naturschutzgebietes, sondern nur noch im Einzelfall aus der jeweils geltenden Schutzverordnung herleitbar.

Nach den Erläuterungen muss man annehmen, dass jede dieser Flächen und insbesondere die Abstandszonen ornithologisch begründet wurden, denn es heißt dort kurz und knapp:

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 15.5.1997, BRS 59, Nr. 90; OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001, 10 A 97/99; OVG R-Pf Urteil vom 7.8.2003, 1 A 11186/02.OVG

⁵⁵ „Flächendeckende Untersuchungen zur ‚Lokalisation von Ausschlussflächen für Windkraftnutzung durch Abgrenzung avifaunistischer Räume‘ für das Gebiet des RP Darmstadt (einschließlich Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main)“ – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt, Nov. 2004.

⁵⁶ Darunter fallen FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, kleinräumige Landschaftsschutzgebiete (Auen) und Gebiete zum Schutz wertvoller Biotop nach §15 HeNatG.

„Die dargestellten Abstandspuffer bieten eine ausreichende Sicherung der betroffenen Schutzgüter (Bevölkerung, ..., Flora, Fauna, Boden, ...).“⁵⁷.

Die Darstellung ist inakzeptabel. Sie widerspricht ausdrücklich dem Stand von Wissenschaft und Forschung. Die Aussage widerspricht insbesondere dem Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte⁵⁸.

Die gesamte Erstellung der Ausschlussflächen bisher schon für WEA genutzter und bewährter Flächen, in denen lediglich der Verdacht auf gravierende Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten besteht, kann nicht überzeugen. Es sei darauf verwiesen, dass auch zwei der Mitautoren der Studie für Südhessen darauf hinweisen, dass gerade in Bezug auf spezielle Vogelarten und spezielle Risiken, dieses Problem – auch und gerade aus avifaunistischer Sicht – nicht mit Pauschalmethoden beizukommen ist. Notwendig ist danach die vertiefende Prüfung spezifischer Konfliktkonstellationen⁵⁹. Soweit genehmigte, aber avifaunistisch kritische WEA bekannt sind oder bekannt werden, sollten diese hinsichtlich ihrer tatsächlichen Auswirkungen geprüft werden. Nur mit diesen konkreten Ergebnissen lässt sich entscheiden, ob der Fortbestand der Anlagen einschließlich des Repowering tatsächlich die denkbaren Probleme aufwirft.

Der BUND fordert deshalb :

Abstandsflächen um verschiedene Schutzgebietstypen müssen im Einzelfall begründet sein, für pauschale Annahmen gibt es keine sachgerechte Grundlage. Das Vorrangkonzept ist hinsichtlich des Vogelschutzes auf die Aussagen des Fachgutachtens zu beschränken. Soweit größere nachteilige Auswirkungen befürchtet werden, ist die Landesverwaltung zur Prüfung in eigener Verantwortung aufgerufen.

C.9 Fachliche Fragen des Fledermausschutzes

Neuere Untersuchungen von Brinkmann et al. (2006)⁶⁰ in Baden-Württemberg und die aktuelle Zusammenstellung von Bach und Rahmel (2006)⁶¹ zeigen erhebliche Verluste von Fledermäusen an WEA in Waldstandorten auf. Großflächige Hochrechnungen der Verluste sollen nicht möglich sein. Notwendig sei die Betrachtung im Einzelfall. Bach und Rahmel (2006) betonen die Notwendigkeit, den

⁵⁷ RPS-E 2007, Umweltbericht, S. 47, Kap. 5.6.1

⁵⁸ „Im Hinblick auf das vorliegende Gutachten muss somit berücksichtigt werden, dass eine absolute, exakt zu quantifizierende Gefährdung durch Windenergieanlagen im Bezug auf Vögel nicht möglich ist ... Daraus resultiert, dass aufgrund der dargestellten ökologischen Rahmenbedingungen nur die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Gefährdung anhand einer relativen Skala ermittelt werden kann.“, S. 21/22 sowie „Die Ergebnisse einer FFH-VU sind auch hier vom Einzelfall, vor allem vom konkreten Standort und dem dadurch betroffenen Arteninventar abhängig“, S. 57

⁵⁹ „Z. B. stehen 40 mit WEA kollidierten Rotmilanen und 13 Seeadlern mit jeweils geringeren Populationsgrößen lediglich 24 bzw. 11 Kollisionsopfer der vielfach häufigeren Arten Mäusebussard und Turmfalke gegenüber. Insofern sollte der Fokus des Schutzes dieser Vogelarten viel stärker auf die Erforschung der Ursachen von Kollisionen und die Frage, ob und wie diese ggf. vermieden werden können, als auf die aus den genannten Gründen oft nicht zielführende Vergabe großer, pauschaler Schutzradien im Rahmen der Regionalplanung gerichtet werden. Diese könnte in vielen Fällen durch standortbezogene Einzelfallprüfungen .. in geeigneter Form ersetzt werden (Korn, Stübing u. Müller: Schutz von Großvögeln durch Festlegung pauschaler Abstandsradien zu WEA –Möglichkeiten und Grenzen, in „Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Bd. 7 (2004) S. 273 ff.

⁶⁰ Brinkmann, R., H.Schauber-Weissshahn und F. Bontadina (2006): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg.-unveröff. Gutachten für das RP Freiburg, 66 S.

⁶¹ Bach, L. und U. Rahmel (2006): Fledermäuse und Windenergie – ein realer Konflikt? – Inform.d. Naturschutz Nieders. Nr. 1, 26 Jg., S. 47-52

Fledermausschutz in die Genehmigung neuer WEA einzubeziehen und das Vermeidungspotenzial auszunutzen. Dieser Forderung schließt sich der BUND Hessen an. Auch bestehende Anlagen in älteren Laub-Waldstandorten sollten nach Möglichkeit im Hinblick auf den Fledermausschutz geprüft und betrieblich optimiert werden.

Die Diskussion um möglichst viele weitere Flächenkategorien und Abstandsflächen ist möglicherweise für den Fledermausschutz weniger hilfreich. Effektiver scheinen konsequente Betriebsbeschränkungen zu speziellen Phasen in der Nacht zu sein, denn eine WEA, die nachts außer Betrieb ist, kann Fledermäusen nicht gefährlich werden. Bis das Grundlagenwissen größer ist, wird der Minimierungs- und Vermeidungsaspekt bei Neuanlagen insbesondere in Wäldern oder deren Nahbereich künftig stärkere Bedeutung erlangen müssen.

Wenn aufgrund dieser Zusammenhänge aber das Realisierungsrisiko von WEA in den Vorranggebieten steigt, dann folgert daraus, dass Windkraft-Vorrangkonzepte mit Ausschlusswirkung große alte Laubwaldbereiche > 100 Hektar möglichst aussparen, insgesamt aber nicht zu eng bemessen sein sollten. Würde man aber unter Berufung auf den Fledermausschutz alle Wälder zu Tabu-Flächen für die Windkraft erklären, dürfte dies einerseits mit der Anforderung des BVerwG kollidieren, dass den WEA substantiell Raum gegeben werden muss und würde andererseits den Realisierungsdruck von WEA im Freiland maximieren.

C.10 Natura 2000 Gebiete

Die pauschale Vorgehensweise der Planverfasser ist mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Die EU-Vogelschutzgebiete begründen nach Bernshausen et. al. (Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte, 2004) im RP Darmstadt keinen pauschalen Ausschluss von WEA. Bernshausen et. al. kommen zu dem Schluss, dass es zwar keine Gebiete gäbe, die kein Konfliktpotenzial aufzeigen, aber auch, dass pauschale Aussagen zu Windenergieanlagen im EU-VSG nicht möglich seien. Und weiter:

„Daher kann die Gesamtfläche eines EU-VSG alleine aus fachlichen Gesichtspunkten heraus nicht vollständig als Ausschlussfläche definiert werden, da - vor allem in sehr großen EU-VSG - Teilbereiche, auch ohne erhebliche Auswirkungen auf maßgebliche Arten für WEA genutzt werden können“ (S. 57).

FFH-Gebiete bieten immer nur einen Schutz für diejenigen Schutzgüter, die in den Anhängen 1 und 2 der FFH-RL aufgeführt und in den Einzelgebieten signifikant vertreten sind. Von größerer Bedeutung sind die in Anlage 2 genannten Fledermausarten, von denen in Hessen die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zwar nicht häufig, aber doch häufiger auftreten. FFH-Gebiete mit signifikanten Vorkommen dieser beiden Arten sollten generell nicht als WEA-Standorte gewählt werden, auch wenn das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus ihrer Jagdtechnik nach nicht zu den besonders durch WEA gefährdeten Arten gehören dürften.

Kann es in einem FFH-Gebiet zur „erheblichen Beeinträchtigung“ nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL kommen, ist die Errichtung und der Betrieb der WEA ausgeschlossen. In diesen Fällen wird man im Binnenland einen anderen Standort wählen müssen. Eine Zulassung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dürfte kaum möglich sein.

Wenig überzeugend ist deshalb der generelle Ausschluss aller FFH-Gebiete incl. eines

Abstandsschutzes. Mit der streng schutzgutbezogenen Rechtslage der Natura-2000-Richtlinien ist diese Vorgehensweise kaum zu vereinbaren. Sie führt auch zur Schieflage gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, insbesondere dem Straßenbau. Besonders frappierend ist hier der abweichende Maßstab der S-UVP und der FFH-VP, der für die A 49 angenommen wird.

Teil D: Regionalplanung und Flughafenausbau

D.1 Grundsätzliche Anmerkungen zum RegPlan-Entwurf und der darin enthaltenen Aussagen zur Flughafenausbauplanung

Der Ausbau des Frankfurter Flughafens wird maßgeblichen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Planungsregion Südhessen haben, sollte er denn verwirklicht werden. Aus dem Umweltbericht⁶², welcher der LEP-Änderung zugrunde liegt, können die für die Region entstehenden Umweltauswirkungen entnommen werden. Während die Befürworter vor allem die prognostizierten positiven Wirtschaftseffekte für die Region benennen⁶³, wird von den Ausbaugegnern vor allem die Belastungen durch die weitere Zunahme an Fluglärm und die damit verbundenen negativen Effekte (Verlust der Wohn- und Lebensqualität, Gesundheitsgefahren, Lernschwierigkeiten bei Kindern, Beschränkung der Siedlungsentwicklung, Fehlentwicklung der sozialen Strukturen in den Kommunen, etc.) sowie der Verlust des Kelsterbacher Waldes als Bannwald und FFH-Gebiet beklagt. Die im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vorgelegten Gutachten zur Arbeitsplatzentwicklung⁶⁴ und zu den regionalwirtschaftlichen Auswirkungen⁶⁵ des Flughafens haben lediglich die positiven Effekte zum Gegenstand. Diese Gutachten bildeten auch die Abwägungsgrundlage für die Zielbestimmung in der LEP-Änderung.⁶⁶ Bislang wurde es von der Landes- und Regionalplanung versäumt die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Region zu untersuchen (Verlust von weichen Standortfaktoren und hierdurch bedingte Wegzüge von Unternehmen; Verlagerungseffekte auf den Flughafen aus dem Flughafenumland; etc.). Es ist nicht ersichtlich, dass die Gutachten, die sich kritisch mit den vom Vorhabensträger vorgelegten Untersuchungen auseinandersetzen und die bislang in das Planfeststellungsverfahren eingeführt worden sind, auch Grundlage der landesplanerischen Abwägung geworden sind.⁶⁷ Neuere Untersuchungen belegen, dass positive regionale Effekte durch einen Flughafenausbau nicht zu erwarten sind.⁶⁸ Auch das vom RDF in Auftrag gegebene Gutachten zur Analyse von Immobilienpreisänderungen im Umfeld des Flughafens Frankfurt/M kommt zu erschreckenden regionalen Auswirkungen, wenn dort festgestellt wird, dass 1 dB mehr Lärm 1 % Wertverlust bedeutet.⁶⁹

Nach dem Bau der Startbahn-West stellte der damalige Regionale Raumordnungsplan eine rechtliche

⁶² Entwurf für den Umweltbericht zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLP – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – , Anlage 1, Wiesbaden, Mai 2005

⁶³ Vgl. etwa: Baum, Esser, Kurte, Schneider, Regionale Entwicklung und der Frankfurter Flughafen, Hans Böckler Stiftung, 2005

⁶⁴ Gutachten G 19.1, Einkommens- und Beschäftigungseffekte des Flughafens Frankfurt Main, Darmstadt, 12. Juli 2004, Hujer, ua./Rürup, u.a..

⁶⁵ Gutachten G 19.2 Standortfaktor Flughafen Frankfurt Main – Bedeutung für die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Region Frankfurt/Rhein-Main, Köln, 22. Juli 2004.

⁶⁶ LEP-Änderung, S. 12-14 („Insgesamt verdeutlichen die vorliegenden Gutachten auf der Basis unterschiedlicher Methoden die günstigen Wirkungen der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main auf die Beschäftigungs- und Standorteffekte in der Rhein-Main-Region und Hessen.“)

⁶⁷ RegioConsult: Begutachtung der Studie G 19.2, 2004; Thießen, Der Nutzen großer Flughäfen, TU Chemnitz, 2005; Thießen, Immobilien und Fluglärm, 2005; CE Delft, The contribution of aviation to the economy, Assessment of arguments put forward, 2005.

⁶⁸ Dokumentation zum Konsensusworkshop zur Evaluation der Gutachten im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Rhein-Main-Flughafens G 19.1 und G19.2.

⁶⁹ Gutachten „Analyse von Immobilienpreisänderungen im Umfeld des Flughafens Frankfurt/M., Hagdorn, Detmold, Juni 2007; RDF Frankfurt Immobilienpreisanalyse – Qualitätssicherung INFRAS, Juni 2007,

Grundlage dar, die den weiteren Ausbau des Frankfurter Flughafens verhindern sollte⁷⁰. Eine Entwicklung des Flughafens sollte nur noch innerhalb des Flughafenzauns erfolgen. Neben dieser Umsetzung des damals von Holger Börner gegebenen politischen Versprechens wurde der Wald rund um den Frankfurter Flughafen als Bannwald im Sinne des Hessischen Forstrechts ausgewiesen. Dementsprechend wurden auch im Regionalplan Südhessen 2000 noch Festlegungen getroffen, wie die, dass in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten eine Waldinanspruchnahme unterbleiben soll (Ziffer 10.2.-4). Eben diese Formulierung findet sich wieder in dem vorliegenden RegPlan-Entwurf, was angesichts einer unmittelbaren Waldzerstörung von ca. 300 ha für den geplanten Flughafenausbau als inhaltslose Floskel angesehen werden muss.

Obwohl mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens enorme Auswirkungen auf die Region Südhessen zukommen werden, ist aus dem RegPlan-Entwurf nicht zu entnehmen, wie die Folgen dieses Ausbaus in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten zu bewältigen sind. Es fehlt ganz offensichtlich an einer Aufarbeitung der regionalen Auswirkungen im Hinblick auf die Auseinandersetzung, wie die auftretenden Konflikte regionalplanerisch zu bewältigen sind⁷¹. Nur durch die Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsgebieten und den weiteren Bau von Verkehrswegen, sowie der Weiterentwicklung eines ökologischen Verbundsystems wird die Regionalplanung dem als das größte Bauprojekt der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Vorhaben nicht gerecht.

Regionalplan-Entwurf: Flughafenausbau als Ziel im LEP (Ziffer Z5.5-2)

Das Ziel der LEP-Änderung Hessen 2000 wird übernommen.

Der RegPlan-Entwurf enthält folgendes Ziel 5.5-2:

„Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.“

Die Zielfestlegung bezieht sich auf eine „langfristig räumliche Entwicklungsmöglichkeit“ des Flughafens Frankfurt Main. Während im LEP-Entwurf 2005 noch von 660 000 Flugbewegungen im Jahr 2015 ausgegangen worden ist, mussten diese Daten aufgrund einer neuen Luftverkehrsprognose aktualisiert werden. Nunmehr wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2020 701 000 Flugbewegungen stattfinden werden. Dies macht deutlich, dass durch diese Zielfestlegung „langfristig“ eine weitaus größere Zahl an Flugbewegungen stattfinden können und werden, als dies derzeit prognostiziert worden ist. Dies bedeutet wiederum, dass u.a. die Fluglärmbelastungen weiterhin steigen werden.

Deshalb hätte der LEP-Änderung eine Prognose hinsichtlich der technischen Kapazität zugrunde gelegt werden müssen. Denn alleine diese technische Kapazität wird durch die Zielfestlegung landesplanerisch festgelegt. Auch der gültige LEP 2000 fordert, dass die Lärmbelastung, die durch raumbedeutsame Planungen verursacht werden, anhand der möglichen vollen Auslastung zu berücksichtigen ist. In Kapitel 8.3 wird als landesplanerischer Grundsatz festgelegt, dass zum einen die Lärmbelastung – einschließlich der bestehenden Belastung – durch verschiedenartige Lärmquellen und zum anderen, dass dabei eine entsprechend der Kapazität mögliche volle Auslastung der Verkehrswege zu berücksichtigen ist.

Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 HLPG ist einer Planung von Regionalplänen ein Zeitraum von 10 Jahren zugrunde zu legen. Allerdings sieht § 9 Abs. 3 Satz 2 HLPG ausdrücklich vor, dass auch längere Entwicklungszeiträume zugrunde gelegt werden können, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstandes zweckmäßig ist. Der geplante Flughafenausbau würde bei einer Realisierung die Region nachhaltig beeinflussen. Die Auswirkungen lediglich bis zu einem Prognosehorizont von

⁷⁰ Vgl. hierzu: Regionaler Raumordnungsplan Südhessen 1995, Ziffer 7.4., (StAnz. 1995, Nr. 26, S. 1877).

⁷¹ Vgl. hierzu: Führ/Baukowitz, Evaluierung regionalwirtschaftlicher Wirkungsanalysen, Hans Böckler Stiftung, 2005

2015 bzw. 2020 zu prüfen, reicht hier nicht aus. Vielmehr hätten die regionalen Auswirkungen, insbesondere die Berechnung der Siedlungsbeschränkungsgebiete über das Jahr 2020 erfolgen müssen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Luftverkehrsprognosegutachten der Fraport AG von einem weiteren Anstieg der Flugbewegungszahlen über das Jahr hinaus ausgeht (vgl. G 8 der Planfeststellungsunterlagen).

Regionalplan und Nachtflugverbot

Die hessische Landesregierung, insbesondere Ministerpräsident Roland Koch betonen in der Öffentlichkeit immer wieder, dass es einen Flughafenausbau nur mit einem Nachtflugverbot gebe. In der sog. Mediation wurde vereinbart, dass ein Nachtflugverbot von 23 Uhr bis 5 Uhr im Falle eines Flughafenausbaus zu erlassen ist.⁷² Diese öffentlichen Zusagen haben keine rechtliche Bindungskraft, so dass sich die Frage stellt, inwieweit durch die Landes- und Regionalplanung eine rechtlich verbindliche Regelung geschaffen werden kann.

Im RegPlan-Entwurf ist die folgendes Ziel (5.5-4) vorgesehen:

„Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festlegung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.“

Diese Zielfestlegung ist dem bestehenden LEP 2000 entnommen (vgl.: Ziffer 7.4). In der LEP-Änderung ist – nach der Anhörung – noch ein zusätzlicher Grundsatz aufgenommen worden. Dieser lautet:

„In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.“ (S. 5 Ziffer III.1 LEP-Änderung).

Damit würden sowohl im LEP als auch im RegPlan zwei Regelungen hinsichtlich der besonders schützenswerten Nachtruhe nebeneinander getroffen werden. Eine verbindliche Festlegung des Nachtflugverbotes als Ziel der Landes- und Regionalplanung bedeuten diese Festlegungen jedoch nicht. Während das oben zitierte „Ziel“ lediglich darauf abstellt, dass auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen ist und die betrieblichen Regelungen auf das Planfeststellungsverfahren verlagert, besagt der „Grundsatz“ dass ein umfassender Lärmschutz in den Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung sei. Aus den unbestimmten Formulierungen ergeben sich zahlreiche Auslegungsmöglichkeiten, die zugunsten einer verbindlichen Zielfestlegung zugunsten eines absoluten Nachtflugverbotes zwischen 23 und 5 Uhr zu vermeiden sind. Ein vom Regionalen Dialogforum in Auftrag gegebenes Gutachten gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme des Nachtflugverbotes als Ziel der Raumordnung von 23 h bis 5 h rechtlich möglich und geboten sei⁷³. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Hendl er kommt zu dem Ergebnis, dass ein Nachtflugverbot als Ziel der Landesplanung festgelegt werden kann.⁷⁴

Ein Nachtflugverbot ist als Ziel in den Regionalplan Südhessen aufzunehmen.

⁷² Mediationsbericht, Darmstadt, 2000, S. 179

⁷³ Hermes, Georg; Rechtsfragen der Verankerung verbindlicher Ziele im Landesentwicklungsplan Hessen, – Zu den Möglichkeiten und Grenzen landesplanerischer Festlegung eines Nachtflugverbots im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLP (Erweiterung Flughafen Frankfurt Main) – Mai, 2006, S. 47

⁷⁴ Hendl er, LKRZ 2007, S. 1 (5); vgl. auch schriftliche Stellungnahme zur Landtagsanhörung, Hendl er, 29.01.2007, S. 5ff.

D.2 Aufgaben für die Regionalversammlung durch den LEP-2000 und der LEP-Änderung

Siedlungsbeschränkungsgebiete (Regionalplan-Entwurf, Ziffer 3.4.4)

In dem auch weiterhin gültigen LEP 2000 ist auf Seite 15 als Ziel (Nr. 3.4.4.-1) festgelegt, dass Siedlungsbeschränkungsbereiche im Regionalplan auszuweisen sind. In der Begründung zur LEP-Änderung werden die Auswirkungen auf die Kommunen hinsichtlich der Siedlungsbeschränkungsgebiete beschrieben. In dem vorliegenden RegPlan-Entwurf werden Siedlungsbeschränkungsgebiete ausgewiesen. Der Ausweisung liegt die für den Ausbau des Flughafens im Jahr 2020 prognostizierte Flugbewegungszahl von 700.000 Flugbewegungen zugrunde. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen werden dramatisch eingeschränkt.

Wie aus einer Stellungnahme der HLUG vom 17.04.2007 im Planfeststellungsänderungsverfahren zum Flughafenausbau hervorgeht, gibt es Widersprüche bezüglich der Lärmauswirkungsbetrachtungen. Das HLUG legt dar: „Vergleicht man das Datenerfassungssystem (DES) dieses Verfahrens mit dem DES zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) für den Planungsfall 9b, so fällt auf, dass verschiedentlich Flugzeuge in andere Flugzeugklassen eingruppiert wurden. Am deutlichsten wird dies im Fall der Flugzeugklasse S 5.1 und S 5.2. So sind im DES dieses Verfahrens gegenüber dem DES LEP ca. 43 000 Flugzeuge aus der lautereren Klasse S 5.2 herausgenommen und in die leisere Klasse S 5.1 eingruppiert worden. Dies ist unverständlich, weil es sich doch beide Male um den Planungszustand 2020 handelt.“ Hier besteht ein dringender Aufklärungsbedarf, ob die im Entwurf der Karte zum Regionalplan Südhessen eingezeichneten Siedlungsbeschränkungsgebiete fehlerfrei ermittelt worden sind. Zu befürchten ist, dass die Fraport AG der HLUG ein fehlerhaftes DES zur Ermittlung der Konturen zur Verfügung gestellt hat. Sollte es zu neuen Siedlungsbeschränkungsgebieten kommen, wäre eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit unumgänglich. Entweder wurden im Planfeststellungsverfahren die Lärmauswirkungen kleingerechnet oder die Siedlungsbeschränkungsgebiete sind zu groß.

Entwicklung eines Siedlungsstrukturkonzeptes

Als weiteres Ziel wurde im LEP aufgenommen, dass für den den Flughafen Frankfurt Main umgebenden Raum durch die Regionalplanung ein **Siedlungsstrukturkonzept** als Grundlage für den Regionalplan Südhessen entwickelt werden soll. In dem nachfolgenden Grundsatz wird dann erläutert, dass mittels des Siedlungsstrukturkonzeptes auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Flughafenumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor Fluglärm hingewirkt werden soll. Darüber hinaus soll ein regionaler Ausgleich der flughafen-induzierten Belastungen und Entwicklungsimpulse angestrebt werden.

Der Regionalplan-Entwurf enthält hier keine textliche Veränderung zum Regionalplan 2000. In der Karte werden „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ ausgewiesen und diese sind bei der Bauleitplanung zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Diese Regelung soll dem vorsorgenden Fluglärmschutz dienen, da nicht neue Betroffenheiten ausgelöst werden sollen. Jedoch bedeutet diese Regelung auch umgekehrt, dass der Flugbetrieb vor heranrückender Bebauung geschützt wird. Trotzdem wird auch innerhalb der Siedlungsbeschränkungszonen bauen zugelassen. Zum einen dort, wo es geltende Bebauungspläne gibt und zum anderen auf Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen. Dies widerspricht dem Ziel, dass Wohnen innerhalb der Siedlungsbeschränkungsgebiete aus Gründen des vorsorgenden Fluglärmschutzes ausgeschlossen werden soll.

Das in der LEP-Änderung aufgenommene Ziel zur Entwicklung eines „Siedlungsstrukturkonzeptes“ ist durch diese Festlegungen im RegPlan-Entwurf nicht umgesetzt worden. Inwieweit durch die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten eine „ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Flughafenumfeldes“ gewährleistet werden kann, erscheint zweifelhaft. Wenn denn der „vorsorgende

Schutz der Wohnbevölkerung vor Fluglärm" besonders berücksichtigt werden soll, fragt sich, weshalb Bebauung (geltende Bebauungspläne und innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen) innerhalb der Siedlungsbeschränkungsgebiete weiterhin zugelassen wird.

Völlig unklar bleibt aber, wie der regionale Ausgleich der flughafeninduzierten Belastungen und Entwicklungsimpulse angestrebt werden soll. Es müsste erst mal die Frage geklärt werden, was die „flughafeninduzierten Belastungen“ und die „flughafeninduzierten Entwicklungsimpulse“ für die Kommunen und die Bevölkerung sind. Erst dann kann eine Antwort auf die Frage, wie ein „regionaler Ausgleich“ stattfinden kann, gegeben werden.

Im Regionalplan-Entwurf wird erläutert, dass die von dem Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffenen Städte und Gemeinden von der Möglichkeit der Ausweisung neuer Wohn- und Mischbauflächen teilweise deutlich eingeschränkt werden. Durch die Ausweisung des Siedlungsbeschränkungsgebiets verringere sich das theoretisch mögliche Wohnbauflächenpotenzial der hiervon betroffenen Städte und Gemeinden. Unklar bleibt die Erläuterung, dass die vorgenommene Verteilung der gemeindebezogenen Bevölkerungszuwächse diesem Umstand Rechnung trage, so dass das siedlungsstrukturelle Konzept des RPS in den Grundzügen erhalten bleibe. Eine Kompensation für die durch das Siedlungsbeschränkungsgebiet wegfallenden Flächen sei auf regionaler Ebene möglich (S. 45). Wie und wodurch wird jedoch nicht näher dargelegt.

Das durch die LEP-Änderung der Regionalplanung aufgegebenes „Siedlungsstrukturkonzeptes“ zur „ausgewogenen siedlungsstrukturellen Entwicklung“ sowie zum Ausgleich der „flughafeninduzierte Belastungen“ und „flughafeninduzierten Entwicklungsimpulse“ ist zu erarbeiten, zu erläutern und in der Regionalplan einzuarbeiten.

Regionales Kompensationskonzept

In der LEP-Änderung ist als landesplanerisches Ziel festgelegt worden, dass ein ökologisches Verbundsystem durch die Ausweisung „Ökologischer Schwerpunkträume“ zu ergänzen ist (Ziffer III. 4). Bereits im LEP 2000 wurden ökologische Schwerpunkträume als Ziel der Landesplanung festgelegt (vgl. Ziffer 5.2 LEP 2000). Das ökologische Verbundsystem setzt sich nach dem LEP 2000 aus folgenden drei Kategorien zusammen: Ökologischer Vorzugsraum, ökologischer Schwerpunktraum und ökologischer Verbundraum.

Die ökologischen Schwerpunkträume umfassen die großflächigen Naturschutzgebiete sowie die gemeldeten FFH-Gebiete. In der vorliegenden LEP-Änderung werden lediglich die nachgemeldeten FFH-Gebiete rund um den Frankfurter Flughafen zusätzlich aufgenommen. Problematisch ist dies, weil hierdurch eine Inkonsistenz mit dem Gesamtplan LEP 2000 entstehen wird. Denn es gibt noch weitere nachgemeldete FFH-Gebiete, die nicht in die LEP-Änderung aufgenommen worden sind, weil sie nicht mit dem Flughafenbau in Zusammenhang stehen.

Als weiteres Ziel wurde folgende Festlegung getroffen:

„Die für die Erweiterung des Flughafens erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsflächen sollen, sofern dies nicht bereits geschehen ist, regionalplanerisch gesichert werden. Dies soll auf Grundlage eines regionalen Kompensationskonzeptes erfolgen, welches in Abstimmung mit dem Siedlungsstrukturkonzept entwickelt wird. Die Festlegung der Ausgleichsflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Weiterentwicklung des Regionalparks Rhein-Main erfolgen.“

In dem RegPlan-Entwurf werden diese Vorgaben bislang nicht umgesetzt. Zumindest ist weder aus dem Text noch aus der Karte zu entnehmen, ob bzw. wie diese Vorgabe des LEP beachtet wurde. Da es sich um ein Ziel der Landesplanung handeln soll, sind diese Vorgaben nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten.

Es ist ein dem Ziel der Landesplanung entsprechendes regionales Kompensationskonzept vorzulegen, zu erläutern und in den Regionalplan zu integrieren. Insbesondere ist darin darzulegen,

- *welche naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichsflächen für die Erweiterung des Frankfurter Flughafens bereits im RegPlan Südhessen 2000 enthalten waren und welche aufgrund der Planung zum Flughafenausbau neu hinzugekommen sind,*
- *wie das zugrundegelegte regionale Kompensationskonzept, welches zusammen mit dem Siedlungsstrukturkonzept entwickelt worden ist, aussieht,*
- *welche Festlegungen im Zusammenhang mit der geplanten Weiterentwicklung der Regionalparkroute vorgenommen wurden.*

Im RegPlan-Entwurf ist unter G 10.2-11 vorgesehen, dass die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ für Aufforstung oder Sukzession und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und diese Flächen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen.

Diese lediglich als Grundsatz aufgenommene Regelung zur Aufnahme von Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft wird der Zielfestlegung der LEP-Änderung nicht gerecht. Vorbehaltsgebiete sind gem. § 6 Abs. 3 HLPG Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dies bedeutet wiederum, dass in diesen Gebieten durchaus auch andere Nutzungen zugelassen werden, wenn die Belange für diese Nutzung in einer Abwägung höher zu gewichten sind, als die Forstwirtschaft. Eine rechtliche Bindungswirkung zur Waldmehrung enthält dieser Grundsatz G 10.2-11 daher nicht. Weshalb hier nicht eine Formulierung, wie sie bereits im Regionalplan Südhessen 2000 enthalten war (siehe: 10.2-15), gewählt worden ist, wird nicht erläutert. Dort wurde im Textteil als Ziel die Darstellung „Waldbereich, Zuwachs“ festgelegt.

Der RegPlan-Entwurf ist dahingehend zu ändern, dass hinsichtlich der Waldzuwachsflächen verbindliche regionalplanerische Regelungen getroffen werden.

Um herauszufinden, welche zusätzlichen Flächen für die Waldmehrung aufgrund des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs für den geplanten Ausbau des Frankfurter Flughafens vorgesehen sind, bedarf es einer gesonderten Darstellung des vom LEP geforderten „regionalen Kompensationskonzeptes“. Aus regionalplanerischer Sicht waren im Regionalplan Südhessen 2000 bereits Flächen „Waldbereich, Zuwachs“ ausgewiesen worden. Diese Ausweisung erfolgte von den Plangebern zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Hinblick auf einen möglichen forstrechtlichen Ausgleichsbedarf für eine Waldzerstörung in einer Größenordnung von 300 ha altem, ökologisch höchst wertvollen Waldbestandes. Vielmehr war Grundlage für die Ausweisung von Waldzuwachsflächen der Forstliche Rahmenplan Südhessen von 1997. Nunmehr für diese zusätzliche, für den Verdichtungsraum als höchst problematisch erkannte Waldzerstörung, lediglich die bereits ausgewiesenen Waldzuwachsflächen als „Regionale Kompensationsfläche“ vorzusehen, ist keine adäquate Lösung des Konflikts. Vielmehr hätten zusätzliche Waldzuwachsflächen vorgesehen werden müssen, um einen realen Kompensationseffekt zu erzielen.

Es ist eine Darstellung vorzulegen, indem das „Regionale Kompensationskonzept“ textlich und grafisch dargestellt wird. Insbesondere sollen darin ein Vergleich zwischen den im Regionalplan Südhessen 2000 enthaltenen Flächen „Waldbereich, Zuwachs“ und den nunmehr im Entwurf des RegPlans enthaltenen „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ enthalten sein.

Für ein Vorbehaltsgebiet wurde ein Konflikt mit einem NATURA 2000-Gebiet erkannt⁷⁵. Es handelt sich um die Fläche nordwestlich bei Trebur. Hier soll bis zur zweiten Offenlegung des Plans vom Vorhabensträger eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden.

Es ist darzulegen, ob es sich bei der Fläche nordwestlich bei Trebur um eine forstrechtliche Ausgleichsfläche handelt, die dem Ausgleich für die Waldzerstörung im Kelsterbacher Wald dienen soll.

⁷⁵ RegPlan-Entwurf, S. 108; G10.2-11, Fußnote; S. 109/110; RegPlan Südhessen, Umweltbericht, 206, S. 25-30.

Wenn ja, soll erläutert werden, welches FFH-Gebiet betroffen ist und mit welchen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Flughafenausbau und landseitige Verkehrsanbindung

Für die verkehrliche Erschließung des geplanten zukünftigen Flughafens sind eine Reihe von Ausbaumaßnahmen an Bundesautobahnen, an Bundes- und Landstraßen im LEP und inhaltsgleich im Regionalplan vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Finanzmittel ist fraglich, ob die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen realisiert werden können. Es steht zu befürchten, dass dann, wenn diese Ausbaumaßnahmen nicht zeitnah mit dem geplanten Ausbau realisiert werden, eine Überlastung des Straßensystems rund um den Flughafen eintreten wird, der die verkehrliche Erschließung nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund wurde im LEP der Grundsatz aufgenommen, dass die Ausbaumaßnahmen im Straßennetz möglichst zeitnah zur Erweiterung des Flughafens realisiert werden sollen (Ziffer III.2, S. 5 LEP-Änderung). Es ist schon höchst zweifelhaft, ob eine zeitliche Vorgabe Gegenstand eines landesplanerischen Grundsatzes werden kann (vgl. hierzu § 3 Ziffer 3 HLPG), schon gleich, wenn die Finanzierung nicht in den Händen des Landes Hessen liegt. Rechtlich relevanter ist jedoch die Frage, ob der Plangeber bei seiner Abwägung unterstellt hat, dass eine zeitnahe Realisierung erfolgt und hierdurch die landseitige Verkehrsanbindung im Falle des Ausbaus des Flughafens gewährleistet ist. Daran schließt sich die Frage an, ob der Plangeber davon ausgehen durfte, dass die eingestellten Straßenverbindungen bis zum Planungshorizont verwirklicht werden. Denn bislang ist bei einigen der Straßenverbindung weder mit der Planung begonnen worden noch die Finanzierung gesichert.

Es ist zu prüfen, welche der Verkehrswege, die im Regionalplan-Entwurf enthalten sind und als landseitige Verkehrsanbindung des Flughafens dienen sollen, sich in einem Planungsverfahren befinden und ob bzw. wann mit einer Finanzierung zu rechnen ist.

Regionalplanerisch ist hierbei von Bedeutung, dass noch weitere geplante Projekte, wie z.B. die Bebauung Gateway-Gardens und des Airrail-Centers, weitere verkehrliche Probleme auslösen. Für das Bebauungsplanverfahren „Gateway-Gardens“ wurde zwar ein Verkehrsgutachten erstellt, jedoch weder für das Airrail-Center noch für den Fernbahnhof liegt ein solches Verkehrsgutachten vor. Die Auswirkungen auf das Straßensystem in diesem Bereich bedürfen auf regionalplanerischer Ebene einer verkehrlichen Untersuchung.

In einer zusammenfassenden Betrachtung sind die durch die verschiedenen Planungen im nördlichen Bereich des Flughafens bzw. in dem sich daran anschließenden Gebiet entstehenden verkehrlichen Auswirkungen darzustellen und die sich daran anschließend für die Regionalplanung ergebenden Fragen zu formulieren.

Als weiteres Ziel der Regionalplanung ist in dem RegPlan-Entwurf vorgesehen (Z5.5-3), dass die Verknüpfung des Flughafens Frankfurt Main mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr auszubauen ist. Weiterhin ist die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt-Hahn in Rheinland-Pfalz zu vertiefen.

Der erste Satz kann nicht als Ziel der Regionalplanung festgelegt werden. Denn dieser Satz ist zu allgemein gehalten, als dass er als eine abgewogene Festlegung der Regionalplanung Geltung erhalten kann. Ein Ziel der Regionalplanung muss zum einen konkret gefasst sein und zum anderen auch in den Regelungsbereich der Regionalplanung fallen. Dieser Satz ist nicht konkret gefasst und fällt mit dem Regelungsgehalt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.

Gem. § 9 Abs. 4 Ziffer 3 HLPG enthält der Regionalplan die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und er soll insbesondere weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind. Hierunter fallen auch die Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrerschließung. Dem Regelungsbereich der Regionalplanung unterfällt mithin im Themenbereich „Verkehr“ (siehe Ziffer 5 RegPlan-Entwurf) bezüglich geplanter Trassierung von Schienenfern- und -regionalverkehr die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu treffen. Dementsprechend

sind Regelungen in Ziffer Z5.1-3 bis Z5.1-11 im RegPlan-Entwurf vorgesehen. Unter Ziffer 5.5 „Luftverkehr“ hat dieser Regelungskomplex keine eigenständige regionalplanerische Aussagekraft.

Der Regionalplan bindet die Fachplanung und die Bauleitplanung an seine Zielfestlegungen. Er kann jedoch keinen Handlungsauftrag an die Fachplanung bewirken. Es bleibt jedoch völlig unklar, welche Schienenfern- und – regionalverkehre ausgebaut werden sollen

Wenn dieser Satz ein „Ziel“ der Raumordnung sein soll, muss er gem. § 3 Ziffer 2 HLPG eine verbindliche Vorgabe, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogene Festlegung sein. Wie bereits beschrieben, können nur die Trassierungen eine verbindliche Vorgabe bilden, die im Kapitel 5 textlich beschrieben und in der Karte dargestellt worden sind. Nur hier ist der Nutzungskonflikt dahingehend entschieden worden, dass diese Trassierungen vor konkurrierender Nutzung freizuhalten sind.

Auch die Zielbestimmung, dass die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Hahn zu vertiefen sei, ist weder konkret noch fällt eine solche Zusammenarbeit in die Kompetenz der Regionalplanung. Sollte damit die Realisierung einer Schienenverbindung zwischen den beiden Flughäfen gemeint sein, dann wäre es Aufgabe der Regionalplanung eine entsprechende Trassierung freizuhalten. Da eine solche Planung jedoch nicht existiert, ist kein Regelungsbedarf vorhanden.

Das Ziel Z5.5.3 ist daher ersatzlos zu streichen.

D.3 Flughafen als Immobilienstandort

In der Karte zum Entwurf des RPS ist die Fläche des Flughafens komplett mit der Farbe „lila“ als Flughafenstandort dargestellt. Diese Darstellung ist fehlerhaft, da nur ein Teil dieser Fläche luftverkehrsrechtlich als Flughafen zugelassen ist. In der Regionalplanung dürfen jedoch Nutzungen von Flächen nur so dargestellt werden, wie sie fachplanungsrechtlich als solches zugelassen sind oder zugelassen werden können.

Auf dem Flughafengelände existieren zahlreiche Nutzungen, die keine flughafenaffine Nutzungen darstellen. Hier ist im Sinne der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung eine differenzierte Betrachtung rechtlich zwingend geboten.

Im Regionalplan Entwurf wird die Bedeutung der Fläche des Flughafens als Immobilienstandort ignoriert. Der Flughafenbetreiber präsentiert sich zunehmend als Immobilienmakler. Die regionalplanerischen Auswirkungen dieser Entwicklung wurden bislang weder untersucht, geschweige denn in die Planung einbezogen. Die Planungen der Fraport AG widersprechen dem regionalplanerischen Ansatz, wie er in Ziffer 3.4 – Siedlungsstruktur – zum Ausdruck kommt.

Nach dem Geschäftsbericht 2006 der Fraport AG wird ein Schwerpunkt in der weiteren Entwicklung hin zu einer „Airport City“ gelegt. Im Geschäftsbericht heißt es hierzu auf S. 43: „Unser Selbstverständnis als Airport-Betreiber hat sich geändert: Flughäfen sind keine reinen Infrastrukturanbieter mehr, sondern entwickeln sich zunehmend zu kosmopolitischen „Airport-Cities“. Mit Blick hierauf bauen wir sowohl unser Retail-Geschäft, also das Angebot an Shops, Restaurants und Dienstleistungen, als auch die Qualität des Airports als erstklassigen Handels- und Immobilienstandort aus.“

Der Regionalplan reagiert auf diese Ankündigungen nicht. Vielmehr wird – ohne von dieser Entwicklung Kenntnis zu nehmen – weiterhin daran festgehalten, dass es sich um einen Flughafenstandort als Infrastrukturprojekt handelt.

Der Flughafenbetreiber generiert sich hier als Regional- und Kommunalplaner und nimmt damit Planungskompetenzen für sich in Anspruch, die ihm nicht zustehen. Wenn die Regionalversammlung bzw.

der Planungsverband hierauf nicht reagiert, ist dies nicht nachvollziehbar.

So ist in der Presse (Frankfurt-live.com – 16.03.2007) zu lesen:

„Flughafen wird zum Immobilienstandort

Neben den in der Branche bereits bekannten Projekten wie das Airrail Center, Gateway Gardens und Mönchhof-Gelände stellte Fraport in diesem Jahr erstmals ein geplantes neues Bürogebäude in attraktiver Lage beim Terminal 2 vor. „Wir verdienen inzwischen mit dem Immobiliengeschäft mehr als mit dem Fluggeschäft“, zieht Volker Antoni, Leiter der Vermietung, zufrieden Bilanz. Die Verstärkung der Projektentwicklung sei folgerichtig die strategische Ausrichtung der AG. Weitere 27 Hektar Ausbaufäche an der Cargo City Süd sollen für Logistikimmobilien projektiert werden, sobald das Planverfahren für den Flughafen ausbau abgeschlossen sei. „Das erwarten wir noch in diesem Jahr“, so Antoni. Mit der Ausarbeitung des Masterplans für die Airport City wurden Albert Speer & Partner sowie Drees & Sommer beauftragt. „Der Flughafen wandelt sich von einer Verkehrsinfrastruktur zu einem internationalen Immobilienstandort. Das Airrail Center ist der ideale Standort für die europäische Zentrale eines asiatischen oder amerikanischen Konzerns. Darüber spricht man am besten an der Côte d’Azur“, bestätigt Christoph Hommerich, Bereichsleiter Immobilien der Fraport AG.“

Mittlerweile wurden von der Fraport AG für die Ausarbeitung des „Masterplans Airport City“ Albert Speer und Partner sowie Drees und Sommer beauftragt. Erklärtes Ziel der Fraport ist hierbei: „Der Flughafen wandelt sich von einer Verkehrsinfrastruktur zu einem internationalen Immobilienstandort,“ so Christoph Hommerich, Bereichsleiter Immobilien der Fraport AG (zitiert nach: Frankfurt-live.com – 16.03.2007).

Dieser Immobilienstandort bedarf hierfür gesetzlich vorgesehener, Instrumente des Bauplanungsrechts. Insbesondere aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht für die Stadt Frankfurt eine städtebauliche Verpflichtung, für diesen Teil ihres Stadtgebietes einen Bebauungsplan zu erstellen, der endlich die städtebaulichen Missstände beseitigt und sich in das Gesamtgefüge der Stadt Frankfurt integriert und vor allem die Anliegerkommunen berücksichtigt. Die Regionalplanung muss dafür Sorge tragen, dass hier keine ungewünschten Entwicklungen in der Region eintreten.

D.4 Zusammenfassung

Der vorliegende RegPlan-Entwurf ist erläuterungs- und überarbeitungsbedürftig. Die von der LEP-Änderung an die Regionalplanung weiter gegebenen Planungsaufgaben sind nicht erfüllt worden. Weder liegt ein regionales Siedlungsstrukturkonzept noch ein regionales Kompensationskonzept vor. Die im RegPlan-Entwurf enthaltenen Siedlungsbeschränkungsgebiete entsprechen nicht den Vorgaben des LEP-2000 und der LEP-Änderung. Die Konturen müssen anhand der technischen Kapazität berechnet werden. Die Widersprüche in den Datengrundlagen sind aufzuklären. Ein Nachtflugverbot ist als Ziel der Regionalplanung aufzunehmen. Die zeichnerische Darstellung in der Karte mit der Kennzeichnung „Flughafen“ ist fehlerhaft.

Teil E: Wald

E.1 Vorbemerkung

Zunächst wird folgende kritische Anmerkung zu den zur Verfügung gestellten Anhörungsunterlagen vorangestellt: Die Aufbereitung des Kartenmaterials und der begleitenden Unterlagen erschwert eine Beurteilung der mit der Fortschreibung geplanten bzw. ermöglichten Eingriffe für ehrenamtlich tätige Mitglieder unseres Verbandes außerordentlich. Dies betrifft insbesondere die Schwierigkeit einer eindeutigen Zuordnung im Gelände als Voraussetzung einer sachgerechten Bewertung von Planungsabsichten. Grundsätzlich ist nämlich weder in Karte noch im Text erkennbar, welche aktuelle Situation „hinter“ einer Planungsdarstellung liegt und welche Belange demgemäß betroffen sein könnten, die im Rahmen der Beteiligung zu beurteilen wären. Diese Problematik hätte über weite Strecken vermieden werden können, wenn die „Ergebnisse der Einzelflächenprüfung“ (RFNP) bzw. die „Plan-UP-Datenblätter für Umweltbericht“ (RPS) auf Datenträger den Verbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden wären. So wäre auch die Unzuträglichkeit vermieden worden, dass in den Kartendarstellungen zur UP zwar Konfliktbereiche mit Nummerierung dargestellt sind, diese aber

- vielfach in den zur Verfügung gestellten Unterlagen keinen konkret beschriebenen Vorhaben zugeordnet werden können und damit
- ohne jegliche Information unverständlich und unbewertbar bleiben.

Wir behalten uns die Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zur Beurteilung von Einzelprojekten aus den o.g. Gründen vor.

E.2 Gestaltung der Kartenlegenden und inhaltliche Diskussion der Aussagenproblematiken

An die Gestaltung der Flächendarstellung in Verbindung mit den zugehörigen Legenden knüpfen sich formale und insbesondere inhaltliche Fragen für die dem Wald in der Planung zugeordneten Funktionen und dabei insbesondere an das Zusammenspiel von Wald und Naturschutz.

Nachvollziehbarkeit der Übereinstimmung von Legende und Karteninhalt, Darstellung der aktuellen Bodennutzung

Nach unserer Auffassung bestehen für Teile der Kartenlegende zum RFNP formale und daraus resultierend auch inhaltliche Bedenken. Die für uns erkennbare Problematik entsteht insbesondere für den Bereich des RegFNP durch Einführung der Kategorie „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ...“ und die Beschränkung der Legende für die Waldflächen auf die Kategorien „Wald, Bestand/Zuwachs“. Demgegenüber findet sich in der Legende für den RPS die Kategorie „Ökologisch bedeutsame Flächen-

nutzung ..." überhaupt nicht. Für den Wald bzw. die Forstwirtschaft werden Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft formuliert.

Der Bürger, der z.B. im Rahmen der Offenlegung im Bereich des RegFNP auf der Plankarte sehen möchte, wo im Bereich seine Gemeinde sich die Waldflächen befinden und was mit ihnen vorgesehen ist, gerät in die Irre. Als Wald findet er nur die Flächen vor, bei denen eine Überdeckung mit der Kategorie „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." nicht vorliegt. Ansonsten sieht er eine undifferenzierte Mischdarstellung aus Wald- und landwirtschaftlicher Fläche. Hiermit trägt das Planwerk nach unserer Auffassung der Informationspflicht und dem Informationsbedürfnis nicht Rechnung. Lediglich formal korrekt wäre eine Ergänzung für den Legendeneintrag Wald, wenn der Legendenzusatz „soweit nicht Fläche für ..." angebracht wäre. Eine zutreffende Information über die Realsituation würde damit allerdings immer noch nicht vermittelt oder gewährleistet.

Ebenso verwirrend und nicht konsistent dürfte die divergierende Qualifizierung für die Waldflächen ausfallen, obwohl es sich ja in beiden Planwerken um Regionalpläne handelt.

Grundsätze und Ziele für den Wald im Bereich des RegFNP

Im Abschnitt 1.2 „Aufbau des Regionalplans/RegFNP werden die Kategorien

- Vorranggebiete: sind Grundsätze der Raumordnung und
- Vorbehaltsgebiete: sind Ziele der Raumordnung

formuliert.

Für den Wald sind trotz z.B. der ausgewiesen bestehenden Bannwälder und Schutzwälder in der Kartenlegende des RegFNP weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete formuliert worden, vielmehr finden sich die Begriffe Wald Bestand/Zuwachs. Insofern ist hier zunächst eine aus der Legende konforme Kopplung zu Grundsätzen und Zielen für den Wald nicht hergestellt. Diesem Defizit soll offenbar Rechnung getragen dadurch, dass auf Seite 122 Textentwurf zum RegFNP das Vorrangziel Z10.2-12 für den Wald, Bestand formuliert ist.

Dies hat zur Folge, dass für die Waldflächen, die in der Karte/Legende des RegFNP durch die Signatur „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" überdeckt sind, keine eigenständigen Grundsätze oder Ziele für den Wald im Bereich des RegFNP gelten. Diese Waldflächen sind zwar durch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Teilbereiche ihrer Funktionen abgedeckt (nämlich die der Gebiete für Natur und Landschaft), nicht jedoch für die spezifischen waldökologisch oder waldfunktionalen Teilaspekte, die durch den Naturschutz nicht abgedeckt werden können. So wird z.B. in einem EU-Schutzgebiet eine Beurteilung von Planungen oder Eingriffen nur nach den tw. sehr speziellen Erhaltungszielen einer bestimmten Art erfolgen können, während andere wesentliche Belange der Waldfunktionen bei einer Beurteilung systematisch ausgeblendet werden. Dies betrifft insbesondere auch UVP-relevante speziell an den Wald gebundene Sachverhalte wie Landschaftsbild, Eigenart der Landschaft und nicht zuletzt die aus dem Bundeswaldgesetz resultierenden UVP-relevanten Schutzgüter.

Schutzwald und „Schmutzwald"

Die vorstehend für den Bereich RegFNP dargestellte Separierung führt mental und strategisch zu einer Trennung in salopp formuliert „Schutzwald" (Schutzwald nicht i.S. des HessFG) und „Schmutzwald" und vermittelt damit eine u. E. falsche Botschaft: Sie begibt sich auf den Weg der segregativen Strategie, einerseits die forstliche Bodennutzung als grundsätzlich naturschädlich zu begreifen und von vorneherein dem Primat des Naturschutzes zu unterwerfen und als „Ausgleich" dafür die übrige Waldfläche unter dem Aspekt des Naturschutzes weitgehend aufzugeben. Demgegenüber vertritt der

BUND nach wie vor den Anspruch und das Ziel, auf ganzer Fläche eine naturnahe Forstwirtschaft unter integrativer Einbindung von wesentlichen Elementen des Naturschutzes zu verfolgen (integrativer Ansatz). Die für den RegFNP dagegen erkennbare Strategie gibt einerseits diesen Anspruch für die „Restwaldfläche“ auf, andererseits steht sie für die Schutzgebietsbereiche – soweit es sich um die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung handelt – im Widerspruch zu wiederholten Aussagen der Hessischen Landesregierung, die Schutzziele – soweit fachlich und rechtlich möglich – im Rahmen einer nachhaltigen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft sicherzustellen. Diese Auffassung der Landesregierung ist unter dem Aspekt nachvollziehbar, dass die erst kürzlich gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung überwiegend das Produkt eben dieser Wirtschaftsweise in Verantwortung der Eigentümer darstellen.

Erhebliche Bedenken bzw. Widerspruch zu diesem Vorgehen erheben wir auch deshalb, weil wir eine Aufweichung des bisherigen Schutzstatus für die Waldflächen im Ballungsraum befürchten als Folge dieser indirekten Abwertung.

Reflex auf das Artenschutzurteil des EuGH vom 10. Januar 2006?

Die Vorgehensweise zur Ausweisung der Flächen „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ könnte schließlich verstanden werden als Reflex auf das Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006. Sollte dies der Fall sein, müßte die Anwendung dieser Kategorie allerdings gelten für sämtliche z. B. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (hier der Waldgebiete) in der Regionalplanfortschreibung, weil aus der Lage im oder außerhalb des Ballungsraumes eine diesbezüglich unterschiedliche Behandlung fachlich nicht nachvollziehbar wäre.

Darüber hinaus bleibt es eine grundsätzliche Frage, ob im Bereich des RegFNP für einen Teil der Waldflächen faktisch die Aufhebung der Landwirtschaftsklausel des BnatSchG gewissermaßen durch die Hintertür „verordnet“ wird, was wir als rechtlich nicht möglich erachten. Insgesamt sollte hier Klarheit geschaffen werden hinsichtlich der Intention der Legendenkategorie der Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualität.

Ausweisung der Flächen „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ als Steuerungselement für die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen

Mit der angesprochenen übergreifenden Kategorie wird offensichtlich auch verbunden die Absicht zur gezielten Einsteuerung von Kompensationsmaßnahmen. Hier ist die Frage zu stellen, ob eine derartige Hervorhebung eines Schutzflächenkomplexes nicht eher die Interpretation unterstützt, dass es sich um Bereiche handelt, in denen die Erreichung der formulierten Ziele des Natur- und Artenschutzes dezidierte Staatsaufgabe ist mit dem Ergebnis, daß die Einbringung von Kompensationsmaßnahmen auf rechtliche Bedenken stößt.

Auf größten Widerspruch von unserer Seite stößt in diesem Kontext die erkennbare Strategie, daß sich die öffentliche Hand aus der auch finanziellen Eigenverantwortung für die Erfüllung der Schutzziele zurückzieht ausgehend davon, dass diese weitestgehend aus der Aufbringung eines entsprechenden Kompensationspotentials zu realisieren seien. Dies würde in letzter Konsequenz zur abartigen Fragestellung führen, wieviel nicht ausgleichbare Eingriffe denn „benötigt“ werden, um die Erfüllung der Schutz- und Erhaltungsziele in den dezidierten Gebieten über die Kompensation zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang muß auch gesehen werden, dass bislang vorhandene Schutzgebiete in Überlagerung mit den ausgewiesenen EU-Schutzgebieten aufrecht erhalten bleiben einschließlich

ihres speziellen Schutz- und Pflegeplan-Reglements.

Dieses Reglement geht ggf. über das der EU-Schutzgebiete deutlich hinaus, indem die naturschutzkonforme Bewirtschaftung nur eine Teilkomponente – wenn auch idR die wichtigste – darstellt. Gleichwertig können auftreten die Aufgabe der Bewirtschaftung und Überlassung zur Sukzession oder im Gegenteil ein massives Vorgehen gegen Sukzessionsentwicklungen, ohne dass dabei noch eine Verbindung zur (land)- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung herzustellen wäre.

Vorläufiges Resume

Im Ergebnis stimmen wir der Aussage zu, wie sie auf S. 61 drittletzter Absatz „Allgemeiner Teil des Vorentwurf Regionaler Flächennutzungsplan“ formuliert ist, dass nämlich zur Zielerreichung der Schwerpunkt auf extensiver Land- und nachhaltiger Forstwirtschaft liegen muß. Dazu halten wir die Praktizierung eines Waldbaus und einer Baumartenwahl im Anhalt an die natürlichen/naturnahen Waldgesellschaften für erforderlich und angemessen. Dabei muß eine konsequente Umweltvorsorge insbesondere hinsichtlich der Schadstoffbelastung und gebietsweise des Grundwasserhaushaltes die Voraussetzungen sichern oder wiederherstellen dahingehend, dass von einer realen Möglichkeit zur Etablierung und Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften künftig überhaupt noch gesprochen werden kann.

Im Zweifelsfall plädieren wir aus den dargelegten Gründen dafür, die Einführung der Planzeichenkategorie „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ auf dieser Ebene aufzugeben und sie in die Darstellung der Beikarte zu verlagern. In der Hauptkarte wird durch Darstellung der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft die Akzentuierung der Naturschutzziele bei gleichzeitiger Darstellung der derzeitigen Nutzung hinreichend gewährleistet. Die operationale Orientierung der Kategorie „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ würde sich in der Beikarte sinnhaft wiederfinden können.

Für die Waldgebiete sind dagegen umfänglich und eigenständig die gebotenen Grundsätze und Ziele zu formulieren und darzustellen, ggf. in Überlagerung mit den Gebieten für Natur und Landschaft, wie dies auch für den Regionalplan gehandhabt wird.

Die verantwortliche Einbindung der Eigentümer sollte gefördert werden, statt sie durch eine weitere Anhäufung von administrativen Steuerungselementen und –symbolen zu belasten.

Als zwingend erforderlich sehen wir die Formulierung von Grundsätzen und Zielen zum Schutz und Erhaltung der Waldflächen auch im Regelwerk des RegFNP u.a. wegen ihrer eigenständigen Funktionsqualitäten, die durch die Kategorie Naturschutz nicht abgebildet und verfahrensrelevant werden. Dabei halten wir es für geboten, den Wald und seine pflegliche Bewirtschaftung nicht a priori als Konfliktfall für den Naturschutz zu begreifen. Vielmehr sollte die Regelannahme einer Konformität zwischen Schutzziel und Waldbewirtschaftung auf Ebene des Regionalplans **und** des RegFNP nicht ohne konkreten Anlass bezweifelt werden. Welche Form der Bewirtschaftung den Schutzzielen dient und welche ihnen im Einzelfall – auf die jeweiligen Schutzgüter bezogen – widerspricht, läßt sich voraussichtlich nur auf der Ebene der Maßnahmenpläne nach Art. 6 FFH-RL entscheiden.

So klar, wie wir die gesetzliche Regelannahme zur Konformität der „guten fachlichen Praxis“ im Fachgesetz, d.h. in § 33 Abs. 1 Satz 2 HENatG, im Verhältnis zur Frage der „erheblichen Beeinträchtigung“ einer Einzelmaßnahme in der Bewirtschaftung für falsch halten, so klar sehen wir doch, dass im Bereich der Planung nicht pauschal ein Gegensatz zwischen Landnutzung und Schutzzielen für Natura

2000-Gebiete hergestellt werden kann.

Schließlich kann auch darauf hingewiesen werden, dass eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung in strikter Orientierung an die naturnahen Waldgesellschaften im Verhältnis zur gängigen landwirtschaftlichen Bodennutzung u.a. durch folgende Kriterien charakterisiert ist:

- kein Einsatz von Düngemitteln
- kein Einsatz von Bioziden mit Ausnahme seltener Ausnahmesituationen
- somit vergleichsweise geringer Schadstoffaustrag
- mit Ausnahme der praktisch bedeutungslosen Kulturpappel ausschließlicher Einsatz von Wildformen bei den Baumarten, vielfach mit der Möglichkeit und Ausschöpfung von Naturverjüngungsprozessen. Somit spielt die eventuelle Belastung und Verschmutzung von Ökosystemen durch gentechnisch veränderte Pflanzenorganismen im Wald keine Rolle.
- geringe Bewirtschaftungsintensität durch mehrjährig auf der Fläche aussetzende Arbeitszyklen und damit geringe Flächenintensität
- grundsätzlich günstige Voraussetzungen zur Integration von naturschutzorientierten Handlungslinien in die nachhaltig forstliche Nutzung.

Nicht zuletzt unter den vorgenannten Kriterien ist im Textteil für zumindest den Bereich des RPS die Bedeutung des Waldes als Ressource zur umweltverträglichen Bereitstellung von Biomasse für den Sektor der regenerativen Energieträger stärker zu akzentuieren.

E.3 Schwerpunkt Entwicklung von Auewäldern an Rhein und Main

Vorbemerkung

Flußauewälder zählen zu den artenreichsten und aktivsten Ökosystemen hoher Dynamik. Die BUND räumt daher der Entwicklung dieser Waldformation einen dominierenden Stellenwert zu, nachdem als Ergebnis jahrhundertelanger Siedlungsentwicklung und Flußverbauung die Auewaldgesellschaften einer extremen Reduzierung unterworfen worden sind. Bei Betrachtung der realen Flächenentwicklung im Bereich der für den Planungsraum relevanten großen Flußläufe Rhein und Main ist festzustellen, dass die extreme Verbauung des Main die Entwicklungspotentiale für einen flußbegleitenden Auewald stark reduziert haben. Zudem sind die flußökologischen Voraussetzungen als Folge der vollständigen Kanalisierung des Main vergleichsweise weniger günstig als am Rhein. Wir sehen es daher als zielführend, ein Schwergewicht für die Entwicklung von Auewald am hessischen Rheinabschnitt insbesondere in den Landkreisen Groß-Gerau und Bergstraße zu setzen. Dabei bestehen maßgebliche Defizite für einen Auenwald-Verbund im Kreis Bergstraße.

Eine gesteigerte Handlungsverantwortung für Hessen sehen wir auch darin begründet, dass dieser genannte Schwerpunktbereich das einzig großflächige Entwicklungspotential für Auewälder an einem großen Strom in Hessen darstellt.

Insofern unterstützen und befürworten wir ausdrückliche die Grundsätze G 10.2-7 und G10.2-8 im Abschnitt 10.2 Textteil zum Entwurf Regionalplan Südhessen, S. 108.

Strategische und ökologische Rahmenbedingungen

Die zurückliegenden Jahre haben gezeigt, dass aufgrund sozioökonomischer Veränderungen im Bereich der Landwirtschaft im Ballungsgebiet landwirtschaftliche Nutzfläche und dabei insbesondere auch ackerbaulich genutzte Fläche mobil wird und maßgebliche Bereitschaft bei den Eigentümern zum Flächenverkauf besteht. Gleichzeitig wird die Aufgabe der Nutzung speziell in den Rheinauen befördert durch das hier bestehende Risiko der Ertragsminderung durch Überflutung oder einstauendes Druckwasser. Es erscheint daher sinnvoll, den im Planungsraum nach wie vor bestehenden Bedarf an Ersatzaufforstungs- und Kompensationsflächen mit hoher Priorität in geeignete Flächen zu steuern. Im einzelnen sehen wir dabei als Aspekte und Kriterien:

- die Inanspruchnahme von Ackerflächen im Rheinvorland ist für die Landwirtschaft grundsätzlich eher akzeptabel als in den landeinwärts hochwassersicher liegenden Fluren.
- grundsätzlich sollte die Anlage von Auewald nicht auf Grünland sondern auf Ackerflächen erfolgen, weil Auewiesen ebenfalls eine gefährdete Pflanzenformation darstellen und weil die Aufgabe der Ackernutzung unter dem Aspekt der Reduzierung des Eintrages von Düngemitteln und Bioziden in die Flußsysteme besonders wirksam ist. Allerdings ist der Aufbau eines Auewaldverbundes am hessischen Rheinabschnitt nicht realisierbar ohne Einbeziehung von Grünlandflächen. Dies gilt speziell für den Bereich der Maulbeeraue im Kreis Bergstraße.
- die Lokalisierung der Auewald-Aufforstungen sollten soweit als möglich dort erfolgen, wo eine reduzierte Konfliktlage mit der Problematisierung der Beeinflussung des Abflußgeschehens zu erwarten ist (ungeachtet einer Bewertung dieser Problematisierung durch unseren Verband). Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich um so eher gewährleistet, je breiter das Abflußprofil zwischen den Winterdeichen ausgebildet ist. Deutlich ausgeprägte Engstellen dürften für eine Entwicklung von Auewald daher weniger in Frage kommen.
- Bei der Platzierung von Entwicklungsflächen für Auewald sollten auch Aspekte der Landschaftsgestaltung dahingehend berücksichtigt werden, dass freie Sichtflächen in direkter Ufernähe nicht übermäßig eingeschränkt werden, da diese Bereiche erfahrungsgemäß die am stärksten frequentierten Erlebnisbereiche für die Bevölkerung darstellen. Dieser Aspekt ist für den Rheinuferabschnitt im Kreis Bergstraße südlich des Steiner Wald bis zum Süden der Maulbeeraue bedenkenswert.
- Die Strukturierung eines sog. Parkwaldes mit extrem niedriger Baumzahl (z.B. um 100 Bäume je ha) halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht zielführend. Insbesondere entsteht hier nicht der Charakter einer typischen Auewaldstruktur, das Entstehen von Totholz ist auf extrem lange Zeiträume verschoben, soweit dies überhaupt möglich ist. Im übrigen wird hinsichtlich dieser Fragestellung auf unsere Stellungnahme zum Ausbau des Frankfurter Flughafens verwiesen.
- Schließlich vertreten wir folgende Auffassung insbesondere im Rahmen der Durchführung von Ersatzaufforstungen: In aller Regel handelt es sich bei den einer Ersatzaufforstung zugrunde liegenden Waldflächen um den Verlust von Multifunktionswald. Dementsprechend ist auch Multifunktionswald wieder zu begründen, der grundsätzlich in der Lage ist, Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen zu erfüllen. Dagegen halten wir es für eine Verletzung des Nachhaltigkeitsprinzips aus den Gedanken der Rio-Konferenz, die Option Nutzung von vorneherein auszuschließen.
- Im Verhältnis zur derzeitigen Verwaltungspraxis sollte durch Vertiefung der bisherigen einschlägigen Strömungsmodelle eine bessere Differenzierung der wasserwirtschaftlichen Auflagen erfolgen, soweit diese auf die Frage der Wirkung von Waldneuanlagen auf das Abflußgeschehen eingehen.

Anmerkungen zu einzelnen Projektbereichen

- Im Bereich Langenaue vermissen wir in der Kartendarstellung die Waldneuanlage entsprechend dem Bebauungsplan Langenaue der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg.
- Die Ordnungsnummern GG 29 und 30 a dürften weitgehend bereits realisiert sein und sind als Vorranggebiet Forstwirtschaft darzustellen.
- Die aus den Bearbeitungsvermerken zur UP ersichtlichen Rücknahmen des Flächenumfangs der Auewaldentwicklung im Bereich Kornsand/Trebur auf vorhandener Ackerbaunutzung erachten wir grundsätzlich als nicht zielführend. Aus der Sicht der Abflussoptimierung sollte u.E. der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Offenland-Zug durch Ausweisung eines Streifens Waldwiese an der Ordn.Nr. 31 verbreitert werden, insbesondere im nördlichen Bereich.
- Die Fläche Ord.Nr. GG 51 in der Gem. Erfelden sollte größer ausgebildet werden entsprechend der Abgrenzung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedstadt. Eine entsprechende Karte fügen wir in der Anlage bei.
- Die Ordn.Nr. Berg 6 sollte aus unserer Sicht entfallen. Sie ist mit ihrer Lage in einer Engstelle des Abflußquerschnittes als voraussichtlich deutlich abflußhemmend zu bewerten (es sei denn, dies ist gewünscht).
- Zudem sollte im Hinblick auf die bereits ufernah positionierten Waldflächen des Steiner Wald sowie der geplanten Ordn.Nr. Berg 7 der Zwischenbereich in seinem Offenlandcharakter aus landschaftlichen Gründen verbleiben.
- Im Bereich der Ordn.Nr. Berg7 ist eine leichte Korrektur in Richtung Belassung eines Uferstreifens Grünland wünschenswert zur Unterstützung des Offenlandcharakters. In diesem Komplex sollten sämtliche derzeit als Acker bewirtschafteten Flächen vorgesehen werden.
- Zur streckenweisen Erhaltung des Offenlandcharakters im Uferbereich sollte die Fläche Berg 25 nur ab der Südspitze der Maulbeeraue stromabwärts bis etwa auf Höhe von Rheinkilometer 445,1 (Höhenpunkt 88,6 im MTBI) zum Tragen kommen. Aus unserer Sicht zu prüfen ist, ob der von dieser Stelle aus stromabwärts folgende Flächenanteil verlagert werden kann in den östlichen Bereich zwischen Hauptweg im Westen und einem altrheinparallelen Wiesenweg im Westen und dies bezogen auf die Flächeneinheit südlich und nördlich der Bahnbrücke.
- Ebenso sind weitergehende Möglichkeiten zu betrachten zur Anlage von Auewald im Bereich des Sommerdeichpolders Maulbeeraue, so z.B. der nicht mit Streuobst bestandene Wiesenstreifen nördlich des Gehöftes Maulbeeraue im östlichen Anschluß an den Sommerdamm.

Es wird betont, dass die hier angesprochenen Vorschläge zur Standortwahl im Bereich Maulbeeraue aus Zeitgründen nicht überprüft werden konnten auf ihre Verträglichkeit mit den Belangen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Ausprägung von Grünlandgesellschaften.

Insgesamt sollte dennoch eine Vielfalt-Struktur entwickelt werden, in der das natürgegebene Standortpotential Auewald angemessen zur Entfaltung gebracht wird.

Im Übrigen sind wir mit den Entwicklungsvorstellungen des Entwurfs einverstanden und erwarten eine gezielte Umsetzung. Sinnfällige Möglichkeiten bieten sich u.a. in den vom Regierungspräsidium Darmstadt gesteuerten Verfahren zum Ausbau der Rhein-Winterdeiche, wo in erheblichem Umfang Bedarf für im Naturraum zu platzierende Kompensationsmaßnahmen besteht.

E.4 Waldrodungen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Aus einer Teilauswertung der Datenblätter zur Umweltprüfung ergibt sich, dass für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten die Inanspruchnahme einer Waldfläche von in der Größenordnung mindestens 300 ha geplant ist. Davon liegen auch maßgebliche Abbauflächen im Bereich des ehemaligen Bannforstes Dreieich, obwohl im Textteil die Schonung dieses großflächigen Waldkomplexes als Ziel formuliert ist.

Außerdem signalisiert der hohe Waldflächenanteil, dass dem Ziel der Walderhaltung im zentralen Ballungsraum noch nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Innerhalb dieser Feststellung ist allerdings einzuräumen, dass beachtliche Anteile von Abbauflächen auch zurückzuführen sind auf Bereiche des Mittelgebirges und ihrer Randlagen zur Rhein-Main-Ebene, wo sich entsprechende Lagervorräte zum Gesteinsabbau vorzugsweise auf Standorten finden dürften, die für eine landwirtschaftliche Nutzung keine Eignung aufweisen.

Die Inanspruchnahme einer Waldfläche von 53 ha Bannwald gemäß Ordn.Nr. 1502 zum weiteren Abbau von Kies und Sand im Langener Wald wird ausdrücklich abgelehnt, da sie dem vorrangigen Ziel der Walderhaltung unter den verschiedenen einschlägigen Aspekten widerspricht. Dabei geht es auch um die Vermeidung der Schaffung eines Präzedenzfalles mit unabsehbaren Folgen für ähnlich gelagerte Fälle.

Ebenso sind aus unserer Sicht insbesondere die Erweiterung der folgenden Abbauflächen abzulehnen:

- Heusenstamm, Ord.Nr.31036
- Rodgau-Dudenhofen, Ord.Nr. 1068
- Hainburg-Froschhausen, Ord.Nr. 1043
- Raunheim, Ord.Nr. 1024

Bei Herausnahme dieser Flächen würde die Waldinanspruchnahme um über 100 ha reduziert werden können.

Zur Rolle des Einsatzes von Sekundärrohstoffen zur Schonung der Primärressourcen sind weitergehende Strategien zur tatsächlichen Umsetzung offenbar notwendig bzw. nicht ausgeschöpft. Als kleines, aber vom Grundsatz für die Situation typisches Beispiel ist die an und für sich mögliche (Nicht)-Verwendung von Sekundärrohstoffen im Rahmen der Winterdeichsanierung am Rhein zu nennen. Die hier mögliche Nutzung von Recyclingmaterial läßt das Land Hessen als Bauherr ungenutzt und wird seiner eigentlich zu erwartenden Vorbildfunktion nicht gerecht.

Teil F: Klimaschutz in der Regionalplanung – Begründung

F.1 Allgemein

Mit den in diesem Jahr veröffentlichten Berichten des von den Vereinten Nationen eingesetzten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hat der Klimaschutz eine neue, weil nunmehr dringliche Bedeutung erlangt. Innerhalb des Planungshorizonts des vorliegenden Regionalplans ist eine umfassende Veränderung unserer Wirtschafts- und Lebensweise erforderlich, um die eindeutig anthropogenen Ursachen der Erderwärmung global auf ein Maß zu reduzieren, dass ihre negativen Auswirkungen hinreichend begrenzt und den Fortbestand der menschlichen Zivilisation dauerhaft sichert.

Als wesentliches, weil zwischen verschiedenen Gebietskörperschaften und Fachplanungen vermittelndes Instrument räumlicher Planung ist die Regionalplanung aufgefordert, innerhalb ihrer gesetzmäßigen Aufgabe, eine Nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, dem Klimaschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Leider reduziert sich die Beschäftigung mit dieser zentralen Herausforderung derzeit auf die Anführung bei den Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien – einer wesentlichen, aber keineswegs der einzigen Strategie zur Reduktion von Treibhausgasen. Stattdessen muss der Klimaschutz zum zentralen Thema der räumlichen Gesamtplanung werden.

Dabei ist deutlich zwischen drei verschiedenen Aufgaben der Regionalplanung hinsichtlich des Klimaschutzes zu unterscheiden. Zunächst geht es um die Begrenzung der anthropogenen Ursachen des Klimawandels – maßgeblich des Ausstoßes von Treibhausemissionen –, dann aber auch darum, die Landnutzung und Raumstruktur an potenzielle Folgen des bereits stattfindenden Klimawandels wie die erhöhte Häufigkeit von Wetterextremen anzupassen. Schließlich geht es auch um eine Verbesserung der regionalen Klimafunktionen im Sinne der Durchlüftung zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Situation wie dies im Regionalplan bislang durch die Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion versucht wird.

Entsprechend stellt der BUND Hessen fünf wesentliche Forderungen an den zukünftigen Regionalplan Südhessen sowie den Regionalen Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main:

- Die Herausforderung des Klimawandels ist als Grundzug der Planung anzuerkennen. Ein den Planungen zu Grunde liegendes Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Region Südhessen ist an die Rahmensetzungen des globalen Klimawandels und seiner Begrenzung anzupassen.
- Der Regionalplan muss einen deutlichen Beitrag zur Beschränkung des Klimawandels leisten, indem er einen raumordnerischen Rahmen schafft, welcher die Reduktion der Treibhausemissionen in dem Maße vorsieht, wie dies entsprechend der globalen Herausforderung erforderlich ist.
- Die Ergebnisse der Prognose der Klimaveränderung und -folgen für Hessen sind im Regionalplan in allen relevanten Bereichen zu berücksichtigen.
- Den das Klein- und Mesoklima verbessernden Raumfunktionen ist verstärkte Bedeutung beizumessen.

- Die Kommunen sind in die Pflicht zu nehmen, die Begrenzung des Klimawandels und negativer Klimafolgen sowie die Verbesserung der Klimafunktion als dringende Aufgabe zu bearbeiten.

F.2 Klimaschutz als Grundzug der Regionalplanung

Bereits innerhalb der Grundzüge der Planung (Abschnitt 2 des RPS/RegFNP) sind die Herausforderungen, die der Klimawandel an die Regionalplanung stellt, zu beschreiben, quantifizierte Ziele zur Reduktion der Freisetzung von Treibhausemissionen festzusetzen und die angestrebten Maßnahmen zu skizzieren. Soweit die Grundkonzeption weiterhin auf dem Leitbild „Frankfurt Rhein-Main 2020“ basieren soll (Vgl. A.1), ist dieses zuvor an die nunmehr allgemein als akut anerkannte Problematik anzupassen.

Wesentliche Grundlage für die Regionalplanung sind dabei die Analysen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept Hessen 2012 INKLIM Programm. Seine Ergebnisse – insbesondere die Bausteine I und II – sind aufzunehmen und mit den Planungsaussagen zu verschneiden. Bisher trägt das Klimaschutzprogramm des Landes Hessen weder zur Senkung der CO₂-Emissionen in Hessen noch es zur Unterbindung der atomaren Verstrahlungsrisiken bei. Der BUND Hessen hatte die hessische Landesregierung schon im März 2005 aufgefordert „ein ambitioniertes Energie- und Klimaschutzprogramm mit dem Ziel der 40%igen Senkung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2020 und dem Abschalten des AKW Biblis“ vorzulegen.

Aus Sicht des BUND muss das Leitbild einer Klima-schonenden und den Klimafolgen gegenüber resistenten Raumentwicklung in der Region Südhessen auf den folgenden Punkten aufbauen:

- Regionales Energiekonzept zur erneuerbaren Energieerzeugung sowie rationellen Energieverwendung
- konsequente Verkehrsvermeidung sowie Förderung Umwelt-schonender Verkehrsarten
- kompakte Siedlungsstrukturen und tragfähigen Zentrensysteme
- Schaffung regionaler Stoffkreisläufe
- Überprüfung und ggf. Ausweitung des Hochwasserschutzes
- Anpassung von Land- und Waldwirtschaft an Klimaveränderungen (etwa sommerliche Trockenperioden, vermehrte Starkregen- und -windereignisse)
- Erhalt von Naturräumen und Biodiversität

Nachfolgend soll dies konkretisiert werden, wobei gleichzeitig auf Forderungen in den übrigen Teilen dieser Stellungnahme verwiesen werden kann. Es ist an dieser Stelle sicher nicht möglich noch beabsichtigt, ein vollständiges Konzept zur Einarbeitung des Herausforderung, die der Klimawandel an die Region Südhessen stellt, in das Planwerk vorzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Regionalplanung.

F.3 Beitrag der Regionalplanung zur Begrenzung der globalen Klimaerwärmung

Innerhalb der kommenden zwölf bis 13 Jahre muss der weltweite Ausstoß der Treibhausgase um 40 % gesenkt werden, um den Anstieg der Erderwärmung auf ein globales Mittel von 2° Celsius seit Beginn der Industrialisierung (Basisjahr 1750) zu begrenzen. Für die Region Südhessen bedeutet dies ein zumindest eben so hohes Reduktionsziel, bedenkt man ihre ökonomische Position und die zu erwartende nachholende Entwicklung in anderen Region der Welt.

Ausgehend von dieser globalen Betrachtung ist im Regionalplan die Begrenzung der Treibhausgasemissionen innerhalb der Region weiter zu konkretisieren, beispielsweise durch die Formulierung quantifizierter Reduktionsziele für einzelne Teilräume und Sektoren (etwa Gemeinden, Raumkategorien, Landnutzungen, Wirtschaftszweige). Es erscheint sinnvoll, diese Ziele durch eine Bestandsaufnahme der Treibhausgasemissionen und – emitenten innerhalb der Planungsregion zu begleiten

Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung

Als wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz wird bereits seit Jahrzehnten eine „Energiewende“ weg von nicht-erneuerbaren Energiequellen – insbesondere den fossilen Energieträgern Kohle, Erdöl und Erdgas wegen ihrer negativen CO₂-Bilanz, aber auch der Kernenergie – hin zu den verschiedenen erneuerbaren Energien propagiert.

Diese Forderung muss für die Planungsregion nun endlich und zügig in die Realität umgesetzt werden! Der Regionalplan kann hier im Sinne strategischer Planung die Kapazitäten unterschiedlicher regenerativer Energiequellen abschätzen, Versorgungskonzepte beschreiben und die Vernetzung der zumeist dezentralen Anlagen zur Energiegewinnung sichern, in jedem Fall muss er allerdings ausreichende Flächen und Anreize für die Nutzung Erneuerbarer Energien bereitstellen.

Flankierende Vorgaben können den Stellenwert der Klima-schonenden Energiegewinnung verstärken und die kommunalen Entscheidungsträger sowie weitere regionale Akteure zum Einsatz dieser Technologien, zur Steigerung der effizienten Energieverwendung und Senkung des Energieeinsatzes auffordern bzw. verpflichten.

In Teil C dieser Stellungnahme wird ausführlich der Beitrag der Windenergie für eine Klima-schonende Stromerzeugung beschrieben.

Bei der Nutzung von Biomasse als dem derzeitig von der Landesregierung einseitig favorisierten Energieträger ist deutlich auf die Einhaltung weiterer Nachhaltigkeitskriterien zu achten (z.B. Vermeidung von Monokulturen, Dezentralität etc.) und eine positive Gesamtenergiebilanz (z.B. bei Beachtung der Verlagerung der Erzeugung sonstiger landwirtschaftlicher Produktion) zu beachten.

Verkehrsvermeidung und -verlagerung

Zweiter wesentlicher Reduktionsbereich ist der Verkehr. Hier ist ein eindeutige Zielsetzung dahingehend erforderlich, die Mobilität von Menschen und Gütern zunächst auf das erforderliche Maße zu beschränken und dann effiziente Verkehrssysteme zur Abwicklung des verbleibenden Bedarfs zur Verfügung zu stellen.

Straßenneubau ist zu überdenken, notwendige Transporte sind zu verlagern bzw. zu kanalisieren. Mobilität muss unter den Klimaschutzaspekten im Regionalplan im Sinne der kurzen Wege festgelegt werden. Transitaspekte sollten in den Hintergrund treten.

Hierzu wird insbesondere in Abschnitt A.5 dieser Stellungnahme weiter ausgeführt.

Kompakte Siedlungsstrukturen und tragfähige Zentrensysteme

In Abschnitt A.3 wird ausführlich auf die Anforderungen an die Regionalplanung zur Schaffung nachhaltiger Siedlungsstrukturen eingegangen, da dies als ihre Hauptaufgabe anzusehen ist. Die Anregungen dort sind wesentliche Ansätze auch für eine Klima-schonendere Stadt- und Regionalentwicklung.

Siedlungsstrukturen sind so vorzugeben, dass sie effektiv mit der Energieversorgung kompatibel sind. Hier sind Entfernungen und Energiequellen aus regenerativen Quellen räumlich zuzuordnen. Siedlungsstrukturen sind mit Anbindungen zu verknüpfen, die die Menschen in ihrer Mobilität unterstützt und möglichst energieschonend abwickelt.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die Fähigkeit der regionalen Ökosysteme als Senken für Treibhausgasemissionen zu dienen muss erhalten und soweit möglich vergrößert werden. Gleichzeitig steigt allerdings die Belastung für bestimmte Biotope durch die Veränderung der klimatischen Bedingungen an. Die Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen erscheint daher noch einmal von gesteigerter Bedeutung.

Landwirtschafts- und Naturschutzbelange sind bei der Bioenergie so zu nutzen, dass die neuen Erkenntnisse z.B. einer extensiven Grünlandbewirtschaftung berücksichtigen und umsetzen können. Gerade hessische Universitäten haben hier die notwendigen Erkenntnisse, um die Umsetzung durchführen zu können.

Zur Umsetzung des Klimaschutzes in Hessen ist es vordringlich die Erkenntnisse aus INKLIM Projekts in eine klimawandelgerechte Planung umzusetzen und in die Konkretisierung zu übernehmen. Aus den Trendanalysen und den Untersuchungen zur Biodiversität sind direkt Räume auszumachen, die einen Besonderen Schutz bedürfen.

In Teil E wird zudem auf die Anforderungen des Waldes als einem wesentlichen Kohlenstoffspeicher gesondert eingegangen.

Direkt Klima-schädigende Raumnutzungen

Die akute Gefahr eines unbeherrschbaren, nicht-revidierbaren Klimawandels, die der IPCC-Bericht für den Fall beschreibt, dass die kommenden 13 Jahre nicht für eine konsequente Reduktion der Treibhausgasemissionen genutzt wird, bedeuten auch die dringliche Erfordernisse bestehende Planungen und Projekte neu zu bewerten und dabei der Klima-Verträglichkeit erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Aus Sicht des BUND betrifft dies unter anderem:

- Ausbaupläne für den Flughafen Frankfurt/Rhein-Main
- Ausbau des Straßenverkehrsnetzes bei Annahme steigender Kapazität
- Ausbau des Kohlekraftwerks Staudinger

Weitere Hinweise zu den Ausbauplänen für den Flughafen Frankfurt/Rhein-Main siehe Teil D, für die Verkehrsinfrastruktur Abschnitt A.5 dieser Stellungnahme.

Die Erweiterung des Kohlekraftwerks Staudinger in Großkrotzenburg um einen sechsten Block und ein zusätzliches Kohlelager durch den Kraftwerksbetreiber E.ON wird entschieden abgelehnt.

Der geplante Block 6 hat eine Feuerungswärmeleistung von 2.400 Megawatt und soll bei einem Wirkungsgrad von max. 48% 1055 Megawatt Stromleistung abgeben. Zusammen mit den verbleibenden Einheiten Block 4 (Gas) und Block 5 (Kohle) sollen ab 2013 am Standort insgesamt 10.000 GWh (entsprechend 10.000.000.000kWh) produziert werden.

Der Kühlturm der zukünftigen Anlage soll 180m hoch werden, das Kesselhaus 120m. Stündlich können

385 Tonnen Kohle (jährlich mehr als 3 Mio Tonnen – vornehmlich aus Übersee, z.B. Südafrika, Kolumbien, Indonesien, Australien) verbrannt werden. Daneben werden lt. Angaben von E.ON Klärschlämme und andere Zuschlagstoffe verbrannt.

Mit dem geplanten Ausbau des größten Kohlekraftwerks Hessens würden dem bereits heute hoch belasteten Bereich weitere zusätzliche Emissionen zugemutet. Es ist außerdem bekannt, dass derzeit in der Region Rhein-Main – neben dem belastenden Flughafenausbau – folgende Großprojekte in Planung stehen:

- das Kohlekraftwerk auf der Ingelheimer Aue in Mainz
- das Gaskraftwerk in Frankfurt-Griesheim
- das Mainova-Kraftwerk in Frankfurt-Höchst
- die Müllverbrennungsanlage der Fa. Infraser

die in der Region zu einer zusätzlichen Erhöhung der Schadstoffkonzentration in der Luft führen würden. Zudem ist schon im Landschaftsplan (erstellt vom damaligen Umlandverband) aus dem Jahr 2000 nachzulesen: Luftgüte (S. 63): „Die Belastungen im Landschaftsraum (...) Rodgau sind vergleichbar mit denjenigen des nordwestliche gelegenen `Main-Taunus-Vorlandes`. Knapp 40% der Fläche sind „hoch bis sehr hoch“ und weitere 40% „sehr hoch“ belastet. Dieser Landschaftsraum zeichnet sich durch sehr hohe aus dem Straßenverkehr resultierende Emissionen aus (...)“

Auch modernste Kohlekraftwerke haben deutlich höhere klimaschädigende Emissionen als vergleichbare Gaskraftwerke und insbesondere als eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Durch den Bau neuer Kohlekraftwerke würde der Einstieg in eine klimagerechte Energieversorgung für die nächsten Jahrzehnte blockiert und der Klimawandel relevant verschärf.

Globale Bilanzierung

Angesichts des globalen Maßstabs der Problematik Klimawandel ist auch für die Bemessung der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen durch die Regionalplanung ein solcher Maßstab erforderlich. Die Verlagerung von Emissionen aus der Region heraus kann demnach in keinem Fall als Reduktion angesehen werden. Dies ist bei allen Maßnahmen und Planungen zu beachten.

F.4 Beachtung potenzieller Folgen des Klimawandels in der Regionalplanung

Vor dem Hintergrund steigender Treibhausgase mit dem starken Erwärmungsraten auch in Hessen ist die in die Regionalplanung eingebundene Stadtentwicklung verantwortlich die thermischen Belastungsgebieten unter Berücksichtigung der vorgegebenen klimatischen Hintergrundbedingungen zu analysieren. Im INKLIM Projekt des Hessischen Ministeriums für Umwelt wird der Erwärmungsfaktor auf die regionale Verteilung betrachtet.

Strategien zur Anpassung an solche extremen Wetterbedingungen erforderlich, mit denen sich ihre negativen Auswirkungen, die Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen in städtischen Freiräumen und in Innenräumen beeinträchtigen, abmildern lassen. Voraussetzung für diese Strategien ist ihre Umweltverträglichkeit, d.h. dadurch sollte z.B. die Atmosphäre nicht zusätzlich mit Treibhausgasen, z.B. durch den erhöhten Energieverbrauch für Ventilatoren und Klimaanlage, belastet werden.

Bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Vorhaben ist die zusätzliche Beeinträchtigung der Ökosysteme durch die Klimaveränderungen zu berücksichtigen.

F.5 Verbesserung von Klein- und Mesoklimaten

Die regionalisierte Klimaprognose aus dem INKLIM-Projekt geht von weiteren klimatischen Belastungen für weite Teile der ohnehin häufig stark beeinträchtigten Planungsregion aus. Entsprechend wird es durch die weitere Zunahme ungünstiger Wetterlagen und -ereignisse erforderlich, den das Klein- und Mesoklima verbessernden Raumfunktionen verstärkte Bedeutung beizumessen. Andernfalls nehmen die gesundheitsschädigenden, insbesondere bei älteren Menschen und Kleinkindern zum Teil gravierenden, aber auch die Arbeitsleistung beeinträchtigenden Belastungen zu.

Für die unterschiedlichen Planungsebenen betrifft dies:

- die konsequente Anwendung der Klimabewertungskarte für Hessen,
- die Ausweisung von „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“
- die Erstellung einer Studie der Gesamtluftbelastung des Rhein-Main-Gebiets unter Einbeziehung potenzieller neuer Emitenten sowie
- die Aufstellung und konsequente Umsetzung von Luftreinhalteplänen auf (inter-)kommunaler Ebene.

Klimabewertungskarte

Die Klimabewertungskarte für das Land Hessen muss vollständig und konsequent in die Regionalplanung überführt werden.

- Luftleitbahnen als Grundlage für Luftaustausch, analysiert aus der Topographie und Landnutzung (Rauhigkeit)
- Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete als aktiv für den Luftaustausch relevante Flächen, analysiert aus der Landnutzung (Kaltluftproduktionsrate, Hangneigung und Wirkungsraum)
- Überwärmungsgebiete der Städte und Gemeinden.

Aus der Klimabewertungskarte müssen die räumlichen Abgrenzungen in den Regionalplan übertragen werden. Dies geschieht durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen.

Klima und Luft sind wesentliche Umweltfaktoren. Die Sicherung der Schutzgüter Klima und Luft ist von hoher Bedeutung für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit und seiner Regenerationsfähigkeit, sowie für den Schutz der Ökosysteme. Nachhaltigkeit kann nur mit einem vorbeugenden Schutz dieser Ressourcen erzielt werden. Das Raumordnungsgesetz enthält als Konkretisierung dieser Vorsorgeaufgabe u.a. den Grundsatz, die Freiräume in ihrer Funktion für das Klima zu sichern. Im Hessischen Landesplanungsgesetz, im Landesentwicklungsplan 2000 und den drei hessischen Regionalplänen 2000/2001 ist der Klimaschutz bereits als eigenständige Raumfunktion berücksichtigt. Um das klimatische Sicherungsziel in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen möglichst sachgerecht und effektiv umsetzen zu können, werden vertiefte und aktualisierte Kenntnisse benötigt. Mittlerweile ist eine landesweite Betrachtung und Bewertung der Klimafunktionen als fachliche Grundlage für die Landes- und Regionalplanung erarbeitet worden. Die Ergebnisse der Klimakarte Hessen⁷⁶ sind in die Regionalplanung zu übertragen.

Der Ressourcenschutz von Klima und Luft bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Bioklima und Luftreinhaltung. Gute Luftaustauschbedingungen bewirken ein angenehmes Bioklima und geringere Schadstoffakkumulationen. Beide Aspekte sind planerisch beeinflussbar und deshalb als Bewertungs-

⁷⁶ Katzschner, L. 2006: Klimabewertungskarte Hessen, FG Umweltmeteorologie Universität Kassel

kriterium zu berücksichtigen:

- thermische Aspekte wie Überwärmungsbereiche, Schonklimate
- Frischluftentstehungspotenziale und deren Wirkungsbereiche
- Kaltluftentstehung mit dessen Abfluss als lokale Zirkulation
- Luftaustauschbedingungen (Lufthygiene)
- Barrieren und Überströmungsverhalten

Die Bewertung der klimaökologisch-lufthygienischen Situation wurde auf der Grundlage folgender Zielsetzungen durchgeführt:

- **Schutz und Verbesserung des Bioklimas**

Das Bioklima beschreibt die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre und Atmosphäre. Es umfasst die Betrachtung der meteorologischen Einflussgrößen in ihrer Auswirkung auf Befinden und Gesundheit des Menschen. Von besonderer Bedeutung für die Vorsorgeorientierung sind die Wohlfahrtswirkungen des Klimas (z.B. Schonklima, Reizklima etc.).

Handlungsaspekte ergeben sich für den Schutz von klimarelevanten Flächen, die Ausweisung von regionalen Grünzügen, die Anlage von Frischluftschneisen bzw. deren Sicherung, die Ausweisung von innerstädtischem Grün für die Minderung thermischer Belastungen, die Prädikatisierungsverfahren von Kurorten sowie die Erhaltung großräumiger Regenerationsräume für die Menschen.

- **Reinhaltung der Luft**

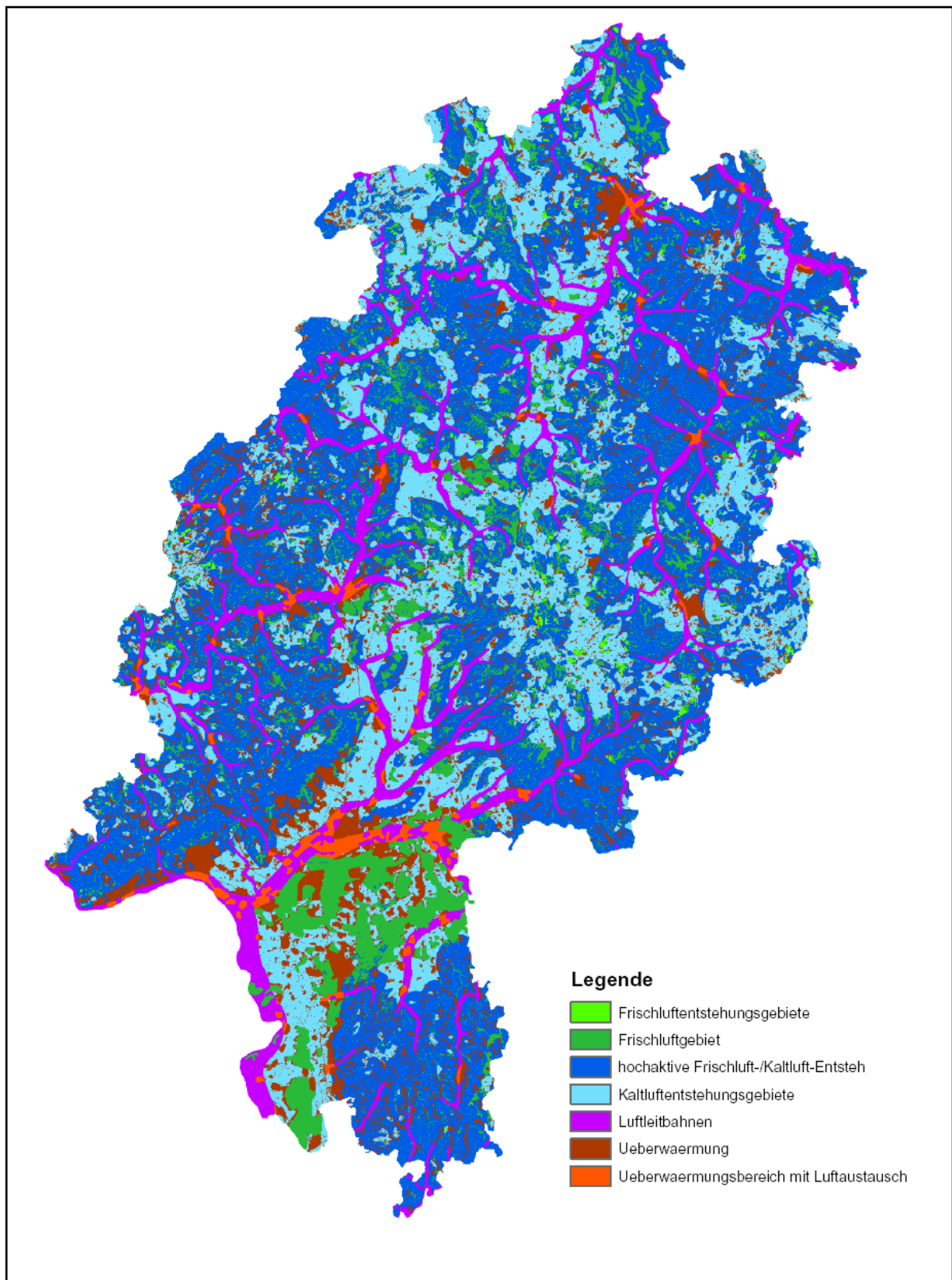
Mit der Reinhaltung der Luft wird der lufthygienische Wirkungskomplex beschrieben. So können über die meteorologischen Ausbreitungsbedingungen der Luftschadstoffe Belastungsräume erkannt, analysiert und bewertet werden. Durch die Förderung der Belüftungssituationen kann eine Verdünnung der Luftschadstoffe erreicht werden. Diesem Aspekt kann durch das Offenhalten von Luftleitbahnen in der freien Landschaft und in den Städten sowie der Aufrechterhaltung und Sicherung von Frisch- und Kaltluftzufuhr aus Wäldern und von landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen werden.

- **Schutz und Verbesserung der Wechselbeziehungen zwischen Siedlung und Freiraum**

Hierbei geht es um den Luftaustausch im Wirkungsgefüge von Siedlungen mit ihrem Umland. So kann die besondere Barrierewirkung besiedelter Bereiche oder ihre hohe Wärmeinselintensität für die regionale wie landesplanerische Ebene von erheblicher Bedeutung sein. Planerische Antworten können dann z.B. in Vorschläge für aufgelockerte Bauweisen oder für die Durchdringung von Grünzügen in Stadtgebiete bzw. die Vernetzung urbaner Grünflächen münden.

Klimabewertungskarte Hessen

1:1.000.000



Die Klimabewertungskarte ist der notwendige Schritt, um planerische Vorgaben entwickeln zu können. Ergebnisse aus obiger Karte:

Klima-Bewertungsklasse	Raumbezug und Bedeutung	Schutz-würdigkeit	Farbgebung in der Karte
Luftleitbahn mit sehr gutem, reliefunterstützten Kalt- und Frischluftabfluss	Ausgleichsraum mit sehr hohem Wirkungsgrad für Luftaustausch	sehr hoch	Violett A
Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet hoher Aktivität mit gutem, reliefunterstützten Abfluss	Ausgleichsraum mit hohem bis sehr hohem Wirkungsgrad für den -Luftaustausch	sehr hoch	Dunkelblau B
Kaltluftentstehungsgebiet hoher Aktivität mit mäßigem, reliefunterstützten Abfluss	Ausgleichsraum mit hohem Wirkungsgrad für Luftaustausch, vor allem auf lokaler Ebene	hoch	Hellblau C
Frischluftentstehungsgebiet hoher bis mittlerer Aktivität mit gutem, windunterstützten Abfluss	Ausgleichsraum mit hohem Wirkungsgrad für Luftaustausch als Folge advektiver Luftströmungen	hoch	Grün D
Frischluftentstehungsgebiet ohne reliefunterstützten Abfluss	Raum mit erholförderndem Schonklima ohne wesentliche Außenwirkung	mittel - hoch	Hellgrün E
Überwärmungsgebiet mit Luftaustausch	Belastungsraum hoher Intensität mit gutem bis mäßigem Luftaustausch	gering	Rot F
Überwärmungsgebiet ohne Luftaustausch	Belastungsraum sehr hoher Intensität mit höchstens geringem Luftaustausch	sehr gering	Dunkelrot G

Zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen wurden aus der Klimabewertungskarte zunächst alle Luftleitbahnen (Klimabewertungsklasse A) und Kaltluftentstehungsgebiete (Klimabewertungsklasse B und C, sofern Offenland) herangezogen, soweit sie im Wirkungszusammenhang zu überwärmten Siedlungsgebieten (Wirkungsräume) liegen. Bei den Wäldern wurde regionalbezogen vorgegangen. Je nach ihrer Bedeutung für den Luftaustausch wurden sie als Frischluftentstehungsgebiete (Klimabewertungsklasse B, sofern Wald) in die Vorbehaltsgebiete miteinbezogen.

Zusätzlich wurden in Südhessen mit Blick auf die spezifische Situation in der Untermainebene weitere Klassen der Klimabewertungskarte bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere klimaökologische Ausgleichsräume um Siedlungsgebiete.

Bei Siedlungsgebieten, die im Bereich einer Luftleitbahnen liegen und überströmt werden, erfolgt der Hinweis, dass diese Luftströmungen auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der Luftaustausch nicht durch bauliche Verdichtung behindert werden sollte bzw. durch geeignete Begrünungsmaßnahmen unterstützt werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zielmaßstab von 1:100.000 nicht ausreichend genau ist, um nur basierend auf der Klimabewertungskarte Detailaussagen zu den Schutzgütern Klima und Luft für die vorbereitende oder verbindliche Bauleitplanung zu treffen. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, Detailgutachten heranzuziehen, die dann auch kleinräumige, lokalspezifische Aspekte mit einbeziehen.

Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen

Ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Klima-verbessernden Raumfunktionen können Vorranggebiete für diese besonderen Klimafunktionen sein, die zum einen zum Erhalt besonders wichtiger Schutzzonen, zum anderen zur Verbesserung in besonders belasteten Bereichen führen können.

Die lufthygienische Situation ist in vielen Siedlungen verbesserungswürdig, insbesondere die einzuhaltenen Werte für PM₁₀ und NO_x erfordern die Aufrechterhaltung der Kalt- und Frischluftstehungsgebiete nebst der Durchlüftungs- und Ventilationsbahnen.

In stärker verdichteten Orten und den städtischen Räumen finden sich unterschiedlich hohen Überwärmungsgebiete, in denen die Bevölkerung auf die Sicherstellung der nachströmenden, kälteren und gering belasteten Luft aus den Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen angewiesen ist.

Um der Gewichtung dieses gesundheitlich bedeutenden Faktors in der Bauleitplanung sicherzustellen und die Situation nicht zu verschlechtern fordert der BUND den Klimafunktionen den Stellenwert als Vorranggebiet einzuräumen.

Die Formulierung stellt auch eine Anpassung an die fachgesetzliche Anforderung der Landschaftsplanung dar. Mit der Abschaffung der Landschaftsrahmenpläne hat der Regionalplan diese zu erfüllen.

§ 14 Nr. 4 a BNatSchG regelt, dass die Landschaftsplanung „die Erfordernisse und Maßnahmen ... zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“ zu enthält. Nach § 4 Nr. 3 e HeNatG haben Landschaftspläne „die Erfordernisse und Maßnahmen ... zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima“ zu beachten.

F.6 Monitoring von Klimafolgen in der Planungsregion

Der Klimawandel ist auf allen Ebenen zwar bereits Realität, in Teilen auch für die Zukunft unvermeidbar und in seiner Grundtendenz wissenschaftlich erwiesen, jedoch sind die konkreten Folgen der globalen Entwicklung, zumal im Maßstab der Planungsregion oder einzelner Städte und Gemeinden noch nicht eindeutig vorhersehbar.

Entsprechend ist es notwendig, die bestehenden Herausforderungen weiter zu analysieren und kontinuierlich zu beobachten werden, um geeignete Planungen und Maßnahmen erfolgreich implementieren und falls nötig flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Ebenso bedürfen regionalplanerische Entscheidungen auch innerhalb der Gültigkeitsdauer des Regionalplans einer hinreichenden Grundlage.

Teil G: Herausforderung des Demographischen Wandels – Begründung

G.1 Allgemeines

Der demografische Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen für die Planung, da die grundsätzliche Wachstumsannahme als Grundlage vieler bisheriger Planung nicht länger bestehen kann. Dies muss entsprechend ein wesentlicher „Roter Faden“ des Regionalplans werden.

Die Anpassung der kommunalen Bauleitpläne an die zukünftige demografische Entwicklung sowie weitere städtische Strategien und Konzepte hat eine entscheidende Bedeutung bei deren rechtsverbindlichen Umsetzung. Die Städte und Gemeinden sind unter den gegebenen Vorzeichen einer für den Gesamttraum stagnierenden – teilweise bereits heute negativen – Bevölkerungsentwicklung noch stärker als bisher aufgefordert, Neuausweisungen an den Siedlungsändern und in dezentralen Ortslagen nur in deutlich begründeten Ausnahmen durchzuführen, während der Stärkung der Kerne, der Wiedernutzung von Brachflächen und dem Umbau bestehender Siedlungsflächen für die zukünftigen Bedarfe die wesentliche Aufgabe zukommt. Dies wird nur über eine entsprechend vorsorgende, aber auch restriktive Planung zu gewährleisten sein.

Durch die Verringerung des Wachstumsdrucks bietet der demografische Wandel deutliche Chancen für eine deutliche Reduzierung der Ressourceninanspruchnahme und der Belastung der natürlichen Umwelt durch menschliche Aktivitäten. Die mögliche Entlastung ist allerdings keineswegs selbstverständlich. Ohne sorgfältige Planung und Begleitung besteht die Gefahr steigender Ineffizienz, zusätzlicher Verkehre etc.

G.2 Datengrundlage, Vorausberechnungen und Regionalisierung

Die Basis für die dem Plan zu Grunde liegende Bevölkerungsentwicklung ist mittlerweile veraltet. Dabei bleibt der tatsächliche Stand der Einwohner in Hessen bereits deutlich hinter den Vorausberechnung zurück. Geht der FEH-Report 672, auf den auch im Regionalplan Bezug genommen wird (s.u.), für den Gesamttraum noch bis ca. 2010 von einem Bevölkerungszuwachs aus, so meldet das Statistische Landesamt etwa am 7. November 2006⁷⁷ einen bereits derzeit vorhandenen, sich beschleunigenden Rückgang der Einwohnerzahlen. Grund hierfür ist neben der natürlichen Entwicklung (-5.100 Personen im 1. Halbjahr 2006) auch eine Nettoabwanderung (-9.900 Personen), während die bisherigen Vorausberechnungen und damit auch die Landesplanung von einem positiven Wanderungssaldo nicht nur für Hessen, sondern auch für das schon hier wesentlich schwächere Nordhessen ausgeht.

Ähnliche Ergebnisse sind für die Bundesrepublik Deutschland in der 11. koordinierten Vorausberechnung festzustellen.

Gleichzeitig scheint sich – soweit aus den wenigen öffentlich verfügbaren Daten erkennbar – die Ungleichheit der Entwicklung innerhalb des Landes Hessen erwartungsgemäß fortzusetzen.

⁷⁷ Pressemitteilung 235/2006; www.statistik-hessen.de

Diese neuen Erkenntnisse muss der Regionalplan berücksichtigen, will er nicht schon bei Veröffentlichung veraltet sein und den deutlichen Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht werden.

Auch unabhängig von diesen empirischen Ergebnissen und aktualisierten Vorausberechnungen ist diese wesentliche Planungsgrundlage deutlich zu hinterfragen.

Der Annahme einer Zuwanderung von 32.600 Personen nach Nordhessen sowie insgesamt den Vorausberechnungen der demografischen Entwicklung liegt die so genannte mittlere Variante der ‚10. Koordinierten‘ zu Grunde, ohne dass dies notwendigerweise die wahrscheinlichste Entwicklung ist.

Im Vergleich zum zitierten FEH-Report wird die Verteilung des Bevölkerungsrückgangs innerhalb der Region Nordhessen verändert, ohne dass dies im Sinne veränderter Annahmen oder planerischer Ziele begründet würde.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen für das Bundesgebiet, das Land Hessen und die dem Regionalplan (verändert, s.o.) zu Grunde gelegte Regionalisierung der FEH gehen von einem wesentlich beschleunigten Bevölkerungsrückgang und noch einmal deutlicherer Veränderungen des Bevölkerungsaufbaus nach 2020 bis zum Berechnungshorizont im Jahr 2050 aus.

Wenngleich der Regionalplan keine derart langfristigen Aussagen trifft, sollte auf das Maß der zu erwartenden Veränderungen in vollem Umfang hingewiesen werden, um den nachgeordneten Planungsträger die Situation zu verdeutlichen und Entscheidungen von entsprechend langfristiger Wirksamkeit (und dazu gehören nahezu alle baulich räumlichen Veränderungen) in hinreichender Kenntnis treffen zu können.

Bei der Regionalisierung der bundesweiten Bevölkerungsvorausberechnung (hier noch 10. Koordinierte) wird von einem relativ konstanten Wanderungsverhalten gegenüber den Vorjahren ausgegangen. Bundesweit bedeutet dies, dass die weitere Entleerung insbesondere von Teilen der östlichen Bundesländer und sonstiger peripherer Regionen in Kauf genommen wird. Damit ist das raumordnerische Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zumindest gefährdet. Während Teilräume mit (überdurchschnittlicher) Abnahme der Bevölkerung große Schwierigkeiten haben die Daseinsfürsorge aufrechtzuerhalten und über dies nachhaltige Siedlungsstrukturen herzustellen, führt der durch Bevölkerungswachstum und Ausweitung der Wirtschaftstätigkeiten entstehende Siedlungsdruck in anderen Teilräumen insbesondere auch zu erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft.

Innerhalb Hessens wird dieser Trend zur Zunahme räumlicher Disparitäten mit den hier nur angedeuteten Problemen landesplanerisch fortgesetzt, indem für Südhessen Zuwanderungen von 253.000 angenommen werden, während Mittel- und Nordhessen mit 37.000 und 32.600 Zuwanderungen nicht in der Lage sein werden, ihre natürlichen Bevölkerungsverluste auszugleichen.

Die oben dargestellten statistischen Daten der tatsächlichen Entwicklung und die Ergebnisse neuer Vorausberechnungen sind dabei in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Der Antrag, die landesplanerische Annahme zu hinterfragen und ggf. durch Szenarien anderer Wanderungssalden zu ergänzen, zielt auf eine stärkere planerische Steuerung der demografischen Entwicklung in den hessischen Planungsregionen ab. Es gilt, die Regionalplanung an den Herausforderungen des demografischen Wandels neu zu orientieren.

Eine deutliche Konzeption des inter- und intraregionalen Ausgleichs mit dem Ziel einer stärkeren sozialen Kohäsion und der effektiven Nutzung vorhandener Infrastrukturen würde zum einen helfen, die innerregionale Wanderung langfristig begrenzen anstatt sie zu befördern (durch die Schaffung der Notwendigkeit von Arbeitsmigration), zum anderen die inakzeptable gleichzeitige von Mangel an Wohnraum und Infrastruktur in den Wachstumsgebieten und Leerstand und Unterauslastung in den übrigen Teilräumen begrenzen. Dies würde auch eine wesentliche Grundlage für eine stärker nachhaltige Siedlungsentwicklung bieten, in der die natürlichen Ressourcen geschont und unnötige Mobilität

vermieden wird.

Es geht allerdings auch darum, innerhalb des Regionalplans, rechnerische Prognosen und planerische Aussagen besser zu trennen. So wird die landesplanerische Zuweisung einer Zuwanderung zwar festgesetzt, ihr Eintreffen allerdings innerhalb des Landesentwicklungsplans in keiner Weise planerisch vorbereitet.

G.3 Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung – sowohl die beobachtete als auch die zu planende – ist ganz wesentlich von der Steuerung lokaler und regionaler Bevölkerungsbewegungen abhängig. Das gesamtgesellschaftliche Phänomen des demografischen Wandels mit seinen allgemeinen Tendenzen eines Bevölkerungsrückgangs und einer Alterung der Einwohner im Gesamttraum wird regional und lokal überlagert durch eine kleinräumige Bevölkerungsentwicklung, die sich mit Schlagworten wie Sub-, De-, aber in Teilen auch Re-Urbanisierung sowie Segregation beschreiben lässt.

Entsprechend hat die Regionalplanung die Aufgabe, innerhalb der Steuerung der Siedlungsentwicklung die Herausforderung des demografischen Wandels als Aufgabe wahrzunehmen. Mehr noch: Die Steuerung von Urbanisierungsprozessen und der räumlichen Verteilung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen wird durch den demografischen Wandel zusätzlich legitimiert und notwendig.

In der Begründung zur Siedlungsentwicklung (Abschnitt 3.4) wird zu dem auf die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der „konstruktiven Konkurrenz“ der Metropolregionen hingewiesen. Angesichts der langfristigen demografischen Entwicklung im Gesamttraum der Bundesrepublik (Metropolregionen und Zentren-ferne Gebiete) erscheint diese Konkurrenz in der Gefahr, deutliche schädigende Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb der Metropolregionen zu haben. Dies führt zu einer deutlichen Zunahme räumlicher Disparitäten die in der Folge auch die vermeintlichen „Gewinner“ des Wettbewerbs um Bevölkerung(szuwachs) negativ treffen wird.

Es ist deutlich auf die negativen Folgen einer relativ uneingeschränkten interkommunalen Konkurrenz um Industrie- und Gewerbeansiedlungen hinzuweisen, wie sie in den vergangenen Jahren unter den nordhessischen Kommunen festzustellen war.

Dies hat nicht nur zu einem enormen Natur- und Landschaftsverbrauch geführt, sondern auch die kommunale Haushalte in vielen Fällen direkt und indirekt belastet. Direkt durch Schaffung und Vorfinanzierung von Infrastruktur sowie subventionierte Baulandpreise, indirekt durch die Ausweitung der Siedlungsfläche bei bereits heute stagnierender oder sinkender Bevölkerungszahl und entsprechender Verringerung der Effizienz der Infrastruktur.

Insbesondere, wenn die Gemeinden in diesem Wettbewerb in finanzielle oder auch bauliche Vorleistungen treten, kann dies zu einer allgemeinen Schwächung kommunaler Handlungsfähigkeit vor allem aber auch zu einer nicht-nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der unnötigen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen führen.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die häufig in Anspruch genommene Vorfinanzierung der Erschließungskosten durch die HLG hinzuweisen. Damit werden fiskalische Auswirkungen übermäßiger Ausweisungen erst verzögert deutlich.

Hier hat die Regionalplanung die Aufgabe, etwa durch eine hinreichend restriktive Handhabung der

Neuausweisungen, einen schädlichen Wettbewerb zu verhindern.

Auch sind Vorteile des Wettbewerbs – etwa durch Schaffung deutlich unterschiedlicher Angebote und Qualitäten – nicht zu erkennen. Vielmehr orientieren sich die Kommunen in aller Regel an den (vermeintlichen) Wohnbedürfnissen junger Familien, obwohl diese bundesweit mittlerweile nur noch 18% aller Haushalte darstellen, mit sinkender Tendenz.

Vor dem oben skizzierten Hintergrund der demografischen Entwicklung und entsprechend weiter sinkender Nachfrage nach Wohnsiedlungsfläche und Bauland verstärken sich diese Probleme zunehmend bis hin zu der volkswirtschaftlich fragwürdigen Gleichzeitigkeit der Schaffung und des Abbau von Infrastruktur.

Die Gewährung zu großer Freiräume für die kommunale Bauleitplanung unterminiert die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung und damit die Konkretisierung der Ziele der Raumordnung.

Zur Argumentation deutlicherer Einschränkungen gegenüber den Kommunen und zur verfassungsrechtlichen Abschätzung des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung sei auf das Umweltbundesamt⁷⁸ verwiesen. Hier wird ausgeführt, dass die Planungshoheit nur im ‚Wesensgehalt‘ geschützt und als hoheitliches Recht angenommen sei, nicht aber in vollem Umfang der Erscheinungsform durch das Grundgesetz geschützt sei.

In Teilen der Planungsregion, insbesondere den peripheren Räumen kann es überdies notwendig sein, das abgestufte System der zentralen Orte auf seine langfristige Aufrechterhaltbarkeit zu überprüfen. Es ist zu erwarten, dass zumindest in den ländlichen Räumen einige Grundzentren mittel- bis langfristig ihre Aufgabe nicht ohne Weiteres gewährleisten werden können.

Entsprechend hat die Regionalplanung die Aufgabe, nur solche Grundzentren planerisch zu sichern, die – auch mit Hilfe der regionalplanerischen Bevölkerungsverteilung innerhalb Südhessens – zur Bewältigung ihrer Aufgabe in der Lage sein werden. Ansonsten sind entsprechend die Mittelzentren zu stärken.

Als Basis ist eine fundierte Analyse der demografischen Situation, des Zentrensystems und vorhandener technischer wie sozialer Infrastruktur nötig.

Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Zentrensystems, das geeignet ist Siedlungsflächen zu konzentrieren und eine Versorgung der Bevölkerung in ausreichender Nähe sicherstellt, ist wichtig für die nachhaltige Entwicklung der Region und führt somit auch zur Vermeidung von Verkehren und den damit verbundenen Umweltauswirkungen. Insofern besteht kein Widerspruch zur Zielsetzung des Regionalplans.

Allerdings bestehen Zweifel, ob sich das Zentrensystem insbesondere unter der Voraussetzung der für den Zeitraum 2020 – 2050 angenommenen demografischen Veränderungen aufrechterhalten lässt. Es wird daher angeregt, zum einen die Aufrechterhaltbarkeit des bestehenden Systems zentraler Orte zu überprüfen und ggf. anzupassen, zum anderen aber wesentliche Maßnahmen zur Sicherung der beabsichtigten Zentrenstruktur zu ergreifen.

⁷⁸ Umweltbundesamt (UBA, 2003) (Hg.): Verfassungsrechtliche Zulässigkeit neuer übergreifender Rechtsinstrumente zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.:Berlin. S. 32-33.

G.4 Kommunale Handlungsfelder

Der derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan für Mittelhessen benennt ähnliche Handlungsfelder und Anpassungsstrategien, ohne sie allerdings im Sinne einer hier angeregten Hilfestellung zu konkretisieren.

Die Möglichkeiten einzelner Gemeinden, innerhalb des gesamtpolitischen Rahmens Einfluss auf die in verschiedenen Vorausberechnungen dargelegten demografischen Veränderungen zu nehmen, dürfen als begrenzt angesehen werden. Sie haben etwa kaum Einfluss auf das Maß der Zuwanderung von außerhalb des Bundesgebietes.

Gleichwohl auch Maßnahmen positiv bewertet werden, die dazu dienen sollen dem demografischen Wandel entgegen zu wirken, und diese auch unabhängig von ihren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung sinnvolle Zielsetzungen verfolgen, erscheint es doch wichtig, solche Maßnahmen zu betonen, die es den Gemeinden ermöglichen sollen, ihre Aufgaben trotz der prognostizierten Entwicklung wahrzunehmen.

Das Postulat einer Nachhaltigen Entwicklung gilt auch unter Stagnations- oder Schrumpfungsbedingungen. Dabei bedeutet der Rückgang von Bevölkerung nicht automatisch eine Verringerung etwa des Ressourceneinsatzes – wohl aber eine Chance. Auch können zusätzliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft (wo beabsichtigt) erforderlich werden.

Bei einem Rückgang (freier) öffentlicher Mittel werden Konflikte um Ihre Verwendung schärfer und die Engpässe, die bei der Gewährleistung der Daseinsfürsorge entstehen können, können deutliche Maßnahmen erfordern. Umso wichtiger ist es, über diese Entscheidungen einen möglichst breiten Konsens durch frühzeitige, umfassende und kontinuierliche Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, aber auch ihrer Interessensvertretungen zu gewährleisten.

G.5 Monitoring demografischer Entwicklung

Zurecht formuliert etwa der Regionalplan Mittelhessen den Grundsatz (2.3-1, Entwurf 2006) einer Wirkkontrolle für kommunale Maßnahmen und Anpassungsstrategien hinsichtlich des demografischen Wandels. Nur wenn die bestehenden Herausforderungen erkannt/analysiert und kontinuierlich beobachtet werden, können geeignete Planungen und Maßnahmen erfolgreich sein.

Ebenso bedürfen regionalplanerische Entscheidungen auch innerhalb der Gültigkeitsdauer des Regionalplans einer hinreichenden Grundlage.

Auch erscheint es für die kommunale Planung sinnvoll, das eigene Handeln im regionalen Vergleich betrachten und bewerten zu können. Hierfür sollten geeignete Indikatoren entwickelt und mindestens vierteljährlich erhoben werden.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung gehören hierzu etwa Erhebungen zu inner-regionalen Wanderungsbewegungen, verfügbarem Wohnraum in verschiedenen Qualitäten und lokale Geburtenzahlen.

Teil H: Grundwasser

H.1 Vorbemerkung

Nachstehend wird im wesentlichen auf quantitative Aspekte der Grundwasserbewirtschaftung eingegangen, weil diese in besonderer Abhängigkeit zur weiteren Siedlungsentwicklung stehen und damit ein wesentliches Kriterium der Umweltverträglichkeit der weiteren Raumentwicklung implizieren. Dazu ist anzumerken, dass nach einschlägigen Richtlinien der EU auch der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Maßstab der Umweltverträglichkeit einer Raumentwicklung darstellt.

H.2 Anmerkungen zu den formulierten Grundsätzen

Zum Grundsatz G6.1.3

Der hier formulierte Grundsatz ist unzureichend, weil er jegliche nähere Qualifizierung vermissen läßt. Denn: Zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung stellt sich immer ein Gleichgewichtsniveau ein. Entscheidender ist jedoch die Frage, ob dieses sich einstellende Gleichgewicht den im jeweiligen Bewirtschaftungsraum zu stellenden oder bereits formulierten ökologischen Anforderungen genügt. In dieser Hinsicht ist eine zielorientierte Präzisierung des formulierten Grundsatzes unbedingt erforderlich.

Unter der vorstehend thematisierten Problematik erscheint uns die Formulierung des Grundsatzes G6.4.3 im Abschnitt Wasserversorgung wesentlich zielgenauer. Er sollte für den Abschnitt Grundwasser sinngemäß übernommen werden.

Zum Grundsatz G6.1.4

Wir halten im Rahmen der Fortschreibung der Raumordnungspläne eine dezidierte Präzisierung in der Benennung von Räumen bzw. Bewirtschaftungseinheiten für erforderlich, für die der hier formulierte Grundsatz gilt. Eine solche Präzisierung ist im Rahmen dieser Regionalplanfortschreibung für andere Gegenstände der Betrachtung und Bewertung schließlich durchaus Verfahrensstandard.

Aus unserer Sicht ergibt sich das Erfordernis einer dezidierten Ansprache für alle die Bereiche, in denen folgende Kriterien zutreffen:

- grundwasserabhängige Biotope einer bestimmten Mindestgröße (z.B. 5,0 ha als Darstellungsgrenze).
- grundwasserabhängige Waldgebiete nach Maßgabe der Verhältnisse um 1960. Der hier genannte Bezugszeitpunkt ist zu unterstellen, weil in den betreffenden Waldgebieten die Wirkungen einer eventuellen Grundwasserabsenkung grundsätzlich als noch nicht abgeschlossen zu betrachten sind.

- Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen die zu sichernden Schutz- und Erhaltungsziele vom Grundwasserregime abhängig sind.
- dezidiert: Bewirtschaftungseinheiten des Grundwasserbewirtschaftungsplanes, in denen mindestens eine der Zielsetzungen
 - Sicherung oder Sanierung der grundwasserabhängigen Biotope
 - Sicherung oder Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandesfür einen bestimmten Teilraum der Bewirtschaftung formuliert ist.

Es versteht sich, dass hinsichtlich der vorstehend benannten Kriterien Überlagerungen gegeben sein können.

Weiterhin erscheint uns in diesem Zusammenhang folgender Hinweis angebracht: Bei einer diesbezüglichen Bearbeitung dürfen Gebiete nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, wo eine Umsetzung der angesprochenen ökologischen Ziele zu Konflikten mit Siedlungsverhältnissen führen können. Die Bearbeitung dieser Problemstellung ist vielmehr Sache der konkretisierten Betrachtung von Einzelräumen z.B. im Rahmen von Wasserrechtsverfahren und damit einer Beurteilung von einzelräumlichen Strategien und Abwägungsprozessen. Eine Vorabeliminierung ist zu unterlassen.

Im Schwerpunkt bezieht sich die Raumbetrachtung in der hier angesprochenen Thematik nach unserer Kenntnis ohne Anspruch auf Vollständigkeit mindestens auf die Räume:

- Hanau-Seligenstädter Senke
- Gersprenzaue
- Wälder um Frankfurt in der Mainniederung
- Hessisches Ried

Unter Auswertung des Datenbestandes des HLUg sollte es möglich sein, eine für die Trennschärfe der Regionalplanfortschreibung ausreichende kartografische Aufarbeitung in der Regionalplanfortschreibung im Rahmen der UVP-Thematik zu realisieren. Dabei geht es um eine Darstellung der Bereiche, in denen im Vergleich zur Referenz aus dem Jahrzehnt 1950/1960 das mittlere Grundwasserniveau um mindestens 25-50 cm abgesenkt worden ist.

H.3 Fehlender Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Grundwasser

Wir halten es für angebracht, den sparsamen Umgang und mit dem Naturgut Grundwasser ungeachtet des formulierten Grundsatzes G6.1.1 gesondert zu formulieren und darauf aufbauend geeignete Ziele in der Fortschreibung für das Grundwasser zu verankern. Diese Ziele richten sich an die Wassergewinnung aus dem Grundwasser für die Verbrauchszwecke von Industrie und Gewerbe, Trinkwasserversorgung und landwirtschaftliche Beregnung. Geeignete Ziele sind zu formulieren.

H.4 Kontext Grundwasser und Trinkwasserversorgung

Wir unterstützen die Aussage auf S. 87 Textentwurf Regionalplan, wonach die Wassergewinnung dezentral erfolgen soll und demzufolge an der Erhaltung örtlicher Wassergewinnungs- und -versorgungsstrukturen festzuhalten ist. Konkret beobachten wir allerdings Tendenzen (z.B. Kommunen im Bereich Bergstraße), von dieser Linie abzuweichen zugunsten einer Versorgung aus den Großgewinnungsanlagen im Ried, wo das Ungleichgewicht Grundwasserneubildung/Grundwasserentnahme bereits seit längerer Zeit zu erheblichen Schäden geführt hat. Dieses Ungleichgewicht wird durch die angesprochenen Verlagerungstendenzen weiter verschärft.

Soweit sich hinter den Tendenzen zur Verlagerung der Trinkwasserversorgung in das Hessische Ried Schadstoffbelastungen verbergen, ist das Instrumentarium des Hessischen Wassergesetzes strikt anzuwenden, die Ursachen der Belastungen zu beseitigen statt durch Ausweichen in das Ried die Problematik der Überförderung weiter zu verschärfen und die eigentlichen Probleme einer Lösung nicht zuzuführen.

Diskussions- und klärungsbedürftig in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass derzeit vorliegende Anträge zur Grundwasserförderung im Hessischen Ried für die Wasserwerke Eschollbrücken, Jägersburg und Allmendfeld eine Erhöhung der Bewilligungsmengen in Höhe von 15 Mio cbm/a zum Ziel haben. Diese Tatsache steht in deutlichem Widerspruch zu Aussagen der Fortschreibung des Regionalplanes (G6.4.2) wonach Einsparpotentiale in allen Verbrauchsbereichen vorhanden sind, auf deren Ausschöpfung hinzuwirken ist. In den einschlägigen Wasserrechtsanträgen wird die Existenz dieser Einsparpotentiale geleugnet. Hinzu kommt die Tatsache, dass lt. Tabelle 2 auf S. 35 Entwurf Regionalplan Südhessen eine nur noch marginale Steigerung der Bevölkerungszahl bis 2020 erwartet wird (95 056)

Aus alledem ergibt sich die Frage, ob die im Vergleich dazu unverhältnismäßige Steigerung der beantragten Fördermengen auf Strategien der Wasserversorgungsunternehmen abzielt, in einem erwarteten liberalisierten Wassermarkt neue Märkte zu erschließen, die nicht mehr dem Kriterium der engeren Regionalversorgung zuzurechnen sind.

Schließlich beobachten wir in diesem Zusammenhang die deutliche Tendenz, die im Ried maßgeblich aus Fördermitteln der EU aufgebaute Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser zunehmend für eine Steigerung der Fördermengen in der Trinkwasserversorgung zu aktivieren, statt damit die Sanierungsziele des Grundwasserbewirtschaftungsplanes für das Hessische Ried konsequent zu verfolgen.

Zudem ist für Teile des Hessischen Ried in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass als Folge der Meldung der EU-Schutzgebiete und ihrer derzeit laufenden endgültigen Ausweisung im Rahmen der Natura 2000 Verordnung die verpflichtenden Anforderungen an die Sicherung und Erhaltung grundwasserabhängiger Biotope und Wälder als Träger der Schutz- und Erhaltungsziele eine rechtstragende Präzisierung und Festigung erlangt haben. Es besteht Anlass darauf hinzuweisen, dass die durch das Hessische Wassergesetz normierte Sicherung der Wasserversorgung dadurch in keiner Weise in Frage gestellt wird.

H.5 Landwirtschaftliche Beregnung

In Teilgebieten des Planungsraumes hat sich die Beregnung zu einem unverzichtbaren Produktionsfaktor einer industriearartigen landwirtschaftlichen Produktionsstruktur entwickelt. Das aus dem Grundwasser bereitzustellende Beregnungswasser wird somit mit einer absoluten Verfügbarkeitsanforderung nach Menge und zeitlicher Disposition belegt in Größenordnungen einer möglichen Jahresmenge, die innerhalb definierter Einheiten der Grundwasserbewirtschaftung die Erheblichkeitsgrenzen z.B. nach dem UVPG überschreiten kann. Dies muß u.E. zur Folge haben, dass diese Bereitstellung von Beregnungswasser aus dem Grundwasserkörper zukünftig qualifizierteren Anforderungen zu unterwerfen ist. Dies bezieht sich auf die Rechtsform der Erteilung von Förderrechten ebenso wie in Verbindung damit auf die Erarbeitung von technischen und strategischen Standards zur umweltverträglicheren Gestaltung der Beregnungspraxis.

Teil X: Anlagen

X.B.7 zur Stellungnahme B.7 Main-Kinzig-Kreis: Stellungnahme der 29er Runde

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße; Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem Flächennutzungsplan der Stadt Steinau an der Straße und für die uns gewährte Fristverlängerung bis zum 30. April 2007. Im Namen der im Briefkopf genannten Verbände nehmen wir fristgerecht Stellung zu dem Entwurf.

Voranzuschicken ist, dass die Planungsunterlagen selbst übersichtlich erstellt, methodisch gut aufgearbeitet und daher von uns ohne Mühe durchzugehen waren.

Unsere kritischen Anmerkungen beziehen sich auf die folgenden Inhalte:

Bevölkerungsentwicklung

Als Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet dient die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020.

Es erscheint offensichtlich, dass hier ein negativer bis neutraler Trend rechnerisch positiviert wird, um damit den Bedarf an neuen Baugebieten in der geplanten Größenordnung zu begründen.

Die Einwohnerzahl von Steinau geht einer Prognose der Landesplanung zufolge deutlich zurück. Dies wird in der Begründung zum FNP mehrfach ausgeführt.

Die – für uns nicht nachvollziehbare (!) – Annahme eines Bevölkerungszuwachses beruht allein auf den erwarteten Wanderungsgewinnen aufgrund der begünstigten Lage Steinaus im Main-Kinzig-Kreis, die die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung nicht nur ausgleichen, sondern in eine leicht positive Entwicklung wandeln sollen (vergl. Ausführungen auf S. 25). Andererseits ist auf S. 22 davon die Rede, dass seit 2002 sowohl ein Rückgang der Geburtenrate als auch ein negativer Wanderungssaldo festzustellen ist.

Auf Seite 26 werden dann entgegen den vorhergehenden Aussagen Hochrechnungen präsentiert, die von einer positiven Bevölkerungsentwicklung von 0,16 % im Jahr ausgehen und somit einen Zuwachs der Bevölkerung von 289 bis zum Jahr 2020 annehmen.

Von der Stadt Steinau wird eine im Verhältnis zum Main-Kinzig-Kreis insgesamt um 0,8 % höhere Bevölkerungszunahme (2,0 % versus 1,2 %) aufgrund der großen Bedeutung Steinaus als Gewerbe- und Wohnstandort angenommen, so dass daraus eine Bevölkerungszahl von ca. 11.400 im Jahr 2020 resultiert.

Auf der Grundlage dieser angenommenen Werte wird dann auf S. 54 ein Siedlungsflächenbedarf von 27,3 ha bis zum Jahr 2020 errechnet.

Ausgehend von einer sinkenden bzw. maximal gleichbleibenden Einwohnerzahl und einer an ökologischen Belangen orientierten effizienteren Nutzung des Bodens mit einer Dichte von mindestens 40 Wohneinheiten pro ha Wohnbauland ließe sich selbst bei Annahme einer etwas geringeren Belegung pro Wohneinheit bis zum Jahr 2020 der Bedarf an weiterer Wohnfläche erheblich reduzieren!

Vor dem Hintergrund sinkender Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mittlerweile schon viele Wohnungen in den Dörfern und der Kernstadt leer stehen, lässt sich eine weitere Ausdehnung von Wohnbaugebieten nicht vertreten.

Entsprechende Überlegungen gelten auch für neue Gewerbe- und Industriegebiete. Auch hier stehen bereits Gebäude leer. Die Entscheidung zur Neuansiedlung von Gewerbebetrieben sollte an die Abschätzung des notwendigen Flächenverbrauchs in Relation zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geknüpft werden. Der großflächige Verbau von Landschaft für Betriebe, in denen ggf. nur relativ wenige Menschen Arbeit finden, ist abzulehnen.

Geplante Baugebiete

Grundsätzlich stellt sich uns die Frage, ob insbesondere in den kleinsten Stadtteilen die Notwendigkeit besteht, weitere Wohn- und Mischgebiete auszuweisen und damit einer Zersiedelung der Landschaft weiter Vorschub zu leisten (Ra1, N1, N2, N3, O1, tlw. Bebauung bereits vollzogen(!)). Wir verweisen hierbei auf unsere obigen Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung.

Darüber hinaus kritisieren wir, dass stellenweise schädliche Sonder- und Fehlentwicklungen (z.B. Wochenendhausgebiete im Außenbereich, Bebauung und Nutzungen im Ufer- und Auebereich), deren Rückbau, Entfernung oder Begrenzung notwendig wäre, in den Plan als „normale“ Baugebiete aufgenommen werden sollen (St11, Mb1, N1, B4, U1).

Zusätzlich zu den oben erwähnten Bemerkungen, d.h. unserer grundsätzlichen Ablehnung jeder nicht zwingend notwendigen weiteren Versiegelung von Boden (großflächig insbesondere bei den Erweiterungsflächen für die Gewerbe- und Industriegebiete) kritisieren wir die mangelhafte Abwägung der unterschiedlichen Belange im Hinblick auf die geplanten Baugebietsänderungen und -ausweisungen sowie die Naturschutzbelangen entgegenstehende Erweiterung und Neuplanung auf einigen Flächen, die zu Recht in den Bewertungsbögen des Umweltberichts zum FNP als konfliktträchtig eingestuft werden:

- bei Lage im Auebereich / im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig bzw. in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, zu einem Naturschutzgebiet und / oder FFH-Gebiet (St 2, St 2a, St 11, St 14, Mb 1, U1, N1, N2, N3, N4, Ra1, Mj1)
- bei Ausstattung der Fläche mit wertvollen Biotopstrukturen bzw. dem Vorhandensein von Biotopen gem. § 31 HENatG (St1, St2, St2a, St 10, St.11, St.12, Mb1, U4, Ra1, N4, B3, Se2, Se3, O1)
- an Standorten, für die gefährdete oder geschützte Arten nachgewiesen sind bzw. die für gefährdete oder geschützte Arten ein hohes Potential aufweisen (St1, St2, St10, St12, St13, St14, Mb1, U1, B3, Se2, Mj1, O1)

Potentiell betroffen könnten hier sein: die **Zauneidechse (*Lacerta agilis*; Anhang IV der FFH-Richtlinie; streng geschützt nach BNatSchG – St1, St 14)**, der **Bläuling *Maculinea nausithous* (Rote Liste Hessen 3; Anhang IV der FFH-Richtlinie; Anhang II der FFH-Richtlinie; streng geschützt nach BNatSchG – St14)**, die **Feldlerche (*Alauda arvensis*; Rote Liste Hessen, Vorwarnliste; Vogelschutzrichtlinie, Art. 1; besonders geschützt nach BNatSchG – St12, St.13)**, der **Neuntöter (*Lanius collurio*; Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt nach BNatSchG – Mb1)**, der **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*; Rote Liste Hessen 3, Vogelschutzrichtlinie Art. 1; besonders geschützt nach BNatSchG – St2, B3)**, die **Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*; Rote Liste Deutschland 2; Rote Liste Hessen 3 – U1, Se2)** und **Fledermausarten (alle Rote Liste Hessen; Anhang IV der FFH-Richtlinie – St10, Mj1)**.

Der im Planungsgebiet Oberullrichsberg (O1) genannte Teich ist Habitat des **Kamm-Molchs (*Triturus cristatus*; Rote Liste Hessen 2; Anhang IV der FFH-Richtlinie; Anhang II der FFH-Richtlinie)**. Über das Vorkommen wurde die Stadt Steinau durch die Naturschutzverbände des Main-Kinzig-Kreises vor einiger Zeit in Kenntnis gesetzt.

Der Flächennutzungsplan hat vorbereitenden Charakter für die zukünftige bauliche und sonstige Nutzung der Gemeindefläche. Zwar erfolgt die verbindliche Festsetzung der baulichen Nutzung erst in den aufzustellenden Bebauungsplänen, jedoch weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass im Rahmen der künftigen Bebauungsplanerstellung die o.g. Faktoren einer entsprechenden gutachterlichen Bearbeitung unterzogen werden müssen.

Aufgrund der Biotopausstattung bzw. aufgrund der vorliegenden Informationen kann bzw. muss davon ausgegangen werden, dass besonders und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs.2, Nr. 9 bis 11 BNatSchG im Planungsraum bzw. in der Nähe vorkommen.

Da diese Arten nach § 42 BNatSchG einem Beeinträchtigungsverbot unterliegen, ist zusätzlich zur Eingriffsgenehmigung eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 62 BNatSchG erforderlich. Allein eine gemeindliche Abwägung über artenschutzrechtliche Belange ist nicht zulässig!

Darstellungen der Waldzuwachsflächen (Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die erst im Vorentwurf des RROP genannten Vorbehaltsgebiete nachrichtlich komplett in den FNP aufgenommen wurden. Hier sollte die Stadt Steinau ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten deutlicher nutzen.

Wir stimmen den kritischen Ausführungen der Planer bzgl. teilweise vorhandener Konfliktpotentiale (vergl. S. 109, Umweltbericht) zu, erbitten vor Umsetzung weiterer Planungsabsichten (z.B. Ausgleichsflächen) die Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und machen hier vorab zu einigen Flächen ergänzende noch vorläufige Bemerkungen:

WZ 1-3 Hintersteinau:

Es bestehen keine größeren Bedenken. Bei Umsetzung sollten die Empfehlungen zur Anlage von Laubwald Berücksichtigung finden (keine Fichten- oder Weihnachtsbaumkulturen!)

WZ 4 Klesberg:

Bei Umsetzung der Entwicklungsempfehlungen wird sich die Vergrößerung der Waldfläche positiv auswirken

WZ 5 Rebsdorf:

Die Fläche wird vom Schwarzstorch als Nahrungsgebiet genutzt. Eine Aufforstung würde sich negativ auswirken.

WZ 6 Ulmbach:

Hoher Konflikt aufgrund des Artenpotentials! Eine Aufforstung sollte unterbleiben.

WZ 7 Steinau:

Eine Anpflanzung der Auenwiesen muss unterbleiben.

WZ 8 Steinau:

Im östlichen Bereich brütet regelmäßig der Neuntöter. Eine Waldneuanlage wird hier strikt abgelehnt. Evtl. wäre nur ein Teilbereich (Acker) zur Aufforstung vorzusehen.

Verhältnis Landschaftsplan / Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan werden grundlegende planerische Aussagen über die von der Gemeinde angestrebte Bodennutzung getroffen. Dies gilt ebenso für nicht bebaute und weiterhin von der baulichen Nutzung freizuhaltende Flächen. Aussagen und Darstellungen des Landschaftsplans fließen in den Flächennutzungsplan ein (§ 11 HENatG).

Zwar wurden die gesetzlich geschützten Biotop (damals § 23, heute § 31 HENatG) des Landschaftsplans der Stadt Steinau in den Flächennutzungsplan übernommen, es fehlen jedoch die im Landschaftsplan zusätzlich gekennzeichneten besonderen Strukturen in den einzelnen Stadtteilen, für die in diesem ebenfalls Vorschläge zur Entwicklung von Lebensräumen ausgeführt wurden.

Hecken zählen zwar neu gemäß § 31 HENatG nicht mehr zu den geschützten Biotopen, sie wären jedoch – bei entsprechend guter Ausprägung – durchaus als zu erhaltende Wertstrukturen (im Sinne des zu entwickelnden Biotopverbunds nach § 8 HENatG) darstellbar.

Die Sicherung und Entwicklung der genannten gesetzlich geschützten Biotop werden im vorliegenden Flächennutzungsplan zwar aufgenommen, zusätzliche Flächen oder Maßnahmen – auch zur vorgreiflichen Kompensation – werden jedoch von der Stadt Steinau leider nicht benannt! Es wird lediglich auf die Möglichkeit der Nutzung der Waldzuwachsflächen als Ausgleichsflächen hingewiesen.

X.C zu Teil C Windkraftnutzung: Windkraft –ungeliebte Energiequelle in Mittelhessen ?⁷⁹

Autor: Hans Karpenstein, Rechtsanwalt und Notar, FAVerwR, Wetzlar⁸⁰

I. Einführung

Dem Regierungsprogramm 2003 bis 2008 zufolge soll in Hessen den internationalen Verpflichtungen Deutschlands folgend der Anteil der erneuerbaren Energien, zu denen die Windkraft gehört, bis zum Jahr 2015 von 5 % auf 15 % ausgebaut werden. Der ambitionierten Zielsetzung widerspricht jedoch der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen (RROPM) 2006, der vorsieht, die Flächen, auf denen Windkraft genutzt werden kann, auf weniger als die Hälfte des Bestandes des Vorgängerplans, dem RROPM 2001, zurückzufahren. Hessen ist zur Zeit kein Windenergieland. Hessen erzielt nur knapp 2 % des Verbrauchs aus dieser erneuerbaren Energiequelle. Das hat nicht nur mit der Küstennähe und der Häufigkeit von Starkwindtagen zu tun. Sachsen-Anhalt gewinnt über 34 %, Thüringen immerhin noch etwa 9,4 % aus Windstrom.⁸¹

Der Beitrag will der Frage nachgehen, inwieweit der Entwurf 2006 des RROPM wirklich geeignet ist, die gegenwärtige schwache Windkraftausbeute in Hessen entgegen allen Notwendigkeiten und politischen Absichtserklärungen noch zu zementieren.

Nach der ersten Energiekrise wurde die Nutzung von Windenergie zum Thema. Auf der Basis einer verlässlichen gesetzlichen Vergütung entwickelte sich die Windenergienutzung in Deutschland sprunghaft. Wurden im Jahr 1990 bei einer Gesamtleistung von 56 MW zunächst 40 GWh Strom durch Windenergieanlagen erzeugt, waren Ende Juni 2006 bundesweit schließlich 18.054 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 19.299 MW installiert. Dieser Anlagenbestand kann in einem durchschnittlichen Windjahr rund 35,4 TWh Strom erzeugen und damit 6,8 Prozent des deutschen Strombedarfs decken.⁸²

Auch die Anlagentechnik erfuhr eine erhebliche Effizienzsteigerung. Während zunächst Windkonverter in einer Größenordnung von etwa 20 bis 50 kW eingesetzt wurden, fand eine kontinuierliche Leistungssteigerung der Systeme bis hin zu den mittlerweile am Markt befindlichen Anlagenklassen von 500, 600, 800 und 1.000 bis 2.000 kW Nennleistung statt. Die Entwicklung hat jedoch auch auf dieser Stufe nicht Halt gemacht. Heute ist die Errichtung von Anlagen mit einer Nennleistung von 5.000 kW möglich. Die Errichtung der ersten Offshore-Anlage (durch eine deutsche Firma) mit 5000 kW und 160 m Höhe im Meer vor Schottland gilt als technische Pionierleistung⁸³.

Durch das enorme Wachstum des Weltmarktes für Windenergie wenden sich die deutschen Anlagenbauer zunehmend dem Export zu. Den seit 2003 in Deutschland festzustellenden Rückgang von Anlageninstallationen am nationalen Markt konnte der Export von Windenergieanlagen deutlich überkompensieren. Nach Angaben des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI) liegt die Exportquote deutscher Unternehmen bei der Windenergie-technik bei 71 %⁸⁴. Mit 38 % am weltweiten Umsatz ist die deutsche Windindustrie beim Anlagenbau Spitzenreiter. In Deutschland wird der Zubau neuer Anlagen an Land aufgrund der zunehmenden Verknappung geeigneter Standorte und der Schwierigkeiten bei der Erneuerung vorhandener Altanlagen (Repowering) hingegen rückläufig sein⁸⁵.

Ab 2008 werden in Deutschland die ersten Offshore-Windparks erwartet. Nach einer von der Bundesregierung verabschiedeten Strategie zur Windenergienutzung auf See soll die Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 durch stufenweisen Ausbau etwa 15 % des deutschen Strombedarfs decken und bis zum Jahr 2010 in Nord- und Ostsee Windparks mit einer Gesamtleistung von rund 3.000 MW errichtet werden.

⁷⁹ Quelle: http://www.wirtschaft-lahndill.de/download/pdf/1403D_wkraft.pdf

⁸⁰ Der Verf., ist Partner der Kanzlei Kleymann, Karpenstein & Partner, bedankt sich sehr bei Frau Rechtsreferendarin Kirsten Rauber für ihre Zuarbeit.

⁸¹ Quelle: Dewi-Mitteilung Juli 2006

⁸² Quelle: Bundesumweltministerium. Lt. www.wind-energie.de – Statistiken – standen im Dez. 2006 schon 18.685 WEA mit 20.621 MW, die 7,27 % des Nettostromverbrauchs decken.

⁸³ FAZ v. 24.10.06, S. T1.

⁸⁴ BMU-Pressemitteilung Nr. 110/06 vom 16.05.05: Astrid Klug: Bedeutung der Windenergie spiegelt sich in wachsenden Exportzahlen wider.

⁸⁵ Vgl. Klinski, Gutachten für das BMU, Überblick über die Zulassung..., Sept. 2006.

Ökologisch gilt Windenergie als weitgehend unproblematisch, weil Strom rückstandsfrei gewonnen wird, während z. B. Wasserkraftgewinnung in Fließgewässern nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie hat. Die Betreiberseite betont, dass der energetische Aufwand zur Anlagenherstellung bereits im ersten Betriebsjahr ohne jede Folgewirkung für die Natur durch die Energieproduktion ausgeglichen sei. Für die Anlagen wird eine Betriebsdauer von 20 bis 25 Jahren erwartet. Probleme bereitet die Windkraftnutzung allerdings aufgrund ihrer optischen Dominanz im Landschaftsbild. Politische Glaubenskriege entbrennen angesichts dieser notwendigerweise gut sichtbaren Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie. Die Hessische Rhön beispielsweise wird wegen ihrer besonderen naturräumlichen Ausstattung nach den Festsetzungen des RROP Nordhessen von Windkraftanlagen völlig frei gehalten, währenddessen in Ulrichstein im benachbarten Vogelsberg die Stadt die Windkraft zur kommunalen Wirtschaftskraft erklärt⁸⁶. Die Rechtsprechung spricht von dem Belang des „ästhetischen Naturschutzes“⁸⁷. Der Windkraft wird außerdem vorgeworfen, Vogelschlag zu verursachen. Gesicherte Untersuchungen hierzu sind rar; die Beeinflussung des ungehinderten Vogelzugs wurde von der Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸⁸ indes schon wiederholt in streitigen Genehmigungsverfahren für ausschlaggebend erachtet. Dann steht der Belang Naturschutz in dem Unterfall des Vogelschutz der Errichtung entgegen. Windenergieanlagen (WEA) müssen aus Gründen des Lärmschutzes und der Vermeidung von belästigendem Schattenwurf heute zudem weitgehend standardisierte, feststehende Abstände zu Siedlungsgebieten, aber auch Splittersiedlungen, einhalten, die im regelmäßig erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG abzuarbeiten sind.⁸⁹

II. Rechtliches Umfeld

Zentrale gesetzliche Vorschrift für die Standortbesiedlung mit Windenergie ist § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der durch die BauGB-Novelle vom 30.07.1996 mit Wirkung zum 01.01.1997 zunächst als § 35 Abs. 1 Nr. 7 ins BauGB eingefügt wurde, sieht eine Privilegierung solcher Vorhaben vor, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen. Mit derselben BauGB-Novelle wurde zugleich mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Erweiterung der öffentlichen Belange ins BauGB eingefügt. Die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stellt die Privilegierung des Vorhabens in Frage, wenn es mit öffentlichen Belangen kollidiert. Ein Belang sind die Ausweisungen von Vorrangflächen in der Regionalplanung. WEA können grundsätzlich nur dort errichtet werden können, wo Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen wurden.

Von Bedeutung sind weiterhin die Regelungen des BImSchG. Gemäß der seit 20.06.2005 geltenden Nr. 1.6 Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m einer immissionsrechtlichen Genehmigung. Dies betrifft im Ergebnis alle neu zu errichtenden Anlagen. Nach heutigem Stand der Technik werden WEA unter einer Höhe von 50 m nicht mehr gebaut, schon kleinere Anlagen mit einer Nennleistung von 600 kW erreichen heute bereits eine Gesamthöhe von 78 m.

Zum rechtlichen Rahmen gehört schließlich das EEG. Zweck dieses Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG). Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 soll auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent erhöht werden (§ 1 Abs. 2 EEG).

Eine Umsetzung dieser Vorgaben für die Windenergie in Hessen wäre einerseits durch eine Vermehrung und Vergrößerung der Flächen, auf denen effektive Windenergienutzung erlaubt ist, möglich⁹⁰. Eine Leistungssteigerung kann darüber hinaus auch durch „Repowering“ von WEA herbeigeführt werden, ohne dass mehr Flächen mit WEA bestellt werden. Repowering, das neue Zauberwort der Branche, bedeutet die Ersetzung von alten Windrädern durch neue technisch deutlich verbesserte Anlagen, die wesentlich höher, aber auch um ein Mehrfaches leistungsfähiger sind.⁹¹

Das Repowering hat der Bundesgesetzgeber berücksichtigt. Im Rahmen der Novellierung des EEG vom 31.07.2004 wurde

⁸⁶ Anlagenhersteller werben damit, dass ab dem 8. Betriebsjahr die Standortgemeinde 25.000,00 Gewerbesteuer pro (moderner) Windenergieanlage abschöpfen kann.

⁸⁷ VGH München v. 30.06.05 – 26 B 01.2833.

⁸⁸ VG Stuttgart v. 03.05.05, NuR 2005,673 ff.

⁸⁹ Der Entwurf des RROP 2006 kommt zur Flächenverringerung dadurch, dass Abstandsanforderungen zu schutzwürdigen Flächen abstrakt und pauschaliert zugrunde gelegt werden. Die höchste kommunale Planungsebene nimmt damit über § 1 IV BauGB der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, vor Ort den angemessenen Ausgleich konkret zu erarbeiten.

⁹⁰ Nach Untersuchungen des Geographischen Instituts der JLU Giessen verfügt Mittelhessen über ein beachtliches Windenergiepotential, das keinesfalls nur auf die derzeit im Focus stehenden höheren Lagen der Mittelgebirge beschränkt ist, vgl. Giessener Allgemeine v. 25.01.06.

⁹¹ Bei einem großen Repowering-Projekt auf Fehmarn wird die Zahl der Anlagen halbiert und die Gesamtleistung dennoch von 45 auf 160 MW fast auf das Vierfache gesteigert. Quelle: Enercon Januar 07

eine Anreizregelung für das Re-powering von WEA geschaffen. In § 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts erneuerbarer Energien im Strombereich, Vergütung für Strom aus Windenergie, wird abweichend von der Vergütungsregelung für Neuanlagen eine Verlängerung der Frist der erhöhten Vergütung für Repowering-Anlagen festgeschrieben. Voraussetzung für die Anreizvergütung ist, dass die zu ersetzenden Anlagen vor dem 31.12.1995 in Betrieb genommen worden sind, der Ersatz der Anlagen im selben Landkreis erfolgt und die installierte Leistung der WEA mindestens um das Dreifache erhöht wird.⁹² Letztere Anforderung zu erfüllen, fällt den Betreibern aufgrund des technischen Fortschritts scheinbar leicht. Dem Erfordernis des „gleichen Landkreises“ zu genügen, würde indes zumindest in Mittelhessen erhebliche Probleme bereiten, sollte der Entwurf des RROPM 2006 Wirklichkeit werden.

III. Regionalplan Mittelhessen 2001 und Entwurf 2006 – ein Vergleich

Gegenüber den Festsetzungen des Regionalplans Mittelhessen 2001 sieht der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2006 für Windenergienutzung deutlich weniger Vorranggebiete vor. Von den derzeit bestehenden 48 Bereichen für Windenergienutzung werden durch den Entwurf zum Regionalplan 2006 nur noch 27 als künftige Vorranggebiete gesichert.

Während der RROPM 2001 noch 72 Gebiete für Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 1.664 ha auswies, werden im Entwurf RROPM 2006 nur noch 18 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 672 ha als Vorranggebiet für Windenergienutzung *Planung* festgelegt. Von diesen 18 Gebieten sind fünf Gebiete neu in den RROPM 2006 aufgenommen worden. Immerhin vergrößert der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen 2006 einige ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergienutzung. So steigt die durchschnittliche Größe der künftigen Vorranggebiete im Entwurf 2006 auf 40 ha gegenüber 25 ha im RROPM 2001.

Insgesamt weist der Entwurf des RROPM 2006 gegenüber dem RROPM 2001 jedoch eine unübersehbar negative Bilanz auf. So geht die Gesamtzahl der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Bereiche gegenüber dem Regionalplan Mittelhessen 2001 von 135 auf 45 Stück zurück. Die Gesamtfläche reduziert sich von 3.387 ha auf 1.817 ha. Explizit ist unter 7.2.2-1 des Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen folgendes Ziel formuliert: „Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in Windparks zu bündeln. Dazu dienen die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Diese Gebiete sind nicht parzellenscharf. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HLPG).“

Im Zusammenspiel mit der Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wonach einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, hat dies zur Folge, dass die Flächen, die zur Nutzung von Windenergie zur Verfügung steht, auf etwa die Hälfte reduziert wurden. Die politisch gewollte Steigerung ums Dreifache (aller erneuerbaren Energien) bis 2015 wird von einem bis etwa zum gleichen Zeitziel ausgelegten Regionalplan begleitet, der die Standorte der bisherigen Fläche nach halbiert; ein unübersehbarer Widerspruch⁹³.

Demgegenüber steigert der Entwurf des Regionalplanes Südhessen 2006 die Anzahl der Vorranggebiete für Windenergie, konzentriert sie allerdings in Windparks, um die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu minimieren.

Der Regionalplan Nordhessen 2000 formuliert noch als Grundsatz der Raumordnungsplanung explizit, dass die Ausweisung als Vorranggebiet nicht die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gekennzeichnete Wirkung eines Ziels der Raumordnung hat⁹⁴. Die neue Entwurfsplanung will aber ebenfalls die Ausschlusswirkung herstellen, jedoch sind Neuanlagen auf einer Fläche von 1234 ha vorgesehen. Der Plan könnte also einen erheblichen Zubau gestatten.

⁹² § 10 Abs. 2 EEG lautet: „Abweichend von Absatz 1 Satz 3 verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 für Strom aus Anlagen, die

1. im selben Landkreis bestehende Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1995 in Betrieb genommen worden sind, ersetzen und erneuern und
2. die installierte Leistung mindestens um das Dreifache erhöhen (Repowering-Anlagen) um zwei Monate je 0,6 Prozent des Referenzertrags, um den ihr Ertrag 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet.“

⁹³ Die Planung wird vielfach auch von Umweltverbänden kritisiert, ob sie rechtlich vertretbar ist, kann bezweifelt werden, wird hier aber nicht untersucht.

⁹⁴ „Soweit die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen entsprechende Darstellungen vornehmen, sollen diese die Bereiche für die Windenergienutzung einbeziehen.“ Die Ausweisung als Vorranggebiet hat nicht die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gekennzeichnete Wirkung eines Ziels der Raumordnung. ...

IV. Folgen des Wegfalls eines Vorranggebiets

Der Wegfall einer Vielzahl der ehemals ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung hat durchaus weitreichende Konsequenzen. Dies gilt insbesondere für den Wegfall solcher Vorranggebiete, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, was durchweg der Fall ist.

Beabsichtigt ein Betreiber, eine ältere Windenergieanlage der ersten Generation durch eine neue, leistungsstärkere Maschine zu ersetzen („Repowering“), ist die Errichtung der neuen Anlage nach dem Wegfall des Vorranggebiets grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Denn gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dies soll durch die Festsetzungen des RROP – Entwurf 2006 – geschehen: Es werden nur bestimmte Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Ausweisung mit Ausschlusswirkung steht der grundsätzlich privilegierten Errichtung in anderen Gebieten demnach gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen. Ausnahmeregelungen, wie sie der noch geltende Regionalplan Nordhessen enthält, sind im Entwurf des RROP 2006 nicht vorgesehen⁹⁵.

Dies hat, tritt der Regionalplan Mittelhessen – Entwurf 2006 – unverändert in Kraft, zur Folge, dass für nur knapp die Hälfte der bestehenden Windfarmen die Möglichkeit eines Repowering eröffnet wäre. Doch selbst in diesen Gebieten können die Gemeinden durch die ihnen zugestandene Möglichkeit einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen ein Repowering verhindern. Damit kann im Ergebnis für die meisten der in Mittelhessen laufenden ca. 240 Windenergieanlagen mit rund 200 MW Leistung das Repowering ausgeschlossen sein. Eine den technischen Möglichkeiten entsprechende Vermehrung des Eintrags von Windenergie in das Netz findet nicht mehr statt.

V. Wegfall des Vorrangs und kein Ausweg?

1. Entgegenstehende Belange

Die Gebietsreduzierungen des Entwurfs zum RROP haben einschneidende Folgen. Zwar genießen die bereits errichteten und genehmigten Windenergieanlagen den herkömmlichen baurechtlichen Bestandsschutz, als sie auch dann weiterbetrieben werden können, wenn sie in einem Gebiet stehen, dessen Charakter als Vorranggebiet für Windenergienutzung nach einer Planänderung weggefallen ist. Probleme ergeben sich jedoch dann, wenn der Betreiber einer Windenergieanlage eine alte, „verbrauchte“ Anlage⁹⁶ durch eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende, leistungsstärkere Anlage ersetzen will („Repowering“).

Repowering ist aus den verschiedensten Gründen völlig in Einklang mit der neuen Anreizregelung des EEG grundsätzlich positiv zu bewerten⁹⁷: Neben der deutlich höheren Stromerzeugung ohne größeren Flächenverbrauch⁹⁸ und somit ökologischen und wirtschaftlichen Argumenten ist das Repowering auch mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen verbunden. So wird die Zahl der neuen deutlich größeren WEA auf Grund der notwendigen Abstandsvergrößerung (Verwirbelungseffekt) reduziert⁹⁹ und die Immissionsbelastung für die Bevölkerung verringert werden. Die modernen Anlagen haben eine bessere Netzverträglichkeit, emittieren weniger Lärm und haben eine deutlich geringere Umdrehungsgeschwindigkeit. Die Schattenwurfproblematik kann durch elektronische Steuerung gemildert werden.

Ist jedoch der Vorranggebiets-Charakter der Fläche, auf dem die Altanlage errichtet wurde, auf Grund einer Änderung des Raumordnungsplans weggefallen, muss der Anlagenbetreiber grundsätzlich für die Errichtung einer modernen Anlage an gleicher Stelle eine neue Baubzw. immissionsrechtliche Genehmigung beantragen. Alle Überlegungen, die Neuerrichtung an evtl. völlig gleicher Stelle nicht mit Genehmigungsvorbehalt zu versehen, müssen scheitern: Die neue Anlage ist wenigstens dreifach leistungsfähiger und in jedem Fall deutlich höher. Sie stellt also nach herkömmlicher baurechtlicher Sichtweise ein neues Vorhaben dar.

Die Erteilung einer Genehmigung für ein solches Neubauvorhaben außerhalb einer aktuellen Vorrangfläche droht demnach unter Hinweis auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zurückgewiesen zu werden. Ausweisungen für Windenergieanlagen als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle stehen als öffentliche Belange der Errichtung in einem nicht mehr ausgewiesenen Vorranggebiet in der Regel entgegen.

Es stellt sich somit die Frage, ob ein Repowering in Gebieten wirklich nicht möglich ist, die durch die Fortschreibung eines Regionalplans nicht mehr als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen sind. Dabei wird man unterstellen können, dass die alte Festsetzung als Vorrangfläche seinerzeit auf Grund einer sorgfältigen regionalplanerischen Abwägung

⁹⁵ Klinski, aaO., schlägt deshalb vor, Altstandorte mit einer Sonderausweisung für das Repowering zu beplanen.

⁹⁶ Technisch wird eine Lebenszeit von 20 bis 25 Jahren erwartet, in der ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist

⁹⁷ Vgl. die Bewertung bei Klinski, aaO.

⁹⁸ Konkrete Untersuchungen in Hessischen Windparks haben aber durchaus gezeigt, dass das Repowering auf einigen Standorten keinen höheren Energieeintrag schaffen kann, wenn die größeren Abstandsansprüche der neuen Anlagen berücksichtigt werden. Ein angemessenes Ausweichen über die Gebietsgrenzen hinaus wäre energiepolitisch geboten.

⁹⁹ Vgl. FN 12 über ein groß angelegtes Repowering-Projekt auf Fehmarn.

erfolgte. Schließlich sind auch die alten Vorranggebiete des Regionalplans Mittelhessen 2001 unter Berücksichtigung der verschiedensten Belange und nach sorgfältiger Interessenabwägung ausgewiesen worden. Zudem handelt es sich um Standorte, auf denen über Jahre Windenergie genutzt wurde. Die Vorbehalte, die von Verfechtern des „ästhetischen Landschaftsschutzes“ geltend gemacht werden können, sind durch Zeitablauf im Zweifel einer Akzeptanz der vorhandenen Situation gewichen. Bestehen keine neuen negativen Erkenntnisse, z. B. bezüglich Schattenwurf oder Vogelschlag, sind rationale Gründe gegen die Weiternutzung schwer ins Feld zu führen. Sicherlich muss der Plangeber für den Regionalplan auch die Tatsache in seine Abwägung einstellen, dass vorhandene Anlagen nicht nur mit ihrer gegenwärtigen Leistung, sondern auch nach einem Repowering zu betrachten und abzuwägen sind¹⁰⁰. Das sind primär Überlegungen gegen die „Richtigkeit“ des Planes, die in einem Normenkontrollverfahren¹⁰¹ anzustellen sind. Hier soll auf eine Vertiefung der Frage, ob der RROP in der geplanten Gestalt angreifbar ist, verzichtet werden und nur untersucht werden, ob der RROP 2006, wird sein Entwurf zum Plan, baurechtlich Chancen für Windkraftnutzung auf den alten Flächen lässt oder nicht. Welches juristische Handwerkszeug steht zur Weiternutzung der nicht mehr bevorzugt beplanten Altstandorte zur Verfügung?

2. Bestandsschutz und eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition

Zunächst wäre daran zu denken, dass die Baugenehmigung für die Altanlage unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes bzw. der eigentumskräftig verfestigten Anspruchsposition Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Neuanlage im Rahmen eines Repowering an gleicher Stelle hat.

a) Bestandsschutz

Nach der Rechtsprechung zum planungsrechtlichen Bestandsschutz im Außenbereich wurde ein ursprünglich rechtmäßigerweise errichtetes Gebäude rechtlich abgesichert.¹⁰² Für gewerbliche Anlagen hat das BVerwG in der sogenannten „Tunnelofen-Entscheidung“¹⁰³ sogar einen sogenannten überwirkenden Bestandsschutz (Erweiterung des Bestandes, wenn die Fortführung des Betriebes davon abhängt) grundsätzlich anerkannt.

Wendet man die Grundsätze des Bestandsschutzes auf die Fälle des Re-powerings an, muss man jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass die Neuerrichtung einer Windenergieanlage sogar dann, wenn man den überwirkenden Bestandsschutz zu Grunde legen wollte, nicht genehmigungsfähig wäre. Denn die Neuerrichtung einer Windenergieanlage stellt einen Ersatz für die „verbrauchte“ Altanlage dar. Sie dient hingegen nicht der Sicherung des durch Eigentumsausübung Geschaffenen in seiner bisherigen Funktion. Derartige Ersatzbauten waren niemals vom überwirkenden Bestandsschutz umfasst.¹⁰⁴ Solange die Genehmigung der Altanlage nicht als allgemeine Berechtigung gesehen wird, am Standort Windenergie zu nutzen, hilft die Besinnung auf die Tunnelofen-Entscheidung nicht weiter. Auch dort scheiterte der moderne Ofen an der Tatsache, dass er deutlich leistungsfähiger als der bestandsgeschützte alte Ofen war. Dieser Gesichtspunkt ist für das Repowering ebenfalls unmittelbar einschlägig.

Das EEG, welches allerdings kein Baurecht regelt, stellt in seiner Anreizregelung auf die Erneuerung von Anlagen ab, die vor dem 31.12.1995 in Betrieb genommen wurden. Werden die erneuert, erfolgt eine Begünstigung bei der Stromeinspeisungsvergütung. Solche Anlagen sind mit einem Lebensalter von heute 11 und zum Zeitpunkt der Novellierung des EEG (2004) von 9 Jahren aber noch keinesfalls verbraucht, sondern allenfalls bei der Hälfte der zu erwartenden Betriebszeit angelangt. Der Bundesgesetzgeber fördert also den Austausch noch technisch junger Anlagen deutlich vor Ablauf der technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauer. Es scheint gestattet, hier die Frage aufzuwerfen, ob das nicht eine „notwendige betriebliche Erweiterung“ im Sinne der Tunnelofen-Entscheidung unabhängig von der massiv höheren Leistungsausbeute der Neuanlage ist. Die höhere Leistungsausbeute ist gerade eine maßgebliche Voraussetzung des Bundesgesetzgebers, die Sondervergütung zu gewähren, er hält also den vorzeitigen Ersatz für sinnvoll. Begreift man aber die Genehmigung nur noch als Berechtigung, an diesem Standort Energie aus Windkraft zu gewinnen, gälte der Bestandsschutz dann dem Standort, nicht dem Bauwerk Windrad. Der Gedanke ist angesichts der überragenden Bedeutung des Standortes im Genehmigungsverfahren für eine WEA, so abwegig nicht. Auch die Tunnelofen-Entscheidung sagt, dass der Bestandsschutz unter Umständen davon abhängen könne, „in welchem Ausmaß, in welchem Zeitraum und aus welchen Ursachen sich die Gesamtsituation gewandelt hat, d. h. in welchem Maße die Situation in der der (überwirkende) Bestandsschutz in Anspruch genommen werden soll, noch mit derjenigen übereinstimmt, in der er entstanden ist“. Für die tiefgreifenden Verände

lungen, die hier zu berücksichtigen sind, spricht das EEG und die sich ständig aktualisierende Erkenntnis über die drohende Klimakatastrophe Bände. Man kann durchaus auf dem Standpunkt stehen: In einer Zeit, in der der Bundesgesetzgeber das Repowering massiv unterstützt und sich die polaren Eiskappen ins Nichts auflösen drohen, ist es angemessen, die Regeln über den Bestandsschutz dynamisch allein auf den Standort bezogen zu interpretieren. Schließlich ist der Bestandsschutz ein Konstrukt, das für Gebäude entwickelt wurde, die Jahrhunderte alt werden können, während Windkraftanlagen nur ein Vierteljahrhundert überdauern. Aussicht auf Erfolg im Verwaltungsstreitverfahren wird man

¹⁰⁰ Vgl. OVG Lüneburg v. 28.03.06 – 9 LC 226/03.

¹⁰¹ Vgl. etwa OVG Bautzen v. 07.04.2005 SächsVBl 2005,225 ff.

¹⁰² Vgl. BVerwG BauR 1972, S. 152.

¹⁰³ BVerwGE 72, S. 362.

¹⁰⁴ Vgl. BVerwGE 42, S. 8 ff.; 47, S. 126 ff.; 106, S. 228 ff. – jeweils mwN.

dieser Argumentation realistisch aber kaum beimessen können.

b) Eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition

Nach der Rechtsfigur der „eigentumskräftig verfestigten Anspruchsposition“ erhielt vom BVerwG¹⁰⁵ der Eigentümer über den Bestandsschutz hinaus einen Anspruch auf die Genehmigung eines Bauvorhabens, das bei Zugrundelegung der maßgeblichen Vorschriften des einfachen Rechts nicht genehmigungsfähig war. Die eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition sicherte – entgegen dem einfachen Recht – eine bestimmte (noch nicht ausgeübte) Nutzung des Grundstücks. Der Anspruch setzte voraus, dass einmal ein Recht auf Zulassung der Bebauung bestanden hatte und dass dieses Recht gegen eine entschädigungslose Entziehung geschützt war. Ob ein solcher Schutz bestand, wurde anhand der Lage des Grundstücks und der reagierenden Verkehrsauffassung ermittelt. Vermisste die Verkehrsauffassung z. B. ein Gebäude, nachdem es zerstört worden war, sprach dies für einen Anspruch auf Errichtung eines Ersatzbaues.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt der eigentumskräftig verfestigten Anspruchsposition muss die Zulässigkeit des Repowerings außerhalb von Vorrangflächen verneint werden. Denn ein Anspruch aus eigentumskräftig verfestigter Anspruchsposition kam nur dort in Betracht, wo ein Bauwerk handgreiflich vorzeitig unwillentlich zerstört wurde; beispielsweise durch ein Brandunglück oder einen ähnlichen Vorgang.¹⁰⁶ Solche Ereignisse lassen sich kaum mit der Einführung neuer gesetzlicher Förderungsanreize vergleichen, die den Ersatz noch funktionsfähiger Windräder durch neue voraussetzen.

Nachdem das BVerwG¹⁰⁷ den überwirkenden Bestandsschutz und die verfestigte Anspruchsposition ausdrücklich aufgegeben hat, gibt es außerhalb der gesetzlichen Regelungen keinen Anspruch auf Zulassung eines Vorhabens aus eigentumsrechtlichem Bestandsschutz. Der Gesetzgeber habe vielmehr in § 35 Abs. 4 BauGB ein differenziertes System von Einzelregelungen geschaffen, das nicht durch eine Kombination der verschiedenen Nummern beliebig erweiterbar sei. WEA, die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, werden von § 35 Abs. 4 BauGB aber gar nicht erfasst.

3. Zwischenergebnis

Die Errichtung von Windenergieanlagen, die im Wege des Repowerings „verbrauchte“ Altanlagen ersetzen sollen, bedarf einer neuen bau- bzw. immissionsrechtlichen Genehmigung. Ist ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ nach Änderung eines Regionalplans nicht mehr als solches ausgewiesen, steht der Erteilung einer neuen Genehmigung grundsätzlich die Regelung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

VI. § 35 Abs.3 S. 3 BauGB („in der Regel“) – der Königsweg ?

Es stellt sich somit die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt der besonderen Förderungswürdigkeit der Windenergienutzung, im Hinblick auf die Etablierung bewährter Standorte und vor dem Hintergrund der unbedingten Notwendigkeit treibhausgasneutrale Energien zu fördern, ein juristisch seriöser Ausweg aus der aufgezeigten Misere gefunden werden kann. Die gesetzgeberische Leitentscheidung, an der die Überlegungen anzuknüpfen haben, ist der Grundsatz der Außenbereichsverträglichkeit mit der Folge der Privilegierung von WEA, der durch die Aufnahme in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB dokumentiert wird. Die hier aufgezeigten Folgen des Wegfalls eines Vorranggebiets stellen diese Grundsatzentscheidung auf den Kopf.

Das geschieht ohne einsichtigen Grund. Denn die vorhandenen, bestandsgeschützten Altanlagen haben im Zweifel negativere Auswirkungen auf Mensch und Umwelt als die modernen Anlagen, die im Wege des Repowerings errichtet würden. So ist neben der bedeutenden Steigerung des Energieertrags vor allem die Entlastung des Landschaftsbildes¹⁰⁸ ein wichtiger Grund für das Ersetzen alter Anlagen durch moderne leistungsfähigere Maschinen. Die geringere Drehzahl der im Durchmesser größeren Rotoren moderner Anlagen beruhigen außerdem deren Erscheinungsbild. Die Lärmsituation wird verbessert, das Windangebot besser ausgenutzt. Negativen Auswirkungen, die aus der deutlich größeren Höhe auf Vogelschlag, Landschaftsbild, Flugsicherung und Schutz der Anlieger resultieren können, ist das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren gewachsen.

Anknüpfungspunkt für eine Lösung, die ein Repowering auch an Standorten möglich macht, deren Vorranggebiets-Charakter aufgrund einer Raumordnungsplanänderung weggefallen ist, könnte insoweit der Wortlaut des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB selbst sein.¹⁰⁹

Dort hat der Gesetzgeber formuliert, dass öffentliche Belange einem Vorhaben „in der Regel“ entgegenstehen, wenn an anderer Stelle eine Ausweisung als Ziele der Raumordnung erfolgt ist. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass die

¹⁰⁵ Vgl. BVerwGE 26, S. 111 ff. ; BVerwGE 47, S. 126 ff.

¹⁰⁶ Vgl. BVerwGE 47, S. 126 ff.

¹⁰⁷ Vgl. statt vieler BVerwGE 106, S. 228 ff.

¹⁰⁸ Im Wege des Repowerings sinkt auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit und der größeren Abstandserfordernisse der einzelnen Anlagen die Anzahl der in einem Windpark errichteten Windenergieanlagen.

¹⁰⁹ So auch Klinski, Überblick über die Zulassung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, S. 44.

Ausweisung von Vorranggebieten nicht zwangsläufig und automatisch eine „Negativwirkung“ für die übrigen Gebiete entfaltet. Vielmehr besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen – entgegen der Regel – Windenergieanlagen auch dort zuzulassen, wo kein Vorranggebiet für Windenergienutzung im Raumordnungsplan mehr ausgewiesen ist. Das sollte vor allem für Windkraftstandorte gelten, die sich etabliert haben, weil dort seit Jahren WEA unbeanstandet stehen und betrieben werden.

Durch die Betonung der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steckenden Ausnahmemöglichkeit ließe sich für die Fälle, in denen Windenergieanlagen durch modernere, leistungsstärkere Windenergieanlagen auf betriebenen Standorten ersetzt werden sollen („Repowering“), eine durchaus angemessene Lösung finden. Voraussetzung ist, dass die störungsfreie Etablierung und Akzeptanz von alten Standorten als der Hebel benutzt wird, der das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren in der Lage ist.

So vermag die Regelvermutung, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, dann nicht zu überzeugen, wenn die bestehende Ist-Situation durch den Ersatz der bestandsgeschützten Altanlagen ausschließlich verbessert wird. Durch die mit dem Repowering verbundene Verringerung der Anzahl bestehender Windenergieanlagen kann das Landschaftsbild gegenüber dem Ist-Zustand deutlich entlastet werden. Die geringere Drehzahl der Rotoren bewirkt eine Beruhigung des Erscheinungsbildes der Anlagen. Die städtebauliche Situation wird in solchen Fällen regelmäßig nicht bzw. allenfalls im positiven Sinne verändert. Der Ausschluss eines Repowerings an bestehenden Windkraftstandorten nötigt die Betreiber faktisch dazu, einen nicht mehr effizienten Ist-Zustand, möglicherweise über die gewöhnliche Betriebsdauer von etwa 25 Jahren hinaus, mit großem technisch-wirtschaftlichem Aufwand aufrechtzuerhalten, und damit Mensch und Umwelt mehr zu belasten als es mit einem moderneren mehrfach leistungsfähigere Ersatzvorhaben der Fall wäre. Das ist das Gegenteil dessen, was unter Berufung auf Natur- und Landschaftsschutz bezweckt ist.

Zu beachten ist außerdem, dass sowohl der Nutzung von Windenergie als auch dem Repowering selbst außerhalb des BauGB bundesgesetzlich ein besonderer Stellenwert eingeräumt ist. So sieht beispielsweise § 1 Abs. 2 EEG den Zweck des Gesetzes über den Vorrang (!) erneuerbarer Energien u. a. darin, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien – und hierzu zählt gemäß § 3 Abs. 1 EEG auch die Windenergie – an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Hieraus wird deutlich, dass Projekte zur Windenergienutzung aus Sicht des Gesetzgebers einen erhöhten Förderungsbedarf genießen. Von dieser nicht bestreitbaren Feststellung zur Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips für die besprochenen Problemfälle ist es dann nicht mehr weit.

Aus § 10 Abs. 2 EEG lässt sich schließlich explizit ersehen, dass Repowering-Anlagen gegenüber der Errichtung von Anlagen an neuen Standorten eine Privilegierung genießen sollen. Hier lässt sich die gesetzgeberische Wertung erkennen, die Zahl der Standorte von Windenergieanlagen nicht unbegrenzt zu erweitern, sondern die bereits vorhandenen Standorte, in deren Infrastruktur seitens der Windenergieanlagenbetreiber bereits in erheblichem Maße investiert wurde, zu stärken und in ihrer Ausbeute zu effektivieren.

Diese gesetzgeberische Zielsetzung kann bei der Beantwortung der Frage, ob ein Repowering in ehemaligen Vorranggebieten entgegen der Regelvermutung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zulässig ist, nicht unberücksichtigt bleiben. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Intentionen des Gesetzgebers zu finden – nämlich Konzentration bestimmter privilegierter Vorhaben in Vorranggebieten einerseits, Förderung von Windenergienutzung und Erhalt bereits bestehender Standorte andererseits – ist § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass die Ausschlusswirkung der Norm nur dann eintritt, wenn es um die Erschließung neuer Standorte geht.

Stellt sich hingegen die Frage, ob in einstigen Vorranggebieten bestehende, technisch (im Sinne des EEG) verbrauchte Windenergieanlagen durch moderne, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können, kann die Regelvermutung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht eingreifen. Dies würde die im EEG zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers konterkarieren.

Die Anwendung der „in der Regel entgegenstehenden öffentlichen Belange“ muss auch berücksichtigen, dass der Widerspruch aufgelöst werden kann, wenn das neuere EEG (2004) das ältere BauGB interpretatorisch verdrängt (lex posterior derogat...)

Das Ergebnis lautet somit, dass unter Zugrundelegung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – der Vorhaben nur „in der Regel“ für unzulässig erklärt, wenn an anderer Stelle ein Vorranggebiet ausgewiesen ist – Repowering immer dann möglich sein muss, wenn es in Gebieten stattfinden soll, die ursprünglich als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen und genutzt waren, deren Vorranggebiet-Charakter jedoch auf Grund einer Raumordnungsplanänderung weggefallen ist.

Nur so lässt sich ein adäquater Interessenausgleich zwischen Mensch, Umwelt und dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien gewährleisten. Ob allerdings eine solche Konstruktion des Regel-Ausnahmeverhältnisses sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit letztlich durchsetzt, ist nicht sicher. Der mittelhessische Plangeber, die Regionalversammlung, ist also nicht aus der Verantwortung entlassen.

VII. Rechtsschutzmöglichkeiten

Setzen sich die Überlegungen des Entwurfs 2006 für den RROPM durch, das heißt, die Regionalversammlung macht sich die Auffassung der Planungsbehörde zu eigen, sind erhebliche wirtschaftliche Interessen von Betreibern betroffen. Von den Kommunen ist auch zumindest die Stadt Ulrichstein im Vogelsberg als Inhaberin mehrerer Anlagen neben den Betreibern gehalten, darüber nachzudenken, ob Rechtsschutz gegen die neuen Planausweisungen nachzusehen ist. Deshalb soll dieser Frage nur hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verfahrens, nicht bezogen auf den Ausgang¹¹⁰ desselben, nachgegangen werden.

1. Klagemöglichkeiten gegen den Regionalplan Mittelhessen 2006

Will sich eine Gemeinde unmittelbar gegen einen Raumordnungsplan gerichtlich zur Wehr setzen, kommt dafür zum einen die kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof (§§ 46, 19 Abs. 2 Nr. 10 StGHG Hesses, Art. 137 Hessische Verfassung) in Betracht. Zum anderen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf prinzipale verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zu stellen, wenn das Landesrecht die fakultative Normenkontrolle eingerichtet hat. In Hessen ist dies durch § 15 HAGVwGO geschehen. Gemäß § 15 Abs. 1 HAGVwGO entscheidet der VGH im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannt sind.

Das ROG enthält keine Aussagen zur Rechtsform der Raumordnungspläne oder der in ihnen enthaltenen Ziele der Raumordnung. Man ist sich jedoch darüber einig, dass den Plänen bzw. den Zielen der Raumordnung die Qualität einer *Rechtsnorm* mit Außenwirkung gegenüber rechtlich selbständigen Normadressaten, also etwa Gemeinden zukommt. Die den Zielen der Raumordnung zukommende Bindungswirkung des § 4 ROG und der damit verbundene Verpflichtungs- bzw. Verbindlichkeitscharakter kann nur kraft Rechtssatzes begründet werden. Das sind regelmäßig die Ziele der Raumordnung.

Kontrollmaßstäbe für die Rechtmäßigkeit festgelegter Ziele der Raumordnung sind zum einen die jeweils einschlägigen Kompetenz- und Verfahrensregelungen. Zum anderen ist die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, die Rechtsvorgaben für den Planungsinhalt enthalten. Das sind z. B. die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, das Bestimmtheitsgebot, höherstufige Planvorgaben, die bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG und schließlich das Abwägungsgebot (vgl. § 7 Abs. 7 ROG). Beim Abwägungsgebot ist zwar die Kontrollintensität wegen des planerischen Gestaltungsspielraums zurückgenommen, erfahrungsgemäß werden Prozesse aber oft an dieser Stelle entschieden.

Gegen die im Raumordnungsplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung ist keine gerichtliche Kontrolle möglich. Sie sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Raumordnung haben jedoch keine Rechtsnormqualität.

Antragsbefugte für eine Normenkontrollklage im Sinne des § 47 Abs. 2 VwGO sind auch Betreiber von Windenergieanlagen, wenn sie dartun, dass ihre subjektiven Rechte durch die Regelungen des Raumordnungsplans zumindest mittelbar über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verletzt werden können. So ist eine Antragsbefugnis Privater nach dem Urteil des Sächsischen OVG¹¹¹ dann zu bejahen, wenn einem seitens des Privaten geplanten Bauvorhaben

ein Ziel der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegengehalten werden kann. Denn auch wenn die Ziele der Raumordnung Private nicht unmittelbar binden, setzt sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das raumordnerische Ziel in der Regel gegenüber dem privilegierten Vorhaben durch. Auch der VGH Baden-Württemberg¹¹² bejaht eine Antragsbefugnis in den Fällen, in denen der Antragsteller die ernsthafte Absicht dartut, in dem von der Zielfestlegung betroffenen Gebiet eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windenergieanlagen zu beantragen.

Das Niedersächsische Obergericht¹¹³ führt schließlich aus, dass die Wirkung von Zielen der Raumordnung gegenüber Privaten über § 35 Abs. 3 BauGB geeignet ist, eine mittelbare Rechtsverletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten herbeizuführen, was zu einer Antragsbefugnis gemäß § 47 Abs. 2 VwGO führt. Eine Verletzung in subjektiven öffentlichen Rechten kann hiernach auch durch eine mittelbare Normwirkung eintreten. So verhält es sich, wenn zwischen die Norm und das subjektive Recht noch ein weiteres Verwaltungsverfahren tritt. In diesen Fällen kann eine Antragsbefugnis bestehen, wenn die mögliche Rechtsverletzung der Norm zugerechnet werden kann. Das ist der Fall, wenn der Normgeber die indirekte Auswirkung der Norm mitbedacht hat, wenn zwischen Norm und Rechtsberührung ein „handgreiflich-praktischer Zusammenhang“ besteht. Eine solche Konstellation liegt jedenfalls bei der indirekten Wirkung der Raumordnungsziele über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vor.

¹¹⁰ Die gerade von Umweltverbänden in der Anhörung vorgetragene Ablehnungsgründe erscheinen mir sehr beachtlich. Verblüffend ist, dass sich die Planungsbehörde auf den Vogelschutz beruft, ausgewiesene engagierte Naturschutzfachleute z. B. des BUND das aber für nicht stichhaltig halten; verkehrte Welt?

¹¹¹ Urteil vom 07. April 2005, Az: 1 D 2/03.

¹¹² Urteil vom 9. Juni 2005, Az: 3 S 1545/04.

¹¹³ Beschluss vom 28. Oktober 2004, Az: 1 KN 155/03.

2. Gegen die Versagung einer Baugenehmigung

Wird seitens der Behörde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung abgelehnt, steht dem Betroffenen hiergegen die Möglichkeit eines (Verpflichtungs-)Widerspruchs und – falls dieser erfolglos bleibt – einer Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung prüft das Gericht dann, ob tatsächlich ein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorliegt, oder ob ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht. Nur im Falle, dass so eine „Inzidentkontrolle“ des RROPM 2006 erforderlich wird, um die Rechtmäßigkeit des Verpflichtungsbegehrens des Bauantragstellers und Klägers zu prüfen, käme die anspruchsvolle Fragestellung vor den Schranken des Verwaltungsgerichtes Giessen zur Verhandlung.

X.E: zu Teil Waldzuwachsfläche (Auszug aus dem FNP Riedstadt)

